

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1913)

Rubrik: Voranschlag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1914.

Vorschläge des Regierungsrates.



Buchdruckerei Hieron & Cie. in Bern.

Vermögensbilanz.

Stand des Staatsvermögens am 1. Januar 1913	Fr. 63,384,027
Mutmaßlicher Überschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1913	„ 2,988,287
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1913	Fr. 60,395,740
Mutmaßlicher Überschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1914	„ 3,125,101
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1914	<u>Fr. 57,270,639</u>

Rechnung 1912.)*		Voranschlag 1913.)*		Voranschlag für das Jahr 1914.	R o h .		R e i n .	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				Uebersicht.				
896,569	62	935,815	—	I. Allgemeine Verwaltung	60,000	994,235	—	934,235
1,333,590	67	1,404,710	—	II. Gerichtsverwaltung	—	1,414,320	—	1,414,320
38,064	14	38,795	—	III. ^a Justiz	—	39,795	—	39,795
1,390,725	67	1,504,690	—	III. ^b Polizei	1,203,050	2,768,480	—	1,565,430
303,243	93	372,645	—	IV. Militär	888,105	1,241,210	—	353,105
1,313,992	86	1,332,014	—	V. Kirchenwesen	1,301	1,314,105	—	1,312,804
6,019,233	37	6,299,241	—	VI. Unterrichtswesen	1,068,116	7,534,762	—	6,466,646
12,617	30	12,795	—	VII. Gemeindewesen	—	12,995	—	12,995
2,810,114	07	2,889,920	—	VIII. Armenwesen	238,065	3,160,815	—	2,922,750
679,347	66	704,400	—	IX. ^a Volkswirtschaft	329,154	1,106,895	—	777,741
1,299,961	83	1,348,350	—	IX. ^b Gesundheitswesen	1,531,765	2,969,055	—	1,437,290
2,490,821	29	2,550,460	—	X. Bauwesen	407,700	3,009,500	—	2,601,800
3,964,265	60	3,963,015	—	XI. Anleihen	802,000	4,764,310	—	3,962,310
151,751	11	158,745	—	XII. Finanzwesen	—	163,545	—	163,545
693,594	17	767,115	—	XIII. Landwirtschaft	944,065	1,785,385	—	841,320
163,001	20	168,840	—	XIV. Forstwesen	94,845	269,940	—	175,095
670,142	80	660,230	—	XV. Staatswaldungen	1,247,800	571,450	676,350	—
1,215,752	80	1,220,305	—	XVI. Domänen	1,400,975	113,000	1,287,975	—
24,121	30	29,500	—	XVII. Domänenkasse	56,200	89,900	—	33,700
1,665,807	56	1,764,100	—	XVIII. Hypothekarkasse	15,016,000	13,330,700	1,685,300	—
1,100,000	—	1,100,000	—	XIX. Kantonalbank	12,763,000	11,663,000	1,100,000	—
725,839	22	550,000	—	XX. Staatskasse	909,000	436,000	473,000	—
5,894	80	3,100	—	XXI. Bußen und Konfiskationen	134,600	131,500	3,100	—
65,224	78	47,750	—	XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	106,530	56,480	50,050	—
908,303	69	861,820	—	XXIII. Salzhandlung	1,651,350	788,930	862,420	—
824,040	55	537,350	—	XXIV. Stempel-Steuer	660,000	77,050	582,950	—
2,243,593	15	1,676,700	—	XXV. Gebühren	1,705,900	1,500	1,704,400	—
596,254	57	441,500	—	XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer	502,000	60,500	441,500	—
93,866	40	89,500	—	XXVII. Wasserrechtsabgaben	100,000	10,500	89,500	—
1,075,804	69	1,064,000	—	XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverlaufs- patentgebühren	1,234,000	172,000	1,062,000	—
1,135,897	45	900,000	—	XXIX. Anteil am Ertrage des Alkohol- monopols	1,008,000	108,000	900,000	—
293,763	10	293,763	—	XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank	293,763	—	293,763	—
412,208	65	331,900	—	XXXI. Militärsteuer	805,800	472,200	333,600	—
10,429,696	44	9,950,745	—	XXXII. Direkte Steuern	10,795,040	451,168	10,343,872	—
150,400	—	—	—	XXXIII. Unvorhergesehenes	—	—	—	—
23,462,090	65	21,492,763	—	Einnahmen	57,958,124	—	21,889,780	—
23,735,415	79	24,481,050	—	Ausgaben	—	61,083,225	—	25,014,881
—	—	—	—	Ueberschuß der Einnahmen	—	—	—	—
273,325	14	2,988,287	—	Ueberschuß der Ausgaben	3,125,101	—	3,125,101	—
23,735,415	79	24,481,050	—		61,083,225	61,083,225	25,014,881	25,014,881

*) Die Ausgaben sind mit stehenden, die Einnahmen mit Kursivzahlen angegeben.

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.	Roh.		Rein.	
Fr.	M.	Fr.	M.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				Spezielle Rechnungen.				
				I. Allgemeine Verwaltung.				
				A. Großer Rat.				
87,541	10	120,000	—	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kom- missionskosten	—	120,000	—	120,000
87,541	10	120,000	—		—	120,000	—	120,000
				B. Regierungsrat.				
68,279	95	72,500	—	1. Befoldungen der Regierungsräte	—	72,500	—	72,500
68,279	95	72,500	—		—	72,500	—	72,500
				C. Ratskredit.				
9,586	41	15,000	—	1. Ratskosten, Bibliothek	—	15,000	—	15,000
2,650	—			2. Förderung gemeinnütziger Unternehmungen				
9,454	35			3. Förderung von Wissenschaft und Kunst				
—	—			4. Unterstützungen und Hülfeleistungen				
21,690	76	15,000	—		—	15,000	—	15,000
				D. Ständeräte und Kommissäre.				
2,320	—	3,000	—	1. Ständeräte	—	3,000	—	3,000
486	80	1,000	—	2. Kommissäre	—	1,000	—	1,000
2,806	80	4,000	—		—	4,000	—	4,000
				E. Staatskanzlei.				
26,424	90	26,300	—	1. Befoldungen der Beamten	—	26,800	—	26,800
28,853	90	29,660	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	33,280	—	33,280
6,504	05	6,500	—	3. Bureaukosten	—	6,500	—	6,500
64,942	70	50,000	—	4. Druckkosten	12,000	62,000	—	50,000
8,001	40	8,000	—	5. Bedienung und Beheizung des Rathauses	2,000	10,000	—	8,000
20,280	—	19,890	—	6. Mietzins	—	19,890	—	19,890
155,006	95	140,350	—		14,000	158,470	—	144,470

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.	R o h -		R e i n -	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				I. Allgemeine Verwaltung.				
				F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung.				
5,000	—	10,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag . .	10,000	—	10,000	—
24,183	—	23,500	—	2. Abonnemente der Wirte	23,500	—	23,500	—
4,850	—	6,000	—	3. Redaktionskosten des Tagblattes	—	6,000	—	6,000
27,339	85	27,500	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung	—	27,500	—	27,500
3,006	85	—	—		33,500	33,500	—	—
				G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.				
5,000	—	5,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag . .	5,000	—	5,000	—
7,704	—	7,500	—	2. Abonnemente der Wirte	7,500	—	7,500	—
3,784	05	8,000	—	3. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung	—	8,000	—	8,000
8,919	95	4,500	—		12,500	8,000	4,500	—
				H. Regierungstatthalter.				
130,625	05	132,175	—	1. Befoldungen der Regierungstatthalter . .	—	132,000	—	132,000
4,800	—	4,800	—	2. Sekretariat des Regierungstatthalteramtes Bern	—	4,800	—	4,800
2,055	95	3,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter	—	3,000	—	3,000
19,987	26	19,600	—	4. Bureaukosten	—	20,150	—	20,150
22,522	90	22,550	—	5. Mietzinse	—	22,650	—	22,650
179,991	16	182,125	—		—	182,600	—	182,600
				J. Amtsschreibereien.				
120,883	50	127,450	—	1. Befoldungen der Amtsschreiber	—	127,775	—	127,775
2,979	90	2,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter	—	2,000	—	2,000
228,212	60	241,500	—	3. Befoldungen der Angestellten	—	234,000	—	234,000
16,170	—	16,300	—	4. Bureaukosten	—	17,300	—	17,300
18,920	—	19,090	—	5. Mietzinse	—	19,090	—	19,090
387,166	—	406,340	—		—	400,165	—	400,165

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		R o h - Einnahmen. Ausgaben.		R e i n - Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
I. Allgemeine Verwaltung.									
87,541	10	120,000	—	A. Großer Rat	—	120,000	—	120,000	—
68,279	95	72,500	—	B. Regierungsrat	—	72,500	—	72,500	—
21,690	76	15,000	—	C. Staatscredit	—	15,000	—	15,000	—
2,806	80	4,000	—	D. Ständeräte und Kommissäre	—	4,000	—	4,000	—
155,006	95	140,350	—	E. Staatskanzlei	14,000	158,470	—	144,470	—
3,006	85	—	—	F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetz- sammlung	33,500	33,500	—	—	—
8,919	95	4,500	—	G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Ge- setzsammlung	12,500	8,000	4,500	—	—
179,991	16	182,125	—	H. Regierungskassathalter	—	182,600	—	182,600	—
387,166	—	406,340	—	J. Amtsschreibereien	—	400,165	—	400,165	—
896,569	62	935,815	—		60,000	994,235	—	934,235	—
II. Gerichtsverwaltung.									
A. Obergericht.									
133,287	15	143,000	—	1. Besoldungen der Oberichter	—	143,000	—	143,000	—
1,887	80	1,900	—	2. Entschädigungen der Suppleanten	—	1,900	—	1,900	—
135,174	95	144,900	—		—	144,900	—	144,900	—
B. Obergerichtskanzlei.									
26,305	30	26,750	—	1. Besoldungen der Beamten	—	27,250	—	27,250	—
37,490	—	37,100	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	37,600	—	37,600	—
4,501	85	4,500	—	3. Bureaukosten	—	4,500	—	4,500	—
5,204	05	5,800	—	4. Bedienung, Beheizung und Beleuchtung des Obergerichtsgebäudes	—	5,800	—	5,800	—
9,980	—	9,980	—	5. Mietzinse	—	9,980	—	9,980	—
1,052	90	1,400	—	6. Bibliothek	—	1,400	—	1,400	—
84,534	10	85,530	—		—	86,530	—	86,530	—
C. Amtsgerichte.									
150,008	15	151,850	—	1. Besoldungen der Gerichtspräsidenten	—	151,625	—	151,625	—
7,177	58	9,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter	—	9,000	—	9,000	—
50,360	50	57,000	—	3. Entschädigungen der Mitglieder und Sup- pleanten	—	57,000	—	57,000	—
24,191	59	26,300	—	4. Bureaukosten	—	26,300	—	26,300	—
31,955	—	32,495	—	5. Mietzinse	—	32,295	—	32,295	—
1,445	35	1,500	—	6. Außerordentliche Gerichtsbeamte	—	1,500	—	1,500	—
224	05	500	—	7. Reisekosten der Aufsichtsbehörde	—	500	—	500	—
265,362	22	278,645	—		—	278,220	—	278,220	—

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.	Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
II. Gerichtsverwaltung.								
D. Gerichtsschreiberien.								
119,983	30	121,700	—	1. Befoldungen der Gerichtsschreiber . . .	—	119,100	—	119,100
1,482	20	2,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter . . .	—	2,000	—	2,000
128,401	10	134,000	—	3. Befoldungen der Angestellten . . .	—	133,000	—	133,000
14,918	95	12,700	—	4. Bureaukosten . . .	—	15,000	—	15,000
11,085	—	11,495	—	5. Mietzinse . . .	—	12,205	—	12,205
275,870	55	281,895	—		—	281,305	—	281,305
E. Staatsanwaltschaft.								
36,284	85	36,900	—	1. Befoldungen der Beamten . . .	—	37,275	—	37,275
4,000	—	4,000	—	2. Befoldung des Angestellten des General- prokurators . . .	—	4,000	—	4,000
630	53	800	—	3. Bureaukosten des Generalprokurators . . .	—	500	—	500
3,466	72	6,400	—	4. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren und des stellvertretenden Procurators . . .	—	6,400	—	6,400
325	—	325	—	5. Mietzins . . .	—	325	—	325
44,707	10	48,425	—		—	48,500	—	48,500
F. Geschwornengerichte.								
14,290	50	20,000	—	1. Entschädigungen der Geschwornen . . .	—	20,000	—	20,000
4,045	55	9,500	—	2. Reisekosten und Unterhalt der Affidentkammer	—	7,000	—	7,000
1,566	85	1,500	—	3. Entschädigungen der Geschwornen, Dol- metscher und Weibel . . .	—	2,500	—	2,500
3,792	35	4,500	—	4. Bureaukosten . . .	—	4,500	—	4,500
13,000	—	12,900	—	5. Mietzinse . . .	—	12,900	—	12,900
36,695	25	48,400	—		—	46,900	—	46,900
G. Betreibungs- und Konkursämter.								
1,327	25	1,300	—	1. Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde	—	1,300	—	1,300
120,983	45	122,700	—	2. Befoldungen der Beamten . . .	—	131,400	—	131,400
2,905	—	2,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter . . .	—	2,000	—	2,000
140,700	55	135,000	—	4. Befoldungen der Betreibungsgehilfen . . .	—	140,000	—	140,000
143,749	10	148,600	—	5. Befoldungen der Angestellten . . .	—	151,000	—	151,000
15,221	65	13,750	—	6. Bureaukosten . . .	—	14,000	—	14,000
13,423	55	9,000	—	7. Formulare und Kontrollen . . .	—	10,000	—	10,000
20,470	—	21,175	—	8. Mietzinse . . .	—	21,175	—	21,175
629	60	1,500	—	9. Kosten in Ehrenfolgsachen . . .	—	1,500	—	1,500
459,410	15	455,025	—		—	472,375	—	472,375

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.	Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
II. Gerichtsverwaltung.								
H. Gewerbegerichte.								
5,058	95	6,000	—	1. Kostenanteile des Staates	—	6,000	—	6,000
5,058	95	6,000	—		—	6,000	—	6,000
J. Verwaltungsgericht.								
13,625	—	13,750	—	1. Befoldungen der Beamten	—	13,750	—	13,750
1,870	—	1,800	—	2. Befoldung des Angestellten	—	2,400	—	2,400
6,420	20	6,000	—	3. Entschädigungen der Mitglieder	—	7,000	—	7,000
1,422	20	1,500	—	4. Bureaukosten	—	2,000	—	2,000
3,440	—	3,440	—	5. Mietzins	—	3,440	—	3,440
26,777	40	26,490	—		—	28,590	—	28,590
K. Handelsgericht.								
—	—	4,000	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,000	—	4,000
—	—	2,800	—	2. Befoldung des Angestellten	—	2,800	—	2,800
—	—	4,000	—	3. Entschädigungen der Mitglieder	—	5,000	—	5,000
—	—	3,000	—	4. Bureau- und Reisekosten	—	3,000	—	3,000
—	—	5,600	—	5. Mietzins	—	5,600	—	5,600
—	—	—	—	6. Bibliothek	—	600	—	600
—	—	10,000	—	(Einrichtungskosten.)	—	—	—	—
—	—	29,400	—		—	21,000	—	21,000
A. Obergericht								
135,174	95	144,900	—	B. Obergerichtskanzlei	—	144,900	—	144,900
84,534	10	85,530	—	C. Amtsgerichte	—	86,530	—	86,530
265,362	22	278,645	—	D. Gerichtsschreibereien	—	278,220	—	278,220
275,870	55	281,895	—	E. Staatsanwaltschaft	—	281,305	—	281,305
44,707	10	48,425	—	F. Geschworenengerichte	—	48,500	—	48,500
36,695	25	48,400	—	G. Betreibungs- und Konkursämter	—	46,900	—	46,900
459,410	15	455,025	—	H. Gewerbegerichte	—	472,375	—	472,375
5,058	95	6,000	—	J. Verwaltungsgericht	—	6,000	—	6,000
26,777	40	26,490	—	K. Handelsgericht	—	28,590	—	28,590
—	—	29,400	—		—	21,000	—	21,000
1,333,590	67	1,404,710	—		—	1,414,320	—	1,414,320

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		R o h . Einnahmen. Ausgaben.		R e i n . Einnahmen. Ausgaben.				
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.				
Laufende Verwaltung.												
III. ^a Justiz.												
A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.												
5,500	—	5,500	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	5,500	—	5,500				
6,217	75	6,000	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	6,100	—	6,100				
3,675	40	3,800	—	3. Bureaukosten	—	3,800	—	3,800				
2,317	20	1,000	—	4. Rechtskosten	—	1,000	—	1,000				
1,635	—	1,745	—	5. Mietzinse	—	2,145	—	2,145				
1,052	45	1,000	—	6. Notariatskammer und Notariatsprüfungen	—	1,000	—	1,000				
20,397	80	19,045	—		—	19,545	—	19,545				
B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision.												
3,007	—	3,000	—	1. Revisions-, Redaktions- und Druckkosten	—	3,000	—	3,000				
3,007	—	3,000	—		—	3,000	—	3,000				
C. Inspektorat.												
9,500	—	9,750	—	1. Befoldungen der Beamten	—	10,250	—	10,250				
2,782	34	3,000	—	2. Bureau- und Reisekosten derselben . . .	—	3,000	—	3,000				
12,282	34	12,750	—		—	13,250	—	13,250				
D. Lehrlingswesen.												
800	—	2,000	—	1. Unterricht	—	2,000	—	2,000				
1,577	—	2,000	—	2. Prüfungen	—	2,000	—	2,000				
2,377	—	4,000	—		—	4,000	—	4,000				
A. Verwaltungskosten der Justizdirektion . .									—	19,545	—	19,545
B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision									—	3,000	—	3,000
C. Inspektorat									—	13,250	—	13,250
D. Lehrlingswesen									—	4,000	—	4,000
									—	39,795	—	39,795

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		R o h .		R e i n .	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				III. b Polizei.					
				A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.					
15,000	—	15,000	—	1. Befoldungen der Beamten	—	15,000	—	15,000	—
33,700	—	32,000	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	32,500	—	32,500	—
8,404	34	8,000	—	3. Bureaukosten	—	8,200	—	8,200	—
3,525	—	3,525	—	4. Mietzinse	—	3,525	—	3,525	—
—	—	—	—	5. Schweiz. Landesausstellung, Beteiligung	—	2,000	—	2,000	—
60,629	34	58,525	—		—	61,225	—	61,225	—
				B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.					
1,350	10	1,300	—	1. Paß- und Fremdenpolizei	—	1,300	—	1,300	—
10,999	60	11,000	—	2. Fahndungs- und Einbringungskosten	—	12,000	—	12,000	—
21,031	35	23,000	—	3. Transport- und Armenfuhrkosten	—	23,000	—	23,000	—
33,381	05	35,300	—		—	36,300	—	36,300	—
				C. Polizeikorps.					
10,750	—	10,750	—	1. Befoldungen der Beamten	—	10,000	—	10,000	—
752,901	40	767,000	—	2. Sold der Landjäger	—	788,100	—	788,100	—
20,123	95	27,160	—	3. Bekleidung	—	50,350	—	50,350	—
2,001	10	2,000	—	4. Bewaffnung und Ausrüstung	—	2,000	—	2,000	—
1,501	11	1,500	—	5. Anthropometrisches Bureau	—	1,500	—	1,500	—
3,001	10	3,000	—	6. Bureaukosten	—	3,000	—	3,000	—
85,373	55	87,030	—	7. Mietzinse	—	88,200	—	88,200	—
13,526	50	16,300	—	8. Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen	—	15,300	—	15,300	—
4,005	40	4,000	—	9. Arztkosten	—	5,000	—	5,000	—
4,323	14	4,300	—	10. Verschiedene Verwaltungskosten	—	4,300	—	4,300	—
8,001	15	8,000	—	11. Reiseentschädigungen und Instruktionsturse	—	8,000	—	8,000	—
20,000	—	20,000	—	12. Beitrag aus dem Ertrage der Geldbußen	20,000	—	20,000	—	—
—	—	—	—	13. Außerordentlicher Beitrag an die Invalidentkasse	—	6,000	—	6,000	—
885,508	40	911,040	—		20,000	981,750	—	961,750	—

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
III. b Polizei.									
D. Gefängnisse.									
1. In der Hauptstadt:									
19,074	90	20,000	—	a. Nahrung der Gefangenen	—	20,000	—	20,000	—
9,026	90	9,000	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten	—	9,000	—	9,000	—
18,640	—	18,640	—	c. Mietzinse	—	18,640	—	18,640	—
2. In den Bezirken:									
80,363	46	90,000	—	a. Nahrung der Gefangenen	—	90,000	—	90,000	—
15,516	25	18,500	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten	—	18,500	—	18,500	—
33,208	85	34,500	—	c. Mietzinse	—	34,710	—	34,710	—
175,830	36	190,640	—		—	190,850	—	190,850	—
E. Strafanstalten.									
1. Strafanstalt Thorberg.									
18,327	23	22,500	—	a. Verwaltung	—	22,000	—	22,000	—
2,182	98	2,200	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	2,200	—	2,200	—
61,583	99	62,000	—	c. Nahrung	—	63,000	—	63,000	—
33,716	74	32,900	—	d. Verpflegung	—	34,500	—	34,500	—
15,725	85	16,270	—	e. Mietzins	—	16,270	—	16,270	—
61,114	48	55,470	—	f. Gewerbe	149,300	92,300	57,000	—	—
11,542	73	10,800	—	g. Landwirtschaft	63,500	52,000	11,500	—	—
58,879	58	69,600	—	Betriebsergebnis	212,800	282,270	—	69,470	—
511	38	—	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
764	20	400	—	i. Kostgelder	—	530	—	—	530
59,132	40	70,000	—		212,800	282,800	—	70,000	—
2. Arbeitsanstalt St. Johanneſen-Inſ.									
16,437	35	18,200	—	a. Verwaltung	—	18,400	—	18,400	—
1,278	84	1,250	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	1,250	—	1,250	—
48,615	79	44,900	—	c. Nahrung	1,200	49,800	—	48,600	—
38,344	80	29,700	—	d. Verpflegung	2,500	31,800	—	29,300	—
9,090	—	6,600	—	e. Mietzins	—	7,560	—	7,560	—
21,262	95	8,400	—	f. Gewerbe	29,900	17,000	12,900	—	—
61,145	92	60,500	—	g. Landwirtschaft	161,800	104,290	57,510	—	—
31,357	91	31,750	—	Betriebsergebnis	195,400	230,100	—	34,700	—
9,207	85	8,000	—	h. Inventarveränderung	—	6,000	—	—	6,000
10,248	40	9,000	—	i. Kostgelder	9,000	—	9,000	—	—
6,000	—	6,000	—	k. Beitrag aus dem Alkoholgehalt	6,000	—	6,000	—	—
24,317	36	24,750	—		210,400	236,100	—	25,700	—

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		R o h -		R e i n -	
Fr.		R.				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
III. ^b Polizei.									
E. Strafanstalten.									
3. Strafanstalt Witzwil.									
27,182	98	24,800	—	a. Verwaltung	—	25,000	—	25,000	25,000
2,826	17	1,920	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	2,600	—	2,600	2,600
97,397	80	90,500	—	c. Nahrung	800	91,300	—	90,500	90,500
47,456	12	51,000	—	d. Verpflegung	—	51,000	—	51,000	51,000
13,345	75	16,460	—	e. Mietzins	—	17,600	—	17,600	17,600
40,918	20	28,000	—	f. Gewerbe	28,000	—	28,000	—	—
230,755	60	146,680	—	g. Landwirtschaft	348,700	200,000	148,700	—	—
83,464	98	10,000	—	Betriebsergebnis	377,500	387,500	—	10,000	10,000
48,648	60	—	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
10,250	—	12,000	—	i. Kostgelder	12,000	—	12,000	—	—
93,044	66	50,000	—	k. Neubauten	—	50,000	—	50,000	50,000
47,978	28	48,000	—		389,500	437,500	—	48,000	48,000
4. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald.									
7,789	93	7,180	—	a. Verwaltung	—	7,550	—	7,550	7,550
972	21	820	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	1,000	—	1,000	1,000
11,199	10	11,100	—	c. Nahrung	150	11,800	—	11,650	11,650
7,934	80	6,450	—	d. Verpflegung	—	7,000	—	7,000	7,000
1,100	—	1,100	—	e. Mietzins	—	1,100	—	1,100	1,100
3,618	20	2,700	—	f. Gewerbe	3,000	300	2,700	—	—
2,772	37	2,120	—	g. Landwirtschaft	10,600	8,500	2,100	—	—
22,605	47	21,830	—	Betriebsergebnis	13,750	37,250	—	23,500	23,500
760	70	—	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
5,163	85	4,000	—	i. Kostgelder	2,000	—	2,000	—	—
18,202	32	17,830	—		15,750	37,250	—	21,500	21,500
5. Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank:									
10,352	83	10,450	—	a. Verwaltung	—	11,500	—	11,500	11,500
646	34	700	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	700	—	700	700
23,615	97	22,000	—	c. Nahrung	100	22,250	—	22,150	22,150
11,834	20	12,470	—	d. Verpflegung	—	12,470	—	12,470	12,470
5,380	—	5,380	—	e. Mietzins	—	5,380	—	5,380	5,380
11,262	41	7,800	—	f. Gewerbe	11,500	3,500	8,000	—	—
2,028	16	2,000	—	g. Landwirtschaft	13,500	11,500	2,000	—	—
38,538	77	42,200	—	Betriebsergebnis	25,100	67,300	—	42,200	42,200
500	25	—	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
4,713	30	4,000	—	i. Kostgelder	4,000	—	4,000	—	—
4,200	—	4,200	—	k. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	4,200	—	4,200	—	—
30,125	72	34,000	—		33,300	67,300	—	34,000	34,000

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		R o h . Einnahmen. Ausgaben.		R e i n . Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.									
III. ^b Polizei.									
E. Strafanstalten.									
59,132	40	70,000	—	1. Strafanstalt Thorberg	212,800	282,800	—	70,000	
24,317	36	24,750	—	2. Arbeitsanstalt St. Johannsen-Inns . .	210,400	236,100	—	25,700	
47,978	28	48,000	—	3. Strafanstalt Wigwil	389,500	437,500	—	48,000	
18,202	32	17,830	—	4. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald .	15,750	37,250	—	21,500	
30,125	72	34,000	—	5. Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank .	33,300	67,300	—	34,000	
179,756	08	194,580	—		861,750	1,060,950	—	199,200	
F. Bekämpfung des Alkoholismus.									
10,069	15	10,300	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	10,300	—	10,300	—	
10,069	15	10,300	—	2. Beitrag an das Arbeiterheim und an die Schulaufsicht	—	10,300	—	10,300	
—	—	—	—		10,300	10,300	—	—	
G. Justiz- und Polizeikosten.									
111,261	06	115,000	—	1. Kosten in Straffachen	—	115,000	—	115,000	
170,228	58	115,000	—	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren . .	310,000	195,000	115,000	—	
300	—	300	—	3. Vergütungen für Gebührenanteile	—	300	—	300	
1,039	10	1,000	—	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen . .	1,000	—	1,000	—	
23,490	97	21,500	—	5. Polizeikosten	—	23,000	—	23,000	
800	—	800	—	6. Konfordat zum Schutze junger Leute in der Fremde	—	800	—	800	
2,020	29	2,000	—	7. Einigungsämter	—	2,000	—	2,000	
33,395	36	23,600	—		311,000	336,100	—	25,100	
H. Civilstand.									
87,051	50	87,505	—	1. Entschädigung der Civilstandsbeamten . .	—	87,505	—	87,505	
1,964	30	3,500	—	2. Inspektionskosten und Anschaffungen . .	—	3,500	—	3,500	
89,015	80	91,005	—		—	91,005	—	91,005	

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		Roh. Einnahmen. Ausgaben.		Rein. Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
III.^b Polizei.									
60,629	34	58,525	—	A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion . .	—	61,225	—	61,225	—
33,381	05	35,300	—	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen . .	—	36,300	—	36,300	—
885,508	40	911,040	—	C. Polizeikorps	20,000	981,750	—	961,750	—
175,830	36	190,640	—	D. Gefängnisse	—	190,850	—	190,850	—
179,756	08	194,580	—	E. Strafanstalten	861,750	1,060,950	—	199,200	—
—	—	—	—	F. Bekämpfung des Alkoholismus	10,300	10,300	—	—	—
33,395	36	23,600	—	G. Justiz- und Polizeikosten	311,000	336,100	—	25,100	—
89,015	80	91,005	—	H. Civilstand	—	91,005	—	91,005	—
1,390,725	67	1,504,690	—		1,203,050	2,768,480	—	1,565,430	—
IV. Militär.									
A. Verwaltungskosten der Direktion.									
9,500	—	9,500	—	1. Befoldungen der Beamten	—	9,500	—	9,500	—
16,886	95	17,500	—	2. Befoldungen der Angestellten	2,800	19,700	—	16,900	—
5,999	37	7,000	—	3. Bureaukosten	—	7,000	—	7,000	—
3,000	—	3,000	—	4. Mietzinse	—	3,000	—	3,000	—
4,792	70	3,000	—	5. Mobilmachungsvorbereitungen	—	3,000	—	3,000	—
40,179	02	40,000	—		2,800	42,200	—	39,400	—
B. Kantonskriegskommissariat.									
3,333	35	3,000	—	1. Befoldung des Kantonskriegskommissärs. .	2,000	6,000	—	4,000	—
3,500	—	3,500	—	2. Befoldung des Adjunkten	—	3,500	—	3,500	—
15,800	—	16,700	—	3. Befoldungen der Angestellten	—	43,210	—	43,210	—
4,473	47	4,500	—	4. Bureaukosten	—	7,500	—	7,500	—
3,300	—	3,300	—	5. Mietzinse	—	6,000	—	6,000	—
1,447	95	1,500	—	6. Einkleidungs- und Organisationskosten . .	—	1,500	—	1,500	—
—	—	—	—	7. Verschiedene Verwaltungskosten	—	1,300	—	1,300	—
10,618	25	10,830	—	8. Kostenanteil der Konfektion, 1/8 (IV. F. 6.)	11,185	—	11,185	—	—
—	—	—	—	9. Kostenanteil der Werkstätten, 1/4 (IV. G. 7.)	16,775	—	16,775	—	—
21,236	52	21,670	—		29,960	69,010	—	39,050	—

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		R o h - Einnahmen. Ausgaben.		R e i n - Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
(Zeughausverwaltung.)									
26,013	—	26,010	—	1. Befoldungen der Angestellten	}	—	—	—	—
2,997	15	3,000	—	2. Bureaukosten		—	—	—	—
1,273	95	1,300	—	3. Verschiedene Verwaltungskosten		—	—	—	—
—	—	100	—	4. Modellsammlung		—	—	—	—
2,700	—	2,700	—	5. Mietzinse		—	—	—	—
16,492	05	16,555	—	6. Kostenanteil der Zeughauswerkstätten		—	—	—	—
16,492	05	16,555	—			—	—	—	—
(Zeughauswerkstätten.)									
89,820	35	106,000	—	1. Arbeitslöhne	}	—	—	—	—
15,593	20	21,000	—	2. Werkzeuge und Fabrikationsmaterial		—	—	—	—
1,253	30	1,510	—	3. Unfallversicherung der Arbeiter		—	—	—	—
1,464	—	1,350	—	4. Zins des Betriebskapitals		—	—	—	—
4,350	—	5,300	—	5. Mietzins		—	—	—	—
137,745	15	151,715	—	6. Lieferungen		—	—	—	—
16,492	05	16,555	—	7. Verwaltungskosten		—	—	—	—
865	61	—	—	8. Inventarveränderung		—	—	—	—
7,906	64	—	—			—	—	—	—
C. Depot in Dachsfelden.									
3,067	—	3,070	—	1. Mietzinse		5,060	8,130	—	3,070
3,639	13	3,850	—	(Aufsicht und Auslagen.)		5,060	8,130	—	3,070
6,706	13	6,920	—			5,060	8,130	—	3,070

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		R o h :		R e i n :	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
D. Kasernenverwaltung.									
3,750	—	3,750	—	1. Befoldung des Verwalters	—	4,000	—	4,000	—
3,000	—	2,800	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	2,800	—	2,800	—
20,024	55	21,000	—	3. Betriebskosten	23,000	44,000	—	21,000	—
2,980	—	3,000	—	4. Anschaffung von Bettmaterial	—	3,000	—	3,000	—
81,301	45	81,500	—	5. Mietzinse	8,500	94,720	—	86,220	—
83,500	—	83,500	—	6. Vergütung der Eidgenossenschaft	83,500	—	83,500	—	—
27,556	—	28,550	—		115,000	148,520	—	33,520	—
E. Kreisverwaltung.									
22,570	—	22,600	—	1. Entschädigung der Kreiskommandanten :	—	19,500	—	19,500	—
5,010	40	7,000	—	a. Befoldungen	—	7,000	—	7,000	—
2,243	—	3,200	—	b. Taggelder	—	3,200	—	3,200	—
16,467	81	16,500	—	c. Entschädigung für Führung der Korps- kontrolle des Landsturms	—	18,100	—	18,100	—
57,995	80	61,500	—	2. Bureaukosten der Kreiskommandanten . .	—	61,500	—	61,500	—
1,861	15	3,000	—	3. Sektionschefs :	—	3,000	—	3,000	—
5,137	97	4,800	—	a. Befoldungen	—	5,500	—	5,500	—
111,286	13	118,600	—	b. Entschädigung für Führung der Hilfs- dienstströdel	—	—	—	—	—
				4. Refrutenaushebung	—	—	—	—	—
					—	117,800	—	117,800	—
F. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.									
894,888	69	500,000	—	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne	—	500,000	—	500,000	—
837	15	880	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter	—	700	—	700	—
36,966	20	11,000	—	3. Zins des Betriebskapitals	18,000	29,000	—	11,000	—
5,250	—	5,900	—	4. Mietzins	—	5,900	—	5,900	—
980,331	10	528,610	—	5. Lieferungen	528,785	—	528,785	—	—
10,618	25	10,830	—	6. Betriebskosten (IV. B. 9.)	—	11,185	—	11,185	—
5,000	—	—	—	(Magazineinrichtungen.)					
26,770	81	—	—		546,785	546,785	—	—	—

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		R o h.		R e i n.	
Fr.		R.				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
G. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs-									
materials.									
35,312	56	69,500	—	1. Bekleidung, persönliche Bewaffnung u. Aus-	150,000	179,000	—	29,000	
—	—	—	—	rüstung	—	700	—	700	
1,903	35	1,000	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter	1,000	—	1,000	—	
5,596	84	8,000	—	3. Erlös von Kriegsmaterial	—	8,000	—	8,000	
774	30	1,000	—	4. Transporte	—	1,000	—	1,000	
17,730	—	18,850	—	5. Affekuranz	6,000	32,790	—	26,790	
—	—	—	—	6. Mietzins	—	16,775	—	16,775	
20,000	—	—	—	7. Anteil Betriebskosten (IV. B. 10.)					
77,510	35	96,350	—	(Magazineinrichtungen.)	157,000	238,265	—	81,265	
H. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.									
3,605	20	1,000	—	1. Erlös von altem Kriegsmaterial	1,500	—	1,500	—	
2,108	65	500	—	(Erlös von alten Kleidern.)					
5,713	85	1,500	—		1,500	—	1,500	—	
J. Verschiedene Militärausgaben.									
28,131	45	30,000	—	1. Schützenwesen	—	30,000	—	30,000	
350	40	500	—	2. Beiträge an neue Kadettengewehre	—	500	—	500	
4,189	63	10,000	—	3. Unterstützung von Familien von Dienst-	30,000	40,000	—	10,000	
9,997	55	5,000	—	pflichtigen					
42,669	03	45,500	—	(Neue Korpskontrollen.)	30,000	70,500	—	40,500	
A. Verwaltungskosten der Direktion									
40,179	02	40,000	—		2,800	42,200	—	39,400	
21,236	52	21,670	—	B. Kantonskriegskommissariat	29,960	69,010	—	39,050	
16,492	05	16,555	—	(Zeughausverwaltung.)					
7,906	64	—	—	(Zeughauswerkstätten.)					
6,706	13	6,920	—	C. Depot in Dachselden	5,060	8,130	—	3,070	
27,556	—	28,550	—	D. Kasernenverwaltung	115,000	148,520	—	33,520	
111,286	13	118,600	—	E. Kreisverwaltung	—	117,800	—	117,800	
26,770	81	—	—	F. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung	546,785	546,785	—	—	
77,510	35	96,350	—	G. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs-	157,000	238,265	—	81,265	
5,713	85	1,500	—	materials	1,500	—	1,500	—	
42,669	03	45,500	—	H. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial . .	30,000	70,500	—	40,500	
303,243	93	372,645	—	J. Verschiedene Militärausgaben	888,105	1,241,210	—	353,105	

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.	R o h -		R e i n -	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				V. Kirchenwesen.				
				A. Verwaltungskosten der Direktion.				
331	20	400	—	1. Bureaukosten	—	400	—	400
500	—	500	—	2. Besoldung des Sekretärs	—	500	—	500
—	—	—	—	3. Landesausstellung, Beitrag an die Abteilung Kirchenwesen	—	2,000	—	2,000
831	20	900	—		—	2,900	—	2,900
				B. Protestantische Kirche.				
747,239	85	762,000	—	1. Besoldungen der Geistlichen	—	771,400	—	771,400
5,791	—	6,300	—	2. Besoldungszulagen	—	6,300	—	6,300
18,553	10	18,530	—	3. Wohnungsentanschädigungen	—	20,950	—	20,950
49,391	36	50,600	—	4. Holzentschädigungen	—	51,550	—	51,550
33,285	—	36,700	—	5. Leibgedinge (Pensionen)	—	39,100	—	39,100
6,427	—	6,350	—	6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche	—	6,100	—	6,100
580	—	580	—	7. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in Solothurn	—	580	—	580
801	35	801	—	8. Beiträge an Pfarrbesoldungen	801	—	801	—
1,330	30	2,000	—	9. Theologische Prüfungskommission	400	2,400	—	2,000
171,260	—	165,140	—	10. Mietzinse	—	163,410	—	163,410
1,600	—	1,600	—	11. Beitrag an die Seelsorge der bernischen Taub- stummen	—	1,600	—	1,600
—	—	—	—	12. St. Immer, französische Kirche, Loskauf der Wohnungsentanschädigung	—	20,000	—	20,000
4,500	—	—	—	(Deutsch-St. Immerthal, Beitrag an den Pfarr- hausbau.)				
7,500	—	7,500	—	(Köniz, Filialkirche, Beitrag.)				
—	—	15,500	—	(Freibergen, Loskauf d. Wohnungsentanschädigung)				
—	—	8,000	—	(Freibergen, Kirchenbau, Beitrag.)				
—	—	2,000	—	(Hindelbank, Kirchenbau, Beitrag.)				
3,000	—	—	—	(Bruntrut, Kapelle in Mécourt, Beitrag.)				
27,500	—	—	—	(Bern, Johanneskirche, Loskauf der Wohnungs- entschädigung.)				
20,000	—	—	—	(Delsberg, Loskauf der Wohnungsentanschädi- gung.)				
1,097,156	26	1,081,999	—		1,201	1,083,390	—	1,082,189

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		R o h . Einnahmen. Ausgaben.		R e i n . Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
V. Kirchenwesen.									
C. Römischkatholische Kirche.									
165,132	80	168,000	—	1. Befoldungen der Geistlichen	—	168,000	—	168,000	—
1,100	—	1,100	—	2. Befoldungszulagen	—	1,400	—	1,400	—
3,000	—	2,650	—	3. Wohnungsentfchädigungen	—	2,450	—	2,450	—
800	—	800	—	4. Holzentschädigungen	—	900	—	900	—
13,300	—	13,300	—	5. Leibgedinge (Pensionen)	—	12,600	—	12,600	—
1,865	—	1,865	—	6. Beitrag an die Befoldung des Bischofs . .	—	1,865	—	1,865	—
131	60	200	—	7. Theologische Prüfungskommission	50	250	—	200	—
—	—	8,750	—	(Zwingen, Loskauf der Wohnungsentfchädigung.)					
—	—	10,000	—	(Laufen, Kirchenbau, Beitrag.)					
—	—	—	—	8. Laufen, Loskauf der Wohnungsentfchädigung	—	8,750	—	8,750	—
185,329	40	206,665	—		50	196,215	—	196,165	—
D. Christkatholische Kirche.									
16,701	—	17,000	—	1. Befoldungen der Geistlichen	—	16,400	—	16,400	—
2,500	—	2,500	—	2. Befoldungszulagen	—	2,500	—	2,500	—
1,950	—	1,450	—	3. Wohnungsentfchädigungen	—	1,150	—	1,150	—
1,050	—	1,050	—	4. Holzentschädigungen	—	1,050	—	1,050	—
2,750	—	2,750	—	5. Beitrag an die Befoldung des Bischofs . .	—	2,750	—	2,750	—
154	—	200	—	6. Theologische Prüfungskommission	50	250	—	200	—
5,000	—	17,500	—	(St. Zimmer, Kirchenbau und Loskauf der Wohnungsentfchädigung.)					
571	—	—	—	(Leibgedinge.)					
—	—	—	—	7. Laufen, Loskauf der Wohnungsentfchädigung	—	7,500	—	7,500	—
30,676	—	42,450	—		50	31,600	—	31,550	—
831	20	900	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	2,900	—	2,900	—
1,097,156	26	1,081,999	—	B. Protestantische Kirche	1,201	1,083,390	—	1,082,189	—
185,329	40	206,665	—	C. Römischkatholische Kirche	50	196,215	—	196,165	—
30,676	—	42,450	—	D. Christkatholische Kirche	50	31,600	—	31,550	—
1,313,992	86	1,332,014	—		1,301	1,314,105	—	1,312,804	—
VI. Unterrichtswesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.									
4,750	—	5,125	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	5,125	—	5,125	—
16,636	55	17,000	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	17,000	—	17,000	—
7,593	25	7,650	—	3. Bureaukosten	—	7,650	—	7,650	—
950	—	950	—	4. Mietzinse	—	950	—	950	—
10,327	75	9,000	—	5. Prüfungskosten, Expertisen, Reisekosten .	6,000	15,000	—	9,000	—
4,904	85	5,500	—	6. Schulsynode	—	5,500	—	5,500	—
—	—	—	—	7. Schweiz. Landesausstellung, Beteiligung .	—	7,500	—	7,500	—
45,162	40	45,225	—		6,000	58,725	—	52,725	—

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		R o h - Einnahmen. Ausgaben.		R e i n - Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
B. Hochschule.									
332,346	25	346,430	—	1. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten		17,100	367,840	—	350,740
1,500	—	1,500	—	2. Pensionen		—	7,500	—	7,500
44,000	—	51,100	—	3. Besoldungen der Assistenten		—	54,400	—	54,400
46,968	35	49,930	—	4. Besoldungen der Angestellten		—	50,630	—	50,630
73,573	47	82,500	—	5. Verwaltungskosten (Mobiliar, Beheizung etc.)		—	82,500	—	82,500
143,537	—	143,535	—	6. Mietzinse		—	146,535	—	146,535
25,000	—	25,000	—	7. Beitrag an die Stadtbibliothek		—	25,000	—	25,000
				8. Lehrmittel und Subsidianstalten :					
15,921	—			1. Poliklinische Anstalt					
3,320	90			2. Chirurgische Klinik					
2,002	70			3. Medizinische Klinik					
5,788	71			4. Anatomisches Institut					
3,908	70			5. Physiologisches Institut					
2,389	—			6. Augenheilkunde					
908	25			7. Otorhinolaryngologisches Institut					
3,543	44			8. Pathologische Anstalt					
3,376	30			9. Medizinisch-chemisches Institut					
3,282	30			10. Hygienisch-bakteriologisches Institut					
2,700	—			11. Pasteur-Institut					
3,898	35			12. Organische Chemie					
4,695	15			13. Anorganische Chemie					
4,533	15			14. Physikalisches Kabinett und tellurisches Observatorium					
1,135	25			15. Mineralogische Sammlung					
1,296	70			16. Zoologische Sammlung					
3,701	55	82,000	—	17. Pharmazeutisches Institut		20,200	102,200	—	82,000
2,216	65			18. Pharmakologisches Institut					
2,206	70			19. Dermatologisches Institut					
911	05			20. Geographisches Institut					
298	65			21. Psychologisches Institut					
901	80			22. Kunsthistorische Sammlung					
582	05			23. Physikal.-chem. Biologie					
2,882	94			24. Anatomie					
—	—			25. Physiologie					
1,399	85			26. Pathologische Anatomie					
719	90			27. Tierzucht					
984	45			28. Chirurgische Klinik					
512	70			29. Medizinische Klinik					
1,110	60			30. Ambulatorische Klinik					
2,196	15			31. Veterinär-Apotheke					
1,394	60			32. Bibliothek					
448	70			33. Lehramtsschule					
10,569	30			34. Institutsgebühren					
4,699	—			35. Seminarbibliotheken					
746,223	01	781,995	—	Uebersicht		37,300	836,605	—	799,305

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
B. Hochschule.									
746,223	01	781,995	—	Uebertrag	37,300	836,605	—	799,305	
				9. Botanischer Garten:					
				a. Betriebsrechnung	1,400	25,500	}	35,330	
33,488	06	34,345	—	b. Pachtzins	—	12,230			
				c. Beitrag des Burgerrates von Bern	1,000	—			
8,246	62	7,000	—	10. Tierspital	32,000	25,000	7,000	—	
7,447	—	6,000	—	11. Matrikelgelder	6,000	—	6,000	—	
2,500	—	2,500	—	12. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt	2,500	—	2,500	—	
				13. Beitrag an die Kliniken im Jnselspital:					
200,000	—	200,000	—	a. Beitrag an den Betrieb der klinischen Institute	—	200,000	—	200,000	
8,412	50	10,000	—	b. Vergütung für Freibetten in den Kliniken	—	10,000	—	10,000	
3,000	—	3,000	—	c. Beitrag an die Betriebskosten des Röntgen-Institutes	—	3,000	—	3,000	
13,285	55	42,330	—	d. Amortisation der Bauvorschuße	9,350	51,680	—	42,330	
5,595	10	8,219	—	e. Vergütung für Gebäudeunterhalt	—	8,219	—	8,219	
1,500	—	1,500	—	14. Beitrag an die Poliklinik des Jennerhospitals	—	1,500	—	1,500	
993,310	60	1,065,889	—		89,550	1,173,734	—	1,084,184	
C. Mittelschulen.									
60,250	—	61,500	—	1. Kantonschule Bruntrut, Beitrag	—	61,500	—	61,500	
300,932	45	318,518	—	2. Staatsbeiträge an Gymnasien und Pro-gymnasien	10,000	341,997	—	331,997	
872,505	70	916,727	—	3. Staatsbeiträge an Sekundarschulen	9,000	966,523	—	957,523	
10,850	—	11,000	—	4. Inspektion	—	11,000	—	11,000	
81,420	70	89,925	—	5. Pensionen für Mittelschullehrer	—	93,925	—	93,925	
13,893	20	15,700	—	6. Stipendien	1,800	20,000	—	18,200	
2,500	—	2,500	—	7. Beitrag an die Stellvertretungskasse der Mittelschullehrer	—	2,500	—	2,500	
500	—	800	—	8. Beiträge für Studienreisen für Lehrer an Mittelschulen	—	800	—	800	
1,342,852	05	1,416,670	—		20,800	1,498,245	—	1,477,445	

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		R o h . Einnahmen. Ausgaben.		R e i n . Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
D. Primarschulen.									
2,452,832	55	2,500,000	—	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbefol-	—	2,522,000	—	2,522,000	
152,609	—	152,708	—	dungen	—	—	—	—	
96,154	70	104,000	—	2. Außerordentliche Staatszulagen an arme	—	152,708	—	152,708	
25,941	65	27,000	—	Gemeinden	—	104,000	—	104,000	
14,990	10	15,000	—	3. Leibgebilde (Pensionen)	—	29,000	—	29,000	
60,000	—	60,000	—	4. Beiträge an erweiterte Oberschulen	—	15,500	—	15,500	
254,629	65	299,000	—	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken	10,000	70,000	—	60,000	
3,880	—	4,000	—	6. Beiträge an Schulhausbauten	—	313,500	—	313,500	
63,700	—	64,325	—	7. Mädchenarbeitschulen	—	5,000	—	5,000	
3,928	90	5,000	—	8. Turnunterricht	—	64,775	—	64,775	
5,710	—	7,000	—	9. Schulinspektoren	—	5,000	—	5,000	
58,915	15	62,000	—	10. Abteilungsweiser Unterricht	—	7,000	—	7,000	
59,871	70	64,000	—	11. Handfertigkeitsunterricht	—	63,000	—	63,000	
16,822	70	18,000	—	12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler	—	70,000	—	70,000	
932	25	2,000	—	13. Fortbildungsschule	—	18,000	—	18,000	
6,733	—	8,700	—	14. Stellvertretung kranker Lehrer	—	2,000	—	2,000	
				15. Stellvertretung kranker Arbeitslehrerinnen	—	9,050	—	9,050	
				16. Beiträge an Spezialanstalten für anormale	—	—	—	—	
				Kinder	—	—	—	—	
3,277,651	35	3,392,733	—		10,000	3,450,533	—	3,440,533	
E. Lehrerbildungsanstalten.									
1. Deutsches Lehrerseminar:									
A. Unterseminar Hofwil.									
8,482	87	8,300	—	a. Verwaltung	—	10,200	—	10,200	
34,440	74	35,880	—	b. Unterricht	—	40,660	—	40,660	
23,233	31	27,100	—	c. Nahrung	500	27,500	—	27,000	
22,488	06	17,000	—	d. Verpflegung	—	17,000	—	17,000	
14,890	—	15,640	—	e. Mietzins	—	15,910	—	15,910	
146	10	100	—	f. Landwirtschaft	800	700	100	—	
103,388	88	103,820	—	Betriebsergebnis	1,300	111,970	—	110,670	
3,150	90	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	
13,887	50	15,000	—	h. Kostgelder	20,000	—	20,000	—	
86,350	48	88,820	—		21,300	111,970	—	90,670	

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.	R o h .		R e i n .	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				VI. Unterrichtswesen.				
				E. Lehrerbildungsanstalten.				
				B. Oberseminar Bern.				
				a. Verwaltung:				
412	40	500	—	1. Mobiliar, Ankauf und Unterhalt .	—	500	—	500
3,560	80	4,000	—	2. Beheizung, Beleuchtung, zc. . .	500	4,500	—	4,000
1,600	—	1,600	—	3. Abwart	—	1,600	—	1,600
266	75	165	—	4. Bureaukosten	—	165	—	165
409	20	250	—	5. Gebäude, Unterhalt	—	250	—	250
				b. Unterricht:				
38,925	—	40,000	—	1. Besoldungen	—	46,800	—	46,800
2,917	60	2,500	—	2. Lehrmittel, Bibliothek, zc. . . .	—	2,500	—	2,500
9,415	—	9,415	—	c. Mietzins	—	9,415	—	9,415
47,513	70	50,800	—	d. Stipendien	—	50,800	—	50,800
525	—	525	—	e. Reiseentschädigung	—	525	—	525
105,545	45	109,755	—		500	117,055	—	116,555
				2. Seminar Bruntrut.				
6,614	90	6,730	—	a. Verwaltung	—	8,300	—	8,300
32,280	57	33,450	—	b. Unterricht	400	38,730	—	38,330
14,777	23	15,475	—	c. Nahrung	25	15,500	—	15,475
6,607	90	7,225	—	d. Verpflegung	—	7,225	—	7,225
—	—	—	—	e. Landwirtschaft	—	—	—	—
60,280	60	62,880	—	Betriebsergebnis	425	69,755	—	69,330
1,028	70	—	—	f. Inventarveränderung	—	—	—	—
7,025	—	5,750	—	g. Kostgelder	7,480	—	7,480	—
16,000	—	16,000	—	h. Stipendien für Externe	—	16,000	—	16,000
70,284	30	73,130	—		7,905	85,755	—	77,850
				3. Seminar Hindelbank.				
2,561	47	2,650	—	a. Verwaltung	—	3,040	—	3,040
11,055	25	10,605	—	b. Unterricht	—	11,690	—	11,690
8,957	50	10,000	—	c. Nahrung	—	10,000	—	10,000
5,160	50	4,800	—	d. Verpflegung	—	5,000	—	5,000
1,640	—	1,730	—	e. Mietzins	—	1,730	—	1,730
29,374	72	29,785	—	Betriebsergebnis	—	31,460	—	31,460
1,954	50	—	—	f. Inventarveränderung	—	—	—	—
6,635	—	6,635	—	g. Kostgelder	7,000	—	7,000	—
20,785	22	23,150	—		7,000	31,460	—	24,460

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		H o h . Einnahmen. Ausgaben.		K e i n . Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
E. Lehrerbildungsanstalten.									
4. Seminar Deläberg.									
4,598	55	4,700	—	a. Verwaltung		—	6,000	—	6,000
6,316	70	6,400	—	b. Unterricht		—	8,517	—	8,517
12,856	25	12,750	—	c. Nahrung		—	10,043	—	10,043
3,495	27	3,800	—	d. Verpflegung		—	3,800	—	3,800
2,555	—	2,555	—	e. Mietzins		—	2,555	—	2,555
29,821	77	30,205	—	Betriebsergebnis		—	30,915	—	30,915
59	50	—	—	f. Inventarveränderung		—	—	—	—
5,400	—	5,300	—	g. Kostgelder		5,375	—	5,375	—
24,362	27	24,905	—			5,375	30,915	—	25,540
5. Wiederholungskurse und Pensionen.									
4,100	—	4,100	—	a. Seminarlehrer-Pensionen		—	4,100	—	4,100
2,700	—	2,700	—	b. Wiederholungs- und Fortbildungskurse		—	2,700	—	2,700
6,800	—	6,800	—			—	6,800	—	6,800
6. Schweiz. Schulausstellung									
11,000	—	11,000	—			—	11,000	—	11,000
11,000	—	11,000	—			—	11,000	—	11,000
7. Beitrag aus der Bundessubvention (VI. J. 2. c.)									
60,000	—	60,000	—			60,000	—	60,000	—
60,000	—	60,000	—			60,000	—	60,000	—

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				VI. Unterrichtswesen.					
				E. Lehrerbildungsanstalten.					
				1. Deutsches Lehrerseminar:					
86,350	48	88,820	—	A. Unterseminar Hofwil	21,300	111,970	—	—	90,670
105,545	45	109,755	—	B. Oberseminar Bern	500	117,055	—	—	116,555
191,895	93	198,575	—		21,800	229,025	—	—	207,225
70,284	30	73,130	—	2. Seminar Bruntrut	7,905	85,755	—	—	77,850
20,785	22	23,150	—	3. Seminar Hindelbank	7,000	31,460	—	—	24,460
24,362	27	24,905	—	4. Seminar Delsberg	5,375	30,915	—	—	25,540
307,327	72	319,760	—		42,080	377,155	—	—	335,075
6,800	—	6,800	—	5. Wiederholungskurse und Pensionen .	—	6,800	—	—	6,800
11,000	—	11,000	—	6. Schulausstellung, Beitrag	—	11,000	—	—	11,000
60,000	—	60,000	—	7. Beitrag aus der Bundesubvention .	60,000	—	60,000	—	—
265,127	72	277,560	—		102,080	394,955	—	—	292,875
				F. Taubstummenanstalten.					
				1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.					
5,015	97	5,100	—	a. Verwaltung	—	5,100	—	—	5,100
12,294	28	12,650	—	b. Unterricht	—	12,300	—	—	12,300
23,399	82	25,000	—	c. Nahrung	—	25,000	—	—	25,000
15,286	85	12,000	—	d. Verpflegung	—	14,150	—	—	14,150
7,485	—	7,485	—	e. Mietzins	—	7,485	—	—	7,485
1,367	77	1,000	—	f. Gewerbe	6,100	5,100	1,000	—	—
1,489	50	200	—	g. Landwirtschaft	2,900	1,900	1,000	—	—
60,624	65	61,435	—	Betriebsergebnis	9,000	71,035	—	—	62,035
398	95	—	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
15,027	20	14,085	—	i. Kostgelder	14,885	—	14,885	—	—
45,198	50	47,350	—		23,885	71,035	—	—	47,150
				2. Taubstummenanstalt Wabern.					
10,725	—	10,500	—	Beitrag des Staates	—	10,500	—	—	10,500
10,725	—	10,500	—		—	10,500	—	—	10,500
				3. Taubstummen-Substitutionsfonds.					
2,508	25	2,500	—	Zinsertrag	2,500	—	2,500	—	—
2,508	25	2,500	—		2,500	—	2,500	—	—

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.	R o h -		R e i n -	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				VI. Unterrichtswesen.				
				F. Taubstummenanstalten.				
45,198	50	47,350	—	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee . . .	23,885	71,035	—	47,150
10,725	—	10,500	—	2. Taubstummenanstalt Wabern	—	10,500	—	10,500
2,508	25	2,500	—	3. Taubstummen-Substitutionsfonds . . .	2,500	—	2,500	—
53,415	25	55,350	—		26,385	81,535	—	55,150
				G. Kunst.				
15,000	—	15,000	—	1. Historisches Museum, Beitrag	—	15,000	—	15,000
3,000	—	3,000	—	2. Kunstmuseum, Beitrag an die Betriebskosten	—	3,000	—	3,000
3,000	—	3,000	—	3. Akademische Kunstsammlung, Beitrag . .	—	3,000	—	3,000
4,300	—	4,300	—	4. Musikschule, Beitrag	—	4,300	—	4,300
1,114	—	1,114	—	5. Schweizerisches Idiotikon, Beiträge . . .	—	1,114	—	1,114
300	—	300	—	6. Schweizerische Bibliographie, Beitrag . .	—	300	—	300
4,400	—	8,500	—	7. Erhaltung von Kunstaltertümern	—	6,420	—	6,420
2,000	—	2,000	—	8. „Bärndütsch“, Beitrag	—	2,000	—	2,000
3,000	—	3,000	—	9. Erstellung des bernischen Urkundenverkes .	—	3,000	—	3,000
5,000	—	5,000	—	10. Stadttheater Bern, Beitrag an den Betrieb	—	5,000	—	5,000
600	—	600	—	11. Alpines Museum, Beitrag	—	600	—	600
—	—	—	—	12. Relief Simon, Ankauf, Amortisation . .	—	20,000	—	20,000
41,714	—	45,814	—		—	63,734	—	63,734
				H. Lehrmittel-Verlag.				
				1. Lehrmittel.				
298,904	95	270,965	—	a. Vorräte auf 1. Januar	—	309,627	—	309,627
151,916	42	166,370	—	b. Erstellungskosten von Lehrmitteln . . .	—	65,155	—	65,155
179,468	45	174,589	—	c. Erlös von Lehrmitteln	177,866	—	177,866	—
588	05	500	—	d. Gratisexemplare	—	800	—	800
320,117	60	309,627	—	e. Vorräte auf 31. Dezember	245,335	—	245,335	—
48,176	63	46,381	—		423,201	375,582	47,619	—
				2. Betriebskosten.				
6,116	65	6,900	—	a. Besoldungen	—	9,300	—	9,300
2,430	90	2,485	—	b. Arbeitslöhne	—	2,060	—	2,060
4,153	77	3,775	—	c. Magazin- und Bureaukosten	—	4,150	—	4,150
2,640	—	1,990	—	d. Mietzins	—	1,990	—	1,990
1,761	62	900	—	e. Frachten und Porti	1,600	3,400	—	1,800
5,906	10	6,000	—	f. Zins des Betriebskapitals	—	6,000	—	6,000
23,009	04	22,050	—		1,600	26,900	—	25,300

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		R o h :		R e i n :	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
H. Lehrmittel-Verlag.									
3. Ertragsverwendung.									
3,595	34	3,000	—	a. Amtliches Schulblatt, Kosten	—	3,600	—	3,600	—
21,572	25	21,331	—	b. Einlage in die Reserve	—	18,719	—	18,719	—
25,167	59	24,331	—		—	22,319	—	22,319	—
48,176	63	46,381	—	1. Lehrmittel	423,201	375,582	47,619	—	—
23,009	04	22,050	—	2. Betriebskosten	1,600	26,900	—	—	25,300
25,167	59	24,331	—		424,801	402,482	22,319	—	—
25,167	59	24,331	—	Betriebsvertrag	—	22,319	—	—	22,319
—	—	—	—	3. Ertragsverwendung	424,801	424,801	—	—	—
J. Bundessubvention für die Primarschule.									
387,526	20	387,000	—	1. Beitrag des Bundes	387,000	—	387,000	—	—
2. Verwendung :									
130,000	—	130,000	—	a. Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	—	130,000	—	130,000	—
38,208	30	38,000	—	b. Zuschüsse an Leibgebirge	—	38,000	—	38,000	—
60,000	—	60,000	—	c. Staatsseminare, Beitrag an die Mehrkosten (VI. E. 7)	—	60,000	—	60,000	—
10,000	—	10,000	—	d. Beiträge an Schulhausbauten	—	10,000	—	10,000	—
60,419	05	60,000	—	e. Beiträge an belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft	—	60,000	—	60,000	—
88,898	85	89,000	—	f. Beiträge an die Gemeinden, 80 Rp. auf den Primarschüler	—	89,000	—	89,000	—
—	—	—	—		387,000	387,000	—	—	—
K. Bekämpfung des Alkoholismus.									
1,500	—	1,500	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	1,500	—	1,500	—	—
1,500	—	1,500	—	2. Beiträge an Kinderhorte	—	1,500	—	—	1,500
—	—	—	—		1,500	1,500	—	—	—

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		R a h . Einnahmen. Ausgaben.		R e i n . Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
45,162	40	45,225	—	A. Verwaltungskosten der Direktion u. der Synode		6,000	58,725	—	52,725
993,310	60	1,065,889	—	B. Hochschule		89,550	1,173,734	—	1,084,184
1,342,852	05	1,416,670	—	C. Mittelschulen		20,800	1,498,245	—	1,477,445
3,277,651	35	3,392,733	—	D. Primarschulen		10,000	3,450,533	—	3,440,533
265,127	72	277,560	—	E. Lehrerbildungsanstalten		102,080	394,955	—	292,875
53,415	25	55,350	—	F. Taubstummenanstalten		26,385	81,535	—	55,150
41,714	—	45,814	—	G. Kunst		—	63,734	—	63,734
—	—	—	—	H. Lehrmittel-Verlag		424,801	424,801	—	—
—	—	—	—	J. Bundessubvention für die Primarschule		387,000	387,000	—	—
—	—	—	—	K. Bekämpfung des Alkoholismus		1,500	1,500	—	—
6,019,233	37	6,299,241	—			1,068,116	7,534,762	—	6,466,646
VII. Gemeindewesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.									
5,125	—	5,500	—	1. Befoldung des Sekretärs		—	5,500	—	5,500
3,800	—	3,800	—	2. Befoldung des Angestellten		—	4,000	—	4,000
2,697	30	2,500	—	3. Bureau- und Reisekosten		—	2,500	—	2,500
995	—	995	—	4. Mietzinse		—	995	—	995
12,617	30	12,795	—			—	12,995	—	12,995
VIII. Armenwesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.									
10,625	—	11,000	—	1. Befoldungen der Beamten		—	11,000	—	11,000
20,800	—	24,400	—	2. Befoldungen der Angestellten		600	21,200	—	20,600
7,016	81	7,000	—	3. Bureaukosten		—	7,000	—	7,000
950	—	950	—	4. Mietzinse		—	950	—	950
—	—	—	—	5. Schweiz. Landesausstellung, Beteiligung		—	6,000	—	6,000
39,391	81	43,350	—			600	46,150	—	45,550

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		Roh. Einnahmen. Ausgaben.		Rein. Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
B. Kommission und Inspektoren.									
296	40	400	—	1. Kantonale Armenkommission	—	400	—	400	—
10,000	—	6,500	—	2. Kantonaler Armeninspektor und Adjunkt:	—	—	—	—	—
2,525	15	3,200	—	a. Besoldungen	—	11,250	—	11,250	—
17,027	40	18,000	—	b. Bureau- und Reisekosten	—	4,200	—	4,200	—
29,848	95	28,100	—	3. Kreis-Armeninspektoren	—	18,000	—	18,000	—
					—	33,850	—	33,850	—
C. Armenpflege.									
1,145,084	58	1,160,000	—	1. Beiträge an Gemeinden:	—	—	—	—	—
388,696	06	410,000	—	a. Beiträge für dauernd Unterstüzte	—	1,160,000	—	1,160,000	—
299,968	40	310,000	—	b. Beiträge für vorübergehend Unterstüzte	—	410,000	—	410,000	—
354,987	35	370,000	—	2. Auswärtige Armenpflege:	—	—	—	—	—
200,000	—	200,000	—	a. Unterstüzungen außer Kanton	—	320,000	—	320,000	—
2,388,736	39	2,450,000	—	b. Kosten gemäß §§ 59 und 123 A. G.	—	380,000	—	380,000	—
				3. Außerordentliche Beiträge an Gemeinden	—	200,000	—	200,000	—
					—	2,470,000	—	2,470,000	—
D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungs- anstalten, Beiträge.									
12,100	—	82,000	—	1. Oberländische Anstalt in Uxigen	—	83,000	—	83,000	—
9,250	—		—	2. Seeländische Anstalt in Worben					
11,550	—		—	3. Mittelländische Anstalt in Riggisberg					
8,625	—		—	4. Stadtbernische Anstalt in Kühlewil					
10,550	—		—	5. Obergeraargauische Anstalt in Dettenbühl					
11,150	—		—	6. Emmenthalische Anstalt in Friesenberg					
6,150	—		—	7. Anstalt des Amtes Signau in Langnau					
12,200	—		—	8. Verschiedene Gemeinde-Anstalten					
81,575	—	82,000	—		—	83,000	—	83,000	—

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		R o h . Einnahmen. Ausgaben.		R e i n . Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge.									
2,500	—	2,500	—	1. Orphelinat in Saignelégier	—	2,500	—	2,500	—
3,500	—	3,500	—	2. Orphelinat in Bruntrut	—	3,500	—	3,500	—
3,500	—	3,500	—	3. Orphelinat in Courtelary	—	3,500	—	3,500	—
6,000	—	6,000	—	4. Orphelinats in Delsberg	—	6,000	—	6,000	—
2,500	—	2,500	—	5. Orphelinat in Reconvilier	—	2,500	—	2,500	—
5,000	—	5,000	—	6. Erziehungsanstalt in Oberbipp	—	5,000	—	5,000	—
4,000	—	4,000	—	7. Erziehungsanstalt in Enggistein	—	4,000	—	4,000	—
2,500	—	2,500	—	8. Erziehungsanstalt im Steinhölzli	—	2,500	—	2,500	—
7,000	—	7,000	—	9. Anstalt für schwachsinige Kinder in Burgdorf	—	7,000	—	7,000	—
—	—	4,670	—	10. Anstalt für schwachsinige Kinder in Steffisburg	—	7,000	—	7,000	—
36,500	—	41,170	—			43,500	—	43,500	—
F. Kantonale Erziehungsanstalten.									
1. Sandorf.									
4,352	54	4,000	—	a. Verwaltung	—	4,000	—	4,000	—
4,759	75	5,100	—	b. Unterricht	—	5,100	—	5,100	—
15,136	83	15,185	—	c. Nahrung	—	15,185	—	15,185	—
9,890	58	8,200	—	d. Verpflegung	800	9,000	—	8,200	—
5,170	—	5,330	—	e. Mietzinse	—	5,330	—	5,330	—
8,400	78	5,500	—	f. Landwirtschaft	19,700	14,400	5,300	—	—
—	—	1,200	—	g. Neumöblierung des Speisimmers	—	1,200	—	1,200	—
30,908	92	33,515	—	Betriebsergebnis	20,500	54,215	—	33,715	—
1,179	10	—	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
11,215	—	9,715	—	i. Kostgelder	11,015	1,100	9,915	—	—
—	—	—	—	k. Landesausstellung	—	400	—	—	400
20,873	02	23,800	—		31,515	55,715	—	24,200	—
2. Narwangen.									
3,942	70	4,165	—	a. Verwaltung	—	3,655	—	3,655	—
5,112	92	5,400	—	b. Unterricht	—	5,150	—	5,150	—
15,721	48	16,000	—	c. Nahrung	—	16,000	—	16,000	—
10,480	50	9,200	—	d. Verpflegung	800	10,210	—	9,410	—
4,835	—	4,835	—	e. Mietzinse	—	4,835	—	4,835	—
4,306	61	5,200	—	f. Landwirtschaft	17,825	12,725	5,100	—	—
35,785	99	34,400	—	Betriebsergebnis	18,625	52,575	—	33,950	—
1,232	—	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
11,205	—	10,800	—	h. Kostgelder	11,500	1,150	10,350	—	—
25,812	99	23,600	—		30,125	53,725	—	23,600	—

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.	R o h .		R e i n .	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				VIII. Armenwesen.				
				F. Kantonale Erziehungsanstalten.				
				3. Erlach.				
3,797	16	4,000	—	a. Verwaltung	—	4,000	—	4,000
3,416	31	4,000	—	b. Unterricht	—	4,000	—	4,000
15,738	55	15,615	—	c. Nahrung	200	15,815	—	15,615
9,795	84	7,000	—	d. Verpflegung	700	7,700	—	7,000
3,785	—	3,785	—	e. Mietzinse	—	3,785	—	3,785
12,000	85	5,000	—	f. Landwirtschaft	24,700	19,700	5,000	—
24,532	01	29,400	—	Betriebsergebnis	25,600	55,000	—	29,400
1,787	50	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—
9,007	50	8,000	—	h. Kostgelder	9,000	1,000	8,000	—
17,312	01	21,400	—		34,600	56,000	—	21,400
				4. Kehrsatz.				
3,710	25	4,000	—	a. Verwaltung	—	4,000	—	4,000
4,031	71	4,600	—	b. Unterricht	—	4,400	—	4,400
15,851	96	14,500	—	c. Nahrung	350	15,550	—	15,200
6,612	13	6,700	—	d. Verpflegung	—	6,700	—	6,700
4,660	—	4,660	—	e. Mietzinse	—	4,660	—	4,660
4,385	25	2,960	—	f. Landwirtschaft	16,400	13,440	2,960	—
30,480	80	31,500	—	Betriebsergebnis	16,750	48,750	—	32,000
404	20	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—
9,385	—	9,000	—	h. Kostgelder	10,500	1,000	9,500	—
21,500	—	22,500	—		27,250	49,750	—	22,500
				5. Brüttelen.				
3,908	19	4,135	—	a. Verwaltung	—	4,135	—	4,135
4,085	02	4,200	—	b. Unterricht	—	4,200	—	4,200
13,814	57	13,800	—	c. Nahrung	200	14,000	—	13,800
12,597	15	7,800	—	d. Verpflegung	—	8,800	—	8,800
3,765	—	3,765	—	e. Mietzins	—	3,765	—	3,765
6,825	95	4,600	—	f. Landwirtschaft	15,000	10,400	4,600	—
31,343	98	29,100	—	Betriebsergebnis	15,200	45,300	—	30,100
67	—	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—
10,110	—	8,100	—	h. Kostgelder	10,000	900	9,100	—
21,300	98	21,000	—		25,200	46,200	—	21,000

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		R o h . Einnahmen. Ausgaben.		R e i n . Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
F. Kantonale Erziehungsanstalten.									
6. Sonvilier.									
5,209	21	5,000	—	a. Verwaltung	—	5,200	—	5,200	
4,451	03	5,200	—	b. Unterricht	—	5,200	—	5,200	
18,911	40	17,000	—	c. Nahrung	180	17,480	—	17,300	
9,938	77	12,000	—	d. Verpflegung	—	12,000	—	12,000	
4,385	—	4,385	—	e. Mietzins	—	4,385	—	4,385	
10,127	86	285	—	f. Landwirtschaft	28,695	28,410	285	—	
53,023	27	43,300	—	Betriebsergebnis	28,875	72,675	—	43,800	
7,393	05	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	
12,592	50	10,800	—	h. Kostgelder	12,500	1,200	11,300	—	
33,037	72	32,500	—		41,375	73,875	—	32,500	
7. Sobereffe.									
2,712	25	2,810	—	a. Verwaltung	—	2,960	—	2,960	
1,945	80	3,300	—	b. Unterricht	—	3,300	—	3,300	
6,633	40	9,000	—	c. Nahrung	—	9,000	—	9,000	
3,699	05	4,800	—	d. Verpflegung	—	4,800	—	4,800	
2,810	—	2,810	—	e. Mietzins	—	2,810	—	2,810	
1,235	40	820	—	f. Landwirtschaft	5,400	4,580	820	—	
16,565	10	21,900	—	Betriebsergebnis	5,400	27,450	—	22,050	
1,392	—	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	
3,470	—	5,400	—	h. Kostgelder	6,000	600	5,400	—	
14,487	10	16,500	—		11,400	28,050	—	16,650	
1. Sandorf 31,515 55,715 — 24,200									
20,873	02	23,800	—	2. Narwangen 30,125 53,725 — 23,600					
25,812	99	23,600	—	3. Erlach 34,600 56,000 — 21,400					
17,312	01	21,400	—	4. Rehrisach 27,250 49,750 — 22,500					
21,500	—	22,500	—	5. Brüttelen 25,200 46,200 — 21,000					
21,300	98	21,000	—	6. Sonvilier 41,375 73,875 — 32,500					
33,037	72	32,500	—	7. Sobereffe 11,400 28,050 — 16,650					
14,487	10	16,500	—		201,465	363,315	—	161,850	
154,323	82	161,300	—						

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		R o h . Einnahmen. Ausgaben.		R e i n . Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
G. Verschiedene Unterstützungen.									
28,517	25	28,000	—	1. Berufsstipendien	—	30,000	—	30,000	—
26,220	85	31,000	—	2. Verpflegung kranker Kantonsfremder . . .	—	30,000	—	30,000	—
5,000	—	5,000	—	3. Beiträge an Hilfsvereinigungen im Auslande	—	5,000	—	5,000	—
20,000	—	20,000	—	4. Unterstützungen bei Schaden durch Natur- ereignisse	—	20,000	—	20,000	—
79,738	10	84,000	—		—	85,000	—	85,000	—
H. Bekämpfung des Alkoholismus.									
35,950	65	36,000	—	1. Zuschuß aus dem Alkoholzehntel	36,000	—	36,000	—	—
35,950	65	36,000	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus	—	36,000	—	36,000	—
—	—	—	—		36,600	36,000	—	—	—
J. Beiträge an Anstalten für Barmherzigen und Einrichtungen.									
93,487	25	—	—	1. Zuschuß aus dem Unterstützungsfonds für Anstalten	—	—	—	—	—
93,487	25	—	—	2. Beiträge an Armen- und Krankenanstalten.	—	—	—	—	—
—	—	—	—		—	—	—	—	—

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				VIII. Armenwesen.					
39,391	81	43,350	—	A. Verwaltungskosten der Direktion		600	46,150	—	45,550
29,848	95	28,100	—	B. Kommission und Inspektoren		—	33,850	—	33,850
2,388,736	39	2,450,000	—	C. Armenpflege		—	2,470,000	—	2,470,000
81,575	—	82,000	—	D. Bezirksverpflegungsanstalten, Beiträge		—	83,000	—	83,000
36,500	—	41,170	—	E. Bezirkserziehungsanstalten, Beiträge		—	43,500	—	43,500
154,323	82	161,300	—	F. Kantonale Erziehungsanstalten		201,465	363,315	—	161,850
79,738	10	84,000	—	G. Verschiedene Unterstüzungen		—	85,000	—	85,000
—	—	—	—	H. Bekämpfung des Alkoholismus		36,000	36,000	—	—
—	—	—	—	I. Beiträge an Anstalten für Banten und Einrichtungen		—	—	—	—
2,810,114	07	2,889,920	—			238,065	3,160,815	—	2,922,750
				IX.^a Volkswirtschaft.					
				A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.					
5,313	—	5,500	—	1. Befoldung des Sekretärs		—	5,500	—	5,500
17,500	—	17,600	—	2. Befoldungen der Angestellten		—	17,600	—	17,600
5,466	70	6,000	—	3. Bureaukosten		—	6,000	—	6,000
2,045	—	2,045	—	4. Mietzinse		—	2,045	—	2,045
30,324	70	31,145	—			—	31,145	—	31,145
				B. Statistik.					
5,500	—	5,500	—	1. Befoldung des Vorstehers		—	5,500	—	5,500
6,800	—	6,800	—	2. Befoldungen der Angestellten		—	7,600	—	7,600
4,499	82	5,000	—	3. Bureau- und Druckkosten		—	5,000	—	5,000
—	—	—	—	4. Mietzins		—	470	—	470
1,994	—	—	—	5. Schweizerische Landesausstellung, Beteiligung (Milchwirtschaftsstatistik.)		—	1,000	—	1,000
18,793	82	17,300	—			—	19,570	—	19,570

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.	R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				IX.^a Volkswirtschaft.				
				C. Handel und Gewerbe.				
10,861	15	11,000	—	1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen	—	12,000	—	12,000
13,245	—	14,500	—	2. Gewerbliche Stipendien	—	14,500	—	14,500
216,419	—	230,000	—	3. Fach- und Gewerbeschulen	—	252,000	—	252,000
18,000	—	18,000	—	4. Kantonales Gewerbemuseum	—	18,000	—	18,000
9,375	—	8,000	—	5. Handels- und Gewerbekammer:				
963	40	1,500	—	a. Besoldungen der Beamten	—	8,000	—	8,000
6,004	07	5,500	—	b. Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen	—	1,500	—	1,500
4,560	—	4,920	—	c. Bureau- und Reisekosten, Publikationen	—	6,000	—	6,000
1,540	—	1,540	—	d. Besoldungen der Angestellten	—	5,900	—	5,900
7,500	—	7,625	—	e. Mietzinse	—	1,540	—	1,540
25,000	—	25,000	—	6. Hauswirtschaftliches Bildungswesen	—	7,500	—	7,500
45,839	48	42,000	—	7. Beitrag an die bern. Verkehrsvereine	—	27,000	—	27,000
—	—	1,500	—	8. Lehrlingswesen	10,500	57,500	—	47,000
100,000	—	100,000	—	9. Arbeiterinnenschutzgesetz, Inspektion	—	1,500	—	1,500
				10. Schweiz. Landesausstellung in 1914, Beitrag, V. Rate	—	100,000	—	100,000
459,307	10	471,085			10,500	512,940	—	502,440
				D. Technikum Burgdorf.				
89,256	—	92,000	—	1. Unterricht:				
6,654	22	6,800	—	a. Lehrerbefoldungen	—	101,000	—	101,000
				b. Lehrmittel	—	7,100	—	7,100
830	10	900	—	2. Verwaltung:				
3,890	20	4,000	—	a. Aufsichts- und Prüfungskommission	—	900	—	900
8,923	89	9,400	—	b. Bureau- und Reisekosten	—	4,100	—	4,100
2,628	30	2,900	—	c. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	10,800	—	10,800
—	—	—	—	d. Abwart	—	3,200	—	3,200
—	—	—	—	3. Verzinzung des Baukapitals	—	20,200	—	20,200
				4. Mietzins	—	4,820	—	4,820
112,182	71	116,000		Betriebsergebnis	—	152,120	—	152,120
17,351	—	14,800	—	5. Schulgelber	15,500	—	15,500	—
19,154	57	20,575	—	6. Beitrag der Gemeinde Burgdorf	28,440	—	28,440	—
37,353	—	39,475	—	7. Beitrag des Bundes	45,330	—	45,330	—
3,800	—	4,000	—	8. Stipendien	—	4,200	—	4,200
15	—	—	—	9. Ertrag der Wiese	—	—	—	—
42,109	14	45,150			89,270	156,320	—	67,050

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		R o h . Einnahmen. Ausgaben.		R e i n . Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.									
IX. ^a Volkswirtschaft.									
E. Technikum Biel.									
a. Technikum.									
1. Unterricht:									
122,410	75	127,690	—	a. Lehrerbefoldungen	—	127,200	—	127,200	
14,688	68	22,500	—	b. Lehrmittel	—	25,325	—	25,325	
2. Verwaltung:									
1,635	60	1,600	—	a. Aufsichts- und Fachkommissionen .	—	1,600	—	1,600	
2,520	—	2,520	—	b. Befoldungen	—	2,520	—	2,520	
5,302	40	6,900	—	c. Bureau- und Reisekosten	1,000	7,580	—	6,580	
10,170	40	9,870	—	d. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	10,370	—	10,370	
3,700	—	3,700	—	e. Abwarte	—	3,700	—	3,700	
474	80	900	—	3. Uhrenbeobachtungsbureau	1,500	2,300	—	800	
—	—	—	—	4. Mietzins	—	14,500	—	14,500	
160,902	63	175,680	—	Betriebsergebnis		2,500	195,095	—	192,595
19,473	—	20,000	—	5. Schulgelder	20,000	—	20,000	—	—
7,624	50	6,000	—	6. Erlös aus Arbeiten	12,300	—	12,300	—	—
490	—	500	—	7. Verschiedenes	500	—	500	—	—
1,168	95	1,500	—	8. Kapitalzinse	1,200	—	1,200	—	—
31,552	90	32,840	—	9. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel .	31,910	—	31,910	—	—
37,792	—	49,760	—	10. Bundesbeitrag	48,365	—	48,365	—	—
875	—	1,500	—	11. Stipendien	—	1,000	—	1,000	—
63,676	28	66,580	—			116,775	196,095	—	79,320
b. Eisenbahnschule.									
1. Unterricht:									
24,673	—	24,775	—	a. Lehrerbefoldungen	—	25,350	—	25,350	
715	55	510	—	b. Lehrmittel	—	510	—	510	
2. Verwaltung:									
120	—	120	—	a. Aufsichts- und Prüfungskommission	—	120	—	120	
890	—	890	—	b. Befoldungen	—	890	—	890	
1,059	75	1,300	—	c. Bureau- und Reisekosten	—	1,250	—	1,250	
1,441	85	1,600	—	d. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	1,600	—	1,600	
600	—	600	—	e. Abwarte	—	600	—	600	
—	—	—	—	3. Mietzins	—	2,400	—	2,400	
29,500	15	29,795	—	Betriebsergebnis		—	32,720	—	32,720
1,125	—	1,000	—	4. Schulgelder und Verschiedenes	1,000	—	1,000	—	—
6,305	60	6,410	—	5. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel .	6,516	—	6,516	—	—
9,458	40	9,615	—	6. Beitrag der Bundesbahnen	9,773	—	9,773	—	—
675	—	1,000	—	7. Stipendien	—	1,000	—	1,000	—
13,286	15	13,770	—			17,289	33,720	—	16,431

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		R o h - Einnahmen. Ausgaben.		R e i n - Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.									
IX. ^a Volkswirtschaft.									
E. Technikum Biel.									
c. Postschule.									
1. Unterricht:									
16,174	—	17,290	—	a. Lehrerbefoldungen	—	16,125	—	16,125	
273	20	420	—	b. Lehrmittel	—	420	—	420	
2. Verwaltung:									
127	50	120	—	a. Entschädigung an Kommission und Experten	—	120	—	120	
890	—	890	—	b. Befoldungen	—	890	—	890	
881	—	1,300	—	c. Bureau- und Reisekosten	—	1,250	—	1,250	
1,673	—	1,600	—	d. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	1,600	—	1,600	
600	—	600	—	e. Abwarte	—	600	—	600	
—	—	—	—	3. Mietzins	—	1,650	—	1,650	
20,618	70	22,220	—	Betriebsergebnis		22,655	—	22,655	
2,172	—	2,500	—	4. Schulgelder	2,500	—	2,500	—	
4,032	60	4,393	—	5. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel	4,023	—	4,023	—	
6,349	—	6,857	—	6. Bundesbeitrag	6,435	—	6,435	—	
600	—	800	—	7. Stipendien	—	800	—	800	
8,665	10	9,270	—		12,958	23,455	—	10,497	
63,676	28	66,580	—	a. Technikum	116,775	196,095	—	79,320	
13,286	15	13,770	—	b. Eisenbahnschule	17,289	33,720	—	16,431	
8,665	10	9,270	—	c. Postschule	12,958	23,455	—	10,497	
85,627	53	89,620	—		147,022	253,270	—	106,248	
F. Maß und Gewicht.									
1,500	—	1,500	—	1. Befoldung des Inspektors	—	1,500	—	1,500	
689	79	1,000	—	2. Bureau- und Reisekosten	—	1,000	—	1,000	
5,014	95	6,000	—	3. Inspektionskosten der Eichmeister	—	6,000	—	6,000	
813	60	1,000	—	4. Maße, Gewichte und Apparate	—	1,000	—	1,000	
1,400	—	1,000	—	5. Mietzins	—	1,000	—	1,000	
9,418	34	10,500	—		—	10,500	—	10,500	
G. Lebensmittelpolizei.									
1. Chemisches Laboratorium:									
6,000	—	7,000	—	a. Befoldung des Kantonschemikers	—	7,000	—	7,000	
14,400	—	14,850	—	b. Befoldungen der Assistenten, des Labo- ratoriumsgehilfen und des Abwarte	—	15,300	—	15,300	
4,375	—	4,375	—	c. Mietzins	—	4,375	—	4,375	
4,186	40	5,000	—	d. Chemikalien, Literatur, Beleuchtung zc.	—	5,000	—	5,000	
—	—	500	—	e. Bakteriologische Untersuchungen	—	500	—	500	
6,325	70	5,000	—	f. Rückerstattungen von Analysekosten	6,000	—	6,000	—	
22,635	70	26,725	—	Uebertrag	6,000	32,175	—	26,175	

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.	Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				IX.^a Volkswirtschaft.				
				G. Lebensmittelpolizei.				
22,635	70	26,725	—	Uebertrag	6,000	32,175	—	26,175
11,820	—	14,750	—	2. Nachschauen:	—	17,550	—	17,550
8,461	63	12,000	—	a. Befoldungen der Experten	—	12,000	—	12,000
480	—	1,500	—	b. Reisevergütungen	—	1,500	—	1,500
271	—	925	—	c. Instruktionsturse	—	925	—	925
18,401	95	25,300	—	3. Bureau- und Druckkosten	26,362	—	26,362	—
25,266	38	30,600	—	4. Bundesbeitrag	32,362	64,150	—	31,788
				H. Bekämpfung des Alkoholismus.				
44,000	—	42,000	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	50,000	—	50,000	—
20,283	75	—	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen	—	21,500	—	21,500
6,704	65	—	—	3. Beiträge an Koch- und Haushaltungsturse	—	9,000	—	9,000
1,500	—	—	—	4. Beiträge an Volksküchen, Kaffee- und Speise-	—	2,000	—	2,000
5,801	60	—	—	hallen	—	6,000	—	6,000
3,660	—	—	—	5. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kost-	—	5,000	—	5,000
6,050	—	—	—	geldbeiträge zur Unterbringung von unver-	—	6,500	—	6,500
—	—	—	—	möglichen Trinkern	50,000	50,000	—	—
				6. Reserve für Gründung einer Trinkerheilan-				
				stalt im Jura				
				7. Prämien an Wirte, welche keinen Schnaps				
				auschenken				
				J. Feuerpolizei.				
6,755	70	7,000	—	1. Feuerpolizei	—	7,000	—	7,000
1,744	95	2,000	—	2. Inspektion der Löschanstalten	—	2,000	—	2,000
8,500	65	9,000	—		—	9,000	—	9,000
30,324	70	31,145	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	31,145	—	31,145
18,793	82	17,300	—	B. Statistik	—	19,570	—	19,570
459,307	10	471,085	—	C. Handel und Gewerbe	10,500	512,940	—	502,440
42,109	14	45,150	—	D. Technikum Burgdorf	89,270	156,320	—	67,050
85,627	53	89,620	—	E. Technikum Biel	147,022	253,270	—	106,248
9,418	34	10,500	—	F. Maß und Gewicht	—	10,500	—	10,500
25,266	38	30,600	—	G. Lebensmittelpolizei	32,362	64,150	—	31,788
8,500	65	9,000	—	H. Bekämpfung des Alkoholismus	50,000	50,000	—	—
679,347	66	704,400	—	J. Feuerpolizei	—	9,000	—	9,000
					329,154	1,106,895	—	777,741

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		R o h :		R e i n :	
Fr.		R.				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX. ^b Gesundheitswesen.									
A. Verwaltungskosten.									
5,165	45	5,800	—	1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen	—	6,500	—	6,500	—
3,200	—	3,400	—	2. Besoldung des Angestellten.	—	3,400	—	3,400	—
1,602	18	1,600	—	3. Bureaukosten	—	1,800	—	1,800	—
400	—	400	—	4. Mietzinse	—	400	—	400	—
10,367	63	11,200	—		—	12,100	—	12,100	—
B. Gesundheitswesen im allgemeinen.									
12,270	20	8,000	—	1. Allgemeine Sanitätsvorkehrungen	—	8,000	—	8,000	—
1,336	95	3,500	—	2. Impfwesen.	—	3,500	—	3,500	—
350	—	350	—	3. Wartgelder an Aerzte	—	350	—	350	—
153,160	35	177,750	—	4. Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten . .	23,000	216,080	—	193,080	—
17,000	—	17,000	—	5. Beiträge an Spezialanstalten für Kranke .	—	17,000	—	17,000	—
56,276	—	60,000	—	6. Beitrag an das Infirspital	—	60,000	—	60,000	—
280,000	—	280,000	—	7. Erweiterung der Irrenpflege	—	280,000	—	280,000	—
60,000	—	60,000	—	8. Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose	—	60,000	—	60,000	—
580,393	50	606,600	—		23,000	644,930	—	621,930	—
C. Frauenspital.									
25,269	09	26,430	—	1. Verwaltung	1,000	29,500	—	28,500	—
11,465	52	6,000	—	2. Unterricht	—	8,500	—	8,500	—
66,342	11	67,000	—	3. Nahrung	600	71,470	—	70,870	—
52,407	72	50,000	—	4. Verpflegung	6,000	60,700	—	54,700	—
2,158	20	2,000	—	5. Gynäkologische Poliklinik	—	2,500	—	2,500	—
26,940	—	30,120	—	6. Mietzins	—	30,930	—	30,930	—
184,582	64	181,550	—	Betriebsergebnis	7,600	203,600	—	196,000	—
29,644	20	21,000	—	7. Kostgelder von Pflegekräften	29,000	—	29,000	—	—
8,100	—	7,500	—	8. Kostgelder von Hebammenschülerinnen . .	7,500	—	7,500	—	—
2,533	90	2,800	—	9. Kostgelder von Wärterschülerinnen . . .	2,500	—	2,500	—	—
10,324	65	—	—	10. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
154,629	19	150,250	—		46,600	203,600	—	157,000	—

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.	Roh-		Rein-	
Fr.	M.	Fr.	M.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				IX.^b Gesundheitswesen.				
				D. Hebammenturse.				
76	25	2,500	—	1. Kost- und Reiseentschädigungen	—	2,500	—	2,500
187	—	300	—	2. Desinfektionsmittel, Beiträge	—	300	—	300
263	25	2.800	—		—	2.800	—	2.800
				E. Irrenanstalt Waldau.				
127,421	27	132,520	—	1. Verwaltung	5,600	167,000	—	161,400
2,563	47	2,700	—	2. Unterricht und Gottesdienst	—	2,700	—	2,700
290,446	83	278,500	—	3. Nahrung	21,000	403,300	—	382,300
146,662	06	144,200	—	4. Verpflegung	3,000	163,000	—	160,000
56,600	—	56,515	—	5. Mietzins	2,100	58,715	—	56,615
20,057	69	12,500	—	6. Gewerbe	56,100	42,600	13,500	—
29,904	44	10,250	—	7. Landwirtschaft	96,700	85,900	10,800	—
573,731	50	591,685	—	Betriebsergebnis	184,500	923,215	—	738,715
21,745	90	—	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—
413,410	70	398,000	—	9. Kostgelder	493,030	8,000	485,030	—
32,685	—	32,685	—	10. Beitrag des Waldaufwands	32,685	—	32,685	—
149,381	70	161.000	—		710,215	931,215	—	221,000
				F. Irrenanstalt Münzingen.				
134,843	80	144,000	—	1. Verwaltung	—	144,000	—	144,000
2,395	90	2,000	—	2. Unterricht und Gottesdienst	—	2,500	—	2,500
288,898	65	288,000	—	3. Nahrung	23,500	318,500	—	295,000
144,150	25	134,000	—	4. Verpflegung	—	136,000	—	136,000
116,782	70	117,140	—	5. Mietzins	—	119,380	—	119,380
18,980	60	17,540	—	6. Gewerbe	17,500	—	17,500	—
27,104	35	20,600	—	7. Landwirtschaft	84,500	63,900	20,600	—
640,986	35	647,000	—	Betriebsergebnis	125,500	784,280	—	658,780
9,877	60	—	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—
354,038	30	345,000	—	9. Kostgelder	355,000	—	355,000	—
296,825	65	302,000	—		480.500	784.280	—	303,780

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		Roh.		Rein.	
Fr.		R.				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX. ^b Gesundheitswesen.									
G. Irrenanstalt Bellelay.									
57,336	51	54,780	—	1. Verwaltung	—	57,270	—	57,270	57,270
1,526	58	1,700	—	2. Unterricht und Gottesdienst	—	1,700	—	1,700	1,700
120,192	64	111,000	—	3. Nahrung	14,600	131,900	—	117,300	117,300
54,064	73	56,000	—	4. Verpflegung	—	54,000	—	54,000	54,000
24,008	50	24,020	—	5. Mietzins	1,050	25,460	—	24,410	24,410
10,347	41	5,000	—	6. Gewerbe	34,500	29,500	5,000	—	—
20,424	39	3,000	—	7. Landwirtschaft	95,300	90,300	5,000	—	—
226,357	16	239,500	—	Betriebsergebnis	145,450	390,130	—	244,680	244,680
8,909	45	—	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
127,165	70	125,000	—	9. Postgelber	126,000	—	126,000	—	—
108,100	91	114,500	—		271,450	390,130	—	118,680	118,680
10,367	63	11,200	—	A. Verwaltung	—	12,100	—	12,100	12,100
580,393	50	606,600	—	B. Gesundheitswesen im allgemeinen	23,000	644,930	—	621,930	621,930
154,629	19	150,250	—	C. Frauenspital	46,600	203,600	—	157,000	157,000
263	25	2,800	—	D. Hebammenkurse	—	2,800	—	2,800	2,800
149,381	70	161,000	—	E. Irrenanstalt Waldau	710,215	931,215	—	221,000	221,000
296,825	65	302,000	—	F. Irrenanstalt Mönningen	480,500	784,280	—	303,780	303,780
108,100	91	114,500	—	G. Irrenanstalt Bellelay	271,450	390,130	—	113,680	113,680
1,299,961	83	1,348,350	—		1,531,765	2,969,055	—	1,437,290	1,437,290

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		R o h.		R e i n.	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
X. Bau- und Eisenbahnwesen.									
A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung.									
19,916	70	26,500	—	1. Befoldungen der Beamten	4,000	30,500	—	26,500	
17,300	—	26,200	—	2. Befoldungen der Angestellten	4,200	30,600	—	26,400	
15,981	50	13,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	1,000	14,000	—	13,000	
3,380	—	3,880	—	4. Mietzinse	—	3,880	—	3,880	
—	—	—	—	5. Schweizerische Landesausstellung, Beteiligung	—	4,000	—	4,000	
56,578	20	69,580	—		9,200	82,980	—	73,780	
B. Kreisverwaltung.									
23,925	90	19,500	—	1. Befoldungen der Kreisoberingenieure . .	—	18,750	—	18,750	
16,197	—	21,200	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	22,750	—	22,750	
11,789	21	13,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	13,000	—	13,000	
2,372	50	1,600	—	4. Mietzinse	—	1,500	—	1,500	
54,284	61	55,300	—		—	56,000	—	56,000	
C. Unterhalt der Staatsgebäude.									
170,000	25	175,000	—	1. Amtsgebäude	—	175,000	—	175,000	
75,000	55	80,000	—	2. Pfarrgebäude	—	80,000	—	80,000	
5,204	10	7,000	—	3. Kirchengebäude	—	7,000	—	7,000	
2,725	20	1,000	—	4. Öffentliche Plätze	—	1,000	—	1,000	
25,010	40	25,000	—	5. Wirtschaftsgebäude	—	25,000	—	25,000	
277,940	50	288,000	—		—	288,000	—	288,000	
D. Neue Hochbauten.									
279,982	95	250,000	—	1. Neu- und Umbauten, ohne Irrenanstalten	—	250,000	—	250,000	
—	—	50,000	—	2. Amortisation	—	50,000	—	50,000	
273,181	20	300,000	—	3. Irrenanstalten (Irrenfonds)	300,000	300,000	—	—	
273,181	20	300,000	—						
279,982	95	300,000	—		300,000	600,000	—	300,000	

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		R o h . Einnahmen. Ausgaben.		R e i n . Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
X. Bau- und Eisenbahnwesen.									
E. Unterhalt der Straßen.									
569,442	10	580,000	—	1. Wegmeisterbefoldungen	—	600,000	—	600,000	—
500,035	16	500,000	—	2. Straßenunterhalt	—	515,000	—	515,000	—
165,694	75	100,000	—	3. Wasserschaden und Schwellenbauten	—	100,000	—	100,000	—
19,918	71	15,000	—	4. Verschiedene Kosten	—	15,000	—	15,000	—
22,206	—	—	—	(Erlös von Straßengras, Landabschnitten u.)	—	—	—	—	—
1,232,884	72	1,195,000	—		—	1,230,000	—	1,230,000	—
F. Neue Straßen- und Brückenbauten.									
224,901	46	260,000	—	1. Neue Straßen- und Brückenbauten und Amortisation	—	260,000	—	260,000	—
224,901	46	260,000	—		—	260,000	—	260,000	—
G. Wasserbauten.									
319,900	25	320,000	—	1. Wasserbauten und Amortisation	—	320,000	—	320,000	—
319,900	25	320,000	—		—	320,000	—	320,000	—
4,065	90	8,000	—	2. Befoldungen der Schleusen- und Schwellenmeister	—	8,000	—	8,000	—
80,877	99	42,000	—	3. Juragewässerkorrektur, Unterhalt	80,000	80,000	—	—	—
80,877	99	42,000	—		80,000	80,000	—	—	—
323,966	15	328,000	—		80,000	408,000	—	328,000	—

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		R o h - Einnahmen. Ausgaben.		R e i n - Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
X. Bau- und Eisenbahnwesen.									
H. Wasserrechtswesen.									
5,500	—	5,500	—	1. Befoldung des Abteilungschefs	—	5,500	—	5,500	—
3,360	—	3,360	—	2. Befoldung des Angestellten	—	3,360	—	3,360	—
2,444	10	2,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	1,000	2,000	—	1,000	—
375	—	500	—	4. Mietzins	—	500	—	500	—
16,480	—	20,000	—	5. Gebühren	15,000	—	15,000	—	—
1,615	—	2,000	—	6. Einlage in den Naturfchadenfonds	—	1,500	—	1,500	—
3,185	90	6,640	—		16,000	12,860	3,140	—	—
J. Vermessungswesen.									
4,875	—	5,250	—	1. Befoldung des Kantonsgeometers	—	5,250	—	5,250	—
19,346	65	16,980	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	21,420	—	21,420	—
15,364	40	5,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	5,000	—	5,000	—
1,490	—	1,490	—	4. Mietzinse	—	1,490	—	1,490	—
10,980	90	9,500	—	5. Vermessungs- und Grenzvereinigungskosten	—	10,500	—	10,500	—
—	—	5,000	—	6. Triangulationen, Vorschußamortisation	—	5,000	—	5,000	—
134	40	—	—	(Kantonkarte.)	—	—	—	—	—
29,960	75	43,220	—		—	48,660	—	48,660	—
K. Eisenbahn- und Schiffahrtswesen.									
6,000	—	6,000	—	1. Befoldung des Abteilungschefs	—	6,000	—	6,000	—
6,200	—	6,200	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	6,200	—	6,200	—
1,046	80	1,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	1,500	—	1,500	—
300	—	300	—	4. Mietzins	—	300	—	300	—
—	—	5,000	—	5. Verwaltungs- und Inspektionskosten für Schiffahrtspolizei	—	5,000	—	5,000	—
38	95	2,500	—	6. Gebühren für Schiffahrtskonzessionen zc.	2,500	—	2,500	—	—
—	—	2,000	—	7. Subventionen für Schiffahrtsunternehmungen	—	4,000	—	4,000	—
13,507	85	18,000	—		2,500	23,000	—	20,500	—

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
X. Bau- und Eisenbahnwesen.									
56,578	20	69,580	—	A. Verwaltungskosten der zentralen Bauver-					
				waltung	9,200	82,980	—	73,780	
54,284	61	55,300	—	B. Kreisverwaltung	—	56,000	—	56,000	
277,940	50	288,000	—	C. Unterhalt der Staatsgebäude	—	288,000	—	288,000	
279,982	95	300,000	—	D. Neue Hochbauten	300,000	600,000	—	300,000	
1,232,884	72	1,195,000	—	E. Unterhalt der Straßen	—	1,230,000	—	1,230,000	
224,901	46	260,000	—	F. Neue Straßen- und Brückenbauten	—	260,000	—	260,000	
323,966	15	328,000	—	G. Wasserbauten	80,000	408,000	—	328,000	
3,185	90	6,640	—	H. Wasserrechtswesen	16,000	12,860	3,140	—	
29,960	75	43,220	—	J. Vermessungswesen	—	48,660	—	48,660	
13,507	85	18,000	—	K. Eisenbahn- und Schiffahrtswesen	2,500	23,000	—	20,500	
2,490,821	29	2,550,460	—		407,700	3,009,500	—	2,601,800	
XI. Anleihen.									
A. Rückzahlung und Verzinsung.									
1. Rückzahlung:									
597,500	—	615,500	—	a. Anleihen von 1895 Fr. 41,954,500, 3 %	—	634,000	—	634,000	
158,000	—	164,000	—	b. Anleihen von 1900 Fr. 19,525,000, 3 1/2 %	—	169,000	—	169,000	
2. Verzinsung:									
1,295,025	—	1,277,100	—	a. Anleihen von 1895 Fr. 41,954,500, 3 %	—	1,258,635	—	1,258,635	
694,645	—	689,115	—	b. Anleihen von 1900 Fr. 19,525,000, 3 1/2 %	—	683,375	—	683,375	
700,000	—	700,000	—	c. Anleihen von 1906 Fr. 20,000,000, 3 1/2 %	—	700,000	—	700,000	
400,000	—	400,000	—	d. Anleihen von 1911, Fr. 30,000,000, 4 %	800,000	1,200,000	—	400,000	
3,845,170	—	3,845,715	—		800,000	4,645,010	—	3,845,010	
B. Anleihekosten.									
15,772	55	14,000	—	1. Provisionen, Transportkosten und Agio	2,000	16,000	—	14,000	
1,323	05	1,300	—	2. Druckkosten, Publikationskosten	—	1,300	—	1,300	
92,000	—	92,000	—	3. Kosten des Anleiheens von 1906, Amorti-	—	92,000	—	92,000	
10,000	—	10,000	—	sation	—	10,000	—	10,000	
				4. Kosten des Anleiheens von 1911, Amorti-	—	10,000	—	10,000	
				sation	—	10,000	—	10,000	
119,095	60	117,300	—		2,000	119,300	—	117,300	

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.	Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				XI. Anleihen.				
3,845,170	—	3,845,715	—	A. Rückzahlung und Verzinsung	800,000	4,645,010	—	3,845,010
119,095	60	117,300	—	B. Anleihekosten	2,000	119,300	—	117,300
3,964,265	60	3,963,015	—		802,000	4,764,310	—	3,962,310
				XII. Finanzwesen.				
				A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänenverwaltung.				
5,500	—	5,500	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	5,500	—	5,500
9,399	90	10,000	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	10,000	—	10,000
3,067	17	4,500	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	4,500	—	4,500
1,080	—	1,080	—	4. Mietzinse	—	1,080	—	1,080
838	40	1,000	—	5. Rechtskosten	—	1,000	—	1,000
19,885	47	22,080	—		—	22,080	—	22,080
				B. Kantonsbuchhalterei.				
17,000	—	17,000	—	1. Befoldungen der Beamten	—	17,000	—	17,000
34,150	—	35,200	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	38,400	—	38,400
2,169	75	3,000	—	3. Bureaukosten	—	3,000	—	3,000
4,495	15	4,500	—	4. Druck- und Buchbinderkosten	—	5,000	—	5,000
4,956	24	6,000	—	5. Kosten des Postverkehrs	—	7,000	—	7,000
960	—	960	—	6. Mietzinse	—	960	—	960
63,731	14	66,660	—		—	71,360	—	71,360
				C. Amtsschaffereien.				
61,866	—	62,000	—	1. Befoldungen der Amtsschaffner	—	62,100	—	62,100
3,366	80	5,000	—	2. Bureaukosten	—	5,000	—	5,000
2,901	70	3,005	—	3. Mietzinse	—	3,005	—	3,005
68,134	50	70,005	—		—	70,105	—	70,105
19,885	47	22,080	—	A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänenverwaltung	—	22,080	—	22,080
63,731	14	66,660	—	B. Kantonsbuchhalterei	—	71,360	—	71,360
68,134	50	70,005	—	C. Amtsschaffereien	—	70,105	—	70,105
151,751	11	158,745	—		—	163,545	—	163,545

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		R o h -		R e i n -	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
A. Verwaltungskosten der Direktion.									
5,125	—	5,500	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	5,500	—	5,500	5,500
10,302	—	11,800	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	12,800	—	12,800	12,800
2,500	—	2,500	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	2,700	—	2,700	2,700
2,750	—	2,750	—	4. Kantonstierarzt:					
1,800	—	2,300	—	a. Befoldung	2,750	5,500	—	2,750	2,750
550	—	925	—	b. Bureau- und Reisekosten	—	2,300	—	2,300	2,300
1,700	—	—	—	5. Mietzins	—	925	—	925	925
				(Bureaueinrichtung.)					
24,727	—	25,775	—		2,750	29,725	—	26,975	26,975
B. Landwirtschaft.									
16,928	45	20,000	—	1. Förderung der Landwirtschaft:					
5,000	—	5,000	—	a. Förderung im allgemeinen	11,700	40,700	—	29,000	29,000
11,788	95	13,000	—	b. Förderung des Weinbaues:					
9,994	92	10,000	—	aa. Versuche mit amerikanischen Reben	—	5,000	—	5,000	5,000
1,704	85	3,000	—	bb. Reblausbekämpfung	2,500	15,500	—	13,000	13,000
				cc. Förderung des Weinbaues im allgem.	7,000	17,000	—	10,000	10,000
2,750	—	2,750	—	c. Maitäferprämien	—	3,000	—	3,000	3,000
400	—	1,750	—	2. Landwirtschaftliche Meliorationen:					
2,400	—	2,800	—	a. Befoldung des Kulturtechnikers	2,750	5,500	—	2,750	2,750
60,000	—	70,000	—	b. Befoldung des Gehülfen	1,750	3,500	—	1,750	1,750
30,000	—	45,000	—	c. Bureau- und Reisekosten	—	2,800	—	2,800	2,800
39,998	55	40,000	—	d. Bodenverbesserungen	—	70,000	—	70,000	70,000
149,999	55	150,000	—	e. Bergweg-Anlagen	—	45,000	—	45,000	45,000
30,131	75	33,000	—	3. Förderung der Pferdezucht	500	42,500	—	42,000	42,000
—	—	—	—	4. Förderung der Rindviehzucht	10,000	160,000	—	150,000	150,000
44,698	86	42,000	—	5. Förderung der Kleinviehzucht	500	33,500	—	33,000	33,000
127,092	—	142,000	—	6. Prämienrückerstattungen	11,000	11,000	—	—	—
—	—	1,000	—	7. Hagelversicherung	50,000	100,000	—	50,000	50,000
4 768	83	4,000	—	8. Viehversicherung	299,000	452,000	—	153,000	153,000
1,400	—	1,400	—	9. Beiträge an Obstbaumpflanzungen längs Staatsstraßen	—	1,000	—	1,000	1,000
539,056	71	586,700	—	10. Kantonale Hufbeschlagschule:					
				a. Kurse	4,000	8,500	—	4,500	4,500
				b. Mietzins	—	1,400	—	1,400	1,400
					400,700	1,017,900	—	617,200	617,200

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		R o h -		R e i n -	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
C. Landwirtschaftliche Schule.									
1. Landwirtschaftliche Schule :									
33,647	32	35,000	—	a. Unterricht	—	35,600	—	35,600	35,600
1,402	57	2,000	—	b. Landwirtschaftliche Versuche	—	2,000	—	2,000	2,000
15,447	90	16,400	—	c. Verwaltung	—	16,400	—	16,400	16,400
20,201	60	17,450	—	d. Nahrung	42,780	60,230	—	17,450	17,450
11,770	72	11,750	—	e. Verpflegung	2,500	14,250	—	11,750	11,750
7,800	—	7,940	—	f. Mietzins	—	7,940	—	7,940	7,940
6,909	32	6,000	—	g. Arbeiten der Zöglinge	6,000	—	6,000	—	—
83,360	79	84,540	—	Betriebsergebnis	51,280	136,420	—	85,140	85,140
198	20	—	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
15,730	—	18,500	—	i. Kostgelder	18,500	—	18,500	—	—
15,552	81	2,500	—	k. Stipendien	—	2,500	—	2,500	2,500
—	—	16,000	—	l. Bundesbeitrag	16,300	—	16,300	—	—
51,879	78	52,540	—		86,080	138,920	—	52,840	52,840
22,428	10	5,000	—	2. Gutswirtschaft	78,600	73,600	5,000	—	—
22,428	10	5,000	—		78,600	73,600	5,000	—	—
51,879	78	52,540	—	1. Landwirtschaftliche Schule	86,080	138,920	—	52,840	52,840
22,428	10	5,000	—	2. Gutswirtschaft	78,600	73,600	5,000	—	—
1,733	41	1,000	—	3. Mostereibetrieb	1,000	—	1,000	—	—
—	—	—	—	4. Landesausstellung, Beteiligung	—	1,200	—	1,200	1,200
27,718	27	46,540	—		165,680	213,720	—	48,040	48,040
D. Molkereischule.									
1. Molkereischule :									
30,548	96	34,325	—	a. Unterricht	8,000	44,520	—	36,520	36,520
—	—	500	—	b. Milchwirtschaftliche Versuche	—	500	—	500	500
7,801	65	6,000	—	c. Verwaltung	—	6,300	—	6,300	6,300
13,774	13	14,050	—	d. Nahrung	4,650	18,000	—	13,350	13,350
1,658	30	3,100	—	e. Verpflegung	3,550	6,500	—	2,950	2,950
3,460	—	3,460	—	f. Mietzins	—	3,460	—	3,460	3,460
1,200	—	1,200	—	g. Arbeiten der Zöglinge	1,200	—	1,200	—	—
56,043	04	60,235	—	Betriebsergebnis	17,400	79,280	—	61,880	61,880
2,338	10	—	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
12,900	—	11,400	—	i. Kostgelder	11,400	—	11,400	—	—
190	—	1,600	—	k. Stipendien	—	1,600	—	1,600	1,600
15,731	80	17,165	—	l. Bundesbeitrag	18,260	—	18,260	—	—
29,939	34	33,270	—		47,060	80,880	—	33,820	33,820

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		Roh. Einnahmen. Ausgaben.		Rein. Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
D. Molkereischule.									
2. Molkerei :									
5,360	45	4,000	—	a. Mietzinse und Steuern	—	5,000	—	5,000	—
3,272	24	1,500	—	b. Unterhalt der Gebäude	—	1,500	—	1,500	—
2,784	10	2,000	—	c. Geräte und Maschinen	—	2,000	—	2,000	—
5,391	41	3,500	—	d. Brennmaterial und Beleuchtung	—	3,500	—	3,500	—
3,414	40	2,200	—	e. Besoldungen und Arbeitslöhne	—	2,200	—	2,200	—
5,369	12	4,500	—	f. Verschiedene Betriebskosten	—	4,500	—	4,500	—
241,963	72	185,000	—	g. Milchankauf	—	185,000	—	185,000	—
249,582	41	202,400	—	h. Produkte	201,700	—	201,700	—	—
12,997	67	2,000	—	i. Schweine	2,000	—	2,000	—	—
4,975	36	1,700	—		203,700	203,700	—	—	—
29,939	34	33,270	—	1. Molkereischule	47,060	80,880	—	33,820	—
4,975	36	1,700	—	2. Molkerei	203,700	203,700	—	—	—
34,914	70	31,570	—		250,760	284,580	—	33,820	—
E. Landwirtschaftliche Winterschulen.									
1. Landwirtschaftliche Winterschule Rätti :									
27,297	78	28,125	—	a. Unterricht	—	22,900	—	22,900	—
5,300	—	5,700	—	b. Verwaltung	—	5,700	—	5,700	—
25,300	80	24,000	—	c. Nahrung	—	22,080	—	22,080	—
6,550	—	6,550	—	d. Verpflegung	—	6,550	—	6,550	—
6,980	—	6,980	—	e. Mietzins	—	6,980	—	6,980	—
71,428	58	71,355	—	Betriebsergebnis	—	64,210	—	64,210	—
21,625	40	21,250	—	f. Kostgelber	19,550	—	19,550	—	—
—	—	2,500	—	g. Stipendien	—	2,500	—	2,500	—
13,031	29	13,705	—	h. Bundesbeitrag	11,075	—	11,075	—	—
—	—	—	—	i. Landesausstellung, Beteiligung	—	1,000	—	1,000	—
36,771	89	38,900	—		30,625	67,710	—	37,085	—
(Filiale in Langenthal.)									
7,032	61	7,450	—	a. Unterricht	—	—	—	—	—
132	49	200	—	b. Verwaltung	—	—	—	—	—
7,576	15	8,700	—	c. Nahrung	—	—	—	—	—
2,495	47	2,550	—	d. Verpflegung	—	—	—	—	—
17,236	72	18,900	—	Betriebsergebnis	—	—	—	—	—
1,174	60	—	—	e. Inventarveränderungen	—	—	—	—	—
5,770	—	6,120	—	f. Kostgelber	—	—	—	—	—
3,223	64	3,530	—	g. Bundesbeitrag	—	—	—	—	—
7,068	48	9,250	—		—	—	—	—	—

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		Roh-		Rein-	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
E. Landwirtschaftliche Winterschulen.									
2. Landwirtschaftliche Winterschule Schwand- Münzingen:									
7,944	14	8,000	—	a. Unterricht	—	42,000	—	42,000	—
—	—	—	—	b. Landwirtschaftliche Versuche	—	1,000	—	1,000	—
218	24	200	—	c. Verwaltung	—	14,100	—	14,100	—
8,587	20	8,700	—	d. Nahrung	21,500	40,000	—	18,500	—
2,167	—	2,000	—	e. Verpflegung	6,400	13,000	—	6,600	—
—	—	—	—	f. Mietzins	—	10,500	—	10,500	—
—	—	—	—	g. Arbeiten der Praktikanten	1,000	—	1,000	—	—
18,916	58	18,900	—	Betriebsergebnis	28,900	120,600	—	91,700	—
954	60	—	—	h. Inventarveränderungen	—	—	—	—	—
5,960	—	6,120	—	i. Kostgelder	22,500	—	22,500	—	—
—	—	—	—	k. Stipendien	—	2,400	—	2,400	—
3,587	61	3,800	—	l. Bundesbeitrag	20,000	—	20,000	—	—
8,414	37	8,980	—		71,400	123,000	—	51,600	—
3. Landwirtschaftliche Winterschule Bruntrut:									
9,051	49	9,820	—	a. Unterricht	100	10,950	—	10,850	—
1,392	35	1,600	—	b. Verwaltung	—	1,600	—	1,600	—
6,454	90	7,750	—	c. Nahrung	—	7,750	—	7,750	—
2,711	75	2,900	—	d. Verpflegung	—	2,600	—	2,600	—
19,610	49	22,070	—	Betriebsergebnis	100	22,900	—	22,800	—
—	—	—	—	e. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
4,800	—	5,700	—	f. Kostgelder	5,700	—	5,700	—	—
250	—	200	—	g. Stipendien	—	200	—	200	—
4,290	79	4,670	—	h. Bundesbeitrag	5,200	—	5,200	—	—
—	—	—	—	i. Landesausstellung, Beteiligung	—	500	—	500	—
10,769	70	11,900	—		11,000	23,600	—	12,600	—
1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütli									
36,771	89	38,900	—	(Filiale in Langenthal.)	30,625	67,710	—	37,085	—
7,068	48	9,250	—	2. Landwirtschaftliche Winterschule Schwand- Münzingen.	71,400	123,000	—	51,600	—
8,414	37	8,980	—	3. Landwirtschaftliche Winterschule Bruntrut	11,000	23,600	—	12,600	—
10,769	70	11,900	—		113,025	214,310	—	101,285	—
63,024	44	69,030	—						

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		Roh: Einnahmen. Ausgaben.		Rein: Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung. XIII. Landwirtschaft. F. Hauswirtschaftliche Schule Schwand- Münzingen. a. Unterricht b. Verwaltung c. Nahrung d. Verpflegung e. Mietzins f. Arbeiten der Schülerinnen Betriebsergebnis g. Kostgelder h. Stipendien i. Bundesbeitrag									
—	—	—	—			—	6,800	—	6,800
—	—	—	—			—	1,700	—	1,700
—	—	—	—			—	4,800	—	4,800
—	—	—	—			—	3,050	—	3,050
—	—	—	—			—	—	—	—
—	—	—	—			150	—	150	—
—	—	—	—			150	16,350	—	16,200
—	—	—	—			3,000	—	3,000	—
—	—	—	—			—	300	—	300
—	—	—	—			4,500	—	4,500	—
—	—	—	—			7,650	16,650	—	9,000
G. Fleischschau. 1. Instruktionsskurse 2. Verschiedene Kosten									
2,202	45	3,500	—			3,500	7,000	—	3,500
1,950	60	4,000	—			—	1,500	—	1,500
4,153	05	7,500	—			3,500	8,500	—	5,000
A. Verwaltungskosten der Direktion B. Landwirtschaft C. Landwirtschaftliche Schule D. Volkereischule E. Landwirtschaftliche Winterschulen F. Hauswirtschaftliche Schule Schwand-Mün- zingen G. Fleischschau									
24,727	—	25,775	—			2,750	29,725	—	26,975
539,056	71	586,700	—			400,700	1,017,900	—	617,200
27,718	27	46,540	—			165,680	213,720	—	48,040
34,914	70	31,570	—			250,760	284,580	—	33,820
63,024	44	69,030	—			113,025	214,310	—	101,285
—	—	—	—			7,650	16,650	—	9,000
4,153	05	7,500	—			3,500	8,500	—	5,000
693,594	17	767,115	—			944,065	1,785,385	—	841,320

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				XIV. Forstwesen.					
				A. Verwaltungskosten der centralen Forst- Verwaltung.					
—	—	4,000	—	1. Befoldungen der Beamten	1,290	8,300	—	7,010	—
12,238	30	8,610	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	5,600	—	5,600	—
2,997	56	3,500	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	3,800	—	3,800	—
1,360	—	1,360	—	4. Mietzinse	185	1,545	—	1,360	—
16,595	86	17,470	—		1,475	19,245	—	17,770	—
				B. Forstpolizei.					
13,944	35	13,380	—	1. Forstmeister:					
1,148	45	1,200	—	a. Befoldungen der Forstmeister	5,720	19,070	—	13,350	—
3,047	45	4,200	—	b. Bureaukosten	—	1,200	—	1,200	—
625	—	625	—	c. Reisekosten	800	5,000	—	4,200	—
				d. Mietzinse	—	625	—	625	—
68,206	—	68,635	—	2. Kreisoberförster:					
3,851	35	4,000	—	a. Befoldungen der Kreisoberförster	29,400	98,000	—	68,600	—
16,726	20	19,000	—	b. Bureaukosten	—	4,000	—	4,000	—
4,246	35	4,300	—	c. Reisekosten	4,000	23,000	—	19,000	—
26,828	—	28,000	—	d. Mietzinse	—	4,300	—	4,300	—
45,587	—	47,970	—	3. Oberbannwarte und Waldaufseher	5,500	37,000	—	31,500	—
				4. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster	47,950	—	47,950	—	—
92,036	15	95,370	—		93,370	192,195	—	98,825	—
				C. Förderung des Forstwesens.					
3,856	39	5,000	—	1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und För- derung des Forstwesens im allgemeinen	—	5,000	—	5,000	—
50,000	—	50,000	—	2. Verbauungen von Wildbächen und Auf- forstungen	—	50,000	—	50,000	—
512	80	—	—	3. Landesausstellung, Beteiligung	—	2,500	—	2,500	—
54,369	19	55,000	—		—	57,500	—	57,500	—
				D. Schutz von Naturdenkmälern und Alpen- pflanzen.					
—	—	1,000	—	1. Beiträge	—	1,000	—	1,000	—
—	—	1,000	—		—	1,000	—	1,000	—
16,595	86	17,470	—	A. Verwaltungskosten	1,475	19,245	—	17,770	—
92,036	15	95,370	—	B. Forstpolizei	93,370	192,195	—	98,825	—
54,369	19	55,000	—	C. Förderung des Forstwesens	—	57,500	—	57,500	—
—	—	1,000	—	D. Schutz von Naturdenkmälern und Alpen- pflanzen	—	1,000	—	1,000	—
163,001	20	168,840	—		94,845	269,940	—	175,095	—

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		R o h . Einnahmen. Ausgaben.		R e i n . Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XV. Staatswaldungen.									
A. Haupt- und Zwischennutzungen.									
960,663	—	942,700	—	1. Hauptnutzungen		963,500	—	963,500	—
178,976	—	179,300	—	2. Zwischennutzungen		180,000	—	180,000	—
1,139,639	—	1,122,000	—			1,143,500	—	1,143,500	—
B. Nebennutzungen.									
499 05	—	500	—	1. Stocklosungen		1,000	500	500	—
673 20	—	800	—	2. Grubenlosungen, Torf		800	—	800	—
26,218 65	—	26,000	—	3. Weid- und Lehenzinsen, Gras- und Sischenraub		28,500	500	28,000	—
27,390 90	—	27,300	—			30,300	1,000	29,300	—
C. Wirtschaftskosten.									
23,123 99	—	15,000	—	1. Waldkulturen		70,000	90,000	—	20,000
60,000 —	—	60,000	—	2. Weganlagen		—	60,000	—	60,000
41,364 07	—	42,000	—	3. Hutföhne (Bannwartenlöhne)		4,000	47,000	—	43,000
199,493 —	—	195,000	—	4. Rüstlöhne		—	195,000	—	195,000
1,994 60	—	2,000	—	5. Marchungen, Vermessungen		—	2,000	—	2,000
4,932 90	—	6,500	—	6. Steigerungs- und Verkaufskosten		—	6,500	—	6,500
1,470 50	—	1,000	—	7. Rechtskosten		—	1,000	—	1,000
4,848 97	—	5,000	—	8. Verbauungen von Bachläufen und Rutsch- halden		—	5,000	—	5,000
7,007 20	—	7,000	—	9. Gebäudereparaturen		—	7,000	—	7,000
344,235 23	—	333,500	—			74,000	413,500	—	339,500
D. Beschwerden.									
40,775 69	—	40,000	—	1. Staatssteuern		—	41,000	—	41,000
59,617 18	—	59,000	—	2. Gemeindesteuern		—	60,000	—	60,000
164 —	—	3,000	—	3. Schwellenmaterial		—	3,000	—	3,000
508 —	—	600	—	(Lieferungen an Berechtigte und Arme.)		—	—	—	—
101,064 87	—	102,600	—			—	104,000	—	104,000

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.	Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				XV. Staatswaldungen.				
				E. Verwaltungskosten.				
46,587	—	47,970	—	1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster	—	47,950	—	47,950
5,000	—	5,000	—	2. Beitrag an die Unfall- und Krankenkasse der Waldbarbeiter	—	5,000	—	5,000
51,587	—	52,970	—		—	52,950	—	52,950
1,139,639	—	1,122,000	—	A. Haupt- und Zwischennutzungen	1,143,500	—	1,143,500	—
27,390	90	27,300	—	B. Nebennutzungen	30,300	1,000	29,300	—
344,235	23	333,500	—	C. Wirtschaftskosten	74,000	413,500	—	339,500
101,064	87	102,600	—	D. Beschwerden	—	104,000	—	104,000
51,587	—	52,970	—	E. Verwaltungskosten	—	52,950	—	52,950
670,142	80	660,230	—		1,247,800	571,450	676,350	—
				XVI. Domänen.				
				A. Ertrag.				
233,210	76	235,000	—	1. Pachtzinse von Civildomänen	247,000	—	247,000	—
11,606	80	11,000	—	2. Pachtzinse von Pfrunddomänen	11,000	—	11,000	—
13,355	—	11,135	—	3. Mietzinse von Kirchengebäuden	11,135	—	11,135	—
910,799	30	914,960	—	4. Mietzinse von Amtsgebäuden	972,670	—	972,670	—
146,390	—	149,110	—	5. Mietzinse von Militärgebäuden	151,070	—	151,070	—
4,235	05	500	—	6. Erlös von Produkten	2,000	1,500	500	—
173	05	100	—	7. Verschiedene Einnahmen	100	—	100	—
1,319,769	96	1,321,805	—		1,394,975	1,500	1,393,475	—

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		Roh.		Rein.	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XVI. Domänen.									
B. Wirtschaftskosten.									
5,000	—	5,000	—	1. Kulturarbeiten und Verbesserungen	—	5,000	—	5,000	—
12	70	500	—	2. Marchungen, Vermessungen	—	500	—	500	—
322	—	500	—	3. Aufsichtskosten	—	500	—	500	—
2,969	96	4,000	—	4. Kaufs- und Verpachtungskosten	—	4,000	—	4,000	—
47,899	75	48,000	—	5. Brandversicherungskosten	—	50,000	—	50,000	—
56,204	41	58,000	—		—	60,000	—	60,000	—
C. Beschwerden.									
26,843	52	21,500	—	1. Staatssteuern	—	23,000	—	23,000	—
19,447	98	20,000	—	2. Gemeindesteuern	5,500	26,000	—	20,500	—
1,521	25	2,000	—	3. Wassermietzinse	500	2,500	—	2,000	—
47,812	75	43,500	—		6,000	51,500	—	45,500	—
A. Ertrag									
1,319,769	96	1,321,805	—	B. Wirtschaftskosten	—	60,000	—	60,000	—
56,204	41	58,000	—	C. Beschwerden	6,000	51,500	—	45,500	—
47,812	75	43,500	—		1,400,975	113,000	1,287,975	—	—
1,215,752	80	1,220,305	—						

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				XVII. Domänenkasse.					
65,926	—	60,620	—	A. Zinse von Guthaben		56,200	—	56,200	—
90,047	30	90,120	—	B. Zinse für Kausfschulden		—	89,900	—	89,900
24,121	30	29,500	—			56,200	89,900	—	33,700
				XVIII. Hypothekarkasse.					
				A. Rohertrag.					
11,518,515	30	12,183,500	—	1. Zinse von Hypothekar-Darlehn		12,840,300	—	12,840,300	—
455,236	15	477,000	—	2. Zinse von Darlehn an Gemeinden		529,000	—	529,000	—
614,474	49	468,600	—	3. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen		749,200	—	749,200	—
32,021	40	19,500	—	4. Provisionen		47,000	22,000	25,000	—
17,720	36	15,000	—	5. Mietzins vom Anstaltsgebäude		17,000	4,000	13,000	—
1,441,234	35	1,429,400	—	6 ^a . Zins d. Anleihe v. 1897, Fr. 47,132,500, 3%		—	1,414,000	—	1,414,000
1,050,000	—	1,050,000	—	6 ^b . Zins des Anleihe v. 1905, Fr. 30,000,000, 3 1/2%		—	1,050,000	—	1,050,000
400,000	—	400,000	—	6 ^c . Zins des Anleihe von 1911, Fr. 10,000,000 4%		—	400,000	—	400,000
—	—	—	—	6 ^d . Zins d. Anleihe von 1913, Fr. 15,000,000, 4%		—	675,000	—	675,000
30,263	35	12,000	—	7. Kosten d. Einlösung d. Coupons u. Obligationen		—	15,000	—	15,000
332,663	—	352,700	—	8. Amortisation der Anleihekosten		—	250,000	—	250,000
5,099,942	35	5,379,400	—	9. Zinse der Depots auf Kassascheine		—	5,720,000	—	5,720,000
973,997	19	1,059,500	—	10. Zinse der Depots in Konto-Korrent		—	1,170,000	—	1,170,000
1,060,855	70	1,095,700	—	11. Zinse der Spareinlagen		—	1,112,000	—	1,112,000
75,321	10	70,700	—	12. Momentane Gelddarlehnen		—	73,400	—	73,400
11,501	80	2,000	—	13. ^a Verluste		—	2,000	—	2,000
30,000	—	50,000	—	13. ^b Einlage in den Refervefonds		—	50,000	—	50,000
275,500	—	309,100	—	14. Einkommenssteuern		—	329,300	—	329,300
800,000	—	800,000	—	15. Zins des Stammkapitals		—	800,000	—	800,000
1,056,688	86	1,153,100	—			14,182,500	13,086,700	1,095,800	—
				B. Verwaltungskosten.					
9,284	70	13,500	—	1. Taggelder der Verwaltungsbehörden		—	15,000	—	15,000
47,500	—	47,500	—	2. Besoldungen der Beamten		—	47,500	—	47,500
92,534	60	100,500	—	3. Besoldungen der Angestellten		—	110,000	—	110,000
7,000	—	11,000	—	4. Mietzins		—	12,000	—	12,000
38,359	45	18,500	—	5. Bureaukosten		24,000	53,000	—	29,000
495	05	500	—	6. Rechts- und Betreibungskosten		6,000	6,500	—	500
3,302	40	2,500	—	7. Emolumente		3,500	—	3,500	—
190,881	30	189,000	—			33,500	244,000	—	210,500

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		R a h . Einnahmen. Ausgaben.		R e i n . Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XVIII. Hypothekarkasse.									
C. Zins des Stammkapitals									
800,000	—	800,000	—			800,000	—	800,000	—
800,000	—	800,000	—			800,000	—	800,000	—
1,056,688	86	1,153,100	—	A. Rohertrag	14,182,500	13,086,700	1,095,800	—	—
190,881	30	189,000	—	B. Verwaltungskosten	33,500	244,000	—	210,500	—
800,000	—	800,000	—	C. Zins des Stammkapitals	800,000	—	800,000	—	—
1,665,807	56	1,764,100	—		15,016,000	13,330,700	1,685,300	—	—
XIX. Kantonalbank.									
A. Betriebsertrag.									
1,422,825	50	1,350,000	—	1. Wechselertrag	1,500,000	—	1,500,000	—	—
490,398	85	475,709	—	2. Zinse:					
400,000	—	400,000	—	a. Zins des Anleihe v. 1899, Fr. 13,377,000,	—	460,503	—	460,503	—
4,534	50	3,291	—	3 1/2 %	—	400,000	—	400,000	—
13,316	80	—	—	b. Zins des Anleihe v. 1911, Fr. 10,000,000,	—	—	—	—	—
1,924,567	67	1,469,000	—	4 %	—	2,497	—	2,497	—
733,831	03	650,000	—	c. Kosten der Einlösung der Coupons und	—	—	—	—	—
200,930	60	190,000	—	Obligationen	—	—	—	—	—
14,828	66	200,000	—	d. Amortisation der Anleihekosten v. 1911	10,500,000	9,000,000	1,500,000	—	—
514,983	45	—	—	e. Verschiedene Zinse	763,000	—	763,000	—	—
49,823	35	—	—	3. Provisionen und Aufbewahrungsgebühren	—	200,000	—	200,000	—
1,262,233	91	1,100,000	—	4. Kantonale und Gemeinde Steuern	—	300,000	—	300,000	—
1,229,820	78	1,100,000	—	5. Verluste	—	—	—	—	—
				6. Abschreibungen	—	1,300,000	—	1,300,000	—
				7. Kursgewinn auf Wertpapiere	—	—	—	—	—
				8. Verwaltungskosten	—	—	—	—	—
					12,763,000	11,663,000	1,100,000	—	—
B. Ertragsverwendung.									
129,820	78	—	—	1. Uebertragung in die Spezialreserve für	—	—	—	—	—
129,820	78	—	—	Forderungen	—	—	—	—	—
1,229,820	78	1,100,000	—	A. Betriebsertrag	12,763,000	11,663,000	1,100,000	—	—
129,820	78	—	—	B. Ertragsverwendung	—	—	—	—	—
1,100,000	—	1,100,000	—		12,763,000	11,663,000	1,100,000	—	—

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		R o h - Einnahmen. Ausgaben.		R e i n - Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XX. Staatskasse.									
A. Zinse von Guthaben.									
1. Zinse von Gelddanlagen:									
207,058	84	—	—	a. Bankdepot	—	—	—	—	—
46,021	25	48,000	—	b. Obligationen	46,000	—	46,000	—	—
599,966	70	650,000	—	c. Aktien	714,000	—	714,000	—	—
2. Zinse von Vorschüssen:									
156,567	59	124,000	—	a. Spezialverwaltungen	134,000	—	134,000	—	—
37,807	77	10,000	—	b. Öffentliche Unternehmen	10,000	—	10,000	—	—
5,482	07	5,000	—	3. Zinse von verschiedenen Guthaben und Ver-					
				spätungszinse					
9,167	20	—	—	4. Verschiedene Einnahmen					
1,062,071	42	837,000	—		909,000	—	909,000	—	—
B. Zinse für Schulden.									
1. Zinse für Depots:									
288,609	67	250,000	—	a. Spezialverwaltungen	—	400,000	—	400,000	—
25,845	36	20,000	—	b. Gerichtliche Geldhinterlagen	—	20,000	—	20,000	—
599	98	2,000	—	c. Administrative Geldhinterlagen	—	1,000	—	1,000	—
2,244	50	—	—	d. Spezialfonds	—	—	—	—	—
14,038	76	7,000	—	e. Verschiedene Depots	—	7,000	—	7,000	—
9,382	93	8,000	—	2. Sconti für Barzahlungen					
336,232	20	287,000	—		—	436,000	—	436,000	—
A. Zinse von Guthaben									
1,062,071	42	837,000	—	B. Zinse für Schulden					
336,232	20	287,000	—		909,000	—	909,000	—	—
725,839	22	550,000	—		—	436,000	—	436,000	—
					909,000	436,000	473,000	—	—

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		Roh.		Rein.	
Fr.	N.	Fr.	N.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				XXI. Bußen und Konfiskationen.					
				A. Bußen.					
179,389	90	130,000	—	1. Gerichtliche Bußen		130,000	—	130,000	—
25,976	28	30,000	—	2. Umgewandelte Bußen		—	30,000	—	30,000
6,609	—	6,500	—	3. Verführte Bußen		—	6,500	—	6,500
4,998	70	500	—	4. Administrativbußen		500	—	500	—
1,155	28	1,000	—	5. Anteile an eidgenössischen Bußen		1,000	—	1,000	—
152,958	60	95,000	—			131,500	36,500	95,000	—
				B. Bußenverwendung.					
6,223	17	5,000	—	1. Bezugskosten		—	5,000	—	5,000
2,627	30	3,000	—	2. Belohnungen an Gemeindepolizeidiener und Private		—	3,000	—	3,000
20,000	—	20,000	—	3. Beitrag an die Befolgung des Polizeikorps		—	20,000	—	20,000
17,000	—	17,000	—	4. Beitrag an die Invalidenkasse desselben		—	17,000	—	17,000
45,211	65	23,000	—	5. Anteil der Gemeinden		—	23,000	—	23,000
45,211	65	23,000	—	6. Anteil des Gesundheitswesens		—	23,000	—	23,000
11,136	40	4,000	—	7. Verschiedene Bußenanteile		—	4,000	—	4,000
5,548	43	—	—	8. Vortrag zu verteilender Anteile		—	—	—	—
152,958	60	95,000	—			—	95,000	—	95,000
				C. Ersatz und Konfiskationen.					
5,869	90	3,000	—	1. Ersatz		3,000	—	3,000	—
24	90	100	—	2. Konfiskationen		100	—	100	—
5,894	80	3,100	—			3,100	—	3,100	—
				A. Bußen					
152,958	60	95,000	—	B. Bußenverwendung		—	95,000	—	95,000
152,958	60	95,000	—	C. Ersatz und Konfiskationen		3,100	—	3,100	—
5,894	80	3,100	—			134,600	131,500	3,100	—
5,894	80	3,100	—						

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.	Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.				
				A. Jagd.				
84,603	60	72,000	—	1. Jagdpatentgebühren	74,000	—	74,000	—
15,920	—	14,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 20 %	—	16,000	—	16,000
16,686	85	21,400	—	3. Aufsichts- und Bezugskosten	720	22,120	—	21,400
2,000	—	2,500	—	4. Hebung der Jagd	—	2,500	—	2,500
2,980	02	3,000	—	5. Vergütung der Eidgenossenschaft	3,000	—	3,000	—
52,976	77	37,100	—		77,720	40,620	37,100	—
				B. Fischerei.				
16,349	20	17,000	—	1. Fischereizinsen und Patentgebühren	17,000	—	17,000	—
11,898	85	12,000	—	2. Aufsichts- und Bezugskosten	—	13,000	—	13,000
226	40	500	—	3. Hebung der Fischzucht	—	500	—	500
5,463	55	5,000	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft	5,500	—	5,500	—
403	47	1,050	—	5. Fischzuchtanstalt	1,510	460	1,050	—
189	80	400	—	6. Rechtskosten	—	400	—	400
9,901	17	10,150	—		24,010	14,360	9,650	—
				C. Bergbau.				
1,000	—	1,000	—	1. Befoldung des Minen-Inspektors	—	1,000	—	1,000
2,286	84	1,500	—	2. Eisenerzgebühren	2,500	—	2,500	—
173	92	175	—	3. Steinbrüche:				
886	08	325	—	a. Konzessionsgebühren	1,500	—	1,500	—
—	—	500	—	b. Stöckernsteinbruch, Ausbeutung	800	—	800	—
2,346	84	500	—	4. Hebung des Bergbaues	—	500	—	500
					4,800	1,500	3,300	—
52,976	77	37,100	—	A. Jagd	77,720	40,620	37,100	—
9,901	17	10,150	—	B. Fischerei	24,010	14,360	9,650	—
2,346	84	500	—	C. Bergbau	4,800	1,500	3,300	—
65,224	78	47,750	—		106,530	56,480	50,050	—

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		Roh.		Rein.	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXIII. Salzhandlung.									
A. Salzverkauf.									
55,726	16	—	—	1. Salzvorräte auf 1. Jänner	—	—	—	—	—
1,140,492	35	1,100,000	—	2. Rochsalz	1,600,000	500,000	1,100,000	—	—
1,040	—	1,400	—	3. Tafelsalz	5,000	3,600	1,400	—	—
1,350	—	750	—	4. Meersalz	1,750	750	1,000	—	—
15,476	60	15,000	—	5. Gewerbesalz	40,000	25,000	15,000	—	—
1,341	75	1,700	—	6. Feinsalz	2,000	800	1,200	—	—
1,076	54	100	—	7. Feinstes Vergoldersalz „Grenol“	1,500	750	750	—	—
548	80	100	—	8. Tafelsalz „Grésil“	1,000	700	300	—	—
57,626	52	—	—	9. Salzvorräte auf 31. Dezember	—	—	—	—	—
1,163,226	40	1,119,050	—		1,651,250	531,600	1,119,650	—	—
B. Betriebskosten.									
16,000	—	16,000	—	1. Zins des Betriebskapitals	—	16,000	—	16,000	—
80,173	30	80,000	—	2. Transportkosten	—	80,000	—	80,000	—
114,743	03	115,000	—	3. Auswägerlöhne	—	115,000	—	115,000	—
9,146	90	9,800	—	4. Magazinlöhne	—	9,800	—	9,800	—
12,913	23	13,500	—	5. Vergütungen für Barzahlung	—	13,500	—	13,500	—
994	10	1,500	—	6. Verschiedene Betriebskosten	—	1,500	—	1,500	—
340	40	100	—	7. Verschiedene Einnahmen	100	—	100	—	—
233,630	16	235,700	—		100	235,800	—	235,700	—
C. Verwaltungskosten.									
12,159	95	12,160	—	1. Befoldungen der Beamten	—	12,160	—	12,160	—
1,162	60	1,400	—	2. Bureaukosten	—	1,400	—	1,400	—
7,970	—	7,970	—	3. Mietzinse	—	7,970	—	7,970	—
21,292	55	21,530	—		—	21,530	—	21,530	—
1,163,226	40	1,119,050	—	A. Salzverkauf	1,651,250	531,600	1,119,650	—	—
233,630	16	235,700	—	B. Betriebskosten	100	235,800	—	235,700	—
21,292	55	21,530	—	C. Verwaltungskosten	—	21,530	—	21,530	—
908,303	69	861,820	—		1,651,350	788,930	862,420	—	—

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXIV. Stempel-Steuer.									
A. Stempelverkauf.									
103,524	75	78,000	—	1. Stempelpapier		78,000	—	78,000	—
757,461	—	500,000	—	2. Stempelmarken		550,000	—	550,000	—
40,614	50	32,000	—	3. Spielkarten-Stempel		32,000	—	32,000	—
901,600	25	610,000	—			660,000	—	660,000	—
B. Betriebskosten.									
19,784	70	19,000	—	1. Rohmaterial und Unterhalt der Geräte . .		—	20,000	—	20,000
42,190	45	39,000	—	2. Provisionen der Stempelverkäufer		—	40,000	—	40,000
1,079	—	500	—	3. Verschiedene Bezugskosten		—	500	—	500
63,054	15	58,500	—			—	60,500	—	60,500
C. Verwaltungskosten.									
4,500	—	4,500	—	1. Befoldung des Vorstehers der Stempelver-		—	4,500	—	4,500
5,600	—	5,600	—	waltung		—	8,000	—	8,000
3,855	55	3,500	—	2. Befoldungen der Angestellten		—	3,500	—	3,500
550	—	550	—	3. Bureaukosten		—	550	—	550
14,505	55	14,150	—	4. Mietzinse		—	16,550	—	16,550
A. Stempelverkauf									
901,600	25	610,000	—	B. Betriebskosten		660,000	—	660,000	—
63,054	15	58,500	—	C. Verwaltungskosten		—	60,500	—	60,500
14,505	55	14,150	—			—	16,550	—	16,550
824,040	55	537,350	—			660,000	77,050	582,950	—

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.	Reh. Einnahmen. Ausgaben.		Rein. Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XXV. Gebühren.								
A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.								
1,148,574	62	850,000	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber	850,000	—	850,000	—
218,728	30	160,000	—	2. fixe Gebühren der Amtsschreiber	180,000	—	180,000	—
517,605	20	380,000	—	3. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Be-	385,000	—	385,000	—
				treibungs- und Konkursämter	—	1,500	—	1,500
1,144	50	1,200	—	4. Bezugskosten	—	—	—	—
1,883,763	62	1,388,800	—		1,415,000	1,500	1,413,500	—
B. Staatskanzlei.								
50,744	05	35,000	—	1. Emolumente, Patentgebühren und Naturali-	35,000	—	35,000	—
				sationsgebühren	—	—	—	—
50,744	05	35,000	—		35,000	—	35,000	—
C. Gerichtskanzleien.								
13,250	—	7,000	—	1. Obergericht, Gebühren in Zivilsachen, Kanz-	8,000	—	8,000	—
740	—	600	—	lei- und Patentgebühren	600	—	600	—
—	—	4,000	—	2. Gebühren des Verwaltungsgerichtes	4,000	—	4,000	—
				3. Handelsgericht	—	—	—	—
				(Gebühren in Strafsachen, siehe III ^b . G. 2.)	—	—	—	—
13,990	—	11,600	—		12,600	—	12,600	—
D. Justiz und Polizei.								
24,149	95	14,000	—	1. Gebühren der Justizdirektion und der Polizei-	15,000	—	15,000	—
85,744	20	80,000	—	direktion	80,000	—	80,000	—
92,917	—	75,000	—	2. Gebühren für Markt- und Hausierpatente	75,000	—	75,000	—
65,725	—	50,000	—	3. Patenttagen der Handelsreisenden	50,000	—	50,000	—
				4. Gebühren für Radfahrerbewilligungen	—	—	—	—
268,536	15	219,000	—		220,000	—	220,000	—

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.	Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				XXV. Gebühren.				
				E. Direktion des Innern.				
3,161	53	3,000	—	1. Konzessionsgebühren	3,000	—	3,000	—
13,356	80	12,000	—	2. Gewerbesteuergebühren	12,000	—	12,000	—
750	—	200	—	3. Gebühren der Handels- und Gewerbekammer	200	—	200	—
17,268	33	15,200	—		15,200	—	15,200	—
				F. Finanzdirektion.				
150	—	100	—	1. Emolumente und Salzauswägerpatente .	100	—	100	—
9,141	—	7,000	—	2. Rekurskommission	8,000	—	8,000	—
9,291	—	7,100	—		8,100	—	8,100	—
1,883,763	62	1,388,800	—	A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter	1,415,000	1,500	1,413,500	—
50,744	05	35,000	—	B. Staatskanzlei	35,000	—	35,000	—
13,990	—	11,600	—	C. Gerichtskanzleien	12,600	—	12,600	—
268,536	15	219,000	—	D. Justiz und Polizei	220,000	—	220,000	—
17,268	33	15,200	—	E. Direktion des Innern	15,200	—	15,200	—
9,291	—	7,100	—	F. Finanzdirektion	8,100	—	8,100	—
2,243,593	15	1,676,700	—		1,705,900	1,500	1,704,400	—
				XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.				
				A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.				
672,576	49	500,000	—	1. Ordentliche Abgaben	500,000	—	500,000	—
67,283	82	50,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 10 %	—	50,000	—	50,000
3,425	82	2,000	—	3. Bußen	2,000	—	2,000	—
608,718	49	452,000	—		502,000	50,000	452,000	—

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		Roh. Einnahmen. Ausgaben.		Rein. Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.									
B. Bezugskosten.									
12,162	32	10,000	—	1. Bezugsprovisionen	—	10,000	—	10,000	—
301	60	500	—	2. Verschiedene Bezugskosten	—	500	—	500	—
12,463	92	10,500	—		—	10,500	—	10,500	—
608,718	49	452,000	—	A. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer . . .	502,000	50,000	452,000	—	—
12,463	92	10,500	—	B. Bezugskosten	—	10,500	—	10,500	—
596,254	57	441,500	—		502,000	60,500	441,500	—	—
XXVII. Wasserrechtsabgaben.									
A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben.									
104,323	—	100,000	—	1. Abgaben	100,000	—	100,000	—	—
10,432	30	10,000	—	2. Anteil des Naturschadenfonds, 10% . . .	—	10,000	—	10,000	—
93,890	70	90,000	—		100,000	10,000	90,000	—	—
B. Bezugskosten.									
24	30	500	—	1. Druck- und andere Bezugskosten	—	500	—	500	—
24	30	500	—		—	500	—	500	—
93,890	70	90,000	—	A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben	100,000	10,000	90,000	—	—
24	30	500	—	B. Bezugskosten	—	500	—	500	—
93,866	40	89,500	—		100,000	10,500	89,500	—	—

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.	Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren.				
				A. Wirtschaftspatentgebühren.				
1,176,362	95	1,167,000	—	1. Patentgebühren	1,202,000	35,000	1,167,000	—
116,257	86	117,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 10 %	—	117,000	—	117,000
1,060,105	09	1,050,000	—		1,202,000	152,000	1,050,000	—
				B. Verkaufsgebühren.				
32,590	20	32,000	—	1. Patentgebühren	32,000	—	32,000	—
16,440	—	16,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 50 %	—	16,000	—	16,000
16,150	20	16,000	—		32,000	16,000	16,000	—
				C. Bezugskosten.				
450	60	2,000	—	1. Inspektions-, Taxations-, Bezugs- und Druck- kosten	—	4,000	—	4,000
450	60	2,000	—		—	4,000	—	4,000
1,060,105	09	1,050,000	—	A. Wirtschaftspatentgebühren	1,202,000	152,000	1,050,000	—
16,150	20	16,000	—	B. Verkaufsgebühren	32,000	16,000	16,000	—
450	60	2,000	—	C. Bezugskosten	—	4,000	—	4,000
1,075,804	69	1,064,000	—		1,234,000	172,000	1,062,000	—

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		R a h . Einnahmen. Ausgaben.		R e i n . Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.									
1,262,108	25	1,000,000	—	1. Ertrags-Anteil		1,000,000	—	1,000,000	—
20,269	15	20,500	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus:					
1,500	—	1,500	—	a. Polizeidirektion		—	20,500	—	20,500
35,950	65	36,000	—	b. Unterrichtsweisen		—	1,500	—	1,500
44,000	—	42,000	—	c. Armendirektion		—	36,000	—	36,000
24,491	—	—	—	d. Direktion des Innern		—	50,000	—	50,000
—	—	—	—	e. Reserve { Einlage		—	—	—	—
				Entnahme		8,000	—	8,000	—
1,135,897	45	900,000	—			1,008,000	108,000	900,000	—
XXX. Anteil am Ertrage der Schweizer Nationalbank.									
100,000	—	100,000	—	1. Entschädigung von 50 Rp. pro Hundert der					
193,763	10	193,763	—	Notenemission der Kantonalbank		100,000	—	100,000	—
				2. Entschädigung von 30 Rp. pro Kopf der					
				Wohnbevölkerung		193,763	—	193,763	—
293,763	10	293,763	—			293,763	—	293,763	—

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		R o h.		R e i n.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
XXXI. Militärsteuer.									
A. Militärsteuer.									
773,700	05	690,000	—	1. Landesansässige Erfahspflichtige	690,000	—	690,000	—	
102,505	90	70,000	—	2. Landesabwesende Erfahspflichtige	80,000	—	80,000	—	
20,147	15	5,000	—	3. Erfahspflichtige Wehrmänner	5,000	—	5,000	—	
4,868	95	5,000	—	4. Rückstände	—	5,000	—	5,000	
445,742	07	380,000	—	5. Anteil der Eidgenossenschaft, 50 %	—	385,000	—	385,000	
445,742	08	380,000	—		775,000	390,000	385,000	—	
B. Taxations- und Bezugskosten.									
6,000	—	6,400	—	1. Befoldungen der Angestellten	—	9,600	—	9,600	
5,585	65	6,000	—	2. Taxationskosten	—	6,000	—	6,000	
55,940	49	64,600	—	3. Bezugs-, Druck- und Rechtskosten	—	64,600	—	64,600	
1,666	65	1,500	—	4. Anteil an der Befoldung des Kantons-Kriegskommissärs	—	2,000	—	2,000	
35,659	36	30,400	—	5. Anteil des Bundes	30,800	—	30,800	—	
33,533	43	48,100	—		30,800	82,200	—	51,400	
A. Militärsteuer						775,000	390,000	385,000	—
B. Taxations- und Bezugskosten						30,800	82,200	—	51,400
445,742	08	380,000	—		805,800	472,200	333,600	—	
33,533	43	48,100	—						
412,208	65	331,900	—						

Rechnung 1912.		Voranschlag 1913.		Voranschlag für das Jahr 1914.		R a h .		R e i n .	
Fr.		R.				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXXII. Direkte Steuern.									
A. Vermögenssteuer.									
1. Grundsteuer :									
2,494,327	23	2,500,000	—	a. Im alten Kanton, 2,5 ‰	2,500,000	—	2,500,000	—	—
710,424	18	699,200	—	b. Im Jura, 2,3 ‰	729,600	—	729,600	—	—
2. Kapitalsteuer :									
1,920,505	65	1,857,500	—	a. Im alten Kanton, 2,5 ‰	1,920,000	—	1,920,000	—	—
192,805	55	197,800	—	b. Im Jura, 2,3 ‰	199,200	—	199,200	—	—
100,818	76	15,000	—	3. Nachbezüge	15,000	—	15,000	—	—
56,010	06	5,000	—	4. Steuerbußen	5,000	—	5,000	—	—
5,474,891	43	5,274,500	—		5,368,800	—	5,368,800	—	—
B. Einkommenssteuer.									
1. Einkommenssteuer I. Klasse :									
3,211,139	58	3,150,000	—	a. Im alten Kanton, 3,75 ‰	3,300,000	—	3,300,000	—	—
935,510	90	876,300	—	b. Im Jura, 3,45 ‰	972,000	—	972,000	—	—
2. Einkommenssteuer II. Klasse :									
37,476	20	35,000	—	a. Im alten Kanton, 5 ‰	35,000	—	35,000	—	—
6,042	60	5,980	—	b. Im Jura, 4,6 ‰	6,240	—	6,240	—	—
3. Einkommenssteuer III. Klasse :									
1,065,206	44	937,500	—	a. Im alten Kanton, 6,25 ‰	1,000,000	—	1,000,000	—	—
75,547	39	63,250	—	b. Im Jura, 5,75 ‰	78,000	—	78,000	—	—
34,970	12	25,000	—	4. Nachbezüge	25,000	—	25,000	—	—
17,445	54	10,000	—	5. Steuerbußen	10,000	—	10,000	—	—
5,383,338	77	5,103,030	—		5,426,240	—	5,426,240	—	—
C. Taxations- und Bezugskosten.									
17,543	20	18,500	—	1. Einkommenssteuer-Kommissionen	—	20,000	—	20,000	—
33,763	84	40,000	—	2. Kantonale Rekurskommission	—	45,000	—	45,000	—
3. Bezugsprovisionen :									
120,458	86	107,090	—	a. Vermögenssteuer	—	108,976	—	108,976	—
167,807	51	152,040	—	b. Einkommenssteuer	—	161,737	—	161,737	—
5,303	05	5,500	—	4. Entschädigungen an die Gemeinden	—	5,500	—	5,500	—
21,827	10	30,000	—	5. Verschiedene Bezugskosten	—	40,000	—	40,000	—
691	—	5,000	—	(Kosten der Steuergefehrrevision.)					
367,394	56	358,130	—		—	381,213	—	381,213	—

Voranschlag für das Jahr 1914.

Bericht der Finanzdirektion

an

den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates.

(November 1913.)

Der vom Grossen Rate für das Jahr 1913 festgesetzte Voranschlag schloss mit einem ungedeckten Betrage von Fr. 2,988,287 ab. Der Budgetentwurf für das Jahr 1914, den wir Ihnen hiermit zur Genehmigung unterbreiten, sieht einen Ausgabenüberschuss von Fr. 3,125,101 vor, ist mithin um Fr. 136,814 *ungünstiger* als der Voranschlag für 1913.

Es sind angenommen:

die Ausgaben zu	Fr. 61,083,225
die Einnahmen zu	» 57,958,124
Ausgabenüberschuss	Fr. 3,125,101

oder wenn nur die Nettosummen der einzelnen Verwaltungszweige in Betracht gezogen werden:

die Ausgaben zu	Fr. 25,014,881
die Einnahmen zu	» 21,889,780
Ausgabenüberschuss	Fr. 3,125,101

Die Abweichungen dieses Voranschläges gegenüber demjenigen für 1913 sind folgende:

Mehrausgaben:

VI. Unterrichtswesen	Fr. 167,405
IX. ^b Gesundheitswesen	» 88,940
XIII. Landwirtschaft	» 74,205
IX. ^a Volkswirtschaft	» 73,341
III. ^b Polizei	» 60,740
X. Bauwesen	» 51,340
VIII. Armenwesen	» 32,830
II. Gerichtsverwaltung	» 9,610
XIV. Forstwesen	» 6,255
XII. Finanzwesen	» 4,800
XVII. Domänenkasse	» 4,200
III. ^a Justiz	» 1,000
VII. Gemeinwesen	» 200

Summe der Mehrausgaben **Fr. 574,866**

Minderausgaben:

IV. Militär	Fr. 19,540
V. Kirchenwesen	» 19,210
I. Allgemeine Verwaltung	» 1,580
XI. Anleihen	» 705

Summe der Minderausgaben **Fr. 41,035**

Mehreinnahmen:

XXXIII. Direkte Steuern	Fr. 393,127
XVI. Domänen	» 67,670
XXIV. Stempel-Steuer	» 45,600
XXV. Gebühren	» 27,700
XV. Staatswaldungen	» 16,120
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	» 2,300
XXXI. Militärsteuer	» 1,700
XXIII. Salzhandlung	» 600

Summe der Mehreinnahmen **Fr. 554,817**

Mindereinnahmen:

XVIII. Hypothekarkasse	Fr. 78,800
XX. Staatskasse	» 77,000
XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren	» 2,000

Summe der Mindereinnahmen **Fr. 157,800**

Mehrausgaben	Fr. 574,866
Minderausgaben	» 41,035
Mehreinnahmen	Fr. 554,817
Mindereinnahmen	» 157,800

Reine Mehrausgaben gegen 1913 **Fr. 136,814**

I. Allgemeine Verwaltung.*Minderausgaben:*

J. *Amtsschreibereien* Fr. 6,175

Mehrausgaben:

E. *Staatskanzlei* Fr. 4,120
 H. *Regierungsstatthalter* » 475 » 4,595
 Reine *Minderausgaben* Fr. 1,580

Von den Kosten der *Amtsschreibereien* sind niedriger angenommen die *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 7,500, dagegen höher veranschlagt die *Besoldungen der Amtsschreiber* um Fr. 325 und die *Bureaukosten* um Fr. 1,000. Letzterer Betrag ist für den Rückkauf von Mobiliar bestimmt. Das Mobiliar der *Amtsschreibereien*, das bekanntlich Eigentum der *Amtsschreiber* ist, soll nach und nach vom Staate übernommen werden. Die Mehrkosten der *Staatskanzlei* betreffen die *Besoldungen der Beamten* und die *Besoldungen der Angestellten*. Dem Chef der französischen Sektion ist das Besoldungsmaximum zuerkannt und das Angestelltenpersonal um einen zweiten Kanzleiläufer und einen Stenographengehilfen verstärkt worden. Die Ausgaben der *Regierungsstatthalter* steigen in Rubrik *Bureaukosten* und *Mietzinse* zusammen um Fr. 650, nehmen hingegen in Rubrik *Besoldungen der Regierungsstatthalter* um Fr. 175 ab.

II. Gerichtsverwaltung.*Mehrausgaben:*

B. *Obergerichtskanzlei* Fr. 1,000
 E. *Staatsanwaltschaft* » 75
 G. *Betreibungs- und Konkursämter* » 17,350
 J. *Verwaltungsgericht* » 2,100
Fr. 20,525

Minderausgaben:

C. *Amtsgerichte* Fr. 425
 D. *Gerichtsschreibereien* » 590
 F. *Geschwornengerichte* » 1,500
 K. *Handelsgericht* » 8,400
Fr. 10,915
 Reine *Mehrausgaben* Fr. 9,610

Die Krediterhöhung für die *Obergerichtskanzlei* verteilt sich mit je Fr. 500 auf die Rubriken *Besoldungen der Beamten* und *Besoldungen der Angestellten*. Von den Krediten für die *Staatsanwaltschaft* erfährt derjenige für *Besoldungen der Beamten* eine Erhöhung von Fr. 375, derjenige für *Bureaukosten des Generalprokurators* eine Reduktion von Fr. 300. Die Mehrausgaben der *Betreibungs- und Konkursämter* berühren die *Besoldungen der Beamten* mit Fr. 8,700, die *Besoldungen der Betreibungsgehilfen* mit Fr. 5,000, die *Besoldungen der Angestellten* mit Fr. 2,400, die *Bureaukosten* mit Fr. 250 und die *Formulare und Kontrollen* mit Fr. 1,000. Die Mehrausgaben für *Besoldungen der Beamten* sind durch die Errichtung von zwei Adjunktenstellen auf dem Betreibungsamte Bern-Stadt bedingt (§§ 3 und 6 des Dekretes betreffend Organisation der Betreibungs- und Konkursämter des Amtsbezirkes Bern vom 28. Mai 1913). Die übrigen Mehrkosten haben ihre Ursache in der Vermehrung

der Geschäftslast der Betreibungs- und Konkursämter. Sie werden zum Teil kompensiert durch Mehreinnahmen auf Rubrik XXV. A. 3., die um Fr. 5,000 erhöht wurde. Die Ausgaben des *Verwaltungsgerichtes* nehmen zu in den Rubriken *Besoldung der Angestellten* um Fr. 600, *Entschädigungen der Mitglieder* um Fr. 1,000 und *Bureaukosten* um Fr. 500. Der Angestellten des Verwaltungsgerichtes ist, nachdem sie die Lehrlingsprüfung bestanden hat, die *Besoldung* um Fr. 600 erhöht worden. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes erhalten neben dem Sitzungsgeld eine Extravergütung für Studium der Akten. Der bisherige *Bureaukostenkredit* von Fr. 1,500 erwies sich als zu knapp bemessen. Es wurde daher eine Erhöhung auf Fr. 2,000 notwendig. Die *Minderkosten der Amtsgerichte* betreffen die *Besoldungen der Gerichtspräsidenten* mit Fr. 225 und die *Mietzinse* mit Fr. 200. Von den Ausgaben der *Gerichtsschreibereien* sind niedriger veranschlagt die *Besoldungen der Gerichtsschreiber* um Fr. 2,600 und die *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 1,000; hingegen sind höher berechnet die *Bureaukosten* um Fr. 2,300 und die *Mietzinse* um Fr. 710. Im Kredit für *Bureaukosten* sind Fr. 1,000 enthalten für Rückkauf von Mobiliar. Im Voranschlag der *Geschwornengerichte* tritt eine Reduktion von Fr. 2,500 ein auf Rubrik *Reisekosten und Unterhalt der Assisenkammer*, indem der bisherige Kredit von Fr. 9,500 zu hoch war. Dagegen findet eine Erhöhung von Fr. 1,000 auf Rubrik *Entschädigungen der Ersatzmänner, Dolmetscher und Weibel* statt, da wegen der Teilnahme eines Mitgliedes der Assisenkammer an den Sitzungen des Handelsgerichtes mit einer vermehrten Beiziehung von Ersatzmännern zu rechnen ist. Der Revision der *Entschädigungen der Geschwornen* ist noch nicht Rechnung getragen, da sie vom Grossen Rate noch nicht beschlossen ist. Unter den Ausgaben des *Handelsgerichtes* kommen die in 1913 für *Einrichtungskosten* bewilligten Fr. 10,000 in Abgang, wogegen für *Entschädigungen der Mitglieder* auf Grund der Ausgaben von 1913 Fr. 1,000 mehr eingestellt werden und für Anschaffung von Fachliteratur eine neue Rubrik *Bibliothek* mit einem Kredit von Fr. 600 eröffnet wird.

III^a. Justiz.*Mehrausgaben:*

A. *Verwaltungskosten der Justizdirektion* . Fr. 500
 C. *Inspektorat* » 500
Fr. 1,000

Die Mehrausgaben für *Verwaltungskosten der Justizdirektion* betreffen die *Besoldungen der Angestellten* mit Fr. 100 und die *Mietzinse* resp. die *Mietzinsentschädigung* an die Domänenverwaltung mit Fr. 400. Die Mehrausgaben des *Inspektorates* fallen auf die Rubrik *Besoldungen der Beamten*.

III^b. Polizei.*Mehrausgaben:*

A. *Verwaltungskosten der Polizeidirektion* Fr. 2,700
 B. *Fremdenpolizei und Fahndungswesen* . » 1,000
 Uebertrag Fr. 3,700

	Uebertrag	Fr. 3,700
C. <i>Polizeikorps</i>	»	50,710
D. <i>Gefängnisse</i>	»	210
E. <i>Strafanstalten</i>	»	4,620
G. <i>Justiz- und Polizeikosten</i>	»	1,500
	Fr.	60,740

Von den *Verwaltungskosten der Polizeidirektion* sind höher berechnet die *Besoldungen der Angestellten* mit Fr. 500 und mit Rücksicht auf die Kosten, die durch die Ausarbeitung eines Gesetzes betreffend das Lichtspielwesen entstehen werden, die *Bureaukosten* um Fr. 200. Hierzu kommt als einmalige Ausgabe der Posten *Schweiz. Landesausstellung, Beteiligung*, mit Fr. 2,000. Die Mehrforderung für *Fremdenpolizei und Fahndungswesen* betrifft im besondern die *Fahndungs- und Einbringungskosten*. Sie ist begründet durch vermehrte Druckkosten für das Fahndungsblatt und die Ausgabe eines periodischen gedruckten Registers dazu. Für das *Polizeikorps* ergeben sich folgende *Mehrausgaben*: *Sold der Landjäger* Fr. 21,200, *Bekleidung* Fr. 23,190, *Mietzinse* Fr. 1,170, *Arztkosten* Fr. 1,000 und *ausserordentlicher Beitrag an die Invalidenkasse* Fr. 6,000. Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben gegenüber von Fr. 750 auf Rubrik *Besoldungen der Beamten* und Fr. 1,000 auf Rubrik *Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen*. In die Krediterhöhung für *Sold der Landjäger* sind Fr. 15,400 aufgenommen für einmalige Teuerungszulagen von Fr. 50 an die Unteroffiziere und Soldaten. Der Rest der Erhöhung entfällt auf fällig werdende Alterszulagen und den *Sold* von fünfzehn Rekruten für sechs Monate. Die Mehrausgaben für *Bekleidung* werden dadurch verursacht, dass in 1914 die Mäntel und Waffenröcke zur Erneuerung gelangen. Die Krediterhöhung für *Mietzinse* verteilt sich mit Fr. 330 auf die von der Domänenverwaltung zur Verfügung gestellten Lokalitäten, mit Fr. 840 auf die von Privaten gemieteten Wohnungen. Die *Arztkosten* haben die Tendenz zu steigen, so dass ein Kredit von Fr. 4,000 nicht mehr genügt. Der Posten *ausserordentlicher Beitrag an die Invalidenkasse* bildet eine neue Ausgabe. Sie erfolgt auf ein Gesuch von Angehörigen des *Polizeikorps* und mit Rücksicht auf die prekäre Lage der *Invalidenkasse*. Der Staat leistete bis jetzt an dieselbe Fr. 17,000 aus dem Ertrage der Geldbussen. Zu diesem Beitrag kommt nun obige Zuwendung aus der Staatskasse. Die Kosten für *Gefängnisse* erleiden in der Rubrik *Mietzinse* (D. 2. c) eine Erhöhung. Um dieselbe steigt die an die Domänenverwaltung zu leistende Vergütung. Die *Nettoausgaben der Strafanstalten Thorberg und Witzwil*, sowie der *Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank* sind gleich hoch angenommen wie in 1913. Hingegen steigen sie um Fr. 950 für die *Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins* und um Fr. 3,670 für die *Zwangserziehungsanstalt Trachselwald*. Bei ersterer Anstalt steht die Ausgabenvermehrung mit dem erhöhten *Mietzins* im Zusammenhange, bei letzterer mit der Zunahme der Betriebskosten und dem Minderertrag der Kostgelder.

IV. Militär.

Minderausgaben:

A. <i>Verwaltungskosten der Direktion</i>	Fr.	600
C. <i>Depot in Dachsfelden</i>	»	3,850
	Uebertrag	Fr. 4,450

	Uebertrag	Fr. 4,450
E. <i>Kreisverwaltung</i>	»	800
G. <i>Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials</i>	»	15,085
J. <i>Verschiedene Militärausgaben</i>	»	5,000
	Fr.	25,335

Mehrausgaben:

B. <i>Kantonskriegskommissariat</i>	Fr.	825
D. <i>Kasernenverwaltung</i>	»	4,970
	Fr.	5,795

Reine Minderausgaben Fr. 19,540

Im Voranschlag der Militärdirektion fällt der bisherige Abschnitt *Zeughauswerkstätten* weg. Letztere sind durch Vertrag an den Bund übergegangen, ausgenommen die Büchsenmacherei, deren Kosten künftig in Rubrik G. 1, *Bekleidung, persönliche Bewaffnung und Ausrüstung*, verrechnet werden. Ferner wurden im Budget *Zeughausverwaltung* und *Kantonskriegskommissariat* vereinigt. Beide Dienstzweige stehen tatsächlich längst unter einer Leitung.

Die Kreditreduktion für *Verwaltungskosten der Direktion* betrifft die *Besoldungen der Angestellten*. Der Betrieb des *Zeughauses in Dachsfelden* ist ebenfalls vom Bunde übernommen worden. Die Kosten für *Aufsicht und Auslagen* kommen daher in Abgang. Die Kosten der *Kreisverwaltung* gehen in Rubrik *Besoldungen der Kreiskommandanten* um Fr. 3,100 zurück. Hingegen stellen sich höher die *Bureaukosten der Kreiskommandanten* um Fr. 1,600 und die Kosten der *Rekrutenaushebung* um Fr. 700. Eine vakant gewordene Kreiskommandantenstelle wurde aufgehoben. Dem Kreiskommandanten von Biel ist ein zweiter Angestellter bewilligt worden. Die Krediterhöhung für *Rekrutenaushebung* ist durch die steigenden Ausgaben begründet. Die Minderausgaben für *Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials* resultieren aus dem Uebergange des Grossteiles der *Zeughauswerkstätten* an den Bund. Infolge derselben und der Vereinigung von *Zeughausverwaltung* mit *Kantonskriegskommissariat* hat die Rubrizierung des Abschnittes G etwelche Abänderung erfahren. Die bisherigen Rubriken: *Bekleidung und persönliche Ausrüstung, persönliche Bewaffnung, Korpsausrüstung und Munition* gehen in der nunmehrigen Rubrik: *Bekleidung, persönliche Bewaffnung und Ausrüstung* auf. Von den *Zeughauswerkstätten* werden herübergenommen die Rubrik *Unfallversicherung der Arbeiter* und die denselben bisher belasteten *Mietzinse*. In Rechnung gebracht wird überdies $\frac{1}{4}$ der Kosten des *Kantonskriegskommissariates*. Die *verschiedenen Militärausgaben* reduzieren sich um die Kosten für *neue Korpskontrollen*. Für das mit der *Zeughausverwaltung* verschmolzene *Kantonskriegskommissariat* ergeben sich Mehrausgaben in den Rubriken *Besoldung des Kantonskriegskommissärs*, Fr. 1,000, und *Besoldungen der Angestellten*, Fr. 500, dagegen eine Mehreinnahme für *Kostenanteile*, Fr. 575, und eine Ersparnis von Fr. 100 durch die Streichung der bisherigen Rubrik *Modellsammlung*. Die Mehrkosten der *Kasernenverwaltung* berühren die *Besoldung des Verwalters* mit Fr. 500 und die *Mietzinse* mit Fr. 4,720.

V. Kirchenwesen.

Minderausgaben:

C. Römischkatholische Kirche	Fr. 10,500
D. Christkatholische Kirche	» 10,900
	<u>Fr. 21,400</u>

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der Direktion . . .	Fr. 2,000
B. Protestantische Kirche	» 190
	<u>Fr. 2,190</u>

Reine Minderausgaben Fr. 19,210

Im Budget der römischkatholischen Kirche fallen die einmaligen Ausgaben von zusammen Fr. 18,750 für *Loskauf der Wohnungsentschädigung in Zwingen*, und *Beitrag an den Kirchenbau in Laufen* dahin. An ihre Stelle tritt der Posten *Laufen, Loskauf der Wohnungsentschädigung*, mit Fr. 8,750. Ueberdies ergeben sich Minderausgaben für *Wohnungsentschädigungen*, Fr. 200, und *Leibgedinge*, Fr. 700. Mehrausgaben verzeichnen die Rubriken *Besoldungszulagen* (Fr. 300) und *Holzentschädigungen* (Fr. 100). Die Kosten der christkatholischen Kirche vermindern sich vorab um die einmalige Ausgabe von Fr. 17,500 für *Kirchenbau und Loskauf der Wohnungsentschädigung in St. Immer*, sodann werden weniger beansprucht Fr. 600 für *Besoldungen der Geistlichen* und Fr. 300 für *Wohnungsentschädigungen*. Letztere Reduktion resultiert aus dem *Loskauf der Wohnungsentschädigung an den Pfarrer in Laufen*, wofür eine Summe von Fr. 7,500 als einmalige Ausgabe aufgenommen ist. Die Mehrausgabe für *Verwaltungskosten der Direktion* erwächst aus der Einstellung eines Kredites von Fr. 2,000 für Subventionierung der Abteilung *Kirchenwesen* an der *Schweiz. Landesausstellung*. Von den Krediten für die protestantische Kirche sind dem Mehrbedarf entsprechend erhöht: *Besoldungen der Geistlichen*, Fr. 9,400, *Wohnungsentschädigungen*, Fr. 2,420, *Holzentschädigungen*, Fr. 950, und *Leibgedinge*, Fr. 2,400. Dagegen betragen weniger die *Beiträge an Kollaturen und äussere Geistliche*, Fr. 250, und die *Mietzinse* für Kirchengebäude Fr. 1,730. Die ausserordentlichen Posten von zusammen Fr. 33,000 für *Beiträge an Kirchenbauten und Loskauf der Wohnungsentschädigung an die Kirchengemeinde Freibergen* fallen dahin. Dafür ist die vom Grossen Rat am 26. Mai 1913 beschlossene Kapitalabfindung für *Loskauf der Wohnungsentschädigung an den Pfarrer in St. Immer* mit Fr. 20,000 eingesetzt worden.

VI. Unterrichtswesen.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode	Fr. 7,500
B. Hochschule	» 18,295
C. Mittelschulen	» 60,775
D. Primarschulen	» 47,800
E. Lehrerbildungsanstalten	» 15,315
G. Kunst	» 17,920
	<u>Fr. 167,605</u>

Minderausgaben:

F. Taubstummenanstalten	» 200
Reine Mehrausgaben <u>Fr. 167,405</u>	

Die Mehrausgaben für *Verwaltungskosten der Direktion und der Synode* haben vorübergehenden Charakter. Sie betreffen die Kosten für *Beteiligung an der Schweiz. Landesausstellung*. Die Kosten der Hochschule steigen in folgenden Rubriken: *Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten*, Fr. 4,310, *Pensionen*, Fr. 6,000, *Besoldungen der Assistenten*, Fr. 3,300, *Besoldungen der Angestellten*, Fr. 700, *Mietzinse*, Fr. 3,000, und *botanischer Garten*, Fr. 985. Die Mehrkosten für Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten werden durch bewilligte Aufbesserungen und Zuerkennung von Privatdozenten-honoraren begründet. Das Mehrbedürfnis für Pensionen entspricht den Ruhegehalten, welche drei zurückgetretenen Professoren gewährt wurden. Die Mehrausgaben für Besoldungen der Assistenten sind die Folge von Aufbesserungen und die Mehrausgaben für Besoldungen der Angestellten betreffen mit Fr. 50 die Kosten der Unfallversicherung und mit Fr. 650 die Vergütung an einen Abwart für Verzicht auf freie Wohnung. Die Krediterhöhung für die *Mittelschulen* verteilt sich wie folgt: *Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien*, Fr. 13,479, *Staatsbeiträge an Sekundarschulen*, Fr. 40,796, *Pensionen für Mittelschullehrer*, Fr. 4,000, und *Stipendien*, Fr. 2,500. Die Posten für Staatsbeiträge sind berechnet nach dem heutigen Stande der letzteren unter Einstellung von Reserven von Fr. 15,000 und Fr. 40,000 für zu erwartende weitere Bedürfnisse. Die Mehrforderung für Pensionen wird durch die Bewilligung neuer Ruhegehälter verursacht. Die für Stipendien mehr vorgesehenen Fr. 2,500 sollen die Ausrichtung erhöhter Stipendien an die Schülerinnen der Seminarabteilung der Mädchensekundarschule in Bern ermöglichen gegen die Verpflichtung der Stipendienempfängerinnen zu wenigstens zweijährigem Dienste an einer öffentlichen Primarschule des Kantons Bern, bezw. zur Rück-erstattung der erhaltenen Stipendienbeträge, wenn diese Verpflichtung nicht erfüllt wird. Den stetig wachsenden Ansprüchen Rechnung tragend, werden folgende Kredite für die Primarschule erhöht: *Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbessoldungen*, Fr. 22,000, *Beiträge an erweiterte Oberschulen*, Fr. 2,000, *Mädchenarbeitsschulen*, Fr. 14,500, *Turnunterricht*, Fr. 1,000, *Beiträge an Lehrmittel für Schüler*, Fr. 1,000, *Fortbildungsschule*, Fr. 6,000, und *Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder*, Fr. 350. Dazu kommt die Mehrausgabe von Fr. 500 auf Rubrik *Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken* für die erste Hälfte des vom Regierungsrat beschlossenen Beitrages von Fr. 1,000 an die Kosten des « Album des monuments historiques du Jura bernois »; ferner der Mehrkredit von Fr. 450 für die *Schulinspektoren*. An den Mehrausgaben der *Lehrerbildungsanstalten* sind die einzelnen Anstalten folgendermassen beteiligt: *Unterseminar Hofwil* mit Fr. 1,850, *Oberseminar Bern* mit Fr. 6,800, *Seminar Pruntrut* mit Fr. 4,720, *Seminar Hindelbank* mit Fr. 1,310 und *Seminar Delsberg* mit Fr. 635. Die Mehrkosten sind für das Oberseminar in Bern ausschliesslich, für die andern Seminarieen nahezu ganz die Folge der durch das Dekret vom 26. Juni 1913 herbeigeführten Revision der Besoldungen der Vorsteher und Lehrer. Zum Teil wird die dahierige Mehrbelastung durch erhöhte *Kostgeldeinnahmen* ausgeglichen. Der Nettokredit für die *Taubstummenanstalt Münchenbuchsee* erfährt eine Reduktion von Fr. 200. Die Kosten für *Verpflegung* sind zwar um

Fr. 2,150 höher angenommen; gleichzeitig reduzieren sich aber die Kosten für *Unterricht* um Fr. 350 und es nehmen die *Kostgelder* um Fr. 800 zu. Im fernern ist für die *Landwirtschaft* der frühere Reinertrag von Fr. 1,000 eingesetzt worden. Für 1913 war wegen Ankaufs von Ziegen vorübergehend eine Mehrausgabe von Fr. 200 veranschlagt. Unter *Kunst* nimmt der Posten *Erhaltung von Kunstaltertümern* um Fr. 2,080 ab, wogegen Fr. 20,000 neu aufgenommen werden für *Amortisation des Kaufpreises für das Relief Simon*. Die Tilgung soll in vier Jahresraten erfolgen. Der Voranschlag des *Lehrmittelverlages* sieht vor: *Bruttoertrag* Fr. 47,619, *Betriebskosten* Fr. 25,300 und *Reinertrag* Fr. 22,319. Daraus sind die Kosten des *amtlichen Schulblattes* mit Fr. 3,600 zu decken, während der Rest der *Reserve* zuzuweisen ist. Der Reinertrag stellt sich gegen 1913 um Fr. 2,012 niedriger, was hauptsächlich den vermehrten Betriebskosten, im speziellen der Anstellung eines zweiten Kanzlisten zuzuschreiben ist.

VII. Gemeindewesen.

Die Zunahme der Ausgaben von Fr. 200 macht sich auf Rubrik *Besoldung des Angestellten* geltend.

VIII. Armenwesen.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der Direktion . . .	Fr. 2,200
B. Kommission und Inspektorat . . .	» 5,750
C. Armenpflege . . .	» 20,000
D. Bezirksverpflegungsanstalten, Beiträge . . .	» 1,000
E. Bezirkserziehungsanstalten, Beiträge . . .	» 2,330
F. Kantonale Erziehungsanstalten . . .	» 550
G. Verschiedene Unterstützungen . . .	» 1,000
	Fr. 32 830

Die Ausgaben für *Verwaltungskosten der Direktion* nehmen durch die Einstellung eines einmaligen Kredites für *Beteiligung an der Schweiz. Landesausstellung* um Fr. 6,000 zu, dagegen in Rubrik *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 3,800 ab. Diese Minderausgabe rührt daher, dass die im Voranschlage für 1913 vorgesehene neue Kanzlistenstelle I. Klasse nicht besetzt wurde. Dafür ist dem kantonalen Armeninspektor ein *Adjunkt* beigegeben worden, was die Kosten des *Inspektorates* in Rubrik *Besoldungen* um Fr. 4,750 und in Rubrik *Bureau- und Reisekosten* um Fr. 1,000 erhöht. Die beiden Kredite der *auswärtigen Armenpflege* sind je um Fr. 10,000 höher berechnet, dies mit Rücksicht auf die Ausgaben des Jahres 1913. Die Zahl der Pflöglinge in den *Bezirksverpflegungsanstalten* nimmt zu. Aus diesem Grunde werden für Beiträge Fr. 1,000 mehr eingesetzt. Der Beitrag an die *Anstalt für schwachsinnige Kinder in Steffisburg* steigt um Fr. 2,330, d. h. kommt für ein volles Jahr zur Ausrichtung. In 1913 war er für acht Monate zu verabfolgen. Die Kredite für die *kantonale Erziehungsanstalten* bleiben unverändert, ausgenommen betreffend *Landorf* und *Loveresse*. Hier werden unter *Verwaltung* für eine fällig werdende Alterszulage Fr. 1.50 und

dort für *Beteiligung an der Schweiz. Landesausstellung* Fr. 400 mehr vorgeschlagen. Der im Budget für 1913 der Anstalt Landorf zwecks *Neumöblierung des Esszimmers* zur Verfügung gestellte Kredit von Fr. 1,200 kommt in diesem Jahr nicht zur Verwendung und wird daher auf 1914 vorgetragen. Von den *verschiedenen Unterstützungen* werden die *Berufsstipendien* um Fr. 2,000 höher veranschlagt, da die Lehrgelder in letzter Zeit gestiegen sind. Der Kredit für *Verpflegung kranker Kantonsfremder* kann um Fr. 1,000 reduziert werden. Diese Kosten gehen mit Rücksicht auf die Beendigung des Löttschbergbahnbaues zurück.

IX^a. Volkswirtschaft.

Mehrausgaben:

B. Statistik . . .	Fr. 2,270
C. Handel und Gewerbe . . .	» 31,355
D. Technikum Burgdorf . . .	» 21,900
E. Technikum Biel . . .	» 16,628
G. Lebensmittelpolizei . . .	» 1,188
	Fr. 73,341

Für *Statistik* werden mehr vorgesehen Fr. 800 in Rubrik *Besoldungen der Angestellten* (für Aushilfe) und ein einmaliger Kredit von Fr. 1,000 für *Beteiligung an der Schweiz. Landesausstellung* (zu den Fr. 2,000, die der Regierungsrat pro 1913 bewilligt hat). Ferner wird für die neu bezogenen Lokalitäten ein *Mietzins* von Fr. 470 berechnet. Unter *Handel und Gewerbe* finden folgende Krediterhöhungen statt: *Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen* Fr. 1,000, *Fach- und Gewerbeschulen* Fr. 22,000, *Bureau- und Reisekosten, Publikationen der Handels- und Gewerbekammer* Fr. 500, *Besoldungen der Angestellten* derselben Fr. 980, *Beitrag an die bernischen Verkehrsvereine* Fr. 2,000 und *Lehrlingswesen* Fr. 5,000. Die Mehrausgaben für *Förderung von Handel und Gewerbe* im allgemeinen werden durch die Abhaltung eines Führerkurses verursacht. Die Mehrforderung für *Fach- und Gewerbeschulen* stützt sich auf die Voranschläge der subventionsberechtigten Schulen, deren Begehren nach Massgabe der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen voll und ganz erfüllt werden. Die der Handels- und Gewerbekammer im Bureaukostenkredit mehr zur Verfügung gestellten Fr. 500 sind für die Kosten der *Beteiligung an der Schweiz. Landesausstellung* bestimmt. Die Mehrausgaben für *Besoldungen der Angestellten* sind durch Aufbesserungen bedingt. Zu dem bisherigen Beitrag an die bernischen Verkehrsvereine kommt eine Subvention von Fr. 2,000 an die Gesellschaft «Pro Sempione», die der Regierungsrat derselben unter Vorbehalt der Bewilligung eines entsprechenden Kredites durch den Grossen Rat zugesichert hat. Für die Erhöhung des Kredites für *Lehrlingswesen* ist der Umstand massgebend, dass die Kosten zunehmen. In 1912 betrugen sie Fr. 45,839. Der Kredit für *hauswirtschaftliches Bildungswesen* ist um Fr. 125 reduziert worden. Der Beitrag von Fr. 950 für die Haushaltungsschule Choindez fällt in 1914 aus, da in diesem Jahr keine Kurse abgehalten werden. Es ist dafür ein erhöhter Beitrag an die Haushaltungsschule und das

Haushaltungsseminar Bern in Aussicht genommen. Die Mehrkosten des *Technikums Burgdorf* ergeben sich aus der Einsetzung eines *Mietzins* von Fr. 25,020, wovon Fr. 20,200 in Form einer *Verzinsung des Baukapitals*, im übrigen aus der Erweiterung der Anstalt und der Erhöhung des *Stipendienkredites* um Fr. 200. Die drei Abteilungen des *Technikums Biel* werden mit *Mietzinsen* belastet von zusammen Fr. 18,550. Ohne diese Mehrbelastung würden die Gesamtkosten Fr. 1,922 weniger betragen, als sie in 1913 berechnet sind. Die Kosten der *Lebensmittelpolizei* kommen in Rubrik *Besoldungen der Assistenten, des Laboratoriumsgehilfen und des Abwarts* um Fr. 450 und in Rubrik *Besoldungen der Experten* um Fr. 2,800 höher zu stehen. Sowohl die Besoldungen der Assistenten wie der Experten sind vom Regierungsrate neu geordnet resp. um den Bundesbeitrag an dieselben erhöht worden. Den obigen Mehrausgaben von Fr. 3,250 stehen Mehreinnahmen gegenüber für *Rückerstattungen von Analysekosten*, Fr. 1,000, und für *Bundesbeitrag*, Fr. 1,062. Für die *Bekämpfung des Alkoholismus* werden der Direktion des Innern Fr. 8,000 mehr zugewiesen.

IX^b Gesundheitswesen.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten	Fr. 900
B. Gesundheitswesen im Allgemeinen	> 15,330
C. Frauenspital	> 6,750
E. Irrenanstalt Waldau	> 60,000
F. Irrenanstalt Münsingen	> 1,780
G. Irrenanstalt Bellelay	> 4,180
	Fr. 88,940

Die Mehrausgaben für *Verwaltungskosten* betreffen mit Fr. 700 die Besoldung des Sekretärs der Sanitätsdirektion und die *Bureaukosten* mit Fr. 200. Letzterer Mehrkredit ist für Aufbesserung der Abwartbesoldung bestimmt. Von den Ausgaben für *Gesundheitswesen im Allgemeinen* sind die *Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten* höher berechnet. Es werden 21 neue sogenannte Staatsbetten vorgesehen, wodurch deren Zahl auf 296 steigt. Das *Frauenspital* rechnet mit einer Zunahme der Pflage. Dementsprechend sind die Betriebskosten unter Zurechnung der erhöhten Mietzinsentschädigung um Fr. 14,450 höher angenommen, wovon Fr. 7,700 durch Mehreinnahmen an Kostgeldern ausgeglichen werden. Die *Irrenanstalt Waldau* wird infolge Bezuges des Neubaus 250 Patienten mehr zählen, dazu die erforderliche Anzahl Wärter und Wärterinnen. Die Mehrkosten sind nach Abzug der Mehrerträge der Landwirtschaft, Gewerbe und Kostgelder zu netto Fr. 60,000 veranschlagt. Der Gesamtkredit der *Irrenanstalt Münsingen* stellt sich um Fr. 1,780 höher. Die Betriebskosten steigen um Fr. 11,780, desgleichen die Kostgeldereinnahmen um Fr. 10,000. Im Voranschlage der *Irrenanstalt Bellelay* sind höher berechnet die Kosten der *Verwaltung, Nahrung und Mietziense* zusammen um Fr. 9,180. Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben von Fr. 2,000 für *Verpflegung* und Mehreinnahmen der *Landwirtschaft* und an *Kostgelder* von insgesamt Fr. 3,000 gegenüber.

X. Bauwesen.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung	Fr. 4,200
B. Kreisverwaltung	> 700
E. Unterhalt der Strassen	> 35,000
J. Vermessungswesen	> 5,440
K. Eisenbahn- und Schiffahrtswesen	> 2,500
	Fr. 47,840

Mindereinnahmen:

H. Wasserrechtswesen	Fr. 3,500
Reine Mehrausgaben	Fr. 51,340

In den Mehrausgaben für *Verwaltungskosten* figuriert ein ausserordentlicher Kredit von Fr. 4,000 für *Beteiligung an der schweizerischen Landesausstellung*. Die übrigen Fr. 200 betreffen die *Besoldungen der Angestellten*. Die *Kreisverwaltung* erfordert für *Besoldungen der Beamten* Fr. 750 und für *Mietzinse* Fr. 100 weniger, dagegen Fr. 1,550 mehr für *Besoldungen der Angestellten*, indem dem Kreisoberingenieur I eine Aushilfe bewilligt wurde. Von den Mehrausgaben für *Unterhaltung der Strassen* sind Fr. 20,000 für Aufbesserungen der *Wegmeisterbesoldungen* bestimmt, die übrigen Fr. 15,000 entfallen auf die Rubrik *Strassenunterhalt*. Unter *Vermessungswesen* steigen die Kredite für *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 4,440 und für *Vermessungs- und Grenzbereinigungskosten* um Fr. 1,000. Neben einer Aufbesserung an einen Angestellten betrifft erstere Krediterhöhung die Besoldung eines in Dienst genommenen Verifikationsgeometers. Die zweite Krediterhöhung erfolgt mit Rücksicht auf die Zunahme der Vermessungswerke. Die Mehrausgaben für *Eisenbahn- und Schiffahrtswesen* berühren die Rubriken *Bureau- und Reisekosten* und *Subventionen für Schiffahrtsunternehmungen*, diese mit Fr. 2,000, jene mit Fr. 500. Letzterer Betrag ist für die Anschaffung einer Schreibmaschine vorgesehen, ersterer als Beitrag an die Gemeinde Biel an die jährliche Garantie, welche sie mit den übrigen beteiligten Gemeinden zur Sicherung der Verzinsung und Amortisation eines Darlehens der Bielersee-Dampfschiffahrtsgesellschaft A. G. in Erlach bei der Kantonalbank von Bern leisten muss. Ursache der Mindereinnahmen für *Wasserrechtswesen* ist die Reduktion des Ansatzes für *Gebühren* um Fr. 5,000 und damit im Zusammenhange der *Einlage in den Naturschadensfonds* um Fr. 500. Unter *Bureau- und Reisekosten* werden Fr. 1,000 Einnahmen berechnet für Kostenanteile der Konzessionäre.

XI. Anleihen.

Minderausgaben	Fr. 705
--------------------------	---------

Gemäss Anleiheverträgen und Amortisationsplänen sind für Rückzahlung und Verzinsung der Staatsanleihen Fr. 705 weniger erforderlich.

XII. Finanzwesen.

Mehrausgaben:

B. Kantonsbuchhalterei	Fr. 4,700
C. Amtsschaffnereien	> 100
	Fr. 4,800

Die Mehrausgaben der *Kantonsbuchhalterei* verteilen sich wie folgt: *Besoldungen der Angestellten* Fr. 3,200, *Druck- und Buchbinderkosten* Fr. 500 und *Kosten des Postcheckverkehrs* Fr. 1,000. Im Mehrkredit für *Besoldungen der Angestellten* sind Fr. 2,400 für einen Aushülfangestellten vorgesehen. Die beiden andern Kredite werden wegen abermaliger Zunahme der Kosten erhöht. Die Mehrausgaben für *Amtsschaffnereien* betrifft die *Besoldungen*. Einem Amtsschaffner ist eine Aufbesserung von Fr. 200 gewährt worden und für dieselbe ist der bisherige Kredit um Fr. 100 ungenügend.

XIII. Landwirtschaft.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der Direktion . . .	Fr. 1,200
B. Landwirtschaft . . .	» 30,500
C. Landwirtschaftliche Schule . . .	» 1,500
D. Molkereischule . . .	» 2,250
E. Landwirtschaftliche Winterschulen . .	» 32,255
F. Hauswirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen . . .	» 9,000
	<u>Fr. 76,705</u>

Minderausgaben:

G. Fleischschau . . .	<u>Fr. 2,500</u>
-----------------------	------------------

Reine Mehrausgaben Fr. 74,205

Die *Verwaltungskosten der Direktion* nehmen in Rubrik *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 1,000 und in Rubrik *Bureau- und Reisekosten* (A. 3) um Fr. 200 zu. Ein Kanzlist ist in eine höhere Klasse versetzt und zwei Kanzlisten sind fiktive Dienstjahre angerechnet worden. Der Bureau- und Reisekostenkredit ist wegen zunehmender Geschäftslast ungenügend geworden. Die Mehrausgaben für *Landwirtschaft* verteilen sich auf folgende Kredite: *Förderung im allgemeinen* Fr. 9,000, *Förderung der Pferdezucht* Fr. 2,000, *Hagelversicherung* Fr. 8,000, *Viehversicherung* Fr. 11,000 und *kantonale Hufbeschlagschule*, Kurse Fr. 500. Im Kredit für *Förderung im allgemeinen* ist ausserordentlicherweise ein Betrag von Fr. 6,000 für die Kosten der Beteiligung an der Schweiz. Landesausstellung aufgenommen worden. Der Rest der Mehrforderung ist für die Erhöhung bisheriger Subventionen berechnet. Die Mehrkosten für *Förderung der Pferdezucht* werden mit der Zunahme des prämiierungswürdigen Pferdmaterials begründet. Die Kredit-erhöhung für *Hagelversicherung* ist auf den Umstand zurückzuführen, dass von dieser Versicherung mehr und mehr Gebrauch gemacht wird; ferner fallen erhöhte Stempelkosten der Policen in Betracht. Die Mehrausgaben für *Viehversicherung* beruhen auf der Voraussetzung, dass die Zahl der versicherten Tiere um 11,000 zunehmen werde. Im Kredit für Kurse der kantonalen Hufbeschlagschule sind die Kosten eines dritten Kurses vorgesehen. Die Mehrausgaben der *landwirtschaftlichen Schule* werden veranlasst durch die Kosten der *Beteiligung an der Schweiz. Landesausstellung*, berechnet auf Fr. 1,200, und durch vermehrte Kosten für *Unterricht* im Belaufe von Fr. 600 oder netto Fr. 300 nach Abzug des *Bundesbeitrages*. Die Kosten der *Molkereischule* sind um Fr. 550 höher

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1913.

angenommen. Für die *Molkerei* wird mit Rücksicht auf die ungünstigen Verhältnisse für Milchbeschaffung kein Ertrag berechnet, sondern vorausgesehen, dass sich im besten Falle Einnahmen und Ausgaben ausgleichen werden. Für 1913 war ein Reinertrag von Fr. 1,700 budgetiert. Der Kredit der *landwirtschaftlichen Winterschule Rütli* wird um Fr. 1,815 reduziert, da infolge der Eröffnung der Schwesternanstalt *Schwand-Münsingen* ein Rückgang der Frequenz zu erwarten ist. Für letztere Anstalt wird ein Nettokredit von Fr. 51,600 vorgeschlagen. Die Berechnungen beruhen auf einer Schülerzahl von 120 mit entsprechendem Lehrkörper. In Rubrik *Unterricht* sind für Einrichtung einer Bibliothek, Anlage einer Sammlung und Ausstattung eines Laboratoriums ausserordentliche Ausgaben vorgesehen. Die *Filialen Langenthal und Münsingen* sind eingegangen und es fallen die für dieselben bis anhin ausgesetzten Kredite dahin. Die *landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut* erhält Fr. 700 mehr Kredit, hauptsächlich wegen vermehrten Kosten für *Unterricht*. Das Honorar der externen Lehrer hat eine Erhöhung erfahren. Die *hauswirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen* veranlasst eine Mehrbelastung des Voranschlags von Fr. 9,000. Es wird auf eine Schülerzahl von 40 abgestellt. Der Kredit für *verschiedene Kosten der Fleischschau* konnte um Fr. 2,500 reduziert werden. Dabei sind im nunmehrigen Ansatz von Fr. 1,500 für Beteiligung an der Schweiz. Landesausstellung Fr. 500 berechnet.

XIV. Forstwesen.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der zentralen Forstverwaltung . . .	Fr. 300
B. Forstpolizei . . .	» 3,455
C. Förderung des Forstwesens . . .	» 2,500
	<u>Fr. 6,255</u>

Die Berechnung der *Verwaltungskosten der zentralen Forstverwaltung* erfährt folgende Aenderungen: Die bis jetzt unter *Besoldungen der Angestellten* verrechnete Besoldung des Adjunkten wird, da derselbe Beamtencharakter hat, auf *Besoldungen der Beamten* übertragen. Ferner wird der Kredit *Bureau- und Reisekosten* um Fr. 300 erhöht, da die Besoldung des Abwartes um diesen Betrag steigt. Für *Besoldungen der Oberbannwarte und Waldaufseher* werden Fr. 3,500 mehr eingesetzt und für Beteiligung der Forstdirektion an der *Schweiz. Landesausstellung* Fr. 2,500 in Vorschlag gebracht.

XV. Staatswaldungen.

Mehreinnahmen . . .	<u>Fr. 16,120</u>
---------------------	-------------------

Die *Haupt- und Nebennutzungen* werden um Fr. 21,500 und die *Nebennutzungen* um Fr. 2,000 höher veranschlagt. Mit Rücksicht auf die steigenden Arbeitslöhne werden für *Waldkulturen* Fr. 5,000 und zwecks Besserstellung der *Bannwarte* Fr. 1,000 mehr berechnet. Die Kredite für *Staatssteuern* und *Gemeindesteuern* werden je um Fr. 1,000 erhöht gestützt auf die Ausgabensummen von 1912.

XVI. Domänen.

Mehrertrag Fr. 67,670

Der *Ertrag* nimmt infolge Einstellung von Mietzinsen für die Techniken Biel und Burgdorf, sowie infolge Erhöhung der Grundsteuerschätzungen wegen Neu- und Umbauten und Domänenkäufen um Fr. 71,670 zu. Aus den nämlichen Gründen steigen auch die *Brandversicherungskosten*, die *Staatssteuern* und *Gemeindesteuern* zusammen um Fr. 4,000.

XVII. Domänenkasse.

Mehrausgaben Fr. 4,200

Der Veränderung der Kapitalien der Domänenkasse entsprechend, werden die *Aktivzinse* derselben um Fr. 4,420 und die *Passivzinse* um Fr. 220 niedriger veranschlagt.

XVIII. Hypothekarkasse.

Minderertrag Fr. 78,800

Obwohl die Amortisation von Anlehenskosten Fr. 102,700 weniger beansprucht, ist der *Rohrertrag* um Fr. 57,300 niedriger veranschlagt. Es hat dies im wesentlichen seinen Grund darin, dass ein grosser Teil der Darlehen einen Zins abwirft, den die Hypothekarkasse für einen Teil ihrer Gelder auslegen muss. Zu diesem *Minderertrag* kommen noch vermehrte *Verwaltungskosten* mit Fr. 21,500.

XIX. Kantonalbank.

Der *Reinertrag* ist gleich hoch berechnet wie in 1913. Dagegen weichen Erträge und Kosten in den meisten Rubriken mehr oder weniger von den Berechnungen des Vorjahres ab.

XX Staatskasse.

Minderertrag Fr. 77,000

Von den *Aktivzinsen* sind höher berechnet die Zinsen von *Aktien* um Fr. 64,000 und die Zinsen von *Vorschüssen an Spezialverwaltungen* um Fr. 10,000. Einen Rückgang von Fr. 2,000 zeigen die Zinsen von *Obligationen*. Der *Mehrertrag* von Aktien ergibt sich aus der höhern Rendite der Aktien der Bernischen Kraftwerke und der in Thunerseebahnaktien angelegten Kapitalien. Letztere Aktien sind anlässlich der Fusion der Thunerseebahn mit der Berner Alpenbahngesellschaft gegen Prioritäten dieser Gesellschaft umgetauscht worden, die einstweilen 4% abwerfen. Die Mehreinnahmen an Zinsen von Vorschüssen an Spezialverwaltungen sind die Folge der Zunahme dieser Vorschüsse. Von den *Passivzinsen* steigen diejenigen für Depots der *Spezialverwaltungen* um Fr. 150,000. In absehbarer Zeit kommt die letzte Rate der Subvention an die Berner Alpenbahn zur Auszahlung, wodurch die Barmittel der Staatskasse erschöpft sein

werden. Diese wird alsdann, wenn ihr nicht auf dem Wege einer Anleiheaufnahme Geld zugeführt wird, mehr als bis jetzt die Kantonalbank mit Vorschüssen in Anspruch nehmen müssen. Die Zinse für *administrative Geldhinterlagen* werden um Fr. 1,000 niedriger angenommen. Diese Hinterlagen gehen zurück.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Keine Aenderungen.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Mehreinnahmen Fr. 2,300

Die *Jagdpatentgebühren* sind um Fr. 2,000 höher berechnet. Um den gleichen Betrag ist der Posten *Gemeindeanteile* erhöht worden. Die *Aufsichts- und Bezugskosten* für Fischerei nehmen um Fr. 1,000 zu. Die Mehrausgabe wird aber zur Hälfte durch Erhöhung der *Vergütung der Eidgenossenschaft* ausgeglichen. Die *Eisenerzgebühren* werden um Fr. 1,000 und die Gebühren für Ausbeutung von *Steinbrüchen* um Fr. 1,800 höher veranschlagt. Die bisherigen Gebühren werden revidiert und zu den bis jetzt erteilten Konzessionen kommen neue hinzu.

XXIII. Salzhandlung.

Mehrertrag Fr. 600

Die Mehreinnahme betrifft den Ertrag aus dem Verkaufe von feinstem Vergoldersalz « Grenol ».

XXIV. Stempel-Steuer.

Mehreinnahmen Fr. 45,600

Der Erlös aus *Stempelmarken* ist um Fr. 50,000 höher angenommen. Für *Rohmaterial und Unterhalt der Geräte* werden mit Rücksicht auf die Ausgaben in 1912 Fr. 1,000 mehr berechnet und in Anbetracht des vermehrten Verkaufes der Kredit für *Provisionen der Stempelverkäufer* um Fr. 1,000 erhöht. Die *Besoldungen der Angestellten* beanspruchen Fr. 2,400 mehr, indem der Stempelverwaltung ein dritter Angestellter bewilligt worden ist.

XXV. Gebühren.

Mehreinnahmen Fr. 27,700

Es sind folgende Mehreinnahmen angenommen:

<i>Fixe Gebühren der Amtsschreiber</i>	Fr. 20,000
<i>Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- und Konkursämter</i>	» 5,000
<i>Obergericht, Gebühren in Zivilsachen, Kanzlei- und Patentgebühren</i>	» 1,000
<i>Gebühren der Justizdirektion und der Polizeidirektion</i>	» 1,000
<i>Rekurskommission</i>	» 1,000
zusammen	<u>Fr. 28,000</u>

Weitere Erhöhungen empfehlen sich nicht, namentlich nicht für die *Prozentgebühren*, die nach den bisherigen Ergebnissen in 1913 gegen 1912 eher zurückgegangen sind.

Für *Bezugskosten* werden Fr. 300 mehr angesetzt.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.

Wie in 1913.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Wie in 1913.

XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

Mindereinnahmen Fr. 2,000

In 1914 findet eine Neutaxation und Neuausstellung der Patente statt. In Anbetracht der daherigen Kosten werden die *Inspektions-, Taxations-, Bezugs- und Druckkosten* um Fr. 2,000 höher angenommen.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Der *Ertragsanteil* ist wie für 1913 auf Fr. 1,000,000 berechnet. Für *Bekämpfung des Alkoholismus* sind Fr. 108,000 vorgesehen. Dies setzt allerdings voraus, dass in 1913 eine Summe von Fr. 8,000 für das Jahr 1914 in Reserve gestellt werden kann.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank.

Wie für 1913.

XXXI. Militärsteuer.

Mehreinnahmen Fr. 1,700.

Der Ertrag der Steuern von *landesabwesenden Erbsatzpflichtigen* ist um Fr. 10,000 höher angenommen. Damit im Zusammenhang steigt der *Anteil der Eidgenossenschaft* um Fr. 5,000, aber auch der *Anteil* derselben an den *Taxations- und Bezugskosten* um Fr. 400. Für *Besoldungen der Angestellten* ist das Bedürfnis um Fr. 3,200 höher infolge Zuweisung eines dritten Angestellten an das Militärsteuerbureau. Der *Anteil an der Besoldung des Kantonskriegskommissärs* vermehrt sich um Fr. 500, da der Beamte das Besoldungsmaximum bezieht (vergl. IV. B. I).

XXXII. Direkte Steuern.

Mehreinnahmen Fr. 393,127

Es finden folgende Erhöhungen der Berechnungen für 1913 statt:

<i>Grundsteuer im Jura</i>	Fr. 30,400
<i>Kapitalsteuer im alten Kanton</i>	» 62,500
<i>Kapitalsteuer im Jura</i>	» 1,400
<i>Einkommensteuer I. Klasse, alter Kanton</i>	» 150,000
<i>Einkommensteuer I. Klasse, Jura</i>	» 95,700
<i>Einkommensteuer II. Klasse im Jura</i>	» 260
<i>Einkommensteuer III. Klasse, alter Kanton</i>	» 62,500
<i>Einkommensteuer III. Klasse, Jura</i>	» 14,750

Zusammen Fr. 417,510

Mit diesen Erhöhungen kommen die Berechnungen entweder den Einnahmen des Jahres 1912 nahe oder übersteigen dieselben. Von den *Taxations- und Bezugskosten* sind höher berechnet: *Einkommenssteuer-Kommissionen* Fr. 1,500, *kantonale Rekurskommission* Fr. 5,000, *Bezugsprovisionen* Fr. 11,583 und *Verschiedene Bezugskosten* Fr. 10,000. Die Mehrausgaben für Einkommenssteuer-Kommissionen werden durch vermehrte Sitzungen der letzteren begründet. Der nämliche Grund gilt auch für die Mehrkosten der kantonalen Rekurskommission. Die Mehrausgaben für Bezugsprovisionen steigen mit den höher angenommenen Steuererträgen. Die Zunahme der verschiedenen Bezugskosten ergibt sich aus der vom Regierungsrat angeordneten Vergleichung der Schulden- mit den Kapitalangaben. Im besondern sind es der Druck der nötigen Formulare und die den Steuerregisterführern zu leistende Entschädigung von 5 Rp. für jedes verglichene Kapital, welche die Mehrausgaben veranlassen. Der bisherige Kredit für Kosten der *Steuergesetzrevision* ist gestrichen worden. Von den *Verwaltungskosten* werden die *Bureau- und Reisekosten* um Fr. 2,000 reduziert, die *Besoldungen der Angestellten* hingegen um Fr. 3,300 erhöht. Letzterer Mehrkredit ist für die Einstellung von weiterem Personal vorgesehen.

Bern, den 3. November 1913.

Der Finanzdirektor:
Könitzer.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 11. November 1913.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Scheurer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

betreffend

Entwurf für ein neues Gesetz über die Kantonalbank.

(Juni 1913.)

Das gegenwärtige Kantonalbank-Gesetz datiert vom 1. Mai 1898. Dasselbe hat sich während seines 14jährigen Bestandes im grossen und ganzen bewährt. Der Entwurf zu einem neuen Gesetz hält sich deshalb den Grundsätzen nach an das gegenwärtige Gesetz. Die hauptsächlichsten Aenderungen bestehen in der Erhöhung des Grundkapitals, wodurch die eigenen Betriebsmittel der Bank den heutigen Verhältnissen entsprechend erhöht werden sollen, sowie in einer Revision der organisatorischen Vorschriften, welche eine bessere Anpassung der Organisation der Bank an die seit dem Jahre 1898 eingetretene Entwicklung ermöglichen soll.

In Art. 2 des Entwurfes wird das Grundkapital auf 30 Millionen festgesetzt (gegenüber 20 Millionen nach geltendem Gesetz) und es wird dem Grossen Rate die Befugnis eingeräumt, eine weitere Erhöhung auf 40 Millionen zu beschliessen.

Zur Begründung der vorgesehenen Neuerungen lassen wir hier die im Berichte des Bankrates enthaltenen Ausführungen folgen:

Laut unserm Geschäftsberichte per 31. Dezember 1912 stehen wir vor einer Bilanzsumme von 302,175,419.09 Fr. Ziehen wir davon auf beiden Seiten den Posten von 55,189,339.91, Hauptbank und Zweiganstalten ab, der eigentlich bloss interne Verrechnungen darstellt, so bleibt eine Bilanzsumme von zirka 247 Millionen. Ende 1897 — das jetzige Gesetz wurde im Jahre 1898 erlassen — betrug sie, entsprechend reduziert, zirka 93 Millionen. Nach der Erhöhung des Grundkapitals der Bank auf 20 Millionen im Jahre 1901 belief sich die Bilanzsumme auf zirka 106 $\frac{1}{2}$ Millionen.

Eine Vergleichung dieser Zahlen spricht deutlich für die Entwicklung der Bank unter dem Einflusse des vielleicht beispiellosen, allgemeinen, wirtschaftlichen Aufschwunges der letzten 20 Jahre.

Wenn auch das Prinzip ohne Zweifel richtig ist, dass eine Bank hauptsächlich mit fremdem Gelde

arbeiten und damit ihren Nutzen erzielen soll, so gibt es doch für das Verhältnis zwischen eigenem Kapital und anvertrauten Geldmitteln gewisse Grenzen, welche sich aus der Erfahrung und Praxis ableiten lassen. So betrachtet man in der Regel ein Verhältnis von 1 zu 10 zwischen eigenen und fremden Mitteln als die äusserste Grenze des Zulässigen für den Geschäftsbetrieb einer Bank.

Nun betragen laut dem erwähnten Geschäftsberichte unsere fremden Mittel, ohne Berücksichtigung des festen Anlehens von 1899 von rest. 13,804,000 Franken zirka 207 Millionen. Wir sind also mit unsern 20 Millionen Kapital plus 1 Million Reservefonds so ziemlich an dieser äussersten Grenze angelangt und wenn man das erwähnte Anleihen hinzurechnet, haben wir sie bereits überschritten.

Es mag zugegeben werden, dass ein mit Staatsgarantie ausgerüstetes Institut in dieser Hinsicht weniger gebunden ist; allein es muss doch auch mit den allgemeinen Anschauungen in dieser Beziehung gerechnet werden.

Ausserdem liegt für unsere Bank ein spezieller Grund für die Vermehrung des eigenen Kapitals auch darin, dass wir als Staatsinstitut dazu geführt wurden, bedeutende Summen in Werten anzulegen, deren Begebung aus Zweckmässigkeit, oder andern Gründen in absehbarer Zeit nicht möglich sein dürfte, so dass die Rücksicht auf unsere Zahlungsbereitschaft allein eine Vermehrung der eigenen Mittel dringend erheischt, umsomehr als wir durch den Wegfall der Banknotenemission gerade in dieser Hinsicht eine bedeutende Einbusse erlitten haben. Von diesem Gesichtspunkte schon liesse sich eine Erhöhung des Grundkapitals nicht bloss auf 30 sondern auf 40 Millionen rechtfertigen. Wir haben uns damit begnügt, die letztere in der Vorlage lediglich in Aussicht zu nehmen, respektiv dem Ermessen des Grossen Rates anheimzustellen.

In den Bestimmungen über den Geschäftsgang

der Bank kommt in erster Linie das eben genannte Recht zur Ausgabe von Banknoten in Wegfall, das mit der Gründung der Schweizerischen Nationalbank aufgehoben wurde. Die übrigen Veränderungen sind mehr redaktioneller Art, oder betreffen Ergänzungen, die sich aus der stattgehabten Geschäftsentwicklung von selbst ergeben, wie die Beteiligung an Anlehenssyndikaten, die Besorgung von Vermögensverwaltungen und Liquidationen.

Bezüglich der neueingeführten Bestimmung von Art. 7, Absatz 2, führen wir an, dass ein Institut, das sich auch als Handelsbank betätigen soll, nach dieser Richtung sehr gehemmt wird, wenn ihm die Bewilligung von Krediten ohne besondere Sicherheit absolut untersagt ist. Die gewaltige Konkurrenz im Handels- und Industriegeschäft bringt es mit sich, dass der Geschäftsnutzen immer mehr abgerieben wird. Dadurch entsteht das Bedürfnis, mittelst Vermehrung der Geschäftsmenge den verminderten Nutzen am einzelnen auszugleichen. Dies kann aber ohne starke Inanspruchnahme des Kredites nicht geschehen, deshalb haben sich die meisten grossen Handelsbanken darauf vertragen, systematisch jedem einigermassen gut situierten Handels- oder Industriegeschäfte Blanko-Kredite anzubieten und dadurch den Bankverkehr der betreffenden Firmen an sich zu ziehen. Das Arbeiten mit solchen Krediten entspricht so sehr einem Bedürfnisse des Handels, dass auch Bankinstitute, bei welchen sie zufolge Zweck Organisation und Namen eigentlich ausgeschlossen sein sollten, sich veranlasst gesehen haben, solche Kredite zu gewähren. Wenn die Kantonalbank sich demnach nicht von einem Geschäftsgebiete verdrängen lassen will, das ihr einen bedeutenden, angenehmen Verkehr zuführt, und das eine gewisse Kompensation bietet für Investitionen, die sie im Staatsinteresse ohne direkten Nutzen für sich selbst machen muss, so muss sie von dem unbedingten Verbote der ungedeckten Kredite befreit werden. Durch die aufgenommene Einschränkung solcher Kredite auf bestimmte Schuldner-Kategorien, sowie die Festlegung, dass es sich bloss um ausnahmsweise Bewilligungen handeln kann, dürfte die Verlustgefahr bei solchen Geschäften auf ein Minimum beschränkt werden.

Die in § 11 des bisherigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, namentlich Absatz 2, geben öfters zu Zweifeln bezüglich ihrer Tragweite Veranlassung, wir haben deshalb dem diesen § ersetzenden Artikel 9 eine Fassung gegeben, welche die Tragweite unserer Verpflichtungen vom eidgenössischen Obligationenrecht abhängig macht, wodurch jede Unklarheit beseitigt wird.

Die Organisation und Verwaltung der Bank.

Im Grossen und Ganzen hat sich die bisherige Einrichtung der Bank bewährt. Es handelt sich somit nur darum, die Befugnisse der verschiedenen Behörden bestimmter zu fassen und die Möglichkeit zu schaffen, dass die innere Einrichtung der Bank den jeweiligen Bedürfnissen des Geschäftsganges schmiegsamer angepasst wird. Die Grundgedanken sind folgende:

Der Grosse Rat und der Regierungsrat sind die Aufsichtsbehörden und haben ausserdem einzelne bestimmte Verwaltungsmassnahmen zu treffen.

Der Bankrat ist das oberste Organ der Bank: Die Ausgestaltung der innern Einrichtung der ganzen Anstalt ist ihm übertragen; vorbehaltlich der Genehmigung durch den Regierungsrat. Im übrigen behält er — im Wesentlichen gleich wie bisher — die Entscheidung über die einzelnen Geschäfte und Angelegenheiten der Bank, soweit er sie nicht in den vom Regierungsrat genehmigten Reglementen an andere Organe abgibt. Als Unterabteilung des Bankrates betätigt sich der Bankausschuss.

Durch die Zunahme der Geschäfte im Allgemeinen, besonders aber durch die Vermehrung der Filialen und Agenturen, ist es nötig geworden, eine Zentralleitung zu schaffen, die sich den allgemeinen und grossen Angelegenheiten der ganzen Anstalt mit Nachdruck widmen kann, ohne durch die laufenden Platzgeschäfte des Hauptsitzes beansprucht zu werden. Unvorgreiflich der spätern Regelung durch den Bankrat und den Regierungsrat denken wir uns die Obliegenheiten der Zentralleitung wie folgt:

Sie bereitet die Geschäfte für den Bankausschuss und den Bankrat vor und führt deren Beschlüsse aus. Durch stetige Fühlungnahme mit den Zweiganstalten, namentlich in der Vorbereitung und Abwicklung grösserer Geschäfte, sorgt sie dafür, dass die ganze Anstalt nach einheitlichen Grundsätzen am Verkehrsleben des Kantons teil nimmt. Daneben liegen ihr als besondere Geschäfte ob: die Geldbeschaffung, die Durchführung der Anleihen- und Syndikatsbeteiligungen und die Geschäfte in Wertpapieren.

Das Inspektorat tritt an die Stelle der bisherigen Kontrolle, deren Arbeiten infolge der Ausdehnung der Geschäfte sich bedeutend vermehrt haben. Auch kommt es je länger je häufiger vor, dass einzelne Kunden sich unserer Kontrollbeamten bedienen, um in ihren Unternehmungen eine straffere Ordnung einzuführen. Da diese Tätigkeit des Inspektorats auch für die Bank vom grössten Nutzen ist, lässt das Gesetz die Möglichkeit offen, diese Verwaltungsabteilung nach Bedarf zu erweitern.

Die Vorschriften über die Verwendung des jährlichen Reinertrages werden in Art. 28/29 des Entwurfes in sofern etwas verändert, als sie eine Stärkung des Reservefonds anstreben. Die bisherige Normierung des letzteren auf 1 Million Franken hat sich als ungenügend erwiesen, beträgt sie doch nicht einmal $\frac{1}{2}\%$ der gesamten Anlagen der Bank, eine Summe, die im Falle einer etwa eintretenden allgemeinen Krisis leicht aufgebraucht werden könnte, sodass die Gefahr einer Berührung des Grundkapitals vorläge.

Der Bankrat hat denn auch von sich aus, diesen Verhältnissen Rechnung tragend, schon jetzt Spezialreserven geschaffen, welche zur Zeit zirka 850,000 Franken betragen. Allein auch unter Berücksichtigung des letztern beläuft sich die Reserve bloss auf $0,8\%$ der Risikosumme.

Die Kantonalbank von Bern nimmt denn auch unter den übrigen gleichartigen Instituten der Schweiz in dieser Beziehung einen untergeordneten Rang ein.

Nicht zu übersehen ist, dass die Reserven als mitarbeitendes Kapital auch die jeweiligen Erträge der Bank vermehren helfen.

Seit langem und namentlich in den letzten Jahren hat sich bei der Kantonalbank der Mangel an gesetzlichen Bestimmungen in Fällen von teilweiser oder gänzlicher Invalidität von Beamten und Angestellten

geltend gemacht, die es ermöglicht hätten, auf Grund langjähriger, der Bank geleisteter Dienste den Betreffenden einen Ruhegehalt ausrichten zu können und sie durch jüngere, frischere Kräfte zu ersetzen.

Ebenso befanden sich die Bankbehörden in Verlegenheit angesichts von Todesfällen jüngerer Beamten, deren hinterlassene Familien vor ungenügenden Subsistenzmitteln stunden.¹

Die Gründung eines Kranken-, Invaliden- und Pensionsfonds für ihre Beamten und Angestellten lag denn auch seit langem in den Wünschen der Bankbehörden. Allein es erschien undenkbar, ein solches Institut ohne finanzielle Mitwirkung der Bank, mithin des Staates, ins Leben zu rufen, wodurch einer

Reihe von Konsequenzen die Thore geöffnet würden, über welche die Staatsbehörden sich schlüssig machen müssen.

Wir haben uns daher begnügt, die bezüglichen Bestrebungen in eine Fassung zu bringen, die in Art. 30 des Entwurfes niedergelegt ist.

Diesen Ausführungen des Bankrates haben wir an dieser Stelle nichts beizufügen und wir begnügen uns damit, den Oberbehörden den nachfolgenden Entwurf zur Genehmigung zu empfehlen.

Der Finanzdirektor:

Könitzer.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Grossratskommission

vom 4. November 1913.

Gesetz über die Kantonalbank.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Zweck, Grundkapital, Garantie und Sitz.

Art. 1. Die Kantonalbank hat den Zweck, dem Handel, dem Gewerbe, der Industrie und der Landwirtschaft des Kantons zu dienen, sowie den Geldverkehr der Staatskasse zu vermitteln.

Die Geschäftsbedingungen sind so günstig zu stellen, als es der Stand des Geldmarktes und die Rücksicht auf ein angemessenes Jahresergebnis erlauben.

Art. 2. Der Staat stellt der Kantonalbank ein Grundkapital von 30 Millionen Franken zur Verfügung.

Durch Beschluss des Grossen Rates kann das Grundkapital auf 40 Millionen Franken erhöht werden.

Art. 3. Der Staat haftet für sämtliche Verbindlichkeiten der Kantonalbank.

Art. 4. Die Kantonalbank führt die Firma Kantonalbank von Bern (Banque Cantonale de Berne).

Sie hat ihren Hauptsitz in Bern und unterhält im Kantonsgebiet Filialen und Agenturen.

II. Geschäftskreis.

Art. 5. Die Kantonalbank betreibt alle Bankgeschäfte, welche der ihr zugewiesene Zweck mit sich bringen kann.

Insbesondere fallen in ihren Geschäftskreis:

1. Eröffnung von Krediten,
2. Gewährung von Darlehen und Vorschüssen aller Art,
3. Diskontierung, Ankauf, Verkauf und Einkassierung von Wechseln, Handelseffekten und Coupons auf das In- und Ausland,

4. Vermittlung von Zahlungen im In- und Ausland,
5. Ankauf und Verkauf solider Wertpapiere für eigene und fremde Rechnung,
6. Uebernahme und Vermittlung von Anleihen, sowie Beteiligung an Syndikaten,
7. Aufbewahrung von Wertpapieren und Wertsachen, sowie Vermietung von Stahlschrankfächern,
8. Vermögensverwaltungen und Liquidationen.

Durch Dekret des Grossen Rates können der Kantonalbank weitere Geschäftszweige und besondere Aufgaben zugewiesen werden.

Die neben dem eigenen Kapital für den Geschäftsbetrieb nötigen Mittel verschafft sich die Kantonalbank durch Aufnahme von Geldern in allen banküblichen Formen.

Art. 6. Die Kantonalbank darf sich in keine Spekulationsgeschäfte einlassen.

Ihr ist untersagt, sich für eigene Rechnung am verantwortlichen Kapital industrieller Unternehmungen zu beteiligen.

Sie darf keine Geschäfte abschliessen, bei denen der persönliche Kredit eines Mitgliedes des Bankrates, oder eines Filialkomitees, oder derjenige eines Beamten oder Angestellten der Kantonalbank den Ausschlag gibt.

Art. 7. Die Kantonalbank bewilligt Kredite und Vorschüsse aller Art nur gegen besondere Sicherheit.

Ausnahmen können gestattet werden gegenüber bernischen Gemeinden.

Die Kantonalbank ist nicht verpflichtet, die Ablehnung von Gesuchen, die Herabsetzung von Krediten und Vorschüssen und die Kündigungen zu begründen.

Art. 8. Bei der Behandlung von Geldgesuchen sind vor Andern die Einwohner des Kantons zu berücksichtigen.

Den Begehren für kleine Beträge ist dieselbe Aufmerksamkeit zu schenken wie denjenigen für grössere Summen.

Art. 9. Hinsichtlich der zur Aufbewahrung übergebenen Wertpapiere und Wertsachen haftet die Kantonalbank nach den Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts.

III. Organisation und Verwaltung der Kantonalbank.

Art. 10. Die Kantonalbank steht unter staatlicher Aufsicht und Oberleitung.

Art. 11. Dem Grossen Rat liegen ob:

1. die Erhöhung des Grundkapitals von 30 auf 40 Millionen Franken,
2. die Wahl des Bankpräsidenten,
3. die Errichtung und Aufhebung von Filialen,
4. die Genehmigung der von der Kantonalbank für eigene Rechnung aufgenommenen festen Anleihen.

Art. 12. Die Befugnisse des Regierungsrates sind folgende:

1. der Vorschlag für die Wahl des Bankpräsidenten an den Grossen Rat;
2. die Wahl von 5 Mitgliedern des Bankrates;
3. die Wahl der Mitglieder der Filialkomitees;
4. die Bestätigung der Wahlen der Direktoren und Subdirektoren der Zentrallleitung und des Hauptsitzes, der Inspektoren und der Geschäftsführer der Filialen;
5. die Genehmigung der Reglemente des Bankrates über die Verwaltung und die Geschäftsführung der Kantonalbank;
6. die Genehmigung des Grundstückserwerbes für bleibende Zwecke der Kantonalbank;
7. die Errichtung und Aufhebung von Agenturen;
8. die Genehmigung der Ausgabe jeder Pfandbriefserie;
9. die Genehmigung der Jahresrechnung.

Art. 13. Die Finanzdirektion begutachtet die Anträge der Bankbehörden an den Regierungsrat.

Art. 14. Die Organe der Kantonalbank sind:

- a) der Bankrat,
- b) der Bankausschuss,
- c) die Zentrallleitung,
- d) das Inspektorat,
- e) die Filialkomitees,
- f) die Filialleitungen.

Art. 15. Der Bankrat besteht aus dem Bankpräsidenten und sechs Mitgliedern, deren eines von Amtswegen der jeweilige Finanzdirektor des Kantons ist.

Nicht wählbar in den Bankrat sind besoldete Staatsbeamte, sowie Verwaltungsräte und Leiter anderer Banken.

Ausserdem findet Art. 12 der Staatsverfassung auf den Bankrat Anwendung.

Art. 16. Der Bankrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder, Bankpräsident mitgezählt anwesend sind.

Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

Ueber seine Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Art. 17. Der Bankrat vermittelt den Verkehr der Kantonalbank mit den übergeordneten Staatsbehörden.

Art. 18. Dem Bankrat steht die allgemeine Leitung der Kantonalbank zu.

Insbesondere liegt ihm ob:

1. die Wahl des Vizepräsidenten,
2. die Bestellung des Bankausschusses,
3. die Wahl der Beamten und Angestellten,
4. die Festsetzung ihrer Besoldungen innerhalb der vom Dekret gezogenen Grenzen,
5. die Festsetzung und Genehmigung der von den Beamten und Angestellten zu leistenden Kauttionen gemäss Dekret,
6. die Erteilung und Entziehung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
7. die Einrichtung und Ordnung des Geschäftsganges,

8. die Regelung der Obliegenheiten und Befugnisse des Bankausschusses, der Zentrallleitung, des Inspektorats, der Direktion und Subdirektoren, der Filialkomitees, Geschäftsführer und Agenten,
9. die Entscheidung über die Geldgesuche, soweit er sie nicht an andere Organe abgibt.

Art. 19. Der Bankausschuss besteht aus dem Bankpräsidenten, bei dessen Verhinderung aus dem Vizepräsidenten, einem Mitglied des Bankrates und einem Vertreter der Zentrallleitung.

Art. 20. Die Zentrallleitung wird einem oder mehreren Direktoren übertragen.

Sie führt die Geschäfte der Kantonalbank, soweit sie nicht durch Gesetz oder Reglement andern Organen zugewiesen sind.

Art. 21. Das Inspektorat besteht aus einem oder mehreren Inspektoren nebst den erforderlichen Kontrolleuren.

Es besorgt die Revision der gesamten Geschäftsführung der Kantonalbank und berichtet darüber an den Bankrat.

Art. 22. Die Filialkomitees bestehen aus 3 bis 5 Mitgliedern.

Ihnen liegt ob:

1. die Begutachtung der Vorlagen an den Bankrat,
2. die Entscheidung über die in ihrer Kompetenz liegenden Geschäfte.

Art. 23. Die Filialen und die ihnen unterstellten Agenturen werden von den Geschäftsführern geleitet.

Art. 24. Gegenüber Dritten wird die Kantonalbank vertreten durch die mit dem Recht zur Unterschrift ausgerüsteten Beamten und Angestellten.

Art. 25. Die Amtsdauer der in Art. 12, Ziffern 1 bis 4, genannten Funktionäre und der im Dekret als solche bezeichneten Beamten beträgt 4 Jahre.

Art. 26. Der Bankpräsident, die Mitglieder des Bankrates und der Filialkomitees, sowie die Beamten und Angestellten der Kantonalbank sind für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich.

Sie sind verpflichtet, über die geschäftlichen Beziehungen der Kantonalbank zu ihren Kunden und über deren persönliche und geschäftliche Verhältnisse strenge Verschwiegenheit zu bewahren.

Art. 27. Die Beamten und Angestellten der Kantonalbank dürfen ohne Einwilligung des Bankrates keine Nebengeschäfte betreiben.

Spekulationsgeschäfte aller Art, sowie der gewerbmässige An- und Verkauf von Wertpapieren sind ihnen untersagt.

IV. Rechnung.

Art. 28. Die Rechnung der Kantonalbank wird jeweilen auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Sie soll, vom Bankrat begutachtet, dem Regierungsrat mit dem Geschäftsberichte vor dem 15. April vorgelegt werden.

Art. 29. Der Ertrag der Kantonalbank wird wie folgt verwendet: Zunächst ist das Grundkapital dem Staat mit 4⁰/₀ zu verzinsen. Vom Ueberschuss ist eine vom Regierungsrat festzusetzende Quote von 20 bis 40⁰/₀ der Reserve zu überweisen.

Der übrig bleibende Reinertrag fällt vollständig in die Staatskasse.

Art. 30. Die Reserve wird geäufnet, bis sie 20⁰/₀ des Grundkapitals erreicht hat.

Sie dient zur Ausgleichung der Jahresergebnisse und zur Vermehrung der Betriebsmittel.

Art. 31. Sobald der Staat für seine Beamten und Angestellten eine Alters-, Invaliden-, Witwen- oder Waisenkasse schafft oder zu diesem Zweck Gelder äufnet, so wird die Kantonalbank für ihre Beamten und Angestellten Massnahmen treffen für den Anschluss an die kantonale Kasse.

V. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 32. Die Kantonalbank ist sowohl gegenüber dem Staate, wie gegenüber den Gemeinden von der Einkommensteuer befreit.

Art. 33. Die Erhöhung des Grundkapitals auf 30 Millionen Franken wird binnen 3 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen.

Der Grosse Rat ist ermächtigt, die Anleiheverträge endgültig zu genehmigen, mit denen die für die Erhöhungen des Grundkapitals nötigen Gelder beschafft werden.

Art. 34. Durch Dekret des Grossen Rates werden geordnet die Entschädigung der Mitglieder des Bankrates, die Besoldung des Bankpräsidenten, die Festsetzung der Besoldungsgrenzen für die Beamten und Angestellten der Kantonalbank, und ihre Pflicht zur Sicherheitsleistung.

Art. 35. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Durch sein Inkrafttreten wird das Gesetz über die Kantonalbank vom 1. Mai 1898 aufgehoben.

Bern. den 4. November 1913.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

R. von Erlach,

der Staatsschreiber

Kistler.

Im Namen der Grossratskommission

deren Präsident

Kindlimann.

Vortrag der Polizeidirektion

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

über den

Entwurf eines Gesetzes betreffend den örtlichen Geltungsbereich des bernischen Strafgesetzbuches.

(Juli 1913.)

Im Kanton Bern, wie in andern Staatswesen, gilt als Grundsatz des Strafrechts, dass strafbare Handlungen von den Gerichten des Landes in der Regel nur dann verfolgt werden können, wenn sie im Gebiete desselben begangen worden sind. So bestimmt Art. 3 des Strafgesetzbuches des Kantons Bern vom 30. Januar 1866: «Dieses Strafgesetz findet Anwendung auf alle **ge-**gen dasselbe im Gebiete des Kantons Bern verübten **Widerhandlungen.** Widerhandlungen, welche ausserhalb dem Kantonsgebiet verübt worden sind, können **nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen verfolgt und bestraft werden.**» (Vergleiche die gleichartigen Bestimmungen des deutschen Reichsstrafgesetzbuches Art. 3 und 4.)

Dieser Grundsatz wurzelt in dem Gedanken, dass dem Staate, dessen Rechtsordnung durch eine strafbare Handlung des Täters verletzt wird, prinzipiell einzig das Recht zusteht, diese Rechtsverletzung durch seine Gerichte nach den von ihm hiefür aufgestellten Grundsätzen zu ahnden. Dazu kommt noch, dass die Verfolgung einer strafbaren Handlung am Ort ihrer Begehung sich aus dem Grunde am praktischsten erweist, weil dem dortigen Richter regelmässig die erforderlichen Beweismittel, sowohl zur Belastung als zur Entlastung des Angeschuldigten, am ehesten zur Verfügung stehen.

Schon aus der angeführten Gesetzesbestimmung ergibt sich jedoch, dass der Gesetzgeber genötigt war, die Möglichkeit der strafrechtlichen Verfolgung im Inlande auch solcher strafbaren Handlungen vorzusehen, welche im «Ausland» (hier im Sinne des ganzen ausserhalb des Kantons Bern liegenden Staatesgebietes, also mit Einschluss der übrigen schweizerischen Kantone) begangen werden, vorzusehen. Die bernische Gesetzgebung enthält denn auch dreierlei Bestimmungen, welche dem bernischen Strafrichter gestatten, die Verfolgung ausserhalb des Kantons Bern begangener strafbarer Handlungen an die Hand zu nehmen.

So bestimmt das Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen:

«Art. 13. Wer sich ausserhalb des Kantonsgebietes eines Verbrechens gegen die Sicherheit des Staates,

sowie der Nachmachung der Staatssiegel, der anerkannten Staatsmünzen, der Staatspapiere oder der gesetzlich anerkannten Bankscheine schuldig macht, ist im Kanton Bern nach den Bestimmungen der bernischen Gesetze zu verfolgen und zu beurteilen, es sei denn, dass er bereits im Ausland deshalb verfolgt und beurteilt worden ist.»

Der Grund für die Aufstellung dieser Bestimmung war der, dass der Staat Bern sich das Recht wahren wollte, Vergehen, die sich gegen ihn selbst, seine Sicherheit, seine ökonomischen Grundlagen, seine Münzordnung richten oder geeignet sind, seine Stellung zu beeinträchtigen, zu bestrafen, seien sie wo immer begangen worden, im Kanton Bern, in einem andern Schweizer Kanton oder im Auslande. Hierzu führte den Gesetzgeber die Erwägung, dass derartige Vergehen, wenn sie in andern Staatswesen überhaupt strafbare Handlungen darstellen, jedenfalls von dessen Gerichten nicht mit der Strenge geahndet werden, welche das Interesse des verletzten Staates erheischt.

Eine fernere einschlagende Bestimmung enthält das nämliche Gesetzbuch in

«Art. 14. Jeder, der im Ausland an einem Schweizerbürger eine nach den bernischen Gesetzen als Verbrechen betrachtete strafbare Handlung verübt, kann bei seinem Eintritt in den Kanton Bern nach dessen Gesetzen verfolgt und beurteilt werden, sofern dies nicht bereits im Ausland geschehen ist, und wenn der Verletzte oder sein Rechtsnachfolger Klage gegen ihn erheben.»

Durch diese Bestimmung sollte einem Schweizer, der im Auslande durch eine strafbare Handlung geschädigt wird, zur Anbringung seiner Strafklage gegen den in der Schweiz, und zwar speziell im Kanton Bern sich aufhaltenden Täter ein schweizerischer Gerichtsstand garantiert werden, aber nur in solchen Fällen, in welchen er ausdrücklich die Bestrafung des Täters verlangt (auch wenn die Handlung im übrigen nach dem bernischen Strafrechte kein Antragsdelikt darstellt) und die Handlung vom bernischen Strafrechte zum Verbrechen gestempelt, d. h. mit Zuchthausstrafe bedroht wird. Die angeführte Bestimmung gestattet auch den bernischen Gerichten,

einen Schweizer, der im Auslande ein Verbrechen begangen hat, sich alsdann vor seiner Verhaftung in den Kanton Bern flüchtet und hier betreten wird, gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die Auslieferung gegenüber dem Auslande aber nicht an den Staat, in dessen Gebiet das Verbrechen begangen wurde, ausgeliefert werden kann, dieses Verbrechens wegen auf einen Strafantrag des Verletzten hin selbst zu verfolgen.

Eine Erweiterung erfuhr diese Bestimmung durch Art. 9 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche, welcher lautet:

«Ausser den in den Artikeln 13 und 14 des Gesetzbuches über das Strafverfahren vorgesehenen Fällen werden schweizerische Angehörige, sofern der Fall der Auslieferung nicht vorhanden ist, auf Klage des Verletzten hin wegen nachbenannter ausser dem Gebiet des Kantons begangener strafbarer Handlungen nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft:

1. Mord,
2. Totschlag,
3. Kindsmord,
4. Kindsaussetzung,
5. Misshandlung in den Fällen der Art. 139, 140 und 141,
6. Brandstiftung,
7. vorsätzliche Verursachung einer Ueberschwemmung,
8. Eigentumsbeschädigung, wenn der Fall mit Zuchthaus oder mit Korrekthaus bedroht ist,
9. Notzucht.
10. gewalttätiger Angriff gegen die Schamhaftigkeit,
11. Schändung begangen an Kindern unter zwölf Jahren,
12. Raub,
13. Erpressung,
14. Diebstahl, wenn derselbe mit Zuchthaus oder mit Korrekthaus bedroht ist,
15. Fälschung fremder Gold- oder Silbermünzen,
16. Urkundenfälschung, insofern der Fall mit Zuchthaus oder mit Korrekthaus bedroht ist.

In den Fällen, wo die strafbare Handlung den Tod des Verletzten zur Folge hatte, beim Kindsmord und bei der Kindsaussetzung findet Verfolgung von Amtes wegen statt».

Dieser Artikel sieht die Strafverfolgung im Kanton Bern wegen auswärts begangener strafbarer Handlungen nur gegen Schweizer vor, während Art. 14 St. V. diese Einschränkung nicht macht. Er beseitigt das Erfordernis des Strafantrages des Verletzten im Grunde genommen nur bei der Kindsaussetzung und dem versuchten Kindsmorde — in Fällen, in welchen der Verletzte das Leben durch die strafbare Handlung verloren hat, kann vernünftigerweise die Stellung eines Strafantrages nicht verlangt werden — lässt es aber für alle andern Fälle, Mordversuch und Totschlagsversuch inbegriffen, bestehen. Er gestattet nunmehr die Strafverfolgung nicht mehr nur für Verbrechen, sondern auch für einige Vergehen, und macht ihre Uebernahme durch die bernischen Gerichte nicht mehr davon abhängig, dass der Verletzte Schweizer ist. Der Passus «wenn der Fall der Auslieferung nicht vorhanden ist», zeigt, dass

der Gesetzgeber in den von ihm angeführten Fällen die inländische Strafverfolgung des Angeschuldigten an die Stelle seiner Auslieferung an einen andern Kanton oder Staat treten lassen will. Wir haben in dieser Hinsicht Art. 2 des Bundesgesetzes vom 22. Januar 1892 über die Auslieferung gegenüber dem Auslande, welcher die Auslieferung eines Schweizer an einen ausländischen Staat verbietet, dafür aber die strafrechtliche Verfolgung eines Schweizer durch die schweizerischen Gerichte wegen von ihm im Auslande begangener Verbrechen unter gewissen Bedingungen vorsieht, bereits erwähnt, und verweisen ferner noch auf Art. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1852 über die (interkantonale) Auslieferung von Verbrechen und Angeschuldigten, welcher es jedem Kanton gestattet, einem andern Kanton die Auslieferung eines in seinem Gebiete heimatberechtigten oder niedergelassenen Verfolgten zu verweigern, unter gleichzeitiger Uebernahme der strafrechtlichen Verfolgung desselben wegen des eingeklagten Vergehens.

Aus der Aufzählung der Vergehen in Art. 9 des Einführungsgesetzes ist zu ersehen, dass es den bernischen Gerichten, gestützt auf das kantonale Recht, nicht möglich ist, die Strafverfolgung von allen durch das bernische Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafen, ja nicht einmal von allen im Kanton Bern mit Korrekthaus- oder Zuchthausstrafen bedrohten Vergehen zu übernehmen, falls dieselben ausserhalb des Kantons Bern begangen worden sind. So fehlen in der Aufzählung, die als erschöpfend anzusehen ist und keine Ausdehnung gestattet: Bestechung, Unterschlagung im Amte, Hausfriedensbruch, Drohung, Meineid und falsches Zeugnis, Abtreibung, Unterdrückung des Familienstandes, unzuchtige Handlungen mit Minderjährigen, Kuppelei, gewöhnliche Unterschlagung, Betrug, betrügerischer Konkurs, Pfändungsbetrug, Pfandunterschlagung.

Was ist nun die Folge dieses rechtlichen Zustandes? In interkantonaler Beziehung folgende: Wenn ein Berner, oder eine im Kanton Bern niedergelassene Person von einer Behörde eines andern Kantons wegen eines Vergehens verfolgt wird, welches gemäss Art. 2 des erwähnten Bundesgesetzes vom 24. Juli 1852 die gegenseitige Auslieferungspflicht der Schweizer Kantone begründet, so muss der Kanton Bern, wenn der Verfolgte auf seinem Gebiet betreten wird, denselben ausliefern, wenn er nach Massgabe seiner Gesetzgebung seine Strafverfolgung nicht selbst übernehmen kann. Er kann also zum Beispiel die Auslieferung eines Mörders verweigern und ihn vor seine eigenen Gerichte stellen; einen Betrüger jedoch muss er ausliefern. Er kann einen Gewohnheitsdieb, welcher nach Begehung von Diebstählen, zum Beispiel in den Kantonen Luzern, Aargau und Solothurn, im Kanton Bern aufgegriffen wird, durch seine Gerichte in einem Verfahren verfolgen und mit einer Gesamtstrafe belegen lassen; einen Schwindler aber, der vom Kanton Bern aus brieflich Betrügereien in zehn Kantonen begeht — der Begehungsort beim Betrug liegt nämlich nach der geltenden Gesetzgebung und Gerichtspraxis da, wo der schädigende Erfolg eingetreten ist, nicht da, wo die betrügerische Handlung vorgenommen wurde — muss er an alle zehn Kantone ausliefern, wenn diese es verlangen, und ihn in jedem einzelnen gesondert bestrafen lassen (solche Fälle sind vorgekommen). Diese Behandlung muss er selbst Bernern widerfahren lassen.

Während so im interkantonalen Auslieferungs-Verkehr diejenigen Personen, welche eines Vergehens wegen verfolgt werden, das im Auslieferungsgesetz, nicht aber in Art. 9 des Einführungsgesetzes vorgesehen ist, eher eine Benachteiligung gegenüber andern, nicht in höherem Masse einer Begünstigung würdigen Delinquenten erfahren, geniessen im internationalen Auslieferungsverkehr gerade diejenigen Schweizer häufig eine ungerechtfertigte Schonung, welche im Auslande ein im Art. 9 des Einführungsgesetzes nicht vorgesehenes Vergehen begehen und sich alsdann in den Kanton Bern flüchten. Ausliefern kann der Kanton Bern in solchen Fällen den Verfolgten an das Ausland nicht (Art. 2 des B. G. vom 22. Januar 1892); die Strafverfolgung des Flüchtigen kann er aber nicht übernehmen, wenn das eingeklagte Delikt zum Beispiel Betrug, Unterschlagung, Meineid, Kuppelei oder dergleichen ist. Der Verbrecher geht in solchen Fällen einfach straflos aus, solange er nicht die Unvorsichtigkeit begeht, den Kanton Bern zu verlassen.

Allerdings tritt diese, das Rechtsgefühl verletzende, Folge des mangelhaften Zustandes unserer Gesetzgebung nur in solchen Fällen ein, in welchen nicht die Bundesbehörden kraft Bundesrechtes den Kanton Bern zur Uebernahme der Strafverfolgung eines vom Auslande her verfolgten, im Kanton Bern sich aufhaltenden Schweizer (Berners) verhalten können. Hierzu können sie den Kanton Bern in denjenigen Fällen verhalten, in welchen die Bedingungen einer Uebernahme der Strafverfolgung auswärts verfolgter Schweizer durch die schweizerischen Gerichte nach Massgabe des B. G. vom 22. Januar 1892 erfüllt sind. Zu diesen Voraussetzungen gehört vor allem, dass der verfolgende ausländische Staat die Erklärung abgibt, er werde im Falle einer Uebernahme der Strafverfolgung durch die schweizerischen Gerichte den Angeschuldigten durch seine eigenen Gerichte wegen der eingeklagten Handlung nicht mehr verfolgen lassen — die Zusicherung des «non bis in idem». Diese Erklärung pflegen Frankreich und Italien regelmässig abzugeben; die deutschen Regierungen geben jedoch diese Erklärung nicht ab, weil ihre Gesetzgebung ihnen dies nicht gestattet. Infolgedessen ist der Bundesrat niemals in der Lage, den Kanton Bern zur Uebernahme der Strafverfolgung eines von deutschen Gerichten verfolgten Schweizer (Berners) zu verhalten, und können die bernischen Gerichte einen in Deutschland verfolgten, im Kanton Bern aufgegriffenen Berner (Schweizer) nur dann wegen der eingeklagten Handlung verfolgen und beurteilen, wenn dieselbe in Art. 13 und 14 St. V. oder Art. 9 E. G. zum St. G. B. vorgesehen ist. Dieser Umstand hat weiter zur Folge, dass auch die deutschen Staaten die Strafverfolgung eines im Kanton Bern verfolgten, in Deutschland aufgegriffenen Deutschen nur dann übernehmen, wenn der Kanton Bern bei Stellung des Strafverfolgungsbegehrens eine Gegenrechtserklärung abzugeben vermag. Handelt es sich um Betrug, Unterschlagung und so weiter, so kann der Kanton Bern diese Gegenrechtserklärung nicht abgeben und muss infolgedessen darauf verzichten, den deutschen Verbrecher, dem es gelungen ist, in seinen Heimatstaat zu gelangen, durch seine heimatlichen Gerichte wirksam verfolgen zu lassen.

Das Gesagte dürfte genügen, um den gegenwärtigen Rechtszustand im Kanton Bern auf dem Ge-

biete der Strafverfolgung von Inländern wegen Auslandsverbrechen (Ausland hier = alles ausser dem Kanton Bern liegende Gebiet) als mangelhaft und verbesserungsbedürftig erscheinen zu lassen. Diese Mangelhaftigkeit ist denn auch schon besonders unserer Direktion, welche die Auslieferungsgeschäfte besorgt, in interkantonalen und internationalen Angelegenheiten zum Bewusstsein gekommen. Sie ist auch in weitem Kreise empfunden worden: am 2. Oktober 1907 hat der Grosse Rat eine Motion seines Mitgliedes Morgenthaler erheblich erklärt, welche lautet: «Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rate mit tunlichster Beförderung den Entwurf einer Gesetzesnovelle zu Art. 9 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 30. Januar 1866 vorzulegen». Diese Motion wurde damals, als einen Gegenstand der Justizgesetzgebung betreffend, der Justizdirektion zur Behandlung überwiesen, welche aber wegen anderweitiger dringender gesetzgeberischer Arbeiten (Gesetz über Bereinigung der Grundbücher, über das Notariat, die Organisation der Gerichtsbehörden, die Verwaltungsrechtspflege, die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches) sich mit dieser Materie nicht befassen konnte. Nachdem dann auch das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eine Aenderung der bernischen Gesetzgebung über die vorliegende Materie mit Rücksicht auf die oben geschilderten Misstände im internationalen Rechtshilfeverfahren, angeregt hatte, hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 22. Februar 1912 unserer Direktion die Aufgabe zugewiesen, der Motion Morgenthaler Folge zu geben. Wir sind diesem Auftrage nachgekommen, indem wir einigermaßen über den Wortlaut der Motion hinausgegangen sind. Ein «Abänderungsgesetz zum Einführungsgesetz zum bernischen Strafgesetzbuche» zu erlassen, empfahl sich schon des Titels des Gesetzes wegen nicht. Sodann aber hielten wir es für angezeigt, die ganze Materie der Strafverfolgung ausserhalb des Kantons Bern begangener strafbarer Handlungen durch bernische Gerichte in einem Gesetze zu vereinigen, mithin auch die eingangs erwähnten Bestimmungen des Strafverfahrens in die Revision einzubeziehen. Unsern ersten Entwurf eines «Gesetzes betreffend den örtlichen Geltungsbereich des bernischen Strafgesetzbuches» haben wir Herrn Dr. jur. Phil. Thormann, Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der bernischen Hochschule, zur Begutachtung unterbreitet. Herr Thormann hat den Entwurf im ganzen gutgeheissen; seine Abänderungsvorschläge sind von uns bei der endgültigen Redaktion berücksichtigt worden.

Zum Entwurfe selbst haben wir folgendes zu bemerken. Derselbe unterscheidet drei Arten von Fällen, in welchen eine ausserhalb des Kantons Bern begangene strafbare Handlung von bernischen Gerichten verfolgt werden kann:

1. der Täter begeht ausserhalb des Kantons Bern eine den Staat oder seine ökonomische Existenz bedrohende oder eine erfahrungsgemäss über mehrere Staatsgebiete sich erstreckende strafbare Handlung (Art. 2). In diesem Falle kann der Täter beim Betreten des Kantons Bern ohne weiteres von den bernischen Gerichten verfolgt und beurteilt werden, selbst wenn er wegen der nämlichen Handlung ausserhalb des Kantons bereits strafrechtlich verurteilt und die Strafe an

ihm vollzogen worden ist; jedoch ist eine an ihm wegen der nämlichen Handlung ausserhalb des Kantons vollzogene Strafe auf die im Kanton Bern über ihn zu verhängende in Anrechnung zu bringen. Es ist nämlich anzunehmen, dass jemand, der im Auslande ein Verbrechen gegen die Sicherheit der Schweiz oder des Kantons Bern oder eine Fälschung bernischer oder schweizerischer öffentlicher Siegel etc. oder der Unterschrift bernischer oder schweizerischer öffentlicher Beamter begeht, von den ausländischen Gerichten, falls er hierfür überhaupt bestraft wird, nur in einem Masse bestraft wird, welches der Bedeutung der Handlung für den Kanton Bern nicht entspricht, und dass daher das ausländische Urteil in der Sache einem inländischen nicht als gleichwertig und den Strafanspruch des Staates konsumierend angesehen werden kann.

2. Der Täter begeht ausserhalb des Kantons Bern eine von bernischen oder eidgenössischen Strafgesetzen mit Gefängnis von mehr als sechzig Tagen, Korrekthaus oder Zuchthaus bedrohte strafbare Handlung zum Nachteil eines Schweizer (Art. 3). In diesem Falle kann er bei seiner Betretung im Kanton Bern von dessen Gerichten verfolgt und beurteilt werden, wofern dies nicht schon im Auslande geschehen ist oder eine über den Täter im Auslande in der gleichen Sache verhängte Strafe nicht bereits durch Vollzug oder auf andere Weise getilgt worden ist, und wenn der Verletzte, in Fällen, wo es sich nicht um ein mit Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen handelt, einen Strafantrag stellt. Voraussetzung dieser Strafverfolgung ist, dass die Tat auch nach dem Gesetze des Begehungsortes strafbar ist.
3. Der Täter begeht ausserhalb des Kantons Bern eine nach bernischem Rechte strafbare Handlung, und es wird deswegen gegen ihn seitens der Regierung eines andern Kantons oder seitens einer ausländischen Regierung ein Auslieferungsbegehren gestellt, der Kanton Bern ist aber im Sinne des Art. 1, Abs. 2 des B. G. vom 24. Juli 1852 berechtigt, seine Auslieferung unter Uebernahme seiner Strafverfolgung zu verweigern, weil der Täter Berner oder im Kanton Bern niedergelassen ist, beziehungsweise er ist nicht befügt, ihn ans Ausland auszuliefern (Art. 2 B. G. vom 22. Januar 1892), weil der Täter Schweizerbürger ist. In diesen Fällen können die bernischen Gerichte die Strafverfolgung des Täters wegen jeder ausserhalb des Kantons Bern begangenen strafbaren Handlung übernehmen, welche

in interkantonalen Fällen: im Auslieferungsgesetz vom 24. Juli 1852 oder in einer zwischen dem Kanton Bern und dem die Auslieferung des Täters verlangenden Kantone abgeschlossenen Spezialübereinkommen in Auslieferungssachen — in internationalen Fällen: im Auslieferungsgesetz vom 22. Januar 1892 und dem zwischen der Schweiz und dem verfolgenden Staate abgeschlossenen Auslieferungsverträge (inklusive Gegenrechtserklärungen)

vorgesehen ist (Art. 4 und 5). Ein Strafantrag des Verletzten ist nur dann erforderlich, wenn das eingeklagte Delikt nach bernischem Strafrecht Antragsdelikt ist.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1913.

Mit dieser Lösung werden alle Unzukömmlichkeiten, welche der gegenwärtige Rechtszustand mit sich bringt, beseitigt: in jedem Falle, in welchem ein kantonsfremder Schweizer oder Ausländer vom Kanton Bern an einen andern Kanton oder Staat ausgeliefert werden kann, kann ein Berner, beziehungsweise Schweizer von den bernischen Gerichten wegen der von ihm ausserhalb des Kantons Bern begangenen strafbaren Handlung verfolgt und beurteilt werden.

Die Art. 6 und 7 des Entwurfes enthalten Vorschriften über das Verfahren und das anzuwendende Recht. Art. 8 gestattet dem Regierungsrat, durch Vereinbarung mit andern Kantonen anzuordnen, dass gleiche oder ähnliche Fälle, die teils den Kanton Bern, teils andere Kantone betreffen, einer einheitlichen Beurteilung in einem dieser Kantone unterstellt werden. Danach braucht es also nicht mehr vorzukommen, dass Personen, die in verschiedenen Kantonen strafbare Handlungen, zum Beispiel Betrügereien, begangen haben, sukzessive an alle diese Kantone zu Strafverfolgung und Strafvollzug ausgeliefert und so strenger bestraft werden, als wenn sie ihre sämtlichen Delikte im Gebiete eines und desselben Kantons verübt hätten, sondern es kann ein Kanton — am ehesten der Wohnsitz-, eventuell der Heimatkanton, ihre einheitliche Beurteilung für alle eingeklagten Fälle übernehmen, wobei die Menge der begangenen Delikte bloss als Erschwerungsgrund ins Gewicht fallen wird. Es mag bemerkt werden, dass die bernische Regierung bereits im Jahre 1820 an die eidgenössische Tagsatzung den Antrag stellte, es sei ein interkantonaes Konkordat über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten zu vereinbaren und in dasselbe der Grundsatz aufzunehmen, dass Verbrecher, welche in mehr als einem Kanton delinquent haben, von den Gerichten desjenigen Kantons, in dessen Gebiet das schwerste Verbrechen begangen wurde, für alle eingeklagten Delikte abzuurteilen seien (Eidg. Absch. 1821, S. 49 ff.). Diese für die damalige Zeit sehr fortschrittliche Anregung fand bei den Mit-eidgenossen keinen Anklang und wurde in der Folge auch von Bern fallen gelassen. Es dürfte an der Zeit sein, sie heute, wenigstens was die Gestaltung des internen bernischen Rechtes betrifft, wieder aufzunehmen.

Der Art. 9 endlich bringt, in Anlehnung an den schweizerischen Vorentwurf, eine wichtige Neuerung, den Bruch nämlich mit der unhaltbaren Theorie, dass ein auf Distanz begangenes Vergehen (Betrug oder Verleumdung, oder Beleidigung durch Brief, Schieszen über die Landesgrenze und dergl.) seinen Tatort nur am Erfolgsort habe, nicht auch am Orte selbst, wo der handelnde Täter sich befand. Auch dieser Artikel enthält gewisse Kautelen zu Gunsten des Täters, welche es verhindern sollen, dass er der nämlichen strafbaren Handlung wegen verschiedene Strafverfahren über sich ergehen lassen muss.

Wir beantragen Ihnen, den vorliegenden Gesetzesentwurf gutzuheissen und mit dem Antrage auf seine Annahme an den Grossen Rat weiterzuleiten.

Bern, den 1. Juli 1913.

Der Polizeidirektor:
Dr. Tschumi.

Gesetz

betreffend den

örtlichen Geltungsbereich des bernischen Strafgesetzbuches.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Beurteilung nach den Strafgesetzen des Kantons Bern unterliegen alle im Kanton Bern begangenen strafbaren Handlungen.

Die Strafe, die der Täter ausserhalb des Kantons Bern wegen einer solchen Handlung erlitten hat, wird ihm angerechnet.

Wurde der Täter auf Ersuchen der bernischen Staatsbehörden oder auf Antrag des Verletzten in einem andern Kanton oder im Auslande verfolgt und ist, im Falle der Verurteilung, die Strafe vollzogen worden, so wird er wegen dieser Straftat im Kanton Bern nicht mehr bestraft.

Art. 2. Der Beurteilung nach den Strafgesetzen des Kantons Bern unterliegen die folgenden strafbaren Handlungen, auch wenn sie ausserhalb des Kantons Bern begangen worden sind:

1. Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit des Staates Bern (Art. 67—70 St. G. B.);
2. Fälschung öffentlicher Siegel und Stempel (Art. 104 St. G. B.);
3. Nachmachung oder Verfälschung von schweizerischen oder fremden Münzen, welche in der Schweiz gesetzliche Geltung haben (Art. 101 St. G. B.);
4. Nachmachung oder Verfälschung einer öffentlichen Urkunde, deren Ausstellung einer bernischen Behörde oder einem bernischen Beamten oder Notar zukommt (Art. 106, Art. 107, Art. 111, Ziff. 1, 2, 5 und 6, St. G. B.);
5. Gewerbsmässige Kuppelei (Art. 168, Abs. 2, St. G. B.).

Die Strafverfolgung findet nur statt, wenn der Täter im Kanton Bern betreten oder an den Kanton Bern ausgeliefert wird.

Eine in einem andern Kanton oder im Auslande wegen einer solchen Handlung vollzogene Strafe ist auf die nach dem bernischen Strafgesetze zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen.

Art. 3. Wer ausserhalb der Schweiz gegen einen Schweizer eine strafbare Handlung begeht, die von einem bernischen Strafgesetze mit Zuchthaus, Korrektionshaus oder mit Gefängnis von mehr als 60 Tagen bedroht wird, ist nach bernischem Gesetze strafbar, wenn er im Kanton Bern betreten und nicht an das Ausland ausgeliefert wird oder wenn er wegen dieser Handlung dem Kanton Bern ausgeliefert wird.

Falls die Handlung nicht mit Zuchthaus bedroht ist, findet die Strafverfolgung nur auf Antrag des Verletzten oder seiner Rechtsnachfolger statt.

Die Strafverfolgung unterbleibt, wenn der Täter wegen derselben Handlung bereits im Ausland beurteilt worden und wenn, im Verurteilungsfalle, die Strafe durch Vollzug, Verjährung oder Straferlass getilgt ist.

Eine teilweise verbüsste Strafe wird dem Täter angerechnet.

Die Strafverfolgung unterbleibt ferner dann, wenn die in einem zivilisierten Staate begangene Handlung nach dortigem Gesetze straflos ist.

Art. 4. Wenn ein Bürger des Kantons Bern oder jemand, der im Kanton Bern das Recht der Niederlassung oder des dauernden Aufenthaltes besitzt, in einem andern Schweizer Kantone strafrechtlich verfolgt wird, so ist dessen Verfolgung und Beurteilung nach bernischen Strafgesetzen durch die bernischen Gerichte zu übernehmen, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

1. dass die Regierung des Kantons, in dem die Strafverfolgung angehoben ist, den Regierungsrat des Kantons Bern um die Auslieferung des Angeschuldigten oder die Uebernahme seiner Strafverfolgung durch die bernischen Gerichte ersucht und der Regierungsrat sich für das letztere entscheidet;
2. dass die zu verfolgende Handlung sowohl nach den Strafgesetzen des Kantons Bern als nach denen des Tatortes strafbar ist;
3. dass die zu verfolgende Handlung in Art. 2 des B. G. vom 24. Juli 1852 oder in einer mit dem Strafverfolgungskanton abgeschlossenen Uebereinkunft über die Stellung von Fehlbaren in Straffällen vorgesehen ist.

Ist die zu verfolgende Handlung nach dem bernischen Strafrechte ein Antragsdelikt, so bedarf es überdies eines Strafantrages des Verletzten.

Art. 5. Wenn ein Bürger des Kantons Bern oder ein Schweizer, dessen letzter Wohnsitz im Kanton Bern ist oder war, in einem fremden Staate strafrechtlich verfolgt und im Kanton Bern ergriffen oder ihm zugeführt wird, so ist dessen Verfolgung und Beurteilung nach bernischem Strafgesetz durch die bernischen Gerichte zu übernehmen, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

Abänderungsanträge.

1. dass die Regierung des verfolgenden Staates den bernischen Regierungsrat direkt oder durch Vermittlung des Bundesrates darum ersucht;
2. dass die zu verfolgende Handlung sowohl nach den Strafgesetzen des Kantons Bern als nach denen des Tatortes strafbar ist;
3. dass die zu verfolgende Handlung eine solche ist, für die nach schweizerischem Recht und den getroffenen internationalen Vereinbarungen zufolge die Auslieferung bewilligt werden müsste.

Ist die zu verfolgende Handlung nach dem bernischen Strafrechte ein Antragsdelikt, so bedarf es überdies eines Strafantrages des Verletzten.

Art. 6. In den Fällen der Art. 2, 3, 4 und 5 bezeichnet die erste Strafkammer des Obergerichts den zuständigen Untersuchungsrichter und das zuständige Gericht.

Art. 7. Für das Verfahren vor den bernischen Gerichten in den in diesem Gesetze genannten Fällen ist die bernische Strafprozessgesetzgebung massgebend. Nach derselben ist insbesondere auch zu beurteilen, inwiefern die Verhaftung und Haftbelassung des Verfolgten für die Durchführung des Verfahrens erforderlich ist.

Bei der Beurteilung des Falles sind die einschlägigen Bestimmungen des bernischen oder eidgenössischen Strafrechts anzuwenden.

Art. 8. Der Regierungsrat kann durch Vereinbarung mit andern Kantonen anordnen, dass gleiche oder ähnliche Delikte, die teils im Kanton Bern, teils in andern Kantonen begangen worden sind, einer einheitlichen Beurteilung in einem dieser Kantone unterstellt werden.

Verzichtet hierbei der Kanton Bern auf die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit, so ist die Zustimmung des oder der Angeschuldigten einzuholen.

Art. 9. Der Täter begeht die strafbare Handlung da, wo er sie ausführt oder auszuführen versucht, und da, wo der Erfolg der Tat eingetreten ist oder nach seiner Absicht eintreten sollte.

In keinem Fall dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten. Das Verfahren ist an dem Orte durchzuführen, an welchem es zuerst in gesetzlicher Form eröffnet wurde.

Art. 10. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Es ersetzt und hebt auf: den Art. 3 des Strafgesetzbuches und den Art. 9 des Einführungsgesetzes dazu, vom 30. Januar 1866; die Art. 12—15 und Art. 23 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, vom 29. Juni 1854.

Bern, den 12. August 1913.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Scheurer,

der Staatsschreiber

Kistler.

Der Kanton Bern darf nur mit Zustimmung des oder der Angeschuldigten auf die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit verzichten.

... für das gleiche Vergehen gleichzeitig mehrere ...

Bern, den 23. Oktober 1913.

Namens der Grossratskommission

der Präsident

Morgenthaler.

Ergebnis der zweiten Beratung durch den Grossen Rat
bis zum 13. Februar 1913.

**Anträge der Grossratskommission zu den zurück-
gewiesenen Artikeln und Anträge auf Zurückkommen**
vom 15. April 1913.

Gesetz

über

die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, das Gesetz vom 30. Oktober 1881
den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen an-
zupassen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Grundlage und Zweck der Anstalt.

Art. 1. Die Versicherung der Gebäude gegen Feuers-
gefahr steht der auf Gegenseitigkeit beruhenden, mit
den Rechten einer juristischen Person ausgestatteten
Anstalt zu, die sich unter dem Namen «Brandversiche-
rungsanstalt des Kantons Bern» unter staatlicher Auf-
sicht selber verwaltet.

Für ihre Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich ihr
eigenes Vermögen.

Der Sitz ist in Bern.

Art. 2. Die Anstalt hat den Zweck, nach Massgabe
dieses Gesetzes aus den Beiträgen der Gebäudeeigen-
tümer (Prämien) den Schaden zu ersetzen, welcher
an den bei ihr versicherten Gebäuden entsteht:

1. durch Brand;
2. durch Blitzschlag mit oder ohne Entzündung;
3. durch das Löschen des Brandes und die zu der
Verhinderung seines Umsichgreifens getroffenen
Massnahmen;
4. durch das von amtlicher Seite angeordnete Nieder-
legen stehengebliebener Gebäudeteile (Art. 49,
Ziffer 3 hienach).

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1913.

Für den durch Krieg oder Erdbeben herbeigeführten Brandschaden leistet die Anstalt nur insoweit Ersatz, als weder die Eidgenossenschaft, noch der Kanton, noch die öffentliche Liebestätigkeit dafür aufkommt und die Reserven ausreichen.

Art. 3. Die Anstalt vergütet ferner

1. die Kosten derjenigen Vorkehren, welche der Regierungsstatthalter nach Art. 49, Ziffer 2 hienach zum Schutz der Ueberreste anordnet;
2. die Kosten der Räumung der Brandstätte, mit der in Art. 50 enthaltenen Einschränkung;
3. den Schaden, der durch eine Explosion entsteht und zwar bedingungslos, wenn die Explosion durch Brand, Blitzschlag, durch die Löscharbeit oder durch Entzündung von Leucht- oder Kochgas herbeigeführt wird, im übrigen dagegen nur, wenn der Gebäudeeigentümer der Versicherung gegen Explosionsgefahr beigetreten war oder wenn die Ausscheidung des Explosionsschadens vom übrigen Schaden nicht möglich ist.

Art. 4. Die Versicherung bei der Anstalt ist für die im Gebiet des Kantons Bern stehenden Gebäude obligatorisch; ausgenommen hievon sind:

1. Gebäude, welche vorübergehenden Zwecken dienen, wie Bau-, Ausstellungs- und Festhütten;
2. Gebäude ohne Fundament, die so erstellt sind, dass sie leicht versetzt werden können, wie Markt-, Schau- und Wirtschaftsbuden, Badhütten, Kiosks.

Die unter Ziffern 1 und 2 erwähnten Gebäude sind überhaupt von der Versicherung bei der Anstalt ausgeschlossen; den Eigentümern steht es frei, sie bei andern Gesellschaften zu versichern;

3. Neubauten, so lange sie noch nicht mit der definitiven Bedachung versehen sind;
4. Gebäude ohne Feuerungseinrichtung im Wert von weniger als 500 Fr., sofern sie wenigstens 50 Meter vom nächsten Gebäude entfernt sind. Für Gartenhäuschen kommt die Entfernung nicht in Betracht;
5. Keller ohne Oberbau;

Auf Verlangen der Eigentümer ist die Anstalt verpflichtet, die unter Ziffern 3, 4 und 5 erwähnten Gebäude in die Versicherung aufzunehmen; bei andern Gesellschaften dürfen dieselben nicht versichert werden;

6. Gebäude, in denen explosionsfähige oder selbstentzündliche Stoffe, landwirtschaftliche Produkte ausgenommen, in grösseren Mengen erzeugt, verarbeitet, aufbewahrt oder im Betrieb verwendet werden, sofern dadurch die Feuersgefahr wesentlich erhöht wird.

Es ist zulässig, diese unter Ziffer 6 bezeichneten Gebäude bei einer andern Gesellschaft zu versichern; auch steht es der Anstalt frei, sie in Versicherung zu nehmen oder nicht.

Art. 5. Die Versicherung umfasst alle zum gewöhnlichen Ausbau eines Gebäudes gehörenden Teile, ferner je nach der Beschaffenheit auch diejenigen Teile, die zwar nicht zum gewöhnlichen Ausbau

4. Die Hälfte des Schadens, der durch die Massnahmen zur Bekämpfung des Brandes an Bäumen und Kulturen trotz Beobachtung des gewöhnlichen Masses von Sorgfalt verursacht wird.

Abänderungsanträge.

gehören, wohl aber dem Zweck des Gebäudes auf die Dauer zu dienen bestimmt, mit dem letztern entsprechend verbunden und dadurch Bestandteil desselben geworden sind.

Eine mit Genehmigung des Regierungsrates zu erlassende Instruktion wird hierüber das Nähere bestimmen.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind der Gebäudeplatz, die Vorteile der Lage, mit dem Gebäude verbundene Rechte, Altertums-, Liebhaber- und besondere Kunstwerte.

Art. 6. Auf Wunsch des Gebäudeeigentümers werden auch unbewegliche, bauliche Einrichtungen, die Bestandteil der Liegenschaft bilden, auf welcher das Gebäude steht, wie Mauern und Zäune von Höfen und Hausgärten, Geländer, Treppen, Brunnen, Zisternen, in die Gebäudeversicherung einbezogen.

Art. 7. Der Gebäudeeigentümer kann von der Versicherung ausnehmen:

1. Keller und andere Räumlichkeiten, die sich unterhalb des Fussbodens des Erdgeschosses befinden, sofern sie einschliesslich der Decke aus unverbrennbarem Material erstellt sind;
2. Kellertreppen und Terrassen (Trottoirs) aus unverbrennbarem Material;
3. Fundamente und Stützmauern;
4. Kanäle, Senkgruben, Sammler, Wasserkammern;
5. die mechanischen Einrichtungen;
6. einen Fünftel der Versicherungssumme der in die Versicherung einbezogenen Gebäudeteile.

Für die gemäss diesem Art. 7 von der Versicherung ausgenommenen Teile ist der Gebäudeeigentümer Selbstversicherer; dieselben dürfen nicht bei einer andern Gesellschaft versichert werden.

Art. 8. Dem Gebäudeeigentümer ist untersagt, für ein bei der Anstalt versichertes Gebäude, für Teile eines solchen oder andere mitversicherte Einrichtungen oder endlich für einen angeblichen, die Versicherungssumme übersteigenden Mehrwerthbetrag eine weitere Versicherung gegen die gleichen Gefahren einzugehen.

Bei Widerhandlung geht der Anspruch auf Entschädigung gegenüber der Anstalt für die mehrfach versicherten Objekte oder für einen dem versicherten Mehrwert gleichkommenden Betrag verloren.

Hat die anderweitige Versicherung in gewinnsüchtiger Absicht stattgefunden, so erfolgt zudem Bestrafung nach Art. 96.

Erhält die Anstalt erst nach geleisteter Zahlung von der anderweitigen Versicherung Kenntnis, so steht ihr für den Betrag, den sie dem Versicherten hätte vorhalten können, das Rückforderungsrecht zu.

Die bezahlten Versicherungsbeiträge sind der Anstalt verfallen.

Die Ansprüche der Grundpfand- und Grundlastgläubiger, Nutzniesser und Wohnberechtigten, die aus der anderweitigen Versicherung nicht vollständige Deckung erhalten sollten, bleiben hiebei im Sinne des Art. 71 hienach gewahrt.

... Kunstwerte.

Nach vorausgegangener Anzeige an die Anstalt können Altertums- und besondere Kunstwerte, welche ein Gebäudeteil über seinen Zustandswert (Art. 25) hinaus aufweist, bei einer andern Gesellschaft versichert werden.

Strafbar ist auch die Versicherungsgesellschaft, welche zu der unzulässigen Versicherung Hand bietet.

II. Verwaltung. — Organisation.

Art. 9. Die Verwaltung der Anstalt wird unter der Aufsicht des Regierungsrates durch einen Verwaltungsrat besorgt; für die ständige Leitung kann ein engerer Ausschuss (Direktion) bestellt werden.

Der Grosse Rat kann die Mitwirkung von Organen des Staates und der Einwohnergemeinden bei der Verwaltung der Anstalt gegen eine von dieser zu leistende Vergütung verfügen.

Art. 10. Die Anstalt zerfällt in folgende Unterabteilungen:

eine *Zentralbrandkasse*, umfassend alle versicherten Gebäude des Kantons für sieben Zehntel der Versicherungssumme;

eine *Bezirksbrandkasse* für jeden Amtsbezirk, umfassend alle versicherten Gebäude desselben für drei Zehntel der Versicherungssumme.

In dem angegebenen Verhältnis werden sowohl die zu erhebenden Versicherungsbeiträge auf Zentralbrandkasse und Bezirksbrandkassen verteilt, als auch die zu leistenden Schadensvergütungen von denselben übernommen.

Die einzelne Brandkasse, als Glied der Gesamtanstalt, besitzt nicht eigene juristische Persönlichkeit.

III. Rückversicherung.

Art. 11. Jede Brandkasse kann nach freier Wahl einzelne Versicherungsobjekte oder ihren Gesamtversicherungsbestand für höchstens vier Fünftel ihres Risikoanteils rückversichern; es steht ihr auch frei, einen Selbstrückversicherungsfonds zu bilden.

Art. 12. Die Rückversicherung wird entweder durch vertragliche Deckung gegen Entrichtung fester Prämien, oder durch Beitritt zu einem Verbands öffentlicher Feuerversicherungsanstalten für gegenseitige Rückversicherung bewerkstelligt. Die Wahl der Form steht den Behörden der Anstalt zu; der bezügliche allgemeine Vertrag unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 13. Die Zentralbrandkasse kann für die Bezirksbrandkassen die Stelle des Rückversicherers übernehmen und sich ihrerseits auch hierfür durch Rückversicherung decken; sie darf jedoch als Rückversicherer nicht Gewinn machen.

Der Beschluss, diese Rückversicherung zu übernehmen, unterliegt ebenfalls der Genehmigung des Regierungsrates.

IV. Klassifikation. — Versicherungsbeiträge. — Reservefonds.

Art. 14. Die Gebäude werden in folgende vier Gefahrenklassen eingeteilt:

I. Klasse: Gebäude unter Hartdach mit harten Umfassungswänden;

Abänderungsanträge.

II. Klasse: Gebäude unter Hartdach mit weichen Umfassungswänden, bei einer Entfernung von weniger als 20 m vom nächsten Gebäude eines andern Heimwesens;

III. Klasse: Gebäude unter Weichdach mit harten Umfassungswänden, bei einer Entfernung von weniger als 50 m vom nächsten Gebäude;

ferner

Gebäude unter Weichdach mit weichen Umfassungswänden, bei einer Entfernung von weniger als 50 m aber nicht weniger als 20 m vom nächsten Gebäude;

IV. Klasse: Gebäude unter Weichdach mit weichen Umfassungswänden, bei einer Entfernung von weniger als 20 m vom nächsten Gebäude.

Gebäude, deren Dach oder Umfassungswände oder beide zusammen weich sind, die aber vermöge ihrer Entfernung vom nächsten Gebäude in keine der Klassen II bis IV einzureihen sind, gehören in Klasse I.

Weissen Dächer oder Umfassungswände nur geringfügige Partien aus weichem Material auf, welche die Uebertragungsgefahr für das Gebäude nur in ganz unerheblichem Masse erhöhen, so sind diese Partien als nicht vorhanden zu betrachten und somit ohne Einfluss auf die Einteilung in Gefahrenklassen.

In streitigen Fällen bestimmt der Regierungsrat, welche Materialien als hart und welche als weich zu betrachten sind.

... Gebäude eines andern Heimwesens;

... Gebäude eines andern Heimwesens;

... Gebäude eines andern Heimwesens.

Art. 15. Unter Vorbehalt der im Art. 21 vorgesehenen Ermässigung wird als ordentlicher Versicherungsbeitrag von je tausend Franken der Versicherungssumme erhoben:

für die Gebäude der	I. Klasse	Fr. 1. —
» » » »	II. Klasse	Fr. 1. 20
» » » »	III. Klasse	Fr. 1. 30
» » » »	IV. Klasse	Fr. 1. 40.

Für Gebäude, in welchen ein feuergefährliches Gewerbe betrieben wird, kommt ohne Rücksicht auf die Gefahrsklasse ein fixer Zuschlag hinzu, welcher annähernd der dem Gewerbe selbst innewohnenden erhöhten Feuersgefahr entspricht und im übrigen auch nach der Feuersicherheit der gewerblichen Anlage und nach dem Zustande der Löscheinrichtungen zu bemessen ist.

Dieser Zuschlag findet auch auf diejenigen Gebäude des gleichen Eigentümers Anwendung, welche entweder an ein solches mit zuschlagspflichtigem Betrieb anstossen und von demselben nicht durch Brandmauern vollständig abgeschlossen sind, oder aber mit ihm durch Zwischenbauten, wie Hallen, Lauben, Brücken, die nicht ausschliesslich aus hartem Material erstellt sind, in Verbindung stehen.

Dem Betriebe eines feuergefährlichen Gewerbes ist die gewerbsmässige Aufbewahrung feuergefährlicher Stoffe gleichgestellt.

Der Zuschlag für diese Gewerbe wird auf Grundlage eines Tarifes berechnet, welcher der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt. Dieser Tarif soll in seinen Ansätzen ein bescheidenes Mass einhalten.

Art. 16. Ergibt die Betriebsrechnung einer Brandkasse einen Fehlbetrag, so werden, wenn die Brandkasse nicht anders beschliesst, die nach Art. 21 verfügbaren Mittel zur Deckung desselben in Anspruch genommen. Reichen diese Mittel nicht aus, oder will sie die Brandkasse nicht in Anspruch nehmen, so ord-

net der Verwaltungsrat den Bezug eines Nachschussbeitrages an. Der letztere soll auf soviel Zehntel des ordentlichen Beitrages festgesetzt werden, als der Fehlbetrag Zehntelsfranken auf je tausend Franken des Versicherungskapitals ausmacht. Hierbei ist indessen immer aufwärts auf einen vollen Zehntel abzurunden.

Die Deckung grösserer Fehlbeträge kann auf mehrere Jahre verteilt werden.

Zum Bezug eines Jahresbeitrages, welcher für die Gebäude der ersten Gefährsklasse mehr als zwei vom Tausend ausmacht, ist die Zustimmung der betreffenden Brandkasse erforderlich; für die Zentralbrandkasse wird diese Zustimmung durch den Grossen Rat erteilt.

Die nötigen Vorschüsse leistet die Staatskasse gegen angemessene Verzinsung.

Art. 17. Das Versicherungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tage des Halbjahres, in welchem die Aufnahme des Gebäudes in die Versicherung, beziehungsweise ein Zuwachs an Versicherungskapital stattfindet, und hört mit dem letzten Tage des Halbjahres auf, in welchem der Austritt des Gebäudes oder der Abgang an Versicherungskapital der Anstalt angezeigt wird.

Der Beitrag ist vom höchsten Betrag zu entrichten, welchen die Versicherungssumme im Laufe des Halbjahres erreicht hat. Bei provisorischen Versicherungen gemäss Art. 28 und 29 wird dieser Betrag von der Anstaltsverwaltung festgesetzt.

Art. 18. Der Versicherungsbeitrag wird mit dem Antritt des Jahres fällig. Wer in diesem Zeitpunkt Eigentümer des Gebäudes ist, schuldet den Beitrag und haftet für denselben neben einem allfällig folgenden Eigentümer bis zur Bezahlung fort (Art. 86).

Art. 19. Die Bezugsliste ist einem gerichtlichen Urteile gleichgestellt (Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs und § 42 des Einführungsgesetzes für den Kanton Bern vom 8. September 1891).

Für die Versicherungsbeiträge besteht gemäss Art. 109, Ziff. 3 des bernischen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht auf den versicherten Gebäuden.

Art. 20. Aus den Einnahmenüberschüssen der Betriebsrechnungen sowie aus den Zinserträgen und freiwilligen Beiträgen sind Reserven zu bilden, welche nach und nach auf folgenden gesetzlichen Bestand gebracht werden sollen:

- a) für die Zentralbrandkasse auf vier vom Tausend des Gesamtversicherungskapitals;
- b) für jede Bezirksbrandkasse auf vier vom Tausend des in ihrem Gebiet befindlichen Versicherungskapitals, jedoch höchstens auf eine Million Franken.

Der Reservefonds jeder Brandkasse ist im Sinne dieses Gesetzes Eigentum der ihr angehörenden Gebäudebesitzer.

Art. 21. Wenn der Reservefonds einer Brandkasse den gesetzlichen Bestand erreicht hat, so können der Ueber-

... des Monats, in welchem ...

... Versicherung oder ein ...

... Tage des Monats auf, in ...

... angezeigt wird.

Bei provisorischen Versicherungen gemäss Art. 28 und 29 wird der Gebäudewert, von welchem der Beitrag zu entrichten ist, von der Anstaltsverwaltung festgesetzt.

a) ... Zentralbrandkasse auf drei vom ...

schuss und der Zinsertrag auf die Betriebsrechnung übertragen und ein Einnahmenüberschuss dieser letztern zur Ermässigung des ordentlichen Beitrages (Art. 15) oder im Interesse des Schutzes gegen Brandschaden verwendet werden.

Die Ermässigung des ordentlichen Beitrages kann nur um volle Zehntel stattfinden.

Art. 22. Bei günstigem Rechnungsergebnis kann der Verwaltungsrat zur raschern Vermehrung des Reservefonds oder des Rückversicherungsfonds der Zentralbrandkasse den Bezug einer ausserordentlichen Auflage anordnen. Mit dieser Auflage darf jedoch der ordentliche Beitrag zuzüglich eines etwaigen Nachschussbeitrages nach Art. 16 für die Gebäude der I. Gefahrenklasse nicht mehr als 1,40 vom Tausend ausmachen.

Zum gleichen Zwecke sowie auch behufs rascherer Tilgung eines vorhandenen Fehlbetrages können die Bezirksbrandkassen jederzeit den Bezug ausserordentlicher Auflagen von einem oder mehreren Zehnteln beschliessen. Vorbehalten bleibt Art. 16, zweitletzter Absatz.

Art. 23. Uebersteigt der Fehlbetrag einer Bezirksbrandkasse mit Hinzurechnung der in den letzten zehn Jahren von ihren Versicherten einbezahlten ausserordentlichen Beiträge zehn vom Tausend ihres Versicherungskapitales, so wird der Mehrbetrag von der Zentralbrandkasse übernommen.

V. Einschätzung der Gebäude. — Aufnahme in die Versicherung. — Austritt. — Einstellung.

Art. 24. Die Gebäudeschätzungen werden unter Mitwirkung der Gemeinden durch Fachleute besorgt, welche für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgabe verantwortlich sind.

... welche der Anstalt für die...

Art. 25. Die Gebäude werden zum Zustandswerte eingeschätzt und in die Versicherung aufgenommen. Vorbehalten bleiben die Art. 28 und 29.

Der Zustandswert entspricht den nach mittleren Ortspreisen für Material und Arbeit im Zeitpunkt der Schätzung berechneten Erstellungskosten abzüglich des Wertabganges infolge Alters oder anderweitiger Abnutzung.

Sind Anzeichen dafür vorhanden, dass der Verkehrswert eines Gebäudes erheblich unter dem Zustandswert steht, so soll nach Anhörung des Eigentümers auch der Verkehrswert ausgemittelt werden. Dem Eigentümer steht das Rekursrecht nach Art. 33 ff. zu.

Die Versicherung beginnt mit der Schätzung, wenn nicht das Gegenteil schriftlich vereinbart ist.

Der letzte Satz «Dem Eigentümer steht das Rekursrecht nach Art. 33 ff. zu» fällt weg.

Art. 26. Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, dem Schätzungspersonal und den Beamten der Anstalt die für die richtige Einschätzung des Gebäudes erforderliche Auskunft zu geben und sie in vorhandene Baupläne Einsicht nehmen zu lassen.

Art. 27. Jedes eingeschätzte Gebäude ist mit einer Nummer zu versehen; es ist untersagt, diese Nummer bleibend zu beseitigen.

Art. 28. Neubauten werden mit der Eindeckung versicherungspflichtig und sind binnen Monatsfrist anzumelden. Es kann indessen schon vor Beginn der Arbeiten, gestützt auf einen genauen Plan mit ausführlicher Kostenberechnung, eine provisorische Versicherung (Versicherung zum steigenden Wert) vereinbart werden, welche sich auch auf die für den Bau bestimmten, auf dem Bauplatze befindlichen Baubestandteile und Baumaterialien erstrecken kann.

Art. 29. Für ein versichertes Gebäude, das behufs Umbaus teilweise abgebrochen wird oder einen Teilschaden erlitten hat, kann die bisherige Versicherungssumme im Sinne einer provisorischen Versicherung der fortschreitenden Arbeiten beibehalten werden.

Das Gebäude ist nach seiner Vollendung binnen Monatsfrist zur Schätzung anzumelden.

Art. 30. Mit der Einschätzung des fertigen Gebäudes fällt die provisorische Versicherung dahin.

Unterlässt es der Eigentümer, die in den Art. 28 und 29 vorgeschriebene Anmeldung rechtzeitig zu machen, so hat die Anstalt das Recht, auf seine Kosten eine ausserordentliche Schätzung anzuordnen.

Art. 31. Die Anstalt gibt den Gebäudeeigentümern wenigstens einmal im Jahr Gelegenheit, Neubauten, sowie bereits versicherte Gebäude, bei welchen in bezug auf den Wert, die Klassifikation oder die Nummerierung Veränderungen eingetreten sind, die eine Revision der Schätzung notwendig machen, auf Kosten der Anstalt neu schätzen zu lassen (ordentliche Schätzung).

Sind aus einer Gemeinde grössere Neubauten oder mehrere Umänderungen bestehender Gebäude angemeldet, soll diese Schätzung baldmöglichst vorgenommen werden.

Der zweite Absatz «Sind aus...» fällt weg.

Art. 32. Der Gebäudeeigentümer kann auf seine Kosten jederzeit eine ausserordentliche Schätzung verlangen.

Ebenso ist die Anstalt jederzeit befugt, auf ihre Kosten eine ausserordentliche Revision der Schätzungen einzelner Gebäude sowie sämtlicher Gebäude einer Gemeinde oder eines Amtsbezirktes anzuordnen.

Der Regierungsrat hat von sich aus alle zehn Jahre die Frage zu prüfen, ob eine Gesamtrevision der Schätzungen vorzunehmen sei. Er erstattet hierüber Bericht an den Grossen Rat, welchem die Beschlussfassung zusteht.

Die Kosten solcher Gesamtrevisionen trägt ebenfalls die Anstalt.

Art. 33. Das Resultat der Schätzung ist sowohl dem Eigentümer des Gebäudes wie auch der Anstalt schriftlich mitzuteilen. Innerhalb vierzehn Tagen, vom Empfang dieser Mitteilung oder der Fertigstellung eines nach Teilschaden wiederhergestellten Gebäudes an gerechnet, kann jede Partei gegen die Schätzung Einsprache erheben.

Streichung der Worte: «oder der Fertigstellung eines nach Teilschaden wiederhergestellten Gebäudes».

... Schätzung oder Verkehrswertbestimmung Einsprache erheben.

Die Einsprache ist beim Regierungsstatthalteramt des Amtsbezirktes, in welchem das Gebäude steht, schriftlich zu erklären und zu begründen.

Bis zur Erledigung der Einsprache macht die erstinstanzliche Schätzung für die Versicherung Regel.

Art. 34. Zur Erledigung der Einsprache wird eine Rekurskommission aus drei Sachverständigen vom Hochbaufach bestellt, von welchen je einer vom Versicherten, von der Anstalt und vom Regierungsrat zu bezeichnen ist. Der vom Regierungsrat ernannte ist Obmann der Kommission.

Die Ernennung von besondern Fachexperten, welche bei Rekurschätzungen in Tätigkeit zu treten haben, ist Sache des Regierungsrates.

Art. 35. Jede Rekurschätzung erstreckt sich auf das ganze Gebäude; einer Einsprache, die ausdrücklich nur gegen die Schätzung einzelner Teile desselben gerichtet ist, wird nicht Folge gegeben. Wenn indessen bei der Einschätzung von mechanischen oder andern speziellen Einrichtungen ein Fachexperte mitgewirkt hat, so kann der Rekurs ausnahmsweise auf diese Einrichtungen beschränkt werden, in welchem Fall die Rekurschätzung durch einen nach Art. 34, Absatz 2 ernannten Fachexperten vorgenommen wird.

Die Kosten der Rekurschätzung werden von der Anstalt getragen

1. wenn sie die Einsprecherin ist;
2. wenn der Versicherte Einsprache gemacht hat und die Versicherungssumme durch die Rekurschätzung in dem von ihm gewünschten Sinne ganz oder teilweise abgeändert wird;
in allen andern Fällen vom Gebäudebesitzer.

Art. 36. Ist infolge des Fortschreitens von Bauarbeiten seit der erstinstanzlichen Schätzung eine Wertvermehrung eingetreten, so ist der Belauf derselben im Rekurschätzungsprotokoll getrennt anzugeben und für die Frage der Kostentragung nicht zu berücksichtigen. Kann der Belauf nicht ausgemittelt werden, so geht das Einspruchsrecht für den Versicherten verloren und einer bereits hängigen Einsprache wird nicht Folge gegeben.

Art. 37. Die Rekurschätzung ist endgültig, kann jedoch wegen Formfehler oder Verletzung gesetzlicher Vorschriften auf Beschwerde des Versicherten oder der Anstalt hin durch den Regierungsrat kassiert werden.

Die Beschwerde ist innerhalb 30 Tagen vom Empfang der Mitteilung der Rekurschätzung an gerechnet, beim Regierungsstatthalteramt des Amtsbezirkes, in welchem das Gebäude steht, schriftlich und begründet zu Händen des Regierungsrates einzureichen.

Art. 38. Sind bei der Schätzung eines Gebäudes Rechnungsfehler oder Auslassungen vorgekommen oder verbindliche Vorschriften offenbar missachtet worden, gleichviel ob aus diesem Grunde Einsprache erfolgt sei oder nicht, so kann die Verwaltung der Anstalt den Fall zur nochmaligen Behandlung an die Schätzer erster Instanz zurückweisen.

Art. 39. Von jeder Herabsetzung der Versicherungssumme um mehr als einen Zehntel, sowie von der Festsetzung eines Verkehrswertes, der um mehr als einen Zehntel unter der Versicherungssumme steht, ist den Grundpfand- und Grundlastgläubigern durch Vermittlung der Amtsschreiberei Kenntnis zu geben.

... die Versicherungs- oder Verkehrswertsumme nach der von ihm gewünschten Richtung hin durch die Rekurschätzung abgeändert worden ist.

In den andern Fällen trägt der Versicherte die Rekurskosten.

Art. 40. Die Versicherung eines Gebäudes hört auf:

1. mit dem Abbruch desselben, selbst dann, wenn es an anderer Stelle wieder aufgerichtet wird.
Bis zum Eingang einer amtlichen Bescheinigung über den erfolgten Abbruch ist jedoch der Versicherungsbeitrag weiter zu bezahlen.
2. im Brandfall, wenn der Wert der versicherten Ueberreste weniger als einen Drittel der Versicherungssumme ausmacht.

Art. 41. Die Versicherungssumme eines Gebäudes gilt beim Eintritt eines der nachgenannten Fälle bis zur Revision der Schätzung als herabgesetzt wie folgt:

1. Um die Entschädigung im Brandfall, — wenn nicht gänzliche Aufhebung der Versicherung nach Art. 40, Ziff. 2, stattfindet, die Entschädigung aber doch mehr als einen Zwanzigstel der Versicherungssumme, im Minimum tausend Franken ausmacht.
2. Auf den Abbruchswert (Materialwert abzüglich der Abbruchskosten), — beim Verkauf des Gebäudes auf Abbruch, beim Verkauf des Platzes unter Vorbehalt des Gebäudes zum Abbruch, sowie bei vorgerücktem allgemeinem Zerfall des Gebäudes, der die Benützung unmöglich macht.

Art. 42. Ein Gebäude, bei dem einer der nachfolgend aufgezählten Uebelstände vorhanden ist, kann nach fruchtloser Mahnung zur Beseitigung desselben in der Versicherung eingestellt werden, nämlich:

1. wenn es sich in ganz verwahrlostem Zustande befindet oder durch einen erlittenen Teilschaden, durch teilweisen Abbruch oder anderweitige Beschädigung unbewohnbar geworden ist;
2. wenn es sich in feuergefährlichem Zustande befindet.
3. wenn der Eigentümer die Löscheinrichtungen, zu deren Beschaffung er durch staatliche Vorschriften verpflichtet ist, trotz einer von der kompetenten Staatsstelle unter Androhung der Folgen erlassenen Aufforderung nicht erstellt oder anschafft, oder die Zahlung der ihm auferlegten Beiträge verweigert.

Wenn auf dem Gebäude Grundpfandrechte, Grundlasten, Nutzniessungs- oder Wohnrechte lasten, so müssen die Gläubiger oder Berechtigten von der Einstellung des Gebäudes benachrichtigt werden. Der Anstalt steht es frei, eine Benachrichtigung derselben schon bei der Einleitung des Verfahrens vorzunehmen. Die Einstellung des Gebäudes gibt dem Grundpfand- und Grundlastgläubiger das Recht, das Kapital zu kündigen und hat überdies die in den Art. 65 und 87 angegebene Wirkung.

Sind bei Neubauten die Feuerpolizeivorschriften nicht befolgt worden, so kann die Aufnahme in die Versicherung verweigert werden.

VI. Vorkehren im Schadensfall. — Festsetzung und Ausbezahlung der Entschädigung.

Art. 43. Dem Versicherten liegt ob, ein ausgebrochenes Schadenfeuer zu bekämpfen und überhaupt zur Schadensminderung nach Kräften beizutragen.

Abänderungsanträge.

Art. 44. Wenn ein versichertes Gebäude einen Schaden erlitten hat, der gemäss Art. 2 oder Art. 3 von der Anstalt vergütet werden muss, so ist der Eigentümer oder in seiner Abwesenheit derjenige, welcher das Gebäude in seinem Nutzen und Gebrauche hat, verpflichtet, innerhalb 24 Stunden, vom Zeitpunkt an gerechnet, wo er Kenntnis davon erhalten hat, der Ortspolizeibehörde der Gemeinde, in welcher das Gebäude steht, Anzeige zu machen.

Die Ortspolizeibehörde ist gehalten, den Regierungstatthalter und in wichtigen Fällen auch die Anstalt zu benachrichtigen, sobald der Fall zu ihrer Kenntnis gelangt.

Der Regierungstatthalter setzt seinerseits die Anstalt in Kenntnis und ordnet die Schätzung des Schadens (Abschätzung) an.

Art. 45. Bei verspäteter Anmeldung des Schadensfalles hat der Versicherte den hieraus entstandenen Schaden zu tragen, wenn er den Nachweis nicht erbringen kann, dass ihn hierbei kein Verschulden trifft.

Ist infolge der Verspätung die Ausmittlung des Schadens nicht mehr möglich, oder hat binnen Jahresfrist keine Mitteilung stattgefunden und kann der Versicherte den Nachweis nicht erbringen, dass ihn hierbei kein Verschulden trifft, so gilt der Entschädigungsanspruch als verwirkt.

Die Ansprüche der Grundpfand- und Grundlastgläubiger, Nutzniesser und Wohnberechtigten bleiben im Sinne des Art. 71 gewahrt.

Art. 46. Behufs Ausmittlung der Schadensursache und zur Feststellung etwaiger Verantwortlichkeiten ist eine amtliche Untersuchung einzuleiten. Die Anstalt hat das Recht, von den Akten, unter Wahrung des Geheimnisses der Untersuchung, Einsicht zu nehmen.

Art. 47. Der Feuerwehrkommandant, beziehungsweise Brandmeister, welcher die Löscharbeit leitet, hat dafür zu sorgen, dass mutwillige Zerstörungen oder Beschädigungen, die nachweisbar weder zur Erreichung des Löschzweckes, noch zur Vornahme der Räumungsarbeiten, noch im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendig sind, vermieden werden.

Art. 48. Nach der Bewältigung des Brandes, beziehungsweise nach einem Blitzschlag oder einer Explosion, dürfen bis zum Zeitpunkt, wo die Abschätzung definitiv in Rechtskraft erwächst, am Versicherungsgegenstand oder an dessen Ueberresten ohne Erlaubnis der Anstalt keine wesentlichen oder wertvermindernden Veränderungen vorgenommen werden. Vorbehalten bleibt Art. 49, Ziffern 2 und 3.

Die Ortspolizeibehörde hat über die Beachtung dieses Verbots zu wachen. Für den Schaden, der in Uebertretung desselben verursacht wird, leistet die Anstalt keine Entschädigung.

Hat der Versicherte selbst oder ein Dritter mit dessen Einverständnis diesem Verbot zuwidergehandelt, so kann eine Kürzung der Entschädigung, jedoch höchstens um einen Fünftel, stattfinden. Ueberdies verliert der Versicherte das Einspruchsrecht.

Art. 49. Der Regierungstatthalter, in Anwesenheit des Gemeindepräsidenten oder des dafür bestellten Beamten und des Brandmeisters, ordnet an:

Der Regierungstatthalter ordnet an:

1. die Abräumung des Schuttes, soweit sie zur Blosslegung der noch vorhandenen Gebäudeteile im Interesse einer richtigen Abschätzung notwendig und nicht schon erfolgt ist;
2. die zum Schutze der noch vorhandenen Gebäudeteile erforderlichen Vorkehren, soweit dieselben sich für die Anstalt als lohnend herausstellen (Anbringen von Stützen, Erstellen von Notdächern, etc.);
3. das Niederlegen von stehengebliebenen Gebäudeteilen, deren Einsturz droht und die öffentliche Sicherheit oder die Erhaltung anderer Gebäudeteile gefährdet.

Liegt keine Gefahr im Verzuge, so soll in zweifelhaften oder wichtigern Fällen die Weisung der Anstalt eingeholt werden. Ist dagegen Gefahr im Verzuge, so kann das Niederlegen auch von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden, sie ist jedoch gehalten, von solchen Anordnungen der Schätzungskommission vor Beginn der Abschätzung Kenntnis zu geben.

Bei diesen Massnahmen sollen die Interessen der Anstalt tunlichst gewahrt werden. Der Regierungsstatthalter und die Ortspolizeibehörde können zu diesem Zwecke einen Sachverständigen beiziehen.

Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, den Anordnungen des Regierungsstatthalters Folge zu geben (Art. 62). Im Falle verschuldeter Unterlassung wird der infolgedessen entstandene Schaden von der Anstalt nicht vergütet.

Die Kosten dieser Massnahmen, soweit dieselben nicht etwa der Gemeinde auffallen, vergütet die Anstalt nach Massgabe der von ihren Schätzern aufzustellenden Berechnung.

Art. 50. Die Versicherung soll für den Versicherten niemals zu einem Gewinn führen; ebensowenig soll in der Regel die von der Anstalt zu leistende Gesamtentschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Vorbehalten bleibt Art. 51, Ziff. 2.

In ausserordentlichen Fällen kann die Anstalt zu der Entschädigung auch noch die Kosten des Abräumens der Gebäudereste übernehmen, soweit sie durch den Wert der letztern nicht gedeckt werden.

Art. 51. Der Abschätzung ist der Ersatzwert zu Grunde zu legen. In der Regel bildet die Versicherungssumme den Ersatzwert; diese Regel erleidet jedoch folgende Ausnahmen:

1. Hatte das Gebäude nach der letzten Schätzung, aber vor dem Brand (Blitzschlag, Explosion) durch ein anderes schädigendes Ereignis, wie Erdbeben, Erdbeben, Steinschlag, Schneedruck, Sturmwind, Ueberschwemmung, Einsturz, eine wesentliche Wertverminderung erlitten, so bildet der herabgeminderte Wert desselben den Ersatzwert. Dies ist auch der Fall, wenn die Wertverminderung durch teilweisen vor dem Brand vorgenommenen Abbruch oder durch eine Explosion herbeigeführt worden ist, für deren Folgen die Anstalt nicht aufzukommen hat.
2. Besteht für das Gebäude gemäss Art. 28 oder Art. 29 eine provisorische Versicherung, oder hatte dasselbe seit der letzten Schätzung infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung erfahren und

Abänderungsanträge.

war es aus diesem Grunde in aller Form zur Schätzung angemeldet, so bildet der Wert, den es beim Eintritt des Schadens nachweisbar hatte, den Ersatzwert.

Der Nachweis liegt dem Versicherten ob.

Von der Differenz zwischen der Versicherungssumme und dem Ersatzwert ist der Versicherungsbeitrag zurückzuerstatten, beziehungsweise nachzubeziehen, und zwar im Verhältnis zum Umfang des Schadens und bis zum Eintritt der Wertveränderung, jedoch höchstens auf fünf Jahre zurück.

Vorbehalten bleibt Art. 69.

Art. 52. Bei der Festsetzung der Entschädigung werden die gemäss Art. 7, Ziff. 1—5, von der Versicherung ausgenommenen Gebäudeteile als nicht vorhanden betrachtet. Ist der Eigentümer gemäss Ziffer 6 für einen Bruchteil Selbstversicherer, so hat er einen entsprechenden Teil des Schadens zu tragen.

Art. 53. Sind sämtliche Gebäudeteile zerstört oder derart beschädigt, dass die Wiederherstellung des Gebäudes nicht möglich ist (Vollschaden), so hat der Versicherte Anspruch auf den vollen Ersatzwert (Art. 51).

Vorbehalten bleiben Art. 52 und 55.

Art. 54. Ist die Wiederherstellung des Gebäudes möglich (Teilschaden), so hat der Versicherte Anspruch auf den Ersatzwert alles dessen, was erneuert werden muss.

Bei geringen Teilschäden bilden die Wiederherstellungskosten die von der Anstalt zu leistende Entschädigung.

Macht der Wert der stehengebliebenen Gebäudeteile nur einen geringen Bruchteil der Versicherungssumme aus, so werden sie dem Versicherten nur zum Abbruchswert angerechnet.

Vorbehalten bleiben Art. 3, Ziffer 2, Art. 52 und 55.

Art. 55. Von der gemäss den Art. 53 und 54 ermittelten Entschädigung ist der Verkaufswert der übrig gebliebenen, brauchbaren Materialien in Abzug zu bringen. Wo indessen besondere Umstände es rechtfertigen, kann die Anstalt auf diesen Abzug verzichten.

Art. 56. Wenn auf einen Teilschaden vor der Wiederherstellung des Gebäudes ein fernerer der gleichen Gebäudeteile treffender Teilschaden oder ein Vollschaden folgt, so fällt die nach dem ersten Schaden vorgenommene Abschätzung dahin und die neue hat sich auf den ganzen vorhandenen nach Mitgabe dieses Gesetzes zu vergütenden Schaden zu erstrecken.

Art. 57. Die Abschätzung kann ergänzt werden, wenn binnen Monatsfrist nach dem schadenbringenden Ereignis noch ein durch dasselbe verursachter Schaden angemeldet wird, der bei der ersten Abschätzung nicht bemerkt und infolgedessen nicht berücksichtigt worden war.

Auf Verlangen der Anstalt muss in diesem Fall die ganze Abschätzung revidiert werden.

... den Ersatzwert.

Dies gilt auch für die vorschriftsgemäss zur Einschätzung angemeldeten Neubauten.

Art. 58. Der Versicherte ist verpflichtet, gerettete Baubestandteile oder Materialien anzugeben.

Art. 59. Gebäudeteile, deren Abbruch und Neuaufführung bei der Abschätzung vorgesehen und in Rechnung gebracht worden ist, dürfen nicht stehen bleiben, um bei der Wiederherstellung des Gebäudes verwendet zu werden. Ausnahmsweise kann indessen die Anstalt die Erlaubnis hiezu erteilen.

Im Fall der Zuwiderhandlung ist die Anstalt berechtigt, die Entschädigung entsprechend herabzusetzen.

Art. 60. Auf den Zeitpunkt, mit welchem die Abschätzung Rechtskraft erlangt, gehen alle Ersatzansprüche, die dem Versicherten gegen dritte Personen wegen absichtlicher oder fahrlässiger Herbeiführung des Schadens zustehen, bis zum Belaufe der festgesetzten Entschädigung an die Anstalt über.

Art. 61. Sowohl der Versicherte als auch die Anstalt können gegen die Abschätzung Einsprache erheben; die Bestimmungen der Art. 33 bis 38 finden dabei analoge Anwendung.

Art. 62. Das Recht, gegen die Abschätzung Einsprache zu erheben, geht für den Versicherten ausser dem in Art. 48 erwähnten Fall ferner verloren, wenn er es unterlässt, die amtlich angeordneten Massnahmen zum Schutze der Ueberreste rechtzeitig zu treffen (Art. 49).

Die Rekurschätzungskommission soll in diesen Fällen die Schätzung verweigern.

Art. 63. Für Schadensfälle oder Anstände von geringer Bedeutung kann zur Erledigung von Einsprachen ein einfacheres Verfahren auf dem Wege des Dekrets eingeführt werden. Auch kann in solchen Fällen, zur Vermeidung einer Rekurschätzung, gütliche Abfindung mit dem Versicherten stattfinden.

Art. 64. Das Resultat der Abschätzung ist dem Versicherten und der Anstalt schriftlich mitzuteilen.

Zur grundsätzlichen Bestreitung der Schadenersatzpflicht seitens der Anstalt ist keine Einsprache nach Art. 61 notwendig. Anstände dieser Art kommen vor dem Zivilrichter zum Austrag.

Art. 65. Solange ein Gebäude gemäss Art. 42 in der Versicherung eingestellt ist, ruht die Verpflichtung der Anstalt zur Vergütung eines Schadens. Wenn indessen im Schadensfall der Eigentümer den Nachweis leistet, dass der Grund der Einstellung das schadenbringende Ereignis nicht herbeigeführt hat, so kann die Anstalt den Schaden bis auf zwei Drittel aus freien Stücken vergüten.

Die Vornahme der Abschätzung ändert an der rechtlichen Stellung der Anstalt nichts.

Grundpfand- und Grundlastgläubigern, sowie Nutzniessern und Wohnberechtigten gegenüber bleibt die Anstalt von der Einstellung des Gebäudes an gerechnet noch während zwei Jahren zur Ausrichtung der Entschädigung im Schadensfall im Sinne des Art. 71 verpflichtet.

Art. 66. Der Versicherte, welcher sich der absichtlichen Brandstiftung oder der Teilnahme an diesem

Verbrechen schuldig macht, verliert den Anspruch auf Vergütung des Schadens.

Art. 67. Hat der Versicherte durch Fahrlässigkeit ein die Anstalt zur Ersatzleistung verpflichtendes Ereignis herbeigeführt, so soll ihm ein Abzug an der Entschädigung gemacht werden, dessen Betrag sich nach dem Grad des Verschuldens richtet, jedoch die Hälfte der Entschädigung nicht übersteigen darf.

Art. 68. Im Falle des Art. 67 setzt die Anstalt den Betrag des Abzugs fest und macht dem Versicherten hievon schriftlich Mitteilung. Diese Festsetzung erlangt Rechtskraft, sofern sie der Versicherte nicht binnen vierzehn Tagen schriftlich ablehnt.

Im Fall der Ablehnung kann der Versicherte seine Ansprüche binnen drei Monaten gerichtlich geltend machen. Unterlässt er es, so gelten sie als verwirkt.

Die Kürzung der Entschädigung schliesst die Bestrafung des dritten Urhebers des Brandes (der Explosion) nicht aus.

Art. 69. Wird ein Gebäude, dessen Verkehrswert festgestellt war, im Brandfall nicht wieder aufgebaut, so ist die Entschädigung in demjenigen Verhältnis zu kürzen, in welchem der Verkehrswert zum Zustandswert steht.

Bei Wiederaufbau findet eine Kürzung der Entschädigung nur dann statt, wenn, dem Zustandswert nach, der fertige Bau weniger als die Hälfte des frühern Gebäudes ausmacht. Gekürzt wird in diesem Fall nur der Betrag, um welchen die Entschädigung den Zustandswert des fertigen Baues übersteigt.

Bei jeder Kürzung der Entschädigung hat der Versicherte Anspruch auf verhältnismässige Rückerstattung der seit der Festsetzung des Verkehrswertes bezahlten Versicherungsbeiträge.

Das bei der Kürzung einzuschlagende Verfahren richtet sich nach Art. 68.

Art. 70. Können Ueberreste eines vom Brand betroffenen Gebäudes, die dem Eigentümer bei der Brandschadenabschätzung in Anrechnung gebracht wurden, deswegen nicht zum Wiederaufbau verwendet werden, weil die Gemeinde die Abtretung von Grund und Boden auf dem Wege der Zwangsentziehung verlangt, so vergütet die Anstalt dem Eigentümer die Hälfte des ihm hierdurch erwachsenden Nachteils.

Ein etwa ausgemittelter Verkehrswert des Gebäudes findet in diesem Falle keine Berücksichtigung.

Art. 71. Wenn in den Fällen der Art. 8, 45, 65, 66 und 67 auf dem Gebäude Grundpfandrechte, Grundlasten, Nutzniessungs- oder Wohnrechte haften, zu deren Deckung der Erlös von etwa mithaltenden Grundstücken (Gebäuden oder Land) nicht ausreicht, so ist die Anstalt verpflichtet, die dem Versicherten vorenthaltene Entschädigung den genannten Gläubigern oder Berechtigten, soweit zu ihrer gänzlichen Befriedigung erforderlich, auszurichten.

Der Anstalt steht für den bezahlten Betrag, soweit er dem Versicherten hätte vorenthalten werden können, ein Ersatzanspruch gegenüber dem letztern zu.

Art. 72. Wird erst nach der Ausbezahlung der Entschädigung festgestellt, dass einer der in den Art. 66 und 67 erwähnten Fälle vorliegt, so ist die Anstalt berechtigt, den Betrag, den sie bei rechtzeitiger Feststellung hätte vorenthalten können, samt Zins zu 5 % zurückzufordern.

Art. 73. Aus Rücksichten der Billigkeit können zivilrechtliche Ansprüche ausnahmsweise auch gegen den urteilsunfähigen Urheber eines Schadens geltend gemacht werden. Andererseits kann die Anstalt in Fällen von leichter Fahrlässigkeit sowohl dem Versicherten als auch dritten Personen gegenüber auf die Geltendmachung von solchen verzichten.

Art. 74. Die Entschädigung darf nicht ausbezahlt werden, bevor durch die amtliche Untersuchung die Schadensursache ausgemittelt, oder wenigstens festgestellt ist, dass dem Versicherten kein Verschulden im Sinne der Art. 66 und 67 zur Last fällt.

Bestehen auf dem Gebäude Grundpfandrechte, Grundlasten, Nutzniessungs- oder Wohnrechte, so ist die Einwilligung der Gläubiger oder Berechtigten zur Ausbezahlung der Entschädigung an den Versicherten erforderlich, abgesehen davon, ob wieder aufgebaut wird oder nicht.

Wird diese Einwilligung nicht beigebracht, so richtet die Anstalt die Entschädigung durch Vermittlung der Amtsschreiberei an diejenigen aus, die nach Zivilrecht anspruchsberechtigt sind. In streitigen Fällen ist die Entschädigung gerichtlich zu hinterlegen.

Gegen unbegründete missbräuchliche Verweigerung der Einwilligung wird das Dekret schützende Bestimmungen aufstellen.

Wenn feuerpolizeiwidrige oder feuergefährliche Einrichtungen die Schadensursache waren, so wird bei einem Teilschaden im Fall der Wiederherstellung des Gebäudes die Entschädigung nicht vor der Beseitigung dieser Mängel ausbezahlt.

Bei Nichtwiederaufbau muss auch die Räumung des Brandplatzes der Ausbezahlung der Entschädigung vorausgehen.

Art. 75. Sind die Bedingungen im Sinne des Art. 74 erfüllt, so bezahlt die Anstalt die Entschädigung wie folgt aus:

1. Im Fall des Wiederaufbaues:

- a) Bei Vollschaden einen Drittel sobald die Abschätzung in Rechtskraft erwachsen ist, einen fernern Drittel nach der Eindeckung und Einschätzung des Gebäudes und den letzten Drittel nach Vollendung desselben. Eine Ausnahme hievon machen Entschädigungen von weniger als 500 Fr., die nach Vollendung des Gebäudes auf einmal ausbezahlt werden.

Ist das Gebäude nicht mit Grundpfandrechten, Grundlasten, Nutzniessungs- oder Wohnrechten beschwert, so kann der Versicherte, nachdem die Abschätzung Rechtskraft erlangt hat, die ganze Entschädigung auf einmal beziehen.

- b) Bei Teilschaden, sofern die Entschädigung wenigstens einen Drittel der Versicherungssumme und nicht weniger als 500 Fr. ausmacht, in gleicher Weise wie bei Vollschaden, wobei der

zweite Drittel nach der Ausführung der Hälfte der Arbeiten ausgerichtet wird.

Beträgt die Entschädigung weniger als einen Drittel der Versicherungssumme oder weniger als 500 Fr., so erfolgt die Bezahlung auf einmal nach der Vollendung der Herstellungsarbeiten.

2. Im Fall des Nichtwiederaufbaues:

Die ganze Entschädigung auf einmal, sobald die Abschätzung in Rechtskraft erwachsen ist.

Art. 76. Brandentschädigungen im Betrage von wenigstens 200 Fr. werden vom Tage der Abschätzung an zum jeweiligen niedrigsten Aktivzinsfuss der Hypothekarkasse des Kantons Bern verzinst.

Art. 77. Mit der Brandentschädigung können ausstehende Versicherungsbeiträge und Schätzungskosten verrechnet werden.

VII. Förderung des Schutzes gegen Brandschaden.

Art. 78. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Feuerwehrdienst zu organisieren, sowie für ausreichende Wasserbezugsorte und Löscheinrichtungen zu sorgen.

Sie sind befugt, den Feuerwehrdienst als eine allgemeine Bürgerpflicht zu erklären, in welchem Fall eine mässige Pflichtersatzsteuer einzuführen ist, deren Ertrag ausschliesslich zu Feuerwehrzwecken verwendet werden soll. Die Feuerwehrpflicht soll nicht unter das 18te und nicht über das 60te Altersjahr ausgedehnt werden. Ausgenommen von der Feuerwehrpflicht sind solche Personen, deren Tätigkeit beim Ausbruch eines Brandes in anderer Weise zur Wahrung öffentlicher Interessen in Anspruch genommen wird. Die Ersatzsteuer darf für den Ersatzpflichtigen den Betrag von 20 Fr. per Jahr nicht übersteigen.

Wenn bei der Einführung der allgemeinen Feuerwehrdienstpflicht die Zahl der diensttauglichen Pflichtigen den Bedarf übersteigt, so können auch Diensttaugliche in die Klasse der Ersatzpflichtigen eingeteilt werden.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Feuerwehrpflichtigen zu versichern.

... zu erklären und eine Pflichtersatzsteuer einzuführen, welche zwanzig Franken per Jahr und Person nicht übersteigen darf, und deren Ertrag ausschliesslich zu Feuerwehrzwecken verwendet werden soll.

Wenn bei der Einführung
... eingeteilt werden.

Die Feuerwehrdienstpflicht soll sich nicht unter das achtzehnte und nicht über das fünfzigste Altersjahr erstrecken. Wo es indessen besondere Verhältnisse als notwendig erscheinen lassen, kann sie ausnahmsweise bis zum sechzigsten Altersjahr ausgedehnt werden.

Von der Feuerwehrdienstpflicht, sowie von der Bezahlung der Ersatzsteuer sind befreit:

1. Personen, die mit körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind, welche ihre Verwendung im Feuerwehrdienst ausschliessen.
2. Amtspersonen, die bei einem Brande in anderweitige amtliche Tätigkeit zu treten haben.
3. Personen, deren Tätigkeit ohne Gefährdung öffentlicher Interessen nicht so unterbrochen werden kann, wie der aktive Feuerwehrdienst es mit sich bringt.

Die Gemeinden sind im weitem verpflichtet, die aktiven Feuerwehrdienst leistenden Personen gegen Krankheit und Unfall zu versichern.

Art. 79 an die Kommission zurückgewiesen.

Art. 79. Die Eigentümer von abgelegenen, vereinzelt oder in Gruppen stehenden Gebäuden, für welche die Gemeinden das Wasser zu Löschzwecken durch besondere Einrichtungen sichern müssen, haben einen Beitrag an die bezüglichlichen Kosten zu leisten.

Soweit nicht eidgenössische Vorschriften entgegenstehen, sind die Pferdebesitzer gehalten, ihre

Abänderungsanträge.

Pferde für den Fahrdienst im Brandfalle gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

... zu stellen; für den Schaden, den die Pferde hierbei nehmen, hat die Gemeinde aufzukommen, sofern nicht ein Selbstverschulden des Eigentümers oder seines Personals vorliegt. Im Umfange der bezahlten Entschädigung steht der Gemeinde der Rückgriff gegen diejenigen Personen zu, welche den Schaden verschuldet haben.

Art. 80. Zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden haben alljährlich zu leisten:

1. Die Zentralbrandkasse höchstens fünfzehn Rappen von je tausend Franken des Gesamtversicherungskapitals. Vorbehalten bleibt Art. 95 hienach.
 2. Die im Kanton Bern arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften zwei bis fünf Rappen von je tausend Franken ihrer im Kanton Bern bestehenden Versicherungen.
- Dieser letztere Beitrag wird durch den Regierungsrat festgesetzt.

Art. 81. Aus den gemäss Art. 80 zur Verfügung stehenden Mitteln werden bezahlt:

1. Beiträge an die Kosten von Feuersicherheits- und Löscheinrichtungen und an die Kosten der Feueraufsicht;
 2. Beiträge an Feuerwehr-Hülf- und Krankenkassen, sowie an die Versicherung der Feuerwehren gegen Unfall;
 3. Beiträge an die Kosten der Kurse zur Ausbildung der Feuerwehrcadres, der Feuerwehrinstruktoren und Feuerwehrinspektoren;
 4. Beiträge an die Kosten der freiwilligen Ersetzung von Weichdach durch Harddach, sowohl bei blosser Umänderung des Daches als auch in Verbindung mit dem Umbau oder mit dem Abbruch und Wiederaufbau des Gebäudes;
 5. Prämien für die freiwillige Beseitigung (ohne Wiederaufbau) von Gebäuden mit Weichdach in geschlossenen Ortschaften;
 6. Belohnungen für ausserordentliche Arbeits- und Hülfeleistung bei Bränden und für die Entdeckung von Brandstiftern;
 7. die Kosten der amtlichen, fachmännischen Untersuchung der Blitzschutzanlagen.
- Werden die verfügbaren Mittel nicht aufgebraucht, so kann der Ueberschuss zur Bildung eines Fonds für künftige Bedürfnisse verwendet werden.

5a. Beiträge an die Kosten der Erstellung neuer Kamine, zum Ersatz für solche, deren Abbruch wegen Feuergefährlichkeit angeordnet werden musste.

VIII. Verschiedene Vorschriften.

Art. 82. Die Beamten und das Schätzerpersonal der Anstalt sind verpflichtet, die letztere zu benachrichtigen, wenn sie die Wahrnehmung machen, dass die Schätzung eines Gebäudes aus irgend einem Grunde der Revision bedarf.

Den mit Funktionen im Brandversicherungswesen betrauten staatlichen Bezirksbeamten, sowie den Behörden und Beamten der Einwohnergemeinden, kann die Mitteilung derartiger Wahrnehmungen ebenfalls zur Pflicht gemacht werden.

Art. 83. Der Versicherte ist verpflichtet, der Anstalt binnen Monatsfrist direkt oder durch Vermittlung der Gemeindeschreiberei in folgenden Fällen Anzeige zu machen:

1. wenn das versicherte Gebäude durch eines der schädigenden Ereignisse, von denen in Art. 51, Ziffer 1, die Rede ist, eine wesentliche Wertverminderung erlitten hat;
2. wenn es zum Abbruche bestimmt ist;
3. wenn die Gebäudenummer entfernt worden ist;
4. wenn Aenderungen in der Bau- oder Benutzungsart eingetreten sind, welche die Versetzung des Gebäudes in eine höher belastete Klasse, oder eine Erhöhung des Zuschlages nach sich ziehen.

Wird diese Anzeige nicht rechtzeitig gemacht, so kann die Anstalt eine ausserordentliche Schätzung auf Kosten des Versicherten anordnen.

Im Falle der Ziffer 4 knüpft sich an die Säumnis die weitere Folge, dass der doppelte Mehrbetrag des Versicherungsbeitrages bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Aenderung, jedoch höchstens auf fünf Jahre zurück, nachbezahlt werden muss.

Art. 84. Dem Gebäudeeigentümer ist Gelegenheit zu geben, jeder Besichtigung des Gebäudes durch die Schätzungskommission beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen.

Art. 85. Ist ein Gebäude Miteigentum mehrerer Personen, so können sie der Anstalt gegenüber einen gemeinsamen Vertreter oder Sachwalter bezeichnen, an welchen sich dieselbe für ihre Mitteilungen und Vorkehren zu wenden hat. Geschieht dies nicht, so können diese Mitteilungen und Vorkehren an irgend einen der Miteigentümer, beziehungsweise dessen rechtlichen Vertreter, mit Verbindlichkeit für alle übrigen erfolgen.

Miteigentümer haften solidarisch für die Versicherungsbeiträge.

Art. 86. Wechselt ein versichertes Gebäude den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus der Versicherung kraft Gesetzes auf den Erwerber über, welcher auch ohne weiteres Schuldner aller noch ausstehenden Beiträge wird.

Art. 87. Der Versicherungsbeitrag ist auch von den in der Versicherung eingestellten Gebäuden (Art. 42) zu entrichten.

Art. 88. Für die Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung der Anstalt kann durch Dekret des Grossen Rates eine Alters- und Invaliditätsversicherung eingeführt werden, an welche die Versicherten angemessene Beiträge zu leisten haben. Ebenso kann ein Alters- und Invaliditätsfonds gebildet werden.

Art. 89. Alle Fonds der Brandkassen sind bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern als Spezialfonds zinstragend anzulegen.

Dem Reservefonds der Zentralbrandkasse dürfen mit Zustimmung des Regierungsrates die zum Ankauf oder Bau eines Anstaltsgebäudes oder nach Art. 12 zur Beteiligung an einem Rückversicherungsverband erforderlichen Mittel zufließen.

derlichen Mittel entnommen werden; eine Zinseinbusse darf er dadurch nicht erleiden.

Bei Auflösung der Anstalt wird über die Verwendung der vorhandenen Fonds im Interesse derjenigen Gebäudeeigentümer, welche in jenem Zeitpunkt der Anstalt angehören, durch das Gesetz das Nähere bestimmt werden.

Art. 90. Die Mobiliarversicherer sind gehalten, an die Kosten der gemäss Art. 49, Ziffer 2, getroffenen Massnahmen, soweit solche auch in ihrem Interesse und nicht bloss in demjenigen der Anstalt liegen, im Verhältnis der Versicherungssummen beizutragen (Art. 422 Obligationenrecht).

Art. 90 bis. Streitigkeiten zwischen der Anstalt oder einer Brandkasse einerseits und den Versicherten anderseits betreffend Bezahlung oder Rückforderung von Versicherungsbeiträgen (Prämien), ausserordentlichen Auflagen, Gebäudeeinschätzungs-, Brandschadenabschätzungs- und Rekurschätzungskosten (Art. 15, 16, 22, 30, 32, 35, 51, letzter Absatz, 61, 69, 83 und 87 dieses Gesetzes) werden erstinstanzlich durch den Regierungsrat beurteilt. Vorbehalten bleibt § 42, Ziff. 2, des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

Streitigkeiten über Feuerwehrrpflicht und Ersatzpflicht, über Beiträge von Gebäudeeigentümern an die Kosten der Beschaffung von Löschwasser, über Beiträge der Mobiliarversicherer zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden und an die Kosten zur Verhütung weiteren Schadens bei Brandfällen (Art. 78, 79, 80 und 90) beurteilt das Verwaltungsgericht als einzige Instanz.

Streitigkeiten über die grundsätzliche Pflicht der Anstalt zur Entschädigungsleistung, über Abzüge, Rückforderungen und Regressansprüche (Art. 8, 45, 48, 60, 64, 67, 68, 69, 70, 71, 72 und 73) unterliegen der Beurteilung durch die Zivilgerichte, dergleichen Streitigkeiten betreffend Schadensersatzansprüche der Pferdebesitzer gegenüber Gemeinden gemäss Art. 79, Absatz 2, des Gesetzes.

Art. 91. Für die in der Anstalt versicherten Gebäude wird unter Ausschluss der Privatversicherungsunternehmungen die Versicherung gegen Explosionsgefahr eingeführt.

In gleicher Weise kann auch die Mietzinsausfallversicherung durch Dekret des Grossen Rates eingeführt werden.

Der Beitritt zu diesen Nebenversicherungen soll den Gebäudeeigentümern freigestellt werden.

Art. 92. Das Sammeln von Beisteuern seitens einzelner durch Brand geschädigter Personen ist untersagt; ebenso das Ausstellen von Zeugnissen oder Empfehlungen zu diesem Zwecke.

Beschlüsse von Gemeinden, die ihren Angehörigen speziell für den Brandfall zum Voraus eine bestimmte Unterstützung zusichern, sind ungültig.

Art. 93. Wer zu Reklamezwecken die Ausrichtung von Beiträgen oder Beisteuern für den Brandfall zusichert, ist strafbar.

IX. Uebergangs- und Strafbestimmungen.

Art. 94. Die Gemeindebrandkassen werden mit den entsprechenden Bezirksbrandkassen verschmolzen.

Vom Gesamtbetrage der in jedem Amtsbezirk vorhandenen Gemeindebrandkassen-Reserven müssen wenigstens sieben Zehntel dem Reservefonds der Bezirksbrandkasse einverleibt werden. Zu der diesem Bruchteil entsprechenden Summe haben die Gebäudebesitzer eines jeden Gemeindebrandkassenkreises im Verhältnis des Versicherungskapitals beizutragen. Reichen die vorhandenen Reserven des Kreises hiezu nicht aus, so haben die Gebäudebesitzer das fehlende ratenweise nachzubezahlen; übersteigen sie dagegen den abzuliefernden Betrag, so können die Gebäudebesitzer den Ueberschuss zu andern mit der Gebäudeversicherung in Zusammenhang stehenden Zwecken verwenden.

Beiträge, welche Gemeindebrandkassen an die Kosten des Feuerlöschwesens geleistet haben, sind ihnen von der Zentralbrandkasse zur Hälfte zurückzuerstaten.

Art. 95. Behufs Rückerstattung der Vorschüsse, die in den letzten Jahren auf Rechnung künftiger Jahreskredite für das Löschwesen gemacht worden sind, sowie der Hälfte der von den Gemeindebrandkassen an das Löschwesen geleisteten Beiträge (Art. 94, letzter Absatz) kann die Leistung der Zentralbrandkasse zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorübergehend auf zwanzig Rappen von je tausend Franken Versicherungskapital erhöht werden.

Sollte mit dieser Mehrleistung die Rückerstattung in fünf Jahren nicht möglich sein, so kann erstere mit Zustimmung des Regierungsrates nach Bedürfnis, jedoch höchstens auf weitere fünf Jahre, erstreckt werden.

Art. 96 an die Kommission zurückgewiesen.

Art. 96. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit Geldstrafen geahndet wie folgt:

1. mit einer Busse von zwanzig bis fünftausend Franken die Zuwiderhandlungen gegen Art. 4, Ziffer 5, zweiter Absatz, Art. 7, letzter Absatz, Art. 8 und Art. 82;
2. mit einer Busse von zehn bis zweihundert Franken die Zuwiderhandlungen gegen Art. 4, Absatz 1, Art. 26, Art. 30, Schlusssatz, Art. 43, Art. 44, Art. 47, Art. 48, Art. 49, zweitletzter Absatz, Art. 58 und Art. 82, erster Absatz;

1. mit einer Busse von zwanzig bis zweitausend Franken:

Die anderweitige Versicherung von Gebäuden, die bei der kantonalen Anstalt versicherungspflichtig sind (Zuwiderhandlung gegen die Art. 4, Ziff. 5, Schlusssatz und Art. 7, letzter Absatz), die Doppel- und Uebersicherung (Art. 8) und die Zusicherung von Brandsteuern zu Reklamezwecken (Art. 93);

2. mit einer Busse von fünf bis hundert Franken: Die Nichtversicherung versicherungspflichtiger Gebäude (Art. 4, Absatz 1), die Nichtbekämpfung eines Schadenfeuers (Art. 43), die Unterlassung der Brandanzeige (Art. 44, Absatz 1), das Dulden mutwilliger Zerstörungen und Beschädigungen bei der Löscharbeit (Art. 47), die Vornahme von Veränderungen am Brandobjekt nach der Bewältigung des Brandes (Art. 48), die Unterlassung des Versicherten, den Anordnungen des Regierungsstatthalters nachzukommen (Art. 49, zweitletzter Absatz), die absichtliche Nichtangabe geretteter Gegenstände (Art. 58), der Brandbettel und die Ausstellung von Zeugnissen und Empfehlungen zu diesem Zwecke (Art. 92, Absatz 1).

Abänderungsanträge.

(Ziffer 3 fällt weg.)

3. mit einer Busse von zwei bis zehn Franken die Zuwiderhandlungen gegen Art. 27, Art. 84 und Art. 85, Ziffern 1, 2 und 3.

Bei Rückfall innerhalb Jahresfrist soll die erstmals ausgesprochene Strafe mindestens verdoppelt werden.

Art. 97. Der Grosse Rat wird durch Dekret die notwendigen Ausführungsvorschriften erlassen über:

1. die Organisation und Verwaltung der Brandversicherungsanstalt und der Brandkassen und die Verwaltung ihrer Fonds;
2. die Inanspruchnahme von Beamten des Staates und der Gemeinden zu der Verwaltung der Anstalt und die Festsetzung der bezüglichen Vergütungen;
3. die Bezeichnung der feuergefährlichen Gewerbe;
4. das Verfahren zur Einschätzung der Gebäude und zur Aufnahme in die Versicherung, sowie zur Ausmittlung und Ausrichtung der Entschädigung im Schadensfalle;
5. den Bezug der Versicherungsbeiträge;
6. das Beschwerdewesen;
7. die Einführung der Versicherung gegen Explosionsgefahr und der Mietzinsausfallversicherung;
8. die Zulassung und Gestaltung der von Privatunternehmungen betriebenen Versicherung gegen Betriebsstörung infolge Brandes (Chômage-Versicherung);
9. das Löschwesen und die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden;
10. die Feuerpolizei und den Blitzschutz;

Art. 98. In den Ausführungsvorschriften kann den Gemeindebehörden die Befugnis eingeräumt werden, Disziplinarstrafen und Bussen bis zu 40 Fr. auszusprechen. Eine Bussverfügung über 5 Fr. fällt dahin, wenn der Betroffene die Busse nicht innerhalb 14 Tagen, von der Eröffnung an gerechnet, bezahlt und es findet das ordentliche Strafverfahren statt.

Art. 99. Der Grosse Rat wird den Zeitpunkt bestimmen, auf welchen dieses Gesetz in Kraft zu treten hat.

Durch dasselbe werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben:

1. das Gesetz vom 30. Oktober 1881 über die kantonale Brandversicherungsanstalt;
2. das Gesetz vom 20. November 1892 betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Oktober 1881;
3. Das Dekret vom 31. Januar 1884 über die Lösch-einrichtungen und den Dienst der Feuerwehr,

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1913.

11. Die Bestrafung von Widerhandlungen gegen die von ihm aufgestellten Dekretsvorschriften.

98. Der Grosse Rat bezeichnet diejenigen Fälle, in welchen die durch das vorliegende Gesetz oder das Ausführungsdekret vorgesehenen Geldbussen durch Strafverfügung der zuständigen Gemeindebehörde ausgesprochen werden können. Unterzieht sich der Bestrafte der Verfügung, so dürfen ihm keinerlei Kosten auferlegt werden. Erklärt er jedoch binnen vierzehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung, die letztere nicht annehmen zu wollen, so findet Ueberweisung an den Regierungsstatthalter behufs Einleitung des Strafprozessverfahrens statt. Bussverfügungen, welche durch Unterziehung oder durch Versäumung des Einspruchs rechtskräftig geworden sind, stehen im Rechtsöffnungsverfahren einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteile im Sinne des Art. 81 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

soweit es mit den Art. 78 und 79 des vorliegenden Gesetzes in Widerspruch steht.

4. der Beschluss des Grossen Rates vom 18. November 1896, Zusatz zum Dekret betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt vom 21. Februar 1889;
5. der Beschluss des Grossen Rates vom 30. November 1888;
6. der § 75 des Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs;
7. alle übrigen mit dem vorliegenden Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Bern, den 13. Februar 1913.

Im Namen des Grossen Rates
 der Präsident
G. Müller,
 der Staatsschreiber
Kistler.

Abänderungsanträge.

Bern, den 15. April 1913.

Namens der Grossratskommission
 deren Präsident
Heller-Bürgi.

Vortrag der Direktion des Innern

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über

das Dekret betreffend die Beiträge der privaten Feuerversicherungs - Gesellschaften an die Kosten der Feuerpolizei und des Feuerlöschwesens.

(Oktober 1913.)

Auf die von der «Vereinigung kantonaler Feuerversicherungs-Anstalten in der Schweiz» am 25. August 1911, und vom h. Regierungsrat des Kantons Bern am 31. Oktober gleichen Jahres an das eidgenössische Justiz- und Polizei-Departement zu Händen des Bundesrates gerichtete Eingabe betreffend die Erhöhung der Beiträge der Privatfeuerversicherungs-Gesellschaften an die Kosten der Feuerpolizei und des Feuerlöschwesens, hat der Bundesrat am 24. Juni 1913 u. A. geantwortet: «dass er, ohne einem künftigen Entscheide im einzelnen Beschwerdefalle vorzugreifen, immerhin schon jetzt erkläre, dass er nach Massgabe der gegenwärtigen Verhältnisse etwelche Erhöhung des Höchstansatzes für gerechtfertigt halte». Diesem Schreiben fügt der Bundesrat noch die Bemerkung bei: «dass es sich empfehlen möchte, den Versuch zu machen, sich auf gütlichem Wege mit den Privatgesellschaften zu verständigen, damit Rekurse künftig unterbleiben könnten».

Dieser Anregung des Bundesrates hat die Direktion der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungsanstalten in der Schweiz Folge gegeben und die Initiative zu einer Verständigung ergriffen. Die Unterhandlungen führten zu einer Konferenz zwischen Vertretern der Vereinigung der Privatgesellschaften und

solchen der Vereinigung der kantonalen Anstalten, welche am 19. September abhin stattgefunden hat. Die hierbei erzielte Verständigung geht dahin, dass die Privatgesellschaften ihre Beiträge vom 1. Januar 1914 an von 0,02 auf 0,035^{0/100} erhöhen.

Die Vertreter der Vereinigung der Privatgesellschaften haben zu diesem Abkommen die Genehmigung der Vereinigung vorbehalten, und die Vertreter der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungsanstalten haben ihrerseits die Erklärung abgegeben, dass sie den zuständigen kantonalen Instanzen beantragen werden, sich an diese Abmachung zu halten und in diesem Sinne Beschluss zu fassen.

Die Direktion des Innern legt in Ausführung dieser Verständigungsverhandlungen den nachstehenden Dekretsentwurf vor mit dem Ersuchen, ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreiten zu wollen.

Bern, im Oktober 1913.

Der Direktor des Innern:
Locher.

Entwurf des Regierungsrates
vom 4. November 1913.

Dekret

betreffend

**die Beiträge der privaten Feuerversicherungs-
Gesellschaften an die Kosten der Feuerpolizei
und des Feuerlöschwesens.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

von der den Kantonen im Bundesgesetz vom 25. Juni
1885, Art. 1, eingeräumten Befugnis Gebrauch
machend,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Der Art. 20 des Dekrets vom 31. Januar 1884 über
die Löscheinrichtungen und den Dienst der Feuer-
wehr wird abgeändert wie folgt:

Art. 20. Die im Kanton Bern Versicherungsverträge
abschliessenden schweizerischen und auswärtigen
Feuerversicherungs-Gesellschaften haben an die Kosten
der Feuerpolizei und des Feuerlöschwesens jährliche
Beiträge zu bezahlen, welche für jede Gesellschaft
drei und einen halben Rappen von tausend Franken
ihres auf das Kantonsgebiet entfallenden Versiche-
rungskapitals, im Minimum aber zwanzig Franken
betragen sollen.

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1914 in Kraft.
Durch dasselbe wird der Beschluss vom 30. November
1888 über denselben Gegenstand aufgehoben.

Bern, den 4. November 1913.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

R. von Erlach,

der Staatsschreiber

Kistler.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 4. Februar 1913.

Abänderungsanträge der grossrätlichen Kommission
vom 24. April 1913 und 19. August 1913.

Gesetz

über

Handel und Gewerbe im Kanton Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 81 der Staatsverfassung
des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Diesem Gesetze sind unterstellt: der Warenhandel und dessen Vermittlung, das Gewerbe und der Marktverkehr.

Vorbehalten bleiben die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Gewerbebetrieb, soweit sie durch dieses Gesetz nicht aufgehoben oder abgeändert werden, namentlich diejenigen über die Gelddarleiher, die Apotheker, das Fabrikwesen, die Berufslehre, den Arbeiterschutz, die Sonntagsruhe und das Wirtschaftswesen.

Art. 2. Wer Warenhandel betreiben oder vermitteln oder ein Gewerbe ausüben will, hat seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der zur Ausübung des Gewerbes bestimmten Lokale auf der Gemeindeschreiberei eintragen zu lassen. Vor dieser Eintragung darf kein Geschäft eröffnet werden. (Art. 71.)

Niedergelassene Ausländer haben zuhanden der Gemeindekasse eine Gebühr zu bezahlen, die durch regierungsrätliche Verordnung festgesetzt wird.

Die Bestimmungen der Staatsverträge bleiben vorbehalten.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1913.

Art. 3. Zweiggeschäfte und andere Geschäftsstellen sind am Orte ihres Sitzes einzutragen. (Art. 71.)

Art. 4. Wer Waren in seinen Geschäftsräumen oder an irgend einem andern Orte ausstellt, verkauft oder verkaufen lässt oder in irgend einer Weise feilbietet, hat seine Firma an der Ausstellungs- oder Verkaufsstelle in sichtbarer Weise anzuschlagen und bei Anlass schriftlicher Offerten dem Käufer zur Kenntnis zu bringen. (Art. 71.)

Art. 5. Eine besondere Bewilligung zur Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes (Berufs- oder Gewerbe-patent) kann auf Grund dieses Gesetzes von denjenigen verlangt werden,

- a) die sich über eine spezielle Befähigung auszuweisen haben, wie Handelslehrer, Ingenieure, Architekten, Geometer und Techniker;
- b) die bestimmter Fachkenntnisse bedürfen, wie Luftschiffer, Bergführer, Hufschmiede und Kaminfeger;
- c) die unter spezielle Kontrolle zu stellen sind, wie Schwimmbad- und Turnanstalten, Privatkrankenanstalten, Kreditanstalten und Sparkassen, Lotterien, Schaustellungen, Teilzahlungsgeschäfte, Pfandleihanstalten, Verkäufer giftiger Substanzen, Stellenvermittler, Marktkrämer, Hausierer, Träger, Lohnkutscher und Dienstmänner. (Art. 72.)

Der Grosse Rat kann für weitere Berufs- oder Gewerbearten den Besitz eines Patentes vorschreiben.

Art. 6. Soll für einen Handels- oder Gewerbebetrieb eine Anlage erstellt werden, bei der aus Gründen des Anstandes, der Sittlichkeit, der Gesundheit, der Schonung der Nachbarn, der Feuersicherheit, der Sicherheit der Strassen, der Benutzung und Reinhaltung von Gewässern und dergleichen die Wahrung des öffentlichen Wohles erforderlich ist, so bedarf es zu deren Errichtung einer besondern Bewilligung (Art. 73), die von der Direktion des Innern ausgestellt wird.

Die Bezeichnung der Anlagen, die einer solchen Bewilligung bedürfen, die Bedingungen für die Erteilung und das Verfahren zu deren Auswirkung, sowie die zu bezahlenden Gebühren werden durch eine regierungsrätliche Verordnung geregelt.

Art. 7. Zur Ausübung eines Gewerbebetriebes, dessen Anlage unter Art. 6 fällt, bedarf es ferner eines auf den Namen des Inhabers lautenden Gewerbescheines, der von der Direktion des Innern ausgestellt wird. Er wird erteilt, nachdem festgestellt ist, dass die errichtete Anlage den amtlichen Anordnungen entspricht.

Er kann unter Bedingungen und auf bestimmte Zeit erteilt werden.

... Bewilligung zur selbständigen Ausübung...

... haben, wie Fürsprecher, Ingenieure, Architekten, Handelslehrer, Geometer, Drogisten und Verkäufer giftiger Substanzen und Techniker;

... Kreditanstalten und Sparkassen, soweit sie nicht einem vom Regierungsrat anerkannten Revisionsverbande angehören, Lotterien...

... Pfandleihanstalten, Stellenvermittler...

Zur Ausübung des Installationsgewerbes bedarf es, sofern es sich um Einrichtungen handelt, die an ein Gas-, Wasser- oder Elektrizitätswerk angeschlossen werden sollen, einer besondern Konzession des betreffenden Werkes.

Streitigkeiten zwischen dem Konzessionsbewerber oder -Inhaber und dem betreffenden Werke über Erteilung, Umfang oder Entzug der Konzession entscheidet der Regierungsrat.

Alinea streichen.

Art. 8. Der Gewerbeschein kann durch Beschluss des Regierungsrates zurückgezogen werden, wenn der Inhaber das Geschäft so betreibt, dass das öffentliche Wohl gefährdet wird.

Wenn der Weiterbetrieb eines Geschäftes Gefahren in sich schliesst oder der Inhaber sich den polizeilichen Vorschriften und Anordnungen nicht fügt, kann die Ortspolizeibehörde die Einstellung des Betriebes anordnen und Vorkehren zur Verhütung von Schaden treffen.

Art. 9. Die näheren Bestimmungen über den Gewerbeschein (Erteilung, Entzug usw.) werden durch den Regierungsrat auf dem Wege der Verordnung erlassen.

B. Allgemeine Handelspolizei.

Art. 10. Alle Warengattungen sollen in einer Form und Ausstattung ausgebaut, feilgehalten oder abgegeben werden, die eine Irreführung oder Benachteiligung des Käufers bezüglich Quantität (Stückzahl, Gewicht, Länge- und Breitenmass) und Qualität ausschliesst.

Die Preise müssen in Landeswährung ausgedrückt werden und sich auf das volle gesetzliche Mass und Gewicht beziehen. Ist in Verbindung mit dem Preis eine bestimmte Mengeneinheit genannt, so gilt der Preis für die volle genannte Mengeneinheit.

Waren, die Übungsgemäss nicht nach schweizerischem, sondern nach ausländischem Mass und Gewicht, oder in sonstigen, handelsüblich bestimmten Einheitsgrössen verkauft werden, müssen unter Angabe dieser Masse oder Einheitsgrössen feilgehalten und abgegeben werden (Art. 74 und 75).

Art. 11. Der Regierungsrat soll verordnen, dass bestimmte Waren nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichts oder mit einer auf der Ware oder ihrer Verpackung anzubringenden Angabe über Zahl, Mass oder Gewicht gewerbmässig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.

Art. 12. Wer die Abgabe von ausgestellten, mit Preisangabe versehenen Waren an einen barzahlenden Käufer zu den angeschriebenen Preisen verweigert, ist strafbar (Art. 76). Ebenso ist strafbar, wer sich weigert, den ganzen Vorrat einer derartig ausgestellten Ware an einen oder mehrere barzahlende Käufer zu den angeschriebenen Preisen auszufolgen, insofern die Ausstellung der Ware zu dem angeschriebenen Preise Treu und Glauben im Verkehr widerspricht oder geeignet ist, das kaufende Publikum über die im betreffenden Geschäft geltenden Verkaufspreise irre zu führen (Art. 76).

Art. 13. Der Gebrauch von Auszeichnungen, herrührend von Ausstellungen, die nicht von beruflichen Zentralverbänden oder von Staatsbehörden anerkannt werden, ist untersagt (Art. 75).

Art. 14. Bei der Ausübung von Handel und Gewerbe dürfen in der Anpreisung und Führung des eigenen Geschäftes (Geschäftsgebahren) oder in der

Aeusserung über Konkurrenten (Wettbewerb) Mittel nicht angewendet werden, die dem Grundsatz von Treu und Glauben im Verkehr widersprechen oder einen schwindelhaften Charakter haben.

Es werden demgemäss als strafbare Handlungen erklärt das unlautere Geschäftsgebahren und der unlautere Wettbewerb (Art. 77 und 78).

Art. 15. Des unlauteren Geschäftsgebahrens macht sich namentlich schuldig:

1. wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen, die für einen grösseren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse unrichtige Angaben macht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen; insbesondere gilt dies für Mitteilungen über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren und gewerblichen Leistungen, die Art des Bezugs oder die Bezugsquellen von Waren, den Besitz von Auszeichnungen, den Anlass oder den Zweck des Verkaufs, die Grösse des Vorrates und dergleichen;
2. Wer die Gewährung oder Vermittlung von Darlehen, Austausch von Akzepten, Diskontierung von Wechseln und ähnlichen Geschäften in Zeitungen, vermittelt Plakaten, Zirkularen und dergleichen, ohne vollständige Namensangabe des Darleihers oder Vermittlers anbietet;
3. Wer durch die Vorspiegelung oder Gewährung zufälliger Vorteile (Prämien, Lose und dgl.), welche auf einen oder mehrere Käufer fallen sollen, den Absatz seiner Waren oder sein Gewerbe zu begünstigen sucht;
4. wer sich für den Absatz seiner Waren des Gella-, Hydra-, Ketten-, Lawinen-, Schneeballen-Kaufsystems und ähnlicher Lockmittel oder anderer Handelsformen bedient, die Treu und Glauben verletzen;
5. wer Käufern Rabatt gewährt durch Verabfolgung von Gutscheinen (Coupons), die nicht zu ihrem vollen Werte in bar eingelöst werden können.

Art. 16. Des unlauteren Wettbewerbes macht sich namentlich schuldig:

1. wer zum Zwecke des Wettbewerbes durch arglistige Kniffe, schwindelhafte Angaben, böswillige Verdächtigungen oder durch andere unehrliche Mittel die Kundschaft eines andern Geschäftes abzuleiten sucht;
2. wer wider besseres Wissen oder fahrlässigerweise zum Zwecke des Wettbewerbes über das Geschäft eines andern, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines andern unwahre Behauptungen aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäftes oder den Kredit des Inhabers zu schädigen;
3. wer einen Angestellten, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes zum Zwecke des Wettbewerbes anstiftet oder anzustiften versucht, ihm Fabrikations-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse dieses Geschäftsbetriebes anzuvertrauen oder sonst zugänglich zu machen;

4. wer Beamte oder Angestellte eines Geschäftsbetriebes oder einer Anstalt besticht oder zu bestechen versucht, um sich geschäftliche Vorteile zu verschaffen. Der Beamte oder Angestellte, der sich bestechen lässt, ist ebenfalls strafbar;
5. wer zum Zwecke des Wettbewerbes seine Beamten oder Angestellten, seine Arbeiter oder Lehrlinge in gesetz- oder vertragswidriger Weise ausnützt.

C. Besondere Handelspolizei.

I. Wandergewerbe.

Art. 17. Unter den Begriff des Wandergewerbes fallen:

1. das Feilbieten von Waren in Strassen, auf Plätzen oder von Haus zu Haus;
2. der Vertrieb von Gattungswaren in der Weise, dass die Ware auf Wagen herumgeführt und in geringen Quantitäten an Konsumenten ohne vorherige Bestellung verkauft wird;
3. die vorübergehende Eröffnung eines Warenlagers (Wanderhandel);
4. der gewerbsmässige Ankauf von Waren im Umherziehen;
5. der Betrieb eines Handwerkes im Umherziehen.

Art. 18. Zur Ausübung des Wandergewerbes ist der Besitz eines von der kantonalen Polizeidirektion auszustellenden Patentes erforderlich, das nur gutbeurteilten, handlungsfähigen Personen von schweizerischer Herkunft und mit festem Wohnsitz in der Schweiz erteilt werden kann.

Ausländer, mit deren Heimatlande ein auf dem Boden der Gleichberechtigung stehender Staatsvertrag besteht, sind den Schweizerbürgern gleichzustellen.

Den Angehörigen derjenigen fremden Staaten, die mit der Schweiz in keinem Vertragsverhältnisse stehen oder mit denen keine besondere Vereinbarung über die Gewerbefreiheit getroffen worden ist, sowie den Angehörigen derjenigen Staaten, die das Wandergewerbe von einer solchen Vereinbarung ausgeschlossen haben, dürfen Patente zur Ausübung des Wandergewerbes nicht erteilt werden (Art. 79).

Art. 19. Für das Patent ist eine Staatsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der Gültigkeitsdauer des Patentes und der Bedeutung des Gewerbes richtet. Ueberdies sind die Gemeinden befugt, vom Wandergewerbe eine Gebühr zu erheben. (Art. 93.)

Ein Patent wird jederzeit nur für eine Person und ausschliesslich auf ihren Namen erteilt.

Der Patentinhaber muss seine Berechtigung in eigener Person ausüben und kann sie nicht auf andere Personen übertragen oder durch Stellvertreter ausüben lassen. Gehülfen, mitinteressierte Genossen oder Angestellte müssen, wenn sie das Gewerbe ebenfalls ausüben wollen, je ein besonderes Patent lösen.

... und kann sie nicht auf andere Personen übertragen oder durch einen Stellvertreter ausüben lassen. Für Stellvertreter, für mitinteressierte Genossen, für Gehülfen oder Angestellte muss der Geschäftsinhaber je ein besonderes Patent lösen (Art. 79).

Art. 20. Der wandergewerbsmässige Verkauf von geistigen Getränken aller Art, von Butter, Margarine, Fleisch und Fleischwaren, von leichtentzündlichen

Abänderungsanträge.

Stoffen, von giftigen Substanzen, von Arzneimitteln, Balsamen, Tropfen, Salben und dergleichen, von Alpenpflanzen mit ihren Wurzeln, von Uhren, Edelsteinen, Gold- und Silberwaren, von Anleihslosen und Losen nicht staatlich bewilligter Lotterien, sowie von andern Wertpapieren, ist untersagt und es dürfen hierfür keine Wandergewerbepatente verabfolgt werden.

Dem Regierungsrat steht das Recht zu, Wandergewerbe, deren Betrieb in Bettel, Prellerei oder Belästigung des Publikums ausartet oder der Volkssitte widerspricht, überhaupt oder nur für einzelne Gemeinden gänzlich zu untersagen.

Art. 21. Das Wandergewerbe unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Es darf zur Nachtzeit (vom 1. April bis Ende Oktober von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens und vom 1. November bis Ende März von 5 Uhr abends bis 8 Uhr morgens), an Sonn- und Feiertagen, sowie in Häusern, an deren Eingängen ein Hauserverbot angebracht ist, nicht ausgeübt werden.
2. Belästigung des Publikums und der Hausbewohner ist untersagt (Art. 80).

3. Ein Handwerk im Umherziehen (Scheerenschleifen, Zinngiessen, Geschirr-, Kessel- und Pfannenflicken, Sägefeilen, Regenschirmflicken, Sieb- und Korbmachen, Glasen, Krauteinschneiden usw.) darf nur mit Bewilligung der zuständigen Ortspolizeibehörde begonnen und ausgeübt werden. Eine erteilte Bewilligung ist zu entziehen, wenn der Betrieb in Bettel, Prellerei oder Belästigung des Publikums ausartet.

Art. 22. Ein Patent ist nicht erforderlich

1. für den wandergewerbsmässigen Ankauf und Verkauf von Geflügel, Wildbret, Fischen, Krebsen, wildwachsenden Früchten und so weiter, sowie für Erzeugnisse der Landwirtschaft, soweit sie in diesem Gesetze vom wandergewerbsmässigen Verkauf nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, und des Garten- und Obstbaues, mit Ausnahme von Sämereien und Steckzwiebeln;
2. zur Ausübung eines Handwerks im Umherziehen (Scheerenschleifen, Zinngiessen, Geschirr-, Kessel- und Pfannenflicken, Sägefeilen, Regenschirmflicken, Sieb- und Korbmachen, Glasen, Krauteinschneiden und ähnliche Handwerke). Doch darf ein Handwerk im Umherziehen nur mit Bewilligung der zuständigen Ortspolizeibehörde begonnen und ausgeübt werden. Eine erteilte Bewilligung ist zu entziehen, wenn der Betrieb in Bettel, Prellerei oder Belästigung des Publikums ausartet.

Abschnitt 2 streichen.

Art. 23. Der Regierungsrat wird auf dem Verordnungswege die nötigen Bestimmungen über die Erteilung der Patente, über Höhe und Art des Bezuges der Patentgebühren, sowie über die besondern Pflichten der Patentinhaber aufstellen.

Er ist namentlich auch befugt, zu bestimmen, in welchen Fällen und in welchem Verfahren ein erteiltes Patent wieder entzogen werden kann.

II. Handel auf Teilzahlung unter Eigentums- vorbehalt.

Art. 24. Wer Handel mit beweglichen Sachen auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt betreiben will, bedarf einer besonderen Bewilligung, die durch die Direktion des Innern gegen Entrichtung einer Kontrollgebühr erteilt wird (Art. 81).

Der Bewerber hat der Direktion des Innern seine Verkaufsbedingungen zu unterbreiten.

Alle schriftlichen Kaufverträge, die auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt abgeschlossen werden, müssen die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches Art. 716 und des O. R. Art. 226 bis 228 in deutlicher Schrift aufgedruckt tragen.

Art. 25. Die Bewilligungen werden jeweilen auf die Dauer eines Jahres und nur solchen Bewerbern erteilt, die handlungsfähig und bürgerlich ehrenfähig sind, und können bei Widerhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Vollziehungsverordnungen entzogen werden.

Art. 26. Wer Handel auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt betreibt, ist zu ordnungsmässiger Buchhaltung verpflichtet und hat insbesondere ein Register zu führen, aus welchem die Reihenfolge, die Art der eingegangenen Teilzahlungsgeschäfte und die vereinbarte Abzahlungsweise ersichtlich ist (Art. 71).

Art. 27. Wer unter Ausbeutung der Notlage, der Gemütsaufregung, des Leichtsinns, der Verstandeschwäche oder der Unerfahrenheit eines andern sich bei einer Vereinbarung von Teilzahlungen unter Eigentumsvorbehalt in irgend einer Form Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, welche in auffallendem Missverhältnis zu der Leistung stehen, macht sich des Wuchers schuldig und ist gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar 1888 betreffend den Wucher strafbar.

Art. 28. Die Vorschriften der Art. 24—27 finden entsprechende Anwendung auf Geschäfte, deren Verträge darauf abzielen, den Zweck eines Teilzahlungsgeschäftes in einer anderen Rechtsform, insbesondere durch mietweise Ueberlassung der Sache zu erreichen. Dabei ist es gleichgültig, ob dem Empfänger der Sache ein Recht, später deren Eigentum zu erwerben, eingeräumt ist oder nicht.

Die nähern Bestimmungen über Erteilung und Entzug der Bewilligung und über die Höhe und die Art und Weise der Entrichtung der Kontrollgebühren werden durch Verordnung des Regierungsrates aufgestellt.

III. Ausverkäufe.

a. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 29. Alle Verkaufsarten, vermittelt deren binnen kurzer Zeit ein Warenlager ganz oder teilweise geräumt oder ein grösserer Vorrat von Waren abgesetzt werden soll und die öffentlich als besonders günstige Kaufsgelegenheit bezeichnet werden (Inventurausverkauf, Saisonausverkauf, freiwillige

... geräumt werden soll und die öffentlich als ...

Abänderungsanträge.

Versteigerung von Handelswaren, Resten- oder Partiewarenausverkauf, Reklameausverkauf und so weiter) sind Ausverkäufe im Sinne dieses Gesetzes und nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde gestattet.

Ausgenommen hievon sind Verwertungen im Betreibungs- und Konkursverfahren, sowie in amtlichen Erbschaftsliquidationen.

Vor erhaltener Bewilligung darf ein Ausverkauf weder angekündigt noch begonnen werden (Art. 82).

Art. 30. Der Bewerber um eine Bewilligung für einen Ausverkauf hat in seinem schriftlichen Gesuche folgende Angaben zu machen:

1. Bezeichnung der auszuverkaufenden Waren nach Menge und Beschaffenheit;
2. genaue Angabe des Standortes derselben;
3. die Zeitdauer des Ausverkaufs;
4. die Gründe des Ausverkaufs.

Art. 31. Die Veranstaltung eines Teil- oder eines Total-Ausverkaufs darf nur einem solchen Geschäftsinhaber gestattet werden, der mindestens seit zwei Jahren in der Ortschaft, in welcher der Ausverkauf stattfinden soll, den An- und Verkauf der Waren, die er zum Ausverkauf bringt, betreibt.

Für den Saison-Ausverkauf ist ein vorhergehender Geschäftsbetrieb von mindestens sechs Monaten erforderlich.

Art. 32. Der Ausverkauf hat im Lokal stattzufinden, in dem der Ausverkäufer den gewöhnlichen Verkauf betreibt.

Art. 33. Teil-Ausverkäufe, freiwillige Versteigerungen und freiwillige Total-Ausverkäufe von Handelswaren in öffentlichen Lokalen, die Gemeinden oder dem Staat gehören, sind untersagt. Ebenso behördliche Mitwirkung bei freiwilligen Teil- und Total-Ausverkäufen und Versteigerungen.

Art. 34. In Ausverkauf dürfen keine Waren gebracht werden, die im Gesuche selbst nicht angemeldet oder die nur zum Zwecke des Ausverkaufs angekauft oder herbeigeschafft worden sind.

Art. 35. Bleibt ein Ausverkauf nicht auf die ursprünglich angemeldeten Waren beschränkt, so ist er durch die Ortspolizeibehörde sofort zu schliessen.

Art. 36. Die Ortspolizeibehörde hat für Innehaltung der gesetzlich geregelten und bewilligten Ausverkaufsfristen zu sorgen. Sie ist ausserdem befugt, jederzeit im Verkaufslokale Revisionen vorzunehmen.

Endlich setzt sie auch auf Grund eines vom Regierungsrat zu erlassenden Tarifes die für die Bewilligung zu bezahlenden Gebühren fest.

b. Besondere Bestimmungen.

1. Teil-Ausverkäufe.

Art. 37. Dem Geschäftsinhaber, bei welchem die in Art. 31 genannten Voraussetzungen zutreffen, ist

... Konkursverfahren und amtlichen Erbschaftsliquidationen, sowie der Verkauf von leicht verderblichen Lebensmitteln.

... vorzunehmen, zu deren Durchführung ihr vom Gemeinderate eine aus Vertretern der hauptsächlichsten Warenbranchen zusammengesetzte Fachkommission beigegeben werden kann.

gestattet, jährlich höchstens zwei Teil- oder Saisonverkäufe zu veranstalten, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens 4 Monaten liegen soll.

Für den Monat Dezember darf kein Teil- oder Saison-Ausverkauf bewilligt werden.

Saison-Ausverkäufe dürfen erst nach Schluss der Hauptsaison der betreffenden Ware veranstaltet werden.

Art. 38. Jede Publikation eines Teil-Ausverkaufs hat unter dem Namen des Geschäftsinhabers, beziehungsweise unter der ganzen Firmabezeichnung, zu erfolgen.

Publikationen mit den Bezeichnungen: «Verkauf unter dem Ankaufs-, Faktura- oder Erstellungspreis», «Verkauf mit so und so viel Rabatt» etc. sind untersagt.

Die Publikation darf eine andere Bezeichnung als «Teilausverkauf», «Temporärer Ausverkauf», «Freiwilliger (Teil-)Ausverkauf» oder «Saison-Ausverkauf» nicht enthalten.

Art. 39. Die Teil-Ausverkäufe unterliegen einer Kontrollgebühr von 5—100 Fr., die in die Gemeindekasse fällt. Als Grundlage für die Berechnung dieser Gebühr gilt der Umfang des Ausverkaufs.

2. Total-Ausverkäufe.

Art. 40. Einem Geschäftsinhaber, der einen Total-Ausverkauf veranstaltet hat, darf während fünf Jahren, von der Beendigung eines Total-Ausverkaufs an gerechnet, die Bewilligung zu einem weiteren Total-Ausverkauf nicht erteilt werden. Die Verweigerung der Bewilligung tritt auch gegenüber solchen Geschäften ein, die bei dem früheren Totalausverkauf in irgend einer Weise beteiligt waren.

In ausserordentlichen Fällen kann der Geschäftsinhaber von der fünfjährigen Frist entbunden werden.

Ein Total-Ausverkauf darf die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten.

Art. 41. Die Publikation eines Total-Ausverkaufs muss unter Nennung des Wareneigentümers erfolgen und darf eine andere Ankündigung, als den wirklichen Grund des Ausverkaufs, nicht enthalten.

Art. 42. Die Totalausverkäufe unterliegen einer Kontrollgebühr von 20—300 Fr., die in die Gemeindekasse fällt. Als Grundlage für die Berechnung der Gebühr gilt der Umfang des Ausverkaufs.

In ausserordentlichen Fällen kann die Kontrollgebühr erlassen werden.

Art. 43. Ausnahmen von den in Art. 31—42 aufgestellten Vorschriften können durch die Direktion des Innern beim Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse wie dauernde Erkrankung oder Tod des Geschäftsinhabers und dergleichen gestattet werden.

IV. Aufführungen und Schaustellungen.

Art. 44. Umherziehende Personen und Gesellschaften, die durch musikalische, theatralische oder andere Aufführungen und Schaustellungen einen Erwerb bezwecken, bedürfen hierzu einer Bewilligung der kan-

tonalen Polizeidirektion (Art. 83), wofür eine Gebühr zu entrichten ist.

Uebrigens sind auch die Gemeinden befugt, für solche Aufführungen und Schaustellungen eine Gebühr zu erheben, welche im Verhältnis zur Bewilligungsdauer die Staatsgebühr nicht übersteigen darf.

Wirken verschiedene Angehörige einer Familie oder Gesellschaft mit, so wird die Bewilligung auf den Namen des Familien- oder Gesellschaftshauptes ausgestellt.

Der Bewerber kann angehalten werden, vor Erteilung einer solchen Bewilligung genügende Ausweisschriften für jedes einzelne Mitglied beizubringen und ist den Behörden gegenüber für das Betragen des gesamten Personals verantwortlich.

Ohne polizeiliche Bewilligung sind Aufführungen gestattet, die nicht gewerbsmässig erfolgen, einem höheren wissenschaftlichen oder künstlerischen Interesse dienen oder deren Ertrag vollständig zu einem wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecke bestimmt wird. Vorbehalten bleiben auch für diesen Fall die Einschränkungen des Art. 46.

Art. 45. Der Bewerber hat sich zur Erlangung der Bewilligung darüber auszuweisen:

1. dass er Schweizerbürger oder Angehöriger eines Staates ist, in dem Personen schweizerischer Herkunft gestattet wird, unter Bedingungen, welche den im vorliegenden Gesetze enthaltenen entsprechen, Aufführungen und Schaustellungen zum Zwecke des Erwerbes zu veranstalten;
2. dass er das 20. Altersjahr zurückgelegt hat;
3. dass er eigenen Rechts ist oder die Einwilligung seines Rechtsvertreters besitzt;
4. dass er einen guten Leumund geniesst.

Die Bestimmungen der Staatsverträge bleiben vorbehalten.

Art. 46. Es wird keine Bewilligung erteilt:

1. für Aufführungen und Schaustellungen, die geeignet sind, in sittlicher Beziehung Anstoss zu erregen, die öffentliche Sicherheit zu gefährden oder mit denen Tierquälerei verbunden ist;
2. für die Schaustellung abstossender körperlicher Gebrechen und Missbildungen;
3. für die Produktionen von Somnambulen, Wahrsagern, Hypnotisiers und dergleichen;
4. für geringwertige Darbietungen überhaupt.

Art. 47. Die kantonale Polizeidirektion kann einen Bewerber zur Leistung einer Barkaution anhalten.

Bei jeder Bewilligung sind die polizeilichen Anordnungen der Lokalbehörden vorbehalten.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, den in Art. 44 bezeichneten Personen und Gesellschaften die Ausübung ihres Gewerbes in der betreffenden Gemeinde zu untersagen. Sie wachen auch über die Beobachtung der in Art. 46 aufgestellten Vorschriften.

Im übrigen werden die nötigen Vorschriften über die Erteilung und den Entzug der Bewilligung, die Höhe und die Entrichtung der Gebühren, sowie über die Aufsichtsführung durch Verordnung des Regierungsrates aufgestellt.

V. Automaten.

Art. 48. Zur Aufstellung automatischer Austeiler von Gebrauchs- und ähnlichen Artikeln (Chocolade, Zigarren, Ansichtskarten und so weiter) in Wirtschaften oder an andern öffentlichen Orten bedarf es einer Bewilligung des Regierungsstatthalters, für die eine durch regierungsrätliche Verordnung zu regelnde Gebühr zu entrichten ist.

Für die Aufstellung von Geldautomaten darf keine Bewilligung erteilt werden (Art. 84).

Die Aufstellung von Geld- oder Glücksspielautomaten zu öffentlichem Gebrauche ist untersagt (Art. 84)

VI. Marktverkehr.*a. Allgemeine Bestimmungen.*

Art. 49. Die Bewilligung zur Festsetzung neuer oder zur Abänderung bereits bestehender Jahr-, Monats- und Wochenmärkte wird vom Regierungsrat erteilt, wobei auf den Nachweis eines Bedürfnisses und auf möglichste Nichtbeeinträchtigung bestehender Märkte Rücksicht zu nehmen ist.

Bevor eine solche Bewilligung erteilt werden kann, müssen die bezüglichen Gesuche unter Angabe einer angemessenen Einsprachefrist publiziert werden.

Zur Verlegung eines Markttages, der mit einem Feiertage zusammenfällt, ist die Ortspolizeibehörde befugt.

Art. 50. Einer Gemeinde, die sich trotz wiederholter Verwarnung in der Handhabung der Marktpolizei und der Beobachtung der einschlägigen Reglemente nachlässig zeigt, kann vom Regierungsrat die Marktbewilligung entzogen werden.

Art. 51. Die Direktion des Innern führt ein genaues Register über die im Kanton bestehenden Messen, Jahr-, Monats- und Wochenmärkte.

Art. 52. Der Marktverkehr untersteht der Aufsicht der Ortspolizei. Die Gemeinden tragen die Kosten dieser Aufsicht.

Sie wird nach einem Reglement gehandhabt, das von der Gemeinde zu erlassen ist und der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

Art. 53. Andere Gebühren als Platz- und Standgelder dürfen ausser der Vergütung allfälliger ausserordentlicher Polizeikosten (zum Beispiel für Handhabung der Sanitäts- oder Feuerpolizei) von den Gemeinden nicht bezogen werden.

Art. 54. Die Gemeinden sind berechtigt, den Marktverkauf von Krämerwaren an öffentlichen Standorten auszuschliessen.

*b. Besondere Bestimmungen.***I. Der Warenmarkt.**

Art. 55. Der Verkauf von Handelswaren auf Märkten ist nur solchen Geschäftsleuten gestattet, die in der Schweiz niedergelassen sind. Ausländer werden, unter Vorbehalt der Bestimmungen allfälliger Staatsverträge, zu diesen Märkten als Verkäufer nur zugelassen, wenn ihr Heimatstaat Gegenrecht hält.

Art. 56. Es steht im Ermessen der Gemeinden mit Grenzverkehr, die in Art. 55 umschriebene Berechtigung auf ausländische Geschäftsleute, die im Grenzgebiet niedergelassen sind, auszudehnen, wenn in deren Heimatland Gegenrecht gehalten wird.

Art. 57. Die zu Märkte gebrachten Waren dürfen nur an demjenigen Platze aufgestellt werden, der von der Ortspolizei dafür angewiesen worden ist.

Art. 58. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, gegen die geräuschvolle Ausbietung von Waren einzuschreiten. Erklärungen über Zweckdienlichkeit und Preiswürdigkeit der Waren sind gestattet.

... Streichung des zweiten Satzes.

Art. 59. Vom Marktverkauf sind ausgeschlossen (Art. 85):

1. diejenigen Waren, deren Verkauf durch Spezialgesetze ohnehin beschränkt oder verboten ist (Schiesspulver, Salz, geistige Getränke, Arzneimitteln, Geheimmittel, Gifte und dergleichen);
2. gesundheitsschädliche Verbrauchsgegenstände;
3. Anleienslose und Lose nicht staatlich bewilligter Lotterien, andere Wertpapiere, sowie Prämielieferungswerke;
4. Waren auf Abschlagszahlung.

... Streichung der Bestimmung unter Ziffer 4.

Art. 60. Der Verkauf von Fleisch untersteht den besondern sanitätspolizeilichen Verordnungen, der Verkauf von Wildpret, Geflügel und Fischen zudem den besondern Vorschriften über Jagd und Fischerei.

Art. 61. An Markttagen ist der Vorkauf von Lebensmitteln verboten (Art. 86).

Insbesondere ist vor den durch die Gemeinden selbst festgesetzten Stunden in der Umgebung und auf den Zugängen der Ortschaften und zum Markte, sowie auf dem letztern selbst untersagt: der Ankauf von Fleisch, Obst, Gemüse und andern Lebensmitteln durch Wiederverkäufer oder deren Angestellte.

Verboten sind ferner alle Handlungen, die eine Störung des öffentlichen Marktes, die Erschwerung der Lebensmittelversorgung der Konsumenten der betreffenden Gemeinde oder die künstliche Erhöhung der Lebensmittelpreise bezwecken.

2. Der Viehmarkt.

Art. 62. Für den Handel und Verkehr mit Vieh sind die jeweiligen Bestimmungen der Verordnung über die Viehmärkte, das Marktreglement und die Vorschriften über die Viehseuchenpolizei massgebend.

Art. 63. Die Aufstellung von Vieh hat an demjenigen Platze stattzufinden, welcher von der Ortsbehörde dafür angewiesen ist.

Art. 64. Die Gemeindebehörde des Markortes ist verpflichtet, die Viehseuchenpolizei in ausreichendem Masse zu handhaben.

Sollte in Seuchenzeiten die vorhandene tierärztliche und Polizeiaufsicht nicht genügen, so ist die Gemeindebehörde gehalten, unverzüglich beim Regierungsstatthalteramt Aushilfe zu verlangen.

VII. Staatliche Fürsorge.

Art. 65. Der Regierungsrat kann zur Abwendung von Gefahren für das Wirtschaftsleben des Landes (Trusts und ähnliche Gebilde) die nötigen Vorkehren treffen (Art. 87). Doch hat er dem Grossen Rat von seinen Anordnungen in jedem Falle sofort Kenntnis zu geben und dessen endgültige Entscheidung zu veranlassen.

Art. 66. Durch Dekret des Grossen Rates können gegen die künstliche Verteuerung des Lebensunterhaltes oder zur Einschränkung übermässiger Gewinnsucht Bestimmungen aufgestellt werden.

Ebenso können dem Regierungsrat zur Unterstützung von vorübergehenden gemeinnützigen Massnahmen, die bestimmt sind, dem Volke für die notwendigsten Bedarfsgegenstände billige Preise zu bieten, angemessene Geldmittel zur Verfügung gestellt werden.

Art. 67. Für alle Ausstellungen, mit denen irgend welche Prämierungen verbunden sind, ist eine regierungsrätliche Bewilligung erforderlich. Kantonale Ausstellungen haben dem Regierungsrat die Ausstellungs- und Finanzprogramme und die Ausstellungsreglemente zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 68. Der Staat fördert das Gewerbemuseum.

Art. 69. Zur Einführung neuer technischer Verfahren in das Gewerbe können an Vereinigungen von Handwerkern zinsfreie Vorschüsse zum Ankauf von Maschinen und Werkzeugen gewährt werden. Die Vorschüsse sind in Jahresraten rückzahlbar.

Art. 70. In Verbindung mit der kantonalen Handels- und Gewerbekammer ist ein allgemeiner Informationsdienst für Handel und Gewerbe einzurichten, der allenfalls durch entsprechende Sammlungen zu unterstützen ist.

D. Strafbestimmungen.

Art. 71. Wer ein Geschäft eröffnet, bevor er sich auf der Gemeindeschreiberei zur Eintragung angemeldet hat (Art. 2), wird mit Geldbusse von 5 bis 10 Fr. bestraft. Im Rückfalle ist die Geldbusse angemessen zu erhöhen bis auf 20 Fr. im ersten und um je weitere 20 Fr. in jedem folgenden Rückfalle.

... hat (Art. 2), wer sich ferner der Widerhandlung gegen die Bestimmungen der Artikel 3, 4 und 26 schuldig macht, wird mit ...

Art. 72. Wer einen Beruf oder ein Gewerbe ausübt, ohne im Besitze des vorgeschriebenen Gewerbepatentes (Art. 5) zu sein, wird mit Geldbusse von 20—50 Fr. bestraft. Im Rückfall ist die Busse angemessen zu erhöhen bis auf 100 Fr. im ersten und 200 Fr. in jedem weiteren Rückfall.

... vorgeschriebenen Berufs- oder Gewerbepatentes ...

Art. 73. Wer Handel und Gewerbe treibt, ohne im Besitze der in Art. 6 vorgesehenen Bewilligung und des Gewerbescheines (Art. 7) zu sein, wird mit einer Geldbusse von 30—60 Fr. bestraft. Im Rückfall ist die Geldbusse angemessen zu erhöhen bis auf 120 Fr. im ersten und 250 Fr. in jedem weiteren Rückfall.

Der Richter kann den Fehlbaren verurteilen, die gewerbliche Einrichtung zu entfernen oder abzuändern.

Art. 74. Wer eine Ware unter einer zur Täuschung des Käufers geeigneten Bezeichnung oder Gestalt feil hält oder in Verkehr bringt, wird mit Geldbusse von 20 bis 500 Fr., womit in schweren Fällen Gefängnis bis zu 20 Tagen verbunden werden kann, bestraft.

Art. 75. Wer sich ohne Absicht der Täuschung einer Widerhandlung gegen die Bestimmungen der Art. 10 und 13 schuldig macht, wird mit Geldbusse von 10 bis 20 Fr. bestraft. Im Rückfall ist die Geldbusse angemessen zu erhöhen bis auf 30 Fr. im ersten und 50 Fr. in jedem weiteren Rückfalle.

Art. 76. Wer sich der Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Art. 12 schuldig macht, wird mit Geldbusse von 50 bis 500 Fr. bestraft. Im Rückfall ist die Geldbusse angemessen zu erhöhen und mit Gefängnis bis zu 60 Tagen zu verbinden.

... Geldbusse von 20 bis 500 Fr. ...

Art. 77. Wer sich des unlautern Geschäftsgebarens schuldig macht (Art. 14 und 15), wird mit einer Busse von 100 Fr. bis 5000 Fr. bestraft, womit Gefängnis bis zu 60 Tagen verbunden werden kann. In schweren Fällen kann Korrektionshaus bis zu einem Jahr verhängt werden, womit Geldbusse bis zu 5000 Fr. und Entzug des Gewerbescheins zu verbinden ist.

... von 50 bis 5000 Fr. ...

Der Richter kann die Veröffentlichung jedes Strafurtheiles auf Kosten des Verurteilten in einer oder mehreren Zeitungen aussprechen.

Die Aufnahme von anonymen Inseraten durch Zeitungsverleger, beziehungsweise durch andere für die Inseratenaufnahme verantwortliche Personen wird als Gehülfenschaft behandelt.

Art. 78. Mit den im vorhergehenden Artikel erwähnten Strafen wird belegt, wer sich des unlautern Wettbewerbes (Art. 14 und 16) schuldig macht. Die Strafverfolgung findet jedoch nur auf Antrag des Geschädigten statt.

Art. 79. Wer ein Wandergewerbe ausübt, ohne im Besitze des vorgeschriebenen Patentes zu sein, wird mit Geldbusse von 50 bis 500 Fr. bestraft. Im Rückfall ist die Geldbusse angemessen zu erhöhen.

... von 20 bis 500 Fr. ...

Der Richter kann die Veröffentlichung des Urteils auf Kosten des Verurteilten in einer oder mehreren Zeitungen aussprechen.

Die Waren, die der Bestrafte mit sich führt, haften für die Bezahlung von Busse und Kosten, sowie der rückständigen Staats- und Gemeindegebühren, und sind zu diesem Zwecke in Beschlag zu nehmen.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer im Wandergewerbe die in Art. 20 angeführten Waren verkauft.

Art. 80. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Art. 21 werden mit Geldbusse von 5 bis 200 Fr. bestraft, die im Rückfall bis auf 300 Fr. erhöht werden kann. Im zweiten Rückfall ist der Entzug des Patents auszusprechen.

Art. 80. Wer sich der Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Art. 21 schuldig macht, wird mit Geldbusse von 5 bis 200 Fr. bestraft. Im Rückfall wird die Busse bis auf 300 Fr. erhöht.

Im zweiten Rückfall kann der Entzug des Patentes ausgesprochen werden.

Art. 81. Wer Handel auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt betreibt (Art. 24), ohne im Besitze der vorgeschriebenen Bewilligung zu sein, wird mit Geldbusse von 50 bis 200 Fr. bestraft. Im Rückfalle ist die Geldbusse angemessen zu erhöhen bis zu 300 Fr. im ersten und 400 Fr. in jedem weiteren Falle. Die feilgebotenen Waren sollen konfisziert werden.

... Waren können konfisziert...

Abänderungsanträge.

Art. 82. Wer sich einer Widerhandlung gegen die Bestimmungen über den Ausverkauf (Art. 29 bis 43) schuldig macht, wird mit Geldbusse von 50 bis 200 Fr. bestraft. Im Rückfalle ist die Geldbusse angemessen zu erhöhen bis zu 300 Fr. im ersten und 400 Fr. in jedem weiteren Rückfalle. Die feilgebotenen Waren sollen konfisziert werden.

Art. 82. Der Geschäftsmann, der sich ...

... Waren können konfisziert ...

Art. 83. Wer eine Aufführung oder Schausstellung vornimmt, ohne im Besitze der vorgeschriebenen Bewilligung zu sein (Art. 44), wird mit einer Geldbusse von 20 bis 500 Fr. bestraft. Im Rückfall ist die Geldbusse innerhalb dieses Strafrahmens zu erhöhen und der Richter kann die Konfiskation der Anlage verfügen.

Art. 84. Wer automatische Austeiler der in Art. 48 vorgesehenen Art aufstellt, ohne im Besitze der Bewilligung zu sein, wird mit Geldbusse von 10 bis 50 Fr. bestraft. Im Rückfalle ist die Geldbusse angemessen zu erhöhen bis auf 100 Fr. im ersten und 200 Fr. in jedem weiteren Rückfalle. Die Apparate sind zu konfiszieren.

Die Aufstellung von Geldautomaten wird mit Geldbusse von 100 Fr. bis 1000 Fr. bestraft. Im Rückfall ist die Geldbusse angemessen zu erhöhen und mit Gefängnis bis zu 60 Tagen zu verbinden. Die Geldautomaten sind zu konfiszieren.

Die Aufstellung von Geld- oder Glücksspielautomaten zu öffentlichem Gebrauche wird

... Die Automaten sind ...

Art. 85. Wer Waren feilbietet, die vom Markverkaufe ausgeschlossen sind (Art. 59), wird mit einer Geldbusse von 50 bis 1000 Fr. bestraft. Im Rückfalle ist die Geldbusse innerhalb dieses Strafrahmens angemessen zu erhöhen. In allen Fällen ordnet der Richter die Konfiskation der Ware an.

Art. 86. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Art. 61 werden mit Geldbusse von 10 Fr. bis 1000 Fr. bestraft, womit Gefängnis bis auf 60 Tage verbunden werden kann. Der Richter hat die Konfiskation der Ware auszusprechen.

Im Rückfalle ist neben der Geldbusse Gefängnis auszusprechen.

Art. 86. Wer sich der Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Art. 61 schuldig macht, wird mit Geldbusse ...

... kann. Der Richter kann die Konfiskation der Ware aussprechen.

Art. 87. Wer sich der Widerhandlung gegen die gemäss Art. 65 von den kompetenten Behörden getroffenen Anordnungen schuldig macht, wird mit einer Geldbusse von 10,000 Fr. bestraft. Im Rückfall ist die Geldbusse angemessen zu erhöhen und zwar mindestens auf das Doppelte der zuletzt ausgesprochenen.

Mit der Busse ist im Rückfalle Gefängnis bis zu 50 Tagen oder Korrektionshaus bis zu einem Jahre zu verbinden.

Die Waren und Betriebsmittel sollen konfisziert werden.

... Geldbusse von 1000 bis 10,000 Fr....

... angemessen zu erhöhen. (Streichung des zweiten Teils des Satzes.)

Art. 88. In Fällen, wo mit der Uebertretung gegen irgend eine Bestimmung dieses Gesetzes Gebührenverschlagne verbunden ist, sind die Fehlbaren neben der Busse immer auch zur Nachzahlung der verschlagenen Staats- und Gemeindegebühren zu verurteilen.

Art. 89. Der Rückfall liegt vor, wenn der gleiche Täter sich nach einer Verurteilung innerhalb 3 Jahren einer Widerhandlung gegen die gleiche Bestimmung dieses Gesetzes schuldig macht.

E. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 90. Gegen jede in diesem Gesetze vorgesehene Verfügung der Ortspolizeibehörde kann beim Regierungsstatthalter und gegen einen Entscheid des Regierungsstatthalters bei der zuständigen Direktion des Regierungsrates Beschwerde geführt werden. Zuständig ist in den Fällen, welche das Wandergewerbe, Aufführungen, Schaustellungen und Automaten betreffen, die Polizeidirektion, in allen andern Fällen die Direktion des Innern.

Gegen Verfügungen und Entscheide der Direktionen ist, soweit es sich nicht um Gebührenfestsetzungen handelt, der Rekurs an den Regierungsrat gegeben.

Beschwerden und Rekurse sind binnen 14 Tagen seit der Mitteilung oder Eröffnung der anzufechtenden Verfügung oder Entscheidung in schriftlicher Form, unter genauer Angabe der Gründe und der angerufenen Beweismittel, bei der Beschwerde- oder Rekursbehörde anzubringen.

Art. 91. Für die in Art. 2 angeordnete Eintragung der ständigen Handelsgewerbe wird vom Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes an eine dreimonatliche Frist eingeräumt. Wer innerhalb derselben die Anmeldung trotz persönlicher Aufforderung unterlässt, verfällt in die in Art. 71 angedrohte Busse.

Art. 92. Die im Kanton Bern bestehenden Teilzahlungsgeschäfte (Art. 24) haben ebenfalls binnen drei Monaten auf persönliche Aufforderung hin bei der Direktion des Innern um die vorgesehene Bewilligung einzukommen.

Säumige sind gemäss Art. 82 strafbar.

Art. 93. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch zu Recht bestehenden Patente behalten bis zum Ablauf der darin vorgesehenen Dauer ihre Gültigkeit.

Art. 94. Der Regierungsrat wird alle zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Verordnungen und Gebührentarife erlassen.

Art. 95. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Durch dasselbe werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 7. November 1849 über das Gewerbewesen, die Verordnung vom 27. Mai 1859 betreffend die Bezeichnung und Klassifikation der Gewerbe, für welche Bau- und Einrichtungsbewilligungen erforderlich sind, ferner das Gesetz vom 24. März 1878 über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen und die Vollziehungsverordnung dazu vom 13. November 1896.

Bern, den 4. Februar 1913.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
G. Müller,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 19. August 1913.

Namens der Grossratskommission
der Präsident
Berger.

**Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 29. Mai 1913.**

Gesetz

betreffend

Jagd und Vogelschutz für den Kanton Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern.

in Anbetracht der Notwendigkeit, das Jagdgesetz vom 29. Juni 1832 einer Revision zu unterwerfen und in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1904 über Jagd und Vogelschutz;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Jagdrecht, Jagdpatente und Jagdscheine.

Art. 1. Das Jagdregal steht dem Kanton zu. Das Recht zur Ausübung der Jagd im Gebiete des Kantons Bern unterliegt den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und wird durch die Verabfolgung eines Jagdpatentes oder Jagdscheines erteilt.

Art. 2. Die Anmeldungen zur Erlangung eines Patentes sind gemäss der alljährlich im Amtsblatt durch den Regierungsrat zu erlassenden Jagdverordnung bei den Regierungsstatthalterämtern anzubringen, welche dieselben prüfen und mit ihrem Bericht der Forstdirektion zu übermitteln haben.

Art. 3. Jeder Bewerber hat bei seiner Anmeldung

a. eine Kautions im Betrage von 2000 Fr. zu leisten, welche für allen Schaden haftet, welchen der Jagdberechtigte oder seine Gehilfen bei Ausübung der Jagd verursachen, sofern die Schadenersatzforderungen spätestens einen Monat nach Ablauf des Jagdpatentes bei der Forstdirektion angemeldet werden.

Die Kautions kann durch Hinterlegung in bar oder von guten Wertschriften oder endlich durch Personalbürgschaft geleistet werden. Die Forstdirektion entscheidet unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat über die Hinlänglichkeit der angebotenen Kautions;

b. oder sich unter Vorweisung der bezüglichen Police darüber auszuweisen, dass er gegen Schaden, die dritten durch seine Schuld, sei es

durch Unfall, aus Unvorsichtigkeit oder Fahrlässigkeit zustossen können, zu deren Gunsten bis zum Mindestbetrage von 10,000 Fr. versichert ist.

Art. 4. Zuständige Behörde zur Erteilung und zum Entzuge der Jagdpatente ist die Forstdirektion unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat.

Ueber verspätet eingereichte Patentbewerbungen entscheidet nach Erlegung einer besondern Gebühr von 10 Fr. durch den Bewerber die Forstdirektion endgültig.

Art. 5. Die Jagdpatente gelten nur für diejenigen Personen, auf deren Namen sie lauten und nur für die in denselben näher bezeichnete Jagdart. Sie enthalten die genaue Bezeichnung der Jagdberechtigten und die Angaben der Gültigkeitsdauer und der Jagdart.

Art. 6. Der Jagdberechtigte hat sein Patent oder seinen Jagdschein auf der Jagd auf sich zu tragen und den zur Ausübung der Jagdpolizei Berechtigten (Art. 32) auf Verlangen vorzuweisen. Den letztern, sowie den Jagdberechtigten wird von der Forstdirektion alljährlich rechtzeitig ein Verzeichnis der Patentinhaber zugestellt.

Art. 7. Das Jagdpatent darf nicht erteilt werden an Personen, welche

- a. das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben;
- b. notorisch einen schlechten Leumund geniessen oder dem Trunke ergeben sind;
- c. bevormundet oder im Aktivbürgerrecht eingestellt sind oder ihre Steuerpflicht nicht erfüllt haben oder öffentliche Unterstützung geniessen oder endlich in Konkurs erklärt oder fruchtlos ausgepfändet worden sind bis zu ihrer Rehabilitation;
- d. jemals zu Zuchthaus oder in den letzten 5 Jahren vor der Patentbewerbung zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens 2 Monaten oder mehr als einmal wegen Widerhandlungen gegen die Polizeivorschriften über Jagd und Vogelschutz verurteilt worden sind, wenn von den letztgenannten Verurteilungen mindestens eine auf 30 Fr. Busse oder eine höhere Strafe lautet.

Tritt eine der sub lit. b—d angeführten Tatsachen, welche zur Verweigerung des Patentes berechtigen, bei einem Jagdberechtigten ein, so soll die Forstdirektion demselben das Patent oder den Jagdschein ohne Entschädigung entziehen.

II. Jagdarten und Jagdzeiten.

1. Die niedere Jagd.

Art. 8. Zu der niedern Jagd gehört die Jagd auf alles Wild, welches das Bundesgesetz vom 24. Juni 1904 nicht als Hochwild bezeichnet.

Art. 9. Die Flugjagd in der Niederjagdzone beginnt mit dem 1. September, die allgemeine Jagd mit dem 1. Oktober; der Schluss für beide findet am 15. Dezember statt.

Der Regierungsrat ist indessen befugt, zum Schutze des Wildes

- a. obige Jagdzeiten abzukürzen;
- b. wöchentlich 1 bis 2 Schontage während der offenen Jagdzeit bezirksweise oder für den ganzen Kanton einzuführen;
Den besondern Verhältnissen der verschiedenen Bezirke soll dabei tunlichst Rechnung getragen werden.
- c. vorübergehend die Jagd auf einzelne Wildgattungen im ganzen Kanton oder bezirksweise zu verbieten;
- d. gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1904 über Jagd und Vogelschutz noch weitere Schutzbestimmungen, wie zum Beispiel Schaffung von Bannbezirken und so weiter aufzustellen.

2. Die Hochwildjagd.

Art. 10. Die Hochwildjagd richtet sich nach den bezüglichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1904. Die Jagd auf Gemsen und Murmeltiere, sowie auf die im Hochgebirge vorkommenden Rehböcke ist beschränkt auf die Zeit vom 7. bis 30. September. Die Jagd auf das übrige Hochwild dauert vom 7. September bis 15. Dezember.

Vorbehalten bleiben die im Art. 9, Al. 2 erwähnten Befugnisse des Regierungsrates, welcher auch die Grenzen der Hochwild- und der Niederjagdzone festsetzen wird.

Art. 11. Bei der Jagd auf Gemsen, Rehe, Hirsche (Art. 7, Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1904) ist die Verwendung von Laufhunden untersagt.

Art. 12. Die vom Regierungsrat gestützt auf die in Art. 9, Al. 2, erwähnten Befugnisse zu erlassende Verordnung über die Jagd ist jeweilen bis spätestens den 15. August bekannt zu geben.

III. Jagdpatenttaxen.

Art. 13. Die Patenttaxen betragen:

- a. für die Niederjagd inklusive Rehe, Auer-, Birk- und Haselwild in der Niederjagdzone 100 Fr.;
- b. für die Nieder- und Hochwildjagd 150 Fr. In den Patenttaxen sub a und b ist die Verwendung eines Hundes inbegriffen; verwendet ein Jagdberechtigter mehr als einen Hund zur Jagd, so ist für jeden weiteren Hund eine Taxe von 20 Fr. zu entrichten;
- c. für die Anstellung eines Treibers bei der Hochwildjagd 50 Fr.;
- d. für im Kanton Bern nicht niedergelassene Schweizerbürger und in der Schweiz niedergelassene Ausländer, werden obige Taxen um 50 %, für in der Schweiz nicht niedergelassene Ausländer um 100 % erhöht.

An Bürger solcher Kantone, welche Nichtkantonsbürger von der Patenterteilung ausschliessen, werden, sofern sie nicht im Kanton Bern niedergelassen sind, keine Patente erteilt.

Wird infolge Jagdverpachtung das der Patentjagd verbleibende Jagdgebiet wesentlich eingeschränkt, so ist der Regierungsrat ermächtigt, die Patenttaxen angemessen herabzusetzen.

Art. 14. Die Erträgnisse der Jagdpatenttaxen werden wie folgt verwendet:

1. Mindestens 30 % des Ertrages sollen zur Hebung der Jagd, namentlich zur Jagdaufsicht verwendet werden.
2. Der Rest fällt in die Staatskasse.

IV. Bestimmungen über die Pachtjagd.

Art. 15. Wenn die Mehrheit der Gemeinden eines Amtsbezirks die Einführung der Pachtjagd beschliesst, so ist dieser Beschluss für alle Gemeinden dieses Amtes verbindlich.

Art. 16. Begehren für Einführung oder Wiederaufhebung der Pachtjagd sind von wenigstens einem Viertel der Gemeinden eines Amtsbezirks beim Regierungstatthalteramt einzureichen. Die betreffenden Beschlüsse sind durch die Gemeindeversammlung zu fassen. Das Regierungstatthalteramt ordnet nach erfolgter Prüfung der Eingaben, die Abstimmung in den übrigen Gemeinden an. Diese Abstimmung ist innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten durchzuführen und von dem Resultat derselben ist dem Regierungsrat Kenntnis zu geben.

Art. 17. Wird die Pachtjagd von der Mehrheit der Gemeinden abgelehnt, so darf vor Ablauf von 4 Jahren kein neues Begehren für deren Einführung berücksichtigt werden. Wird die Einführung der Pachtjagd aber beschlossen, so darf vor Ablauf der Pachtdauer, die 8 Jahre umfasst, die Pachtjagd nicht wieder aufgehoben werden.

Art. 18. Das Gebiet der Amtsbezirke, die die Pachtjagd eingeführt haben, wird von der Forstdirektion nach Anhörung der Gemeinderäte in Jagdkreise eingeteilt. Wo dies für den Jagdbetrieb tunlich erscheint, bildet jede Gemeinde einen Jagdkreis. Kleinere Gemeinden können in zweckmässig begrenzte Jagdkreise vereinigt, grössere in solche geteilt werden.

Art. 19. Die Versteigerung der Pachtkreise erfolgt durch die Amtsschaffner, ebenso der Bezug der Pachtbeträge, die jeweilen mit Jahresbeginn zum Voraus zu bezahlen sind.

Die Pächter haben überdies eine Kautions in der Höhe des jährlichen Pachtzinses in bar zu hinterlegen. Der einfache Depotzins wird ihnen hievon am Schlusse der Pacht zurückerstattet. Unterpacht in jeder Form ist verboten.

Ueber die Hingabe der Pachtjagd entscheidet in streitigen Fällen letztinstanzlich der Regierungsrat.

Art. 20. Der Ertrag der Pachtjagd fliesst zu drei Vierteln in die Gemeindekasse und zu einem Viertel

in die Staatskasse. Bilden mehrere Gemeinden einen Pachtkreis, so wird der den Gemeinden zufallende Anteil am Pachtertragnis unter diese Gemeinden proportional ihrem zum Pachtkreis gehörenden Flächeninhalt verteilt. Mindestens die Hälfte der den Gemeinden zukommenden Pachterlöse ist zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu verwenden.

Art. 21. Liegen in Amtsbezirken, die die Pachtjagd eingeführt haben, Bannbezirke, so können die beteiligten Gemeinden für den für sie erwachsenden Ertragsausfall in billiger Weise entschädigt werden. Eine Entschädigungspflicht tritt aber erst dann ein, wenn der Bannbezirk länger als eine Pachtperiode unverändert fortbesteht. Die Entschädigung wird aus dem gesamten Pachtjagderlös bestritten.

Art. 22. Das Recht zur Ausübung der Pachtjagd wird an die Verabfolgung eines Jagdscheines geknüpft. Zum Bezug eines solchen ist berechtigt, wer den in Art. 3, lit. b, und Art. 7 enthaltenen Vorschriften für die Patentjagd genügt. Besondere Gegenrechtsmassnahmen werden vorbehalten.

Art. 23. Die Anmeldung für Jagdscheine hat beim Regierungsstatthalteramt des Wohnortes zu erfolgen, dem auch die Erteilung derselben obliegt.

Art. 24. Die Jagdscheingebühren, deren Ertrag in die Staatskasse fliesst, betragen für Kantonsbürger und im Kanton niedergelassene Schweizerbürger 10 Franken, für im Kanton nicht niedergelassene Schweizerbürger und im Kanton niedergelassene Ausländer 30 Franken und für Ausländer 100 Franken.

Die beiden letztern Gebühren können durch den Regierungsrat erhöht werden.

Art. 25. Für die Pachtjagd gelten die im Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz diesbezüglich niedergelegten Bestimmungen.

Art. 26. Der Jagdpächter darf weder einen übermässig grossen, noch einen besonders schädlichen Wildstand hegen. Bei Missachtung dieser Bestimmung kann die Forstdirektion auf den Antrag der Gemeinderäte im Sinne von Art. 4 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz einschreiten. Kommt der Jagdpächter den Aufforderungen zum Abschuss nicht, oder nicht genügend nach, so kann die Forstdirektion auf den Antrag der Gemeinderäte den Pachtvertrag auf den Schluss des betreffenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss aber spätestens auf 1. Dezember dem Jagdpächter angezeigt werden.

Jagdgesellschaften haben einen im Pachtkreis wohnenden Vertreter zu bezeichnen, der Klagen über Wildschaden entgegnenzunehmen und zu erledigen hat.

Art. 27. Für den durch Hirsche, Gamsen, Rehe, Hasen, Dachse, Wildschweine und Fasanen verursachten Schaden haften die Pächter des Jagdkreises solidarisch. Wo eine gütliche Vereinbarung über die Höhe der Wildschadenvergütung nicht getroffen werden kann, erfolgt die Ermittlung derselben durch eine Kommission von drei Sachverständigen, von denen das erste Mitglied vom Regierungsstatthalter für den ganzen Amtsbezirk, das zweite vom Jagd-

pächter und das dritte vom Gemeinderat zu bezeichnen ist. Bei Schadensanmeldungen bis zu 50 Fr. kann die Ermittlung des Wildschadens durch den Präsidenten der Kommission, als welcher das erste Mitglied der erstgenannten Abschätzungsbehörde amtiert, allein vorgenommen werden. Beträgt die einmalige Schadenersatzforderung eines einzelnen Grundeigentümers mehr als 300 Fr., so kann der Entscheid der Schätzungskommission innerhalb 6 Tagen an eine vom Regierungsrat zu ernennende dreigliedrige Oberschätzungsbehörde weiter gezogen werden.

Art. 28. Nichtbeachtung der Grenzen eines Pachtkreises seitens der Patentjäger sowohl, wie der Jagdpächter und deren Eingeladenen, wird bestraft wie unbefugtes Jagen in offener oder geschlossener Jagdzeit.

Art. 29. Grenzen Pachtkreise an einen See, so darf die Jagd auf Schwimmvögel von den Pächtern oder deren Eingeladenen nur vom Ufer aus betrieben werden.

Die innerhalb von Pachtgebieten liegenden Seen, oder Teile von solchen, bilden besondere, dem Staate gehörende Pachtkreise.

Art. 30. Das nähere über die Verpachtung der Reviere, sowie die aus der Einführung der Pachtjagd sich ergebenden Einzelheiten überhaupt, wird auf dem Verordnungswege festgesetzt.

V. Allgemeine Bestimmungen.

Hebung und Förderung der Jagd.

Art. 31. Die gemäss Art. 14 zur Hebung und Förderung der Jagd zur Verfügung stehenden Mittel sollen namentlich für folgende Massnahmen verwendet werden:

- a. Einführung eines rationellen Wild- und Jagdschutzbetriebes durch besoldete Jagdaufseher;
- b. Erlegung des schädlichen Raubwildes;
- c. Unterstützung der Aussetzung von Nutzwild;
- d. Schaffung von Schonrevieren;
- e. Entschädigung von nachgewiesenem Wildschaden in den der Patentjagd geöffneten Gebieten und in den Schonrevieren;
- f. Unterstützung der Bestrebungen der Jagd- und Wildschutzvereine für die Förderung des Jagdwesens.

Zur Vorberatung der zu treffenden Massnahmen wird der Forstdirektion eine Jagdkommission beigegeben, welche mit dem Forstdirektor als Präsidenten 7 Mitglieder zählt und nach Anhörung der Jagd- und Wildschutzvereine durch den Regierungsrat gewählt wird.

Art. 32. Die beeidigten Jagdaufseher und Forstbeamten des Staates und der Gemeinden, sowie der Jagdpächter, stehen in betreff der Verfolgung von Widerhandlungen gegen die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über Jagd und Vogelschutz in den nämlichen Pflichten und Rechten wie die untern Beamten der gerichtlichen Polizei.

Die Aussagen aller dieser zur Ausübung der Jagdpolizei berechtigten Beamten über Tatsachen, welche sie in Ausübung ihrer Amtspflichten selbst wahrgenommen haben, bilden vollen Beweis bis zum Nachweise ihrer Unrichtigkeit.

Art. 33. Alles Jagen, Erlegen oder Einfangen von Wild während der geschlossenen Jagdzeit oder ohne Berechtigung während der offenen Jagdzeit ist untersagt, ebenso jede Beihülfe von nicht patentierten Personen bei der Ausübung der Patentjagd.

Art. 34. An Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen, an den Schontagen, sowie während der Nachtzeit (von der ersten verflossenen Stunde nach Kalender-Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Kalender-Sonnenaufgang) ist die Jagd verboten.

Art. 35. Das Tragen von Stockflinten und zerlegbaren Flinten, deren Verfertigung, sowie jeder Handel und Verkehr mit denselben im Kanton ist verboten.

Ebenso ist bei der Ausübung der Hochwildjagd die Verwendung von Repetierwaffen jeder Art und solcher Kugelgewehre, deren Kaliber weniger als 9 mm beträgt, untersagt.

Art. 36. Auf der Jagd dürfen keine Hunde verwendet werden, für welche die gesetzliche Abgabe im Kanton Bern nicht bezahlt ist. Auf der Flugjagd dürfen ausserhalb der allgemeinen Jagd nur Hühnerhunde verwendet werden. Vorbehalten bleiben ferner die viehseuchenpolizeilichen Massnahmen betreffend Hundebann.

Art. 37. Vom achten Tage nach Schluss der Jagdzeit an ist das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von Wild jeder Art verboten, soweit nicht seine Einfuhr aus dem Auslande durch amtliche Zeugnisse nachgewiesen oder dasselbe wegen Schädlichkeit (Art. 31) erlegt worden ist.

Zu jeder Zeit sind verboten:

- a. das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von solchem Wild, von welchem der Beteiligte weiss oder nach den Umständen annehmen muss, dass es gefrevelt sei;
- b. das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von Steinwild, von Gemskitzen, Hirschkalbern, Rehkitzen, sowie von Auer- und Birkhennen;
- c. das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von Rehgeissen, die im Hochgebirge gefangen oder erlegt wurden;
- d. das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von Hirschwild überhaupt, soweit nicht seine Einfuhr aus dem Auslande durch amtliche Zeugnisse nachgewiesen ist oder soweit dasselbe nicht aus geschlossenen Wildgehegen zum Verkaufe gebracht wird oder gemäss Art. 11 und Art. 39 lit. d. erlegt wurde;
- e. die Ein- und Durchfuhr, das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von lebenden Wachteln, sowie von denjenigen toten Vögeln, welche gemäss Art. 44 geschützt sind und von Eiern geschützter Vögel.

Art. 38. Es sind ferner verboten:

- a. das Anbringen von Selbstschüssen, der Gebrauch von explodierenden Geschossen und das Giftlegen;

- b. das Anbringen von Fangvorrichtungen jeder Art, mit Vorbehalt der in Art. 6, lit. b, des B. G. über Jagd und Vogelschutz erwähnten Ausnahmen (Fallen, Schlingen, Drahtschnüre und so weiter), das Anbohren von Füchsen im Bau;
- c. das Jagen, Erlegen oder Einfangen von Steinwild, von geschütztem Hirschwild, von Gemskitzen und den sie begleitenden Muttertieren (säugende Gemseissen), von Rehkitzen, sowie von Auer- und Birkhennen;
- d. das Jagen, Erlegen oder Einfangen von andern als den in lit. c dieses Artikels bezeichneten Wildarten während geschlossener Jagd oder ohne Berechtigung während offener Jagd;
- e. das Hinausjagen oder Herauslocken von Wild aus den Bannbezirken oder Nachbarrevieren;
- f. die böswillige Zerstörung von Nestern und Bruten, das Ausnehmen der Eier oder der Jungen des Jagdgefögels und das Ausgraben der Murmeltiere;
- g. das Jagenlassen von Hunden während der geschlossenen Jagdzeit oder durch Unberechtigte während der offenen Jagdzeit und die verbotene Verwendung von Hunden durch Jagdberechtigte während der offenen Jagdzeit.

Art. 39. Die Direktion der Forsten ist ermächtigt

- a. zur Erteilung der Bewilligung an einzelne zuverlässige Sachverständige zur Erlegung von Vögeln für wissenschaftliche Zwecke gemäss Art. 20 des Bundesgesetzes;
- b. zur Anordnung und Gestattung der Verfolgung schädlicher oder reissender Tiere, inklusive der Katzen im Walde, bei allzu starker Vermehrung auch des Jagdwildes, gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes, sowie zur Bewilligung der Jagd auf Enten und Schwimmvögel ausserhalb der ordentlichen Jagdzeit.

Die von der Forstdirektion hiefür festzusetzenden Gebühren betragen im besondern für die Jagd auf Füchse 25 Fr., für die Jagd auf Enten und Schwimmvögel 20 Fr.;

- c. zur Erteilung der Bewilligung für das Giftlegen gemäss Art. 6, lit. a, des Bundesgesetzes und Aufstellung der nötigen Sicherheitsvorschriften;
- d. zur Bewilligung der Jagd auf männliche Hirsche gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes;
- e. im Herbste bis nach beendigter Weinlese oder Obsternte den Besitzern oder Pächtern das Abschiessen von Staaren, Drosseln und Amseln, welche in Weinbergen und eingefriedeten Obstgärten Schaden anrichten, zu bewilligen. Art. 17 letztes Alinea des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1904.)

Art. 40. Die Ausübung des Jagdrechtes soll ohne Schädigung des Grundeigentums und der landwirtschaftlichen Kulturen und ohne Belästigung der Grundbesitzer oder Pächter erfolgen. Die Jagdberechtigten sind für allen Schaden verantwortlich, den sie oder ihre Gehülfen bei der Ausübung der Jagd verursachen.

Art. 41. Ohne Bewilligung der Besitzer darf die Jagd nicht ausgedehnt werden auf Wohnungen, Wirtschaftsgebäude und deren nächste Umgebung und auf

Grundstücke, die in ihrem ganzen Umfange mit einer Einfriedigung versehen sind, welche das Eindringen von Wild verhindert.

Art. 42. Die Weinberge sind bis nach Beendigung der Weinlese der Jagd verschlossen.

Das Absuchen von nicht geernteten Getreidefeldern, sowie der Baumschulen ohne Bewilligung des Grundbesitzers, respektive Pächters ist untersagt.

Art. 43. Einem jeden Grundeigentümer oder Nutzer von Grundeigentum soll erlaubt sein, selbst oder durch seine Pächter oder seine Leute, jedoch ohne Hunde zu gebrauchen, Raubwild und nicht geschützte Vögel, durch welche seinen Gütern Schaden zugefügt wird, innerhalb der Marken derselben, jedoch mit Ausschluss der Waldungen, Gemeinde- und Privatweiden, zu erlegen.

VI. Vogelschutz.

Art. 44. Staat und Gemeinden unterstützen die Massnahmen für die Erhaltung und Vermehrung der nützlichen und der seltenen Vogelarten als da sind:

Insektenfresser. Sylvien: Zaungrasmücke (Müllerli), Dorngrasmücke (Hagspatz), Sängergrasmücke (Orpheussänger), Schwarzkopf, Gartengrasmücke (Gross Hagspatz), Sperbergrasmücke, Waldlaubvogel, Fitislaubvogel (Widezisli), Weidenlaubvogel (Dildap), Berglaubvogel, Gartenspötter, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger (Rohrspatz), Drosselrohrsänger (Grossi Rohrdrossel), Heuschreckenrohrsänger (Schwirrvogel), Binsensänger, Schilfsänger, Gelbköpfiges Goldhähnchen, Feuerköpfiges Goldhähnchen, Zaunkönig, Wasseramsel (Bachamsle); — Schmätzler: Wasserschmätzler (s. Wasseramsel), Steinschmätzler (Wisschwanz), Wiesenschmätzler (Chrutvögel), Schwarzkehlchen, Hausrotschwanz (Husröteli), Gartenrotschwanz (Garteröteli), Nachtigall, Sprosser, Blaukehlchen (Blaubrüsteli), Rotkehlchen (Waldröteli, Rotbrüschftli); — Meisen: Sumpfmeise (Chöllerli), Weidenmeise, Tannmeise (Waldmeuseli), Haubenmeise (Tschuppmeusli), Kohlmeise (Spiegelmeusi), Schwanzmeise (Pfannestli), Blaumeise, Bartmeise, Beutelmeise; — Braunellen: Alpenbraunelle (Flüevogel, Bluomtrittli), Heckenbraunelle (Härdvögel, Hagspatz); — Pieper: Wasserpieper (Weisser), Wiesenpieper (Graslerche), Baumpieper (Spiesslerche, Waldlerche), Brachpieper, Spornpieper; — Schwalben: Nachtschwalbe (Geissemälcher), Alpensegler (Grosse Spyr), Mauersegler (Spiri), Rauchschwalbe, Stadtschwalbe (Mählschwalbe, Pfäischterschwalbe), Uferschwalbe (Sandschwalbe, Grienschwalbe), Felsenschwalbe (Steischwalbe); — Fliegenfänger: Grauer Fliegenfänger (Schnäpper), Trauerfliegenfänger (Schwarzschnäpper), Halsbandfliegenschnäpper, Seidenschwanz; — Bachstelzen: Weisse Bachstelze (Wasserstälze), Gebirgsstelze (Bärgstälze, Gali Wasserstälze), Schafstelze (Gali Wasserstälze).

Sperlingsvögel. Lerchen: Haubenlerche, Haiderle (Baumlerchli, Nachtjodler), Feldlerche (Lerchli), Kurzzeilenlerche; — Stare: Star (Rinderstore), Rosenstar; — Amsel- und Drosselarten: Sing-

drossel (Dröschtle), Blaudrossel (Blauamsle), Steindrossel (Steirötli), Amsel, Ringamsel (Schildamsle), Wasseramsel, bereits unter Insektenfresser aufgeführt. Goldamsel; — Finken: Buchfink, Bergfink (Gäglar); — Zeisige: Erlenzeisig (Zisli), Zitronenzeisig (Zitrönl); — Girlitze: Girlitz; — Distelfinken: Distelfink.

Späher und Klettervögel. Kuckucke: Kuckuck; — Baumläufer: Baumläufer, Alpenmauerläufer (Steichlän, Rotflügeli); — Spechtmeisen: Spechtmeise, Kleiber (Blauspächtli, Chlän); — Wendehäse: Wendehals (Drähälsler); — Wiedehopfe: Wiedehopf, Blauracke; — Spechte: Grünspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Grosser Buntspecht (Schildspächt), Mittlerer Buntspecht (Halbrotspächt), Kleinspecht (Zwärgspächtli), Dreizehenspecht (Gälbchopf); — Krähen. Dohlen: Dohle; — Alpendohlen: Alpendohle (Flüedäfi), Alpenkrähe (Steindohle), Mandelkrähe, siehe Blauracke.

Raubvögel. Turmfalken: Turmfalke (Wannerli), Rötelfalke, Rotfussfalke (Rotfüessli, Chäberfalk); — Eulen: Sperlingseule (Zwärgchützli, Spätzehuel), Steinkauz (Totevogel), Raufusskauz, Waldkauz (Wiggle, Nachtheuel), Schleiereule (Turnheuel), Zwergohreule (Jobbi, Zwärgchütz), Waldohreule (Nachtchütz, Ohrechütz), Sumpfohreule (Schnäpfchütz, Mooschütz).

Sumpf- und Schwimmvögel. Störche: Weissler Storch, Schwarzer Storch; — Schwäne: Schwan, Höckerschwan, Kleiner Singschwan.

Art. 45. Die nach Bundesgesetz vom 24. Juni 1904, beziehungsweise nach Bundesratsbeschluss vom 16. Februar 1912 unter den Schutz des Bundes gestellten Vögel dürfen weder gefangen noch getötet, noch der Eier oder Jungen beraubt oder feilgeboten werden und es dürfen auch ihre Nester nicht böswillig zerstört werden.

Der Regierungsrat ist befugt, auch andere Vogelarten unter öffentlichen Schutz zu stellen. Er hat solche Verfügungen namentlich dann zu treffen, wenn einzelne Vogelarten der Gefahr gänzlicher Ausrottung ausgesetzt sind.

Art. 46. Die Erziehungsbehörden haben vorzusorgen, dass die Jugend in der Volksschule mit den genannten Vögeln und deren Nutzen bekannt gemacht und zu ihrer Schonung ermuntert werde.

Art. 47. Aller Vogelfang mittelst Netzen, Vogelherden, Lockvögeln, Käuzchen, Leimruten, Schlingen, Bogen und andern Fangvorrichtungen ist im ganzen Gebiete des Kantons Bern unbedingt verboten.

VII. Strafbestimmungen.

Art. 48. Uebertretungen dieses Gesetzes werden, soweit nicht die Vorschriften des Bundesgesetzes über Jagd- und Vogelschutz vom 24. Juni 1904 (Art. 21 bis 26) auf sie zur Anwendung kommen, mit Bussen von 5—50 Fr. bestraft und es finden auf sie die allgemeinen

Bestimmungen der Strafgesetzgebung des Kantons Bern entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetze besondere Vorschriften aufgestellt sind.

Art. 49. Im Rückfall sind die Bussen bis auf das Doppelte zu verschärfen und es kann dem wegen Jagdfrevel Verurteilten das Patent oder der Jagdschein entzogen und für die nächsten fünf Jahre verweigert werden.

Der Rückfall kommt nicht mehr in Betracht, wenn vom letzten rechtskräftigen Bussenerkenntnis an bis zur Begehung der neuen Uebertretung fünf Jahre verflossen sind.

Art. 50. Das gesetzwidrig eingefangene oder erlegte oder feilgebotene, gekaufte oder verkaufte Wild, die gesetzwidrig eingefangenen oder erlegten oder feilgebotenen, gekauften oder verkauften geschützten Vögel und deren Eier und Junge, sowie die auf der Jagd gebrauchten unerlaubten Waffen und die verbotenen Fanggeräte sind zu konfiszieren. Ebenso sind bei Jagdfrevel oder verbotener Jagd die Waffen und Fanggeräte zu konfiszieren.

Ist das betreffende Wild nicht mehr erhältlich, so ist statt dessen der entsprechende Wert zu bezahlen und zwar für: Gemse 50 Fr., Rehe 40 Fr., Rehkitzen, Murmeltier, Auer-, Birk- und Haselwild 15 Fr., Hase, Dachs 6 Fr., Fuchs 20 Fr., andere Wildarten 3 Fr.

Art. 51. Für das Verfahren in Straffällen gelten die Bestimmungen über die Strafrechtspflege im Kanton Bern, soweit nicht im vorliegenden Gesetze abweichende Vorschriften aufgestellt sind.

Von sämtlichen Bussverfügungen und Strafurteilen ist der Forstdirektion innerhalb 3 Tagen Kenntnis zu geben.

Bei Umwandlung unerhältlicher Bussen ist für je 5 Fr. Busse ein Tag Gefängnis anzurechnen. Die Forstdirektion hat dem Verleider einen Anteil von wenigstens einem Drittel bis zur Hälfte der ausgesprochenen Bussen zuzuwenden. Ist die Busse nicht erhältlich, so ist dem Verleider aus den Einnahmen der Jagdpatente ein Drittel der ausgesprochenen Busse auszurichten.

VIII. Schlussbestimmungen.

Art. 52. Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bundesrat, mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes werden alle widersprechenden Vorschriften, speziell alle noch bestehenden kantonalen Gesetze, Verordnungen und Erlasse irgend welcher Art betreffend Jagd und Vogelschutz aufgehoben, also insbesondere

1. die Verordnung vom 4. März 1811 betreffend Verbot der Steckengewehre,
2. das Gesetz vom 29. Juni 1832 über die Jagd,
3. den Beschluss vom 14. Dezember 1836 über Zuteilung der Jagdpatente und Bezug der Gebühren für dieselben,

4. die Vollziehungsverordnung vom 26. Juli 1876 betreffend die Ausübung der Jagd,
5. das Gesetz vom 24. März 1878 betreffend Abänderung des bernischen Jagdgesetzes von 1832,
6. das Kreisschreiben des Regierungsrates vom 13. Mai 1885 betreffend strengere Handhabung der Vorschriften über den Vogelschutz,
7. den Beschluss vom 15. August 1888 betreffend die Jagd auf Enten und Schwimmvögel,
8. die Vollziehungsverordnung vom 26. Juli 1905 zum Bundesgesetz vom 24. Juni 1904 über Jagd und Vogelschutz.

Bern, den 29. Mai 1913.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

G. Müller,

der Staatsschreiber

Kistler.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 28. Mai 1913.

Entwurf des Regierungsrates
vom 7. Mai 1913.

Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Art. 19 der Staatsverfassung erhält folgende Fassung:

Art. 19. Auf je dreitausend Seelen der Wohnbevölkerung wird ein Mitglied des Grossen Rates gewählt. Eine Bruchzahl über eintausendfünfhundert Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Massgebend für die Berechnung ist jeweilen die letzte eidgenössische Volkszählung.

2. Der neue Verfassungsartikel tritt sogleich in Kraft und ist erstmals bei der Gesamterneuerung des Grossen Rates im Frühjahr 1914 in Anwendung zu bringen.

Bern, den 28. Mai 1913.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident
G. Müller,
der Staatsschreiber
Kistler.

Dekret

betreffend

**die Errichtung einer dritten Pfarrstelle
in der Paulusgemeinde Bern.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der Paulusgemeinde Bern wird eine dritte Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers derselben den bestehenden Pfarrstellen gleichgestellt sein soll.

§ 2. Die Verteilung der Obliegenheiten unter die drei Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1914 in Kraft und soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 7. Mai 1913.

Im Namen des Regierungsrates,
der Vizepräsident
Scheurer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Direktion des Unterrichtswesens

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über

den Entwurf eines Dekrets betreffend die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule.

(April 1913.)

I.

Über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Berner Hochschule bestehen zwei gesetzliche Erlasse. Das Gesetz über die Hochschule vom 14. März 1834 bestimmt darüber folgendes:

Art. 38 setzt die Entschädigung der besoldeten Privatdozenten, das sogenannte Dozentenhonorar, auf höchstens 400 Franken jährlich, nach neuer Währung rund 580 Franken fest.

Art. 41 bestimmt, dass der jährliche Gehalt eines ausserordentlichen Professors 1,600 Franken, nach heutiger Währung abgerundet 2,300 Franken nicht übersteigen soll.

Nach *Art. 47* endlich beziehen die ordentlichen Professoren einen Gehalt von 2000—3000 Franken alter Währung, oder rund 3000—4500 Franken jetziger Währung.

Am 20. November 1867 hat der Grosse Rat ein «Gesetz über Abänderung des Art. 47 des Hochschulgeseztzes» erlassen, das folgende Bestimmung enthält:

«Der Art. 47 des Gesetzes vom 14. März 1834 wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

«Der Regierungsrat ist ermächtigt, in ausnahmweisen Fällen die in Art. 41 und 47 aufgestellten Besoldungsmaxima zu überschreiten, so jedoch, dass im ganzen die dahierige jährliche Mehrauslage 10,000 Fr. nicht übersteigen soll.»

Andere gesetzliche Bestimmungen über diesen Gegenstand sind bis heute nicht erlassen worden. Es liegt aber auf der Hand, dass eine zeitgemässe Entwicklung unserer Hochschule im engen Rahmen der durch diese Gesetze zur Verfügung gestellten Mittel ganz undenkbar gewesen wäre. Die bescheidene, durch das Gesetz von 1867 bewilligte Mehrauslage von 10,000 Fr. genügt schon nach kurzer Zeit nicht mehr. Man behalt sich seither damit, die Mittel zur Bestreitung der Besoldungen der an unserer Hochschule wirkenden Lehrkräfte jährlich

auf dem Budgetwege zu bewilligen. Nach dem Budget für 1913 erwächst hiefür dem Staat eine Reinausgabe — ohne die Besoldungen der Assistenten und Angestellten — von 346,430 Fr.

Der Mangel einer einheitlichen Ordnung des Besoldungswesens hat zur Folge gehabt, dass im Laufe der Jahrzehnte eine Verschiedenartigkeit in den Besoldungsansätzen, insbesondere der ordentlichen Professoren, Platz gegriffen hat, die nicht länger mehr andauern darf, will der Staat nicht den Vorwurf der Unordnung und Willkür auf sich laden. Den Beweis dafür liefert folgende Statistik der Besoldungen, wie sie zur Zeit den 56 ordentlichen Professoren der Berner Hochschule ausgerichtet werden:

Eine Besoldung von unter 4,000 Fr. beziehen	2 Prof.
» » » 4,000 » »	2 »
» » » 4,500 » »	13 »
» » » 5,000 » »	20 »
» » » 5,300 » »	4 »
» » » 5,500 » »	4 »
» » » 6,000 » »	7 »
» » » 6—7,000 » »	3 »
» » » 10,000 » bezieht	1 »

Der Gehalt eines ausserordentlichen Professors schwankt zwischen Null und 3,000 Fr.

Die in der Verschiedenheit dieser Besoldungen liegende Ungleichheit wird nicht etwa ausgeglichen, sondern noch verschärft durch die grossen Unterschiede, die die Einnahmen der Professoren aus Kollegiangeldern aufweisen.

Gemachte Erhebungen haben ergeben, dass die Einnahmen einer beträchtlichen Zahl unserer ordentlichen Professoren an Besoldung und Kollegiangeldern die Besoldungen der Mittellehrer an unsern grössern Anstalten kaum übersteigen, und dass sie überhaupt in einem Missverhältnis stehen zu der Stellung und Aufgabe eines Hochschulprofessors. Wir brauchen dabei

gar nicht auf die ökonomisch so viel bevorzugtere Stellung hinzuweisen, die den Professoren an den Hochschulen unserer Nachbarstaaten geboten wird, wo neben viel höheren Besoldungen auch der sichere Anspruch auf ein beträchtliches Ruhegehalt sowie auf Hinterlassenenpension besteht. Es genügt, die Besoldungen, die an den andern schweizerischen Hochschulen ausgerichtet werden, zum Vergleiche heranzuziehen um die Überzeugung zu gewinnen, dass eine zeitgemässe Erhöhung unserer Besoldungsansätze auch deshalb ein dringendes Bedürfnis ist, weil andernfalls die Berner Hochschule im Wettbewerb um die Heranziehung der tüchtigsten Lehrkräfte gegenüber ihren schweizerischen Schwesteranstalten dauernd in Nachteil geraten müsste.

Ein solcher Zustand wäre um so unerträglicher, als ja Bern seit Jahren unter allen schweizerischen Hochschulen die grösste Zahl von Studenten aufweist. Erfreulich ist dabei namentlich auch, dass Bern weit aus am meisten schweizerische Studierende zählt. Im Wintersemester 1912/13 betrug z. B. die Zahl der immatrikulierten Schweizer 1122, bei einer Gesamtzahl von 1612 Studenten. Von den 1122 Schweizern waren 634 Berner. Mit den sogenannten Auskultanten (Hörern) studierten in diesem Semester 2015 Personen an der Berner Hochschule.

Es betragen gegenwärtig die Besoldungen der ordentlichen Professoren:

In *Basel*: 5,000—8,000 Fr. Das Maximum von 8,000 Fr. wird erreicht durch Alterszulagen im Betrage von 500 Fr., die von je 3 zu 3 Jahren ausgerichtet werden.

In *Zürich*: 5,000—9,000 Fr. Keine regelmässigen Alterszulagen. Es liegt jedoch eine Vorlage im Entwurf vor, die solche Zulagen vorsieht.

In *Genf*: Ordentliche Besoldungsgrenze 2,000 — 6,000 Fr. Ausserordentlicherweise werden aber höhere Gehälter bewilligt, von 7,000, 8,000, ja in einem Falle von 15,000 Fr.

In *Lausanne*: 4,000—5,000 Fr.

In *Freiburg*: 6,000 Fr.

In *Neuenburg*: 400—500 Fr. per Semesterstunde, was für einen ordentlichen Professor etwa 6,000 Fr. Jahresgehalt ausmacht.

Die Gehaltsverhältnisse der ausserordentlichen Professoren sind an den verschiedenen schweizerischen Universitäten sehr verschieden geordnet; die Besoldungsgrenzen bewegen sich zwischen einem Mindestbetrag von 500 Fr. und einem Höchstbetrag von 6,000 Fr.

Man wird also zugeben müssen, dass auch bloss am Masstab der schweizerischen Verhältnisse gemessen, die Besoldungen unserer Hochschullehrer bescheiden zu nennen sind und dass auch bei Annahme der im neuen Entwurf der Unterrichtsdirektion vorgeschlagenen Erhöhungen die Besoldungen der Berner Professoren keineswegs die höchsten der Schweiz sein werden.

Man wird es deshalb verständlich finden, dass auch die Professoren der Berner Hochschule mit dem Gesuch vor die Behörden getreten sind, es möchten die Besoldungen den gegenwärtigen Lebensbedürfnissen entsprechend erhöht werden, und zwar wurde ein derartiges Gesuch zum ersten Male bereits am 20. Februar 1907 zufolge einstimmigen Senatsbeschlusses der Unterrichtsdirektion eingereicht. Der Hauptgrund für dieses Gesuch war naturgemäss derselbe, der auch in der allgemeinen Besoldungsbewegung auf andern Gebieten die Hauptrolle

spielte. Die Professoren beriefen sich gleich wie die Primar- und Mittellehrer, die Geistlichen, die Beamten der kantonalen Zentral- und Bezirksverwaltungen, die Landjäger und die Wegmeister darauf, dass der Geldwert bedeutend gesunken, dagegen der Preis aller Lebensbedürfnisse gestiegen sei. Der Unterschied ist nur der, dass die andern Besoldungsbewegungen inzwischen mehr oder weniger zum Ziele geführt haben, wogegen die Professoren immer noch auf den Erfolg ihrer Bestrebungen warten. Das Gesuch wurde eräuert durch eine Eingabe vom 23. Juni 1909 und endlich durch eine solche vom Dezember 1910, worin der Senat bestimmte Vorschläge für die Neuordnung des Besoldungswesens machte.

Die Unterrichtsdirektion konnte sich der Einsicht nicht verschliessen, dass die für die Erhöhung der Besoldungsansätze vorgebrachten Gründe nicht von der Hand zu weisen seien. Zugleich bot sich dabei der Anlass, durch einheitliche Bestimmungen einen geordneten Zustand an die Stelle der gegenwärtigen Regellosigkeit zu setzen. Andererseits war aber nicht zu übersehen, dass das Bedürfnis nach ökonomischer Besserstellung nicht für alle Professoren dasselbe war, da ja ihre Einnahmen aus Kollegiengeldern von sehr ungleicher Höhe zu sein pflegen. Da bot sich denn als geeignetes Mittel, einen gewissen Ausgleich herbeizuführen, die Herbeiziehung eines Teiles der Einnahmen der Professoren aus ihren Kollegiengeldern. Durch den Verzicht auf einen angemessenen Prozentsatz dieser Einnahmen zu Gunsten der allgemeinen Erhöhung der festen Besoldungen bekunden die Professoren ihre Bereitwilligkeit, durch einen Akt der Solidarität in ihrem Kreise diesen Gedanken eines ökonomischen Ausgleiches bis zu einem gewissen Grade verwirklichen zu helfen. Andererseits wird damit dem Staat ein Teil der Last, die eine Besoldungserhöhung mit sich bringt, abgenommen. Von diesen Erwägungen ausgehend, teilte die Unterrichtsdirektion dem Senat mit, dass eine Besoldungserhöhung nur dann erfolgreich durchzuführen sei, wenn ein entsprechender Beitrag aus den Kollegiengeldern zu diesem Zwecke Verwendung finden könne. Hierüber wurden während längerer Zeit Verhandlungen gepflogen, die nun zu einer Verständigung geführt haben in dem Sinne, dass der Beitrag auf 20% der Gesamteinnahmen aus Kollegiengeldern festgesetzt worden ist. Wir lassen hiebei die Frage ausser Spiel, ob für die Professoren zur Zeit ein rechtlicher Anspruch auf Bezug der gesamten Kollegiengelder besteht. Das Gesetz selbst enthält hierüber keine Bestimmung; Tatsache ist dagegen, dass bis jetzt die Kollegiengelder unbestritten in ihrem ganzen Betrage den Professoren zugeflossen sind. Davon werden seit einer Reihe von Jahren gemäss Senatsbeschlüssen 6½% zu verschiedenen akademischen Zwecken (Senatskasse, Stadtbibliothek, Hochschulverwaltung, akademische Witwen- und Waisenkasse) verwendet.

II.

Die Direktion des Unterrichtswesens legt dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates den Entwurf eines Dekretes vor, das sich auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung stützt. Die Frage der Zuständigkeit des Grossen Rates im vorliegenden Falle ist nach denselben Gesichtspunkten zu beurteilen, die beim Erlass des allgemeinen Besoldungsdekretes vom 5. April 1906 begleitend gewesen sind.

Die einzelnen Bestimmungen des Dekretes und ihr Verhältnis zueinander sind ohne weiteres verständlich und bedürfen daher an dieser Stelle keiner weiteren Erklärung. Einem vom Senat geäußerten Wunsche, den Anfangs- oder Grundgehalt allgemein auf 6000 Fr. festzusetzen, konnten wir, der erheblichen Mehrkosten wegen, nicht entsprechen.

Ueber die finanzielle Tragweite des Dekretes ist folgendes zu sagen:

Bei vollständiger Ausrichtung der Besoldungserhöhungen auf 1. Januar 1914 würden die erforderlichen Mehrkosten betragen rund 100,000 Fr.
davon gehen ab 20 % der Kollegien-

gelder, rund 47,000 »

sodass dem Staat eine Mehrausgabe er-

wächst von rund 53,000 Fr.

Nach § 14 des Dekretes sollen aber die Besoldungserhöhungen staffelweise auf 2 Jahre verteilt werden, sodass sie für 1914 erst zur Hälfte in Kraft treten; für das erste Jahr wird daher die Mehrbelastung für den Staat nur etwa 27,000 Franken ausmachen.

Unser Dekretsentwurf ist das Ergebnis mehrjähriger Verhandlungen und gründlicher Vorarbeiten. Wir legen ihn dem Regierungsrat und dem Grossen Rat vor in der bestimmten Ueberzeugung, dass der Zeitpunkt gekommen sei, für die gedeihliche Entwicklung unserer Hochschule das Opfer zu bringen, das wir dem Staate zumuten und das ja wohl nicht allzu gross ist. Wir können uns dabei darauf berufen, dass auch die Staatswirtschaftskommission wiederholt der Meinung Ausdruck gegeben hat, dass eine zeitgemässe Lösung der Frage der Professorengehälter nun eintreten solle. Dem Berner Volk aber, das mit allem Grund auf seine Hochschule stolz ist, und das die Million, die es alljährlich für seine oberste Bildungsanstalt ausgibt, als wohlangewendetes Geld betrachten darf, können wir mit gutem Gewissen die vorgeschlagene Mehrausgabe zumuten.

Bern, den 21. April 1913.

Der Direktor des Unterrichtswesens:
Lohner.

Entwurf des Regierungsrates
vom 19. September 1913.

Dekret

betreffend

die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung des Art. 26, Ziffer 14 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrats,

beschliesst:

§ 1. Die Besoldungen der ordentlichen Professoren der Hochschule bestehen aus Grundgehalt, Dienstalterzulagen und Kollegiangeldern. Vorbehalten bleibt § 11, 2. Absatz.

§ 2. Der Grundgehalt eines ordentlichen Professors beträgt 5500 Franken. Nach je 4 Dienstjahren erhöht sich der Gehalt um eine Zulage von 500 Franken bis zur Höchstbesoldung von 7000 Franken, die nach 12 Dienstjahren erreicht wird.

§ 3. Dienstjahre, die von ordentlichen Professoren in dieser Eigenschaft oder als ausserordentliche Professoren an andern Hochschulen oder in der Eigenschaft als ausserordentliche Professoren an der Berner Hochschule zugebracht worden sind, können zum Zwecke der Einreihung in eine höhere Dienstalterklasse durch Beschluss des Regierungsrats ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht werden.

§ 4. Um der Hochschule besonders hervorragende Lehrkräfte zu gewinnen oder zu erhalten, kann der Regierungsrat den Grundgehalt in einzelnen Fällen erhöhen. Er bestimmt dabei nach freiem Ermessen, ob und wieviele Alterzulagen von 500 Franken zu der erhöhten Grundbesoldung treten sollen. In keinem Falle sind mehr als drei Alterzulagen auszurichten.

§ 5. Ordentliche Professoren, denen Lehraufträge an mehr als einer Fakultät erteilt sind, beziehen für den zweiten Lehrauftrag eine Gehaltzulage, die vom Regierungsrat festzusetzen ist. Grundbesoldung, Alterzulage und Gehaltzulage dürfen aber den Gesamtbetrag von 8000 Franken nicht übersteigen.

Vorbehalten bleibt § 4.

§ 6. Die Besoldung der ausserordentlichen Professoren besteht aus Grundgehalt und Kollegiangeldern. Vorbehalten bleibt § 11, 2. Absatz.

§ 7. Der Grundgehalt eines ausserordentlichen Professors beträgt höchstens 2500 Fr. Er wird in jedem Einzelfall vom Regierungsrat festgesetzt, unter Würdigung der Bedeutung des Lehrauftrages und der durch dessen Ausübung an den Lehrer gestellten Ansprüche.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1913.

Der Regierungsrat ist berechtigt, ausserordentlichen Professoren, denen ein Lehrauftrag erteilt ist, dessen Ausübung ihre Tätigkeit ausschliesslich in Anspruch nimmt, ausnahmsweise die Besoldung bis auf 4000 Fr. zu erhöhen.

§ 8. Das Honorar für die nach Art. 38 des Gesetzes über die Hochschule vom 14. März 1834 besoldeten Privatdozenten wird auf 600 Franken festgesetzt.

§ 9. Der Rektor erhält eine Jahresentschädigung von 800 Franken, der Rektoratssekretär eine solche von 1500 Franken.

§ 10. Die Besoldungen der Hilfskräfte (Lektoren, Turnlehrer u. s. w.) werden in jedem Einzelfall vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 11. Von den Einnahmen der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren an Kollegiangeldern werden zwanzig Prozent vom Hochschulverwalter zu Handen der Staatskasse bezogen.

Ausserdem haben sämtliche Mitglieder des akademischen Senats von diesen Einnahmen $3\frac{1}{2}\%$ an die Witwen- und Waisenkasse, 1% an die Stadtbibliothek, 1% an die Senatskasse und 1% Provision an den Hochschulverwalter abzuliefern.

Übergangsbestimmungen.

§ 12. Die gegenwärtig im Amte stehenden ordentlichen Professoren haben Anspruch auf Alterzulagen nach Massgabe der wirklichen Dienstjahre, die sie als ordentliche Professoren der Hochschule Bern aufweisen.

Der Regierungsrat entscheidet, in welchen Fällen weitere Dienstjahre gemäss § 3 dieses Dekrets angerechnet werden können.

§ 13. Ordentliche Professoren, die vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets einen höhern Grundgehalt bezogen haben, als ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen zukommen würde, behalten diesen Gehalt. Sie haben Anspruch auf Dienstalterzulagen; ihre Endbesoldung darf jedoch den in § 2 festgesetzten Höchstbetrag von 7000 Franken nicht übersteigen.

Vorbehalten bleiben die §§ 4 und 5.

§ 14. Dieses Dekret tritt in Kraft auf 1. Januar 1914. Die daraus sich ergebenden Besoldungserhöhungen werden jedoch für das Jahr 1914 erst zur Hälfte und erst vom 1. Januar 1915 an vollständig ausgerichtet, mit Ausnahme der in § 8 festgesetzten Erhöhung der Dozentenhonore, die vom erstgenannten Zeitpunkt an wirksam ist.

Dem entsprechend beträgt auch der gemäss § 11 von den Kollegiangeldern zu machende Abzug für das Jahr 1914 bloss zehn Prozent.

§ 15. Dieses Dekret ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Der Regierungsrat ist mit seiner Vollziehung beauftragt.

Bern, den 19. September 1913.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Scheurer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

das Dekret betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Geschwornen.

(Juni 1913.)

Das Dekret, welches dem Grossen Rat vorliegend unterbreitet wird, hat seine gesetzliche Grundlage in Art. 34 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 lautend: «Die Geschwornen beziehen Taggelder und Reiseentschädigungen, welche durch Dekret des Grossen Rates bestimmt werden».

Die einschlägigen Bestimmungen des Dekrets vom 1. April 1875 über die Taggelder und Reiseentschädigungen, welche diesen Gegenstand bis jetzt ordneten, haben sich mit der Zeit als unzulänglich erwiesen, teils weil die darin enthaltenen Ansätze den heutigen Geldwertsverhältnissen nicht mehr entsprechen, teils weil sie nicht allen in der Praxis sich zeigenden Verhältnissen Rechnung tragen.

Soweit die den Geschwornen zu leistende Reiseentschädigung betreffend hat allerdings bereits das Reglement des Grossen Rates vom 7. März 1894 teilweise Wandel geschaffen; die bezüglichlichen Bestimmungen dieses Erlasses haben in den Art. 5, 6 und 7 des vorliegenden Entwurfes ihre sinngemässe Aufnahme gefunden.

Neu ist die in den Art. 8 und 9 vorgesehene Reiseentschädigung im Fall der zeitweiligen Ausschaltung eines Geschwornen während einer Session und bei auswärts vorzunehmenden Augenscheinen. Die diesbezüglich vorgesehenen Vergütungen wurden allerdings in der Praxis auf Grund billig befundener

Reklamationen von Geschwornen schon gegenwärtig ausgerichtet.

Hinsichtlich der den Geschwornen zu bezahlenden Taggelder sieht der vorliegende Entwurf in den Art. 1, 2 und 4 eine Besserstellung insofern vor, als einerseits der bisherige Ansatz von 4 Fr. für die Anwesenheit bei Bildung des Geschwornengerichts auf 5 Fr. und derjenige von 6 Fr. für die Teilnahme an den Sitzungen auf 8 Fr. erhöht worden und andererseits für die über 7 Uhr abends hinaus dauernden Sitzungen ein Taggeld von 12 Fr. vorgesehen ist.

Die in Art. 3 des Entwurfes aufgenommene Bestimmung, dass in Fällen, wo die Sitzung am gleichen Tage stattfindet, wie die Bildung des Geschwornengerichts, in dem Taggeld von 8 Fr. das Taggeld für die Teilnahme an der Bildung des Gerichts inbegriffen ist, entspricht der bisherigen Praxis.

Der vorliegende Dekrets-Entwurf wurde auch der Assisenkammer vorgelegt, welche denselben guthiess.

Wir beantragen Ihnen, auf den Entwurf einzutreten.

Bern, 23. Mai 1913.

Der Justizdirektor:
Scheurer.

Entwurf des Regierungsrates
vom 24. Juni 1913.

Dekret

betreffend

die Taggelder und Reiseentschädigungen der Geschwornen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 34 des Gesetzes vom 31. Januar
1909 über die Gerichtsorganisation,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Für die Teilnahme an der Bildung des Geschwornengerichts erhalten die Geschwornen ein Taggeld von 5 Fr.

§ 2. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Geschwornengerichts erhalten die Geschwornen ein Taggeld von 8 Fr.

§ 3. Findet die Sitzung am gleichen Tage statt wie die Bildung des Geschwornengerichts, so ist in dem Taggeld von 8 Fr. das Taggeld für die Teilnahme an der Bildung des Gerichts inbegriffen.

§ 4. Dauern die Verhandlungen den ganzen Tag und länger als bis 7 Uhr abends, so erhalten die Geschwornen ein Taggeld von 12 Fr.

§ 5. Die Entschädigung für die Hin- und Herreise der Geschwornen beträgt 30 Rp. für den km auf Strecken, die mit der Eisenbahn, dem Tramway oder dem Dampfschiff zurückgelegt werden können, und 50 Rp. für den km auf andern Strecken.

§ 6. Geschworne, die nicht über 5 km vom Sitzungsort entfernt wohnen, erhalten keine Reiseentschädigung.

§ 7. Diejenigen Geschwornen, die am Tage vor und am Tage nach einem Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag an den Sitzungen teilnehmen, erhalten eine weitere Reiseentschädigung.

§ 8. Wird ein Geschwornener vorübergehend entlassen, weil er an einem oder mehreren Tagen nicht an den Sitzungen teilnehmen muss, so erhält er eine weitere Reiseentschädigung, wenn er später seine Tätigkeit wieder aufnimmt.

Erfolgt die vorübergehende Entlassung auf ein Gesuch des Geschwornenen selber, so hat er keinen Anspruch auf eine weitere Reiseentschädigung.

§ 9. Die Entschädigung für Reisen, welche die Geschwornen bei einem Augenschein oder dergleichen während der Verhandlungen zu machen haben, geschieht nach den in Art. 5 und 6 hievor aufgestellten Grundsätzen.

§ 10. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1914 in Kraft. Die Bestimmungen des Dekrets über die Taggelder und Reiseentschädigungen vom 1. April 1875, soweit die Geschwornen betreffend, werden aufgehoben.

Bern, den 24. Juni 1913.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Scheurer,

der Staatsschreiber

Kistler.

Vortrag der Direktion des Gemeindewesens

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über

das Dekret betreffend die Vereinigung der gemischten Gemeinden Ebligen und Oberried.

(September 1913.)

Der Regierungsrat hatte am 21. Dezember 1912 der Direktion des Gemeindewesens den Auftrag erteilt, ihm Bericht und Antrag über die Vereinigung der Gemeinde Ebligen mit einer ihrer Nachbargemeinden einzubringen, und die beauftragte Direktion stellte daraufhin folgendes fest:

Die kleine Gemeinde Ebligen am rechten Ufer des Brienzersees hat etwas über 60 Einwohner, wovon durchschnittlich 17—18 Stimmberechtigte. Unter diesen befinden sich jedoch fünf über 60 Jahre alte Männer, die infolgedessen kein Amt mehr anzunehmen brauchen. So bleibt für die Besetzung der Gemeindebehörden ein Rest von 12—13 Bürgern, woraus die ganze Gemeindeverwaltung zusammengestellt werden muss. Trägt man dabei noch der Ausschlussfälle wegen Verwandtschaft Rechnung, so kann man sich vorstellen, dass in Ebligen oft schon die Besetzung der Behörden Schwierigkeiten macht. Zudem ist die Grosszahl der jüngeren Männer den Sommer über auf den Alpen beschäftigt und kann naturgemäss nicht oder doch nur ganz ausnahmsweise zu Amtsgeschäften heimgerufen werden. Schon daraus ergibt sich die Unzulänglichkeit der dortigen Verhältnisse, und die Gemeinde ist denn auch schon mehr als einmal wegen dahingehender Unterlassungen mit den Staatsbehörden in Konflikt geraten. Ganz abgesehen von konkreten Verfehlungen muss aber im Hinblick auf die Entwicklung unseres Gemeindewesens die Existenzberechtigung solch kleiner Verbände wie Ebligen überhaupt fraglich erscheinen, da sie nun einmal die nötigen Garantien für eine richtige Erfül-

lung ihrer stets sich mehrenden Obliegenheiten dem Staate gegenüber nicht bieten. Wir haben dies schon in früheren Fällen betont und verweisen hier nur kurz auf eine Vorlage, die im Jahre 1878 dem Grossen Rate von der Regierung auf den Antrag der Direktion des Gemeindewesens unterbreitet wurde. Diese Vorlage beantragte die Aufhebung einer ganzen Anzahl kleiner Gemeindewesen des Kantons, allerdings in dem Sinne, dass jeder einzelne Fall besonders zur Behandlung kommen solle. Unter den Gemeinden aber, deren Anschluss an eine andere vorgesehen war, figuriert auch Ebligen.

Bei der Frage des Anschlusses kommen naturgemäss in Betracht Oberried und Brienz, und zwar hat sich herausgestellt, dass eine Vereinigung mit Oberried den Vorzug verdient, da die Verhältnisse in Ebligen und Oberried ungefähr dieselben sind, wie aus dem Aktenmaterial ersichtlich ist. Uebrigens wäre es im Streitfalle Sache des Verwaltungsgerichtes, einen billigen Finanzausgleich zu treffen.

Wir beantragen Ihnen daher, die Vereinigung der gemischten Gemeinden Ebligen und Oberried durch Annahme des nachstehenden Dekretes auszusprechen.

Bern, im September 1913.

Der Direktor des Gemeindewesens:
Simonin.

Entwurf des Regierungsrates

vom 16. September 1913.

Dekret

betreffend

die Vereinigung der gemischten Gemeinden Ebligen und Oberried.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 63, Absatz 2, der Staats-
verfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die gemischten Gemeinden Ebligen und Oberried werden in der Weise vereinigt, dass Oberried die Gemeinde Ebligen in sich aufnimmt. Sämtliche, den beiden Gemeinden bisher getrennt obliegende Verwaltungszweige gehen mit der Vereinigung auf die erweiterte Gemeinde Oberried über.

§ 2. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes wird die bisherige Gemeinde Ebligen aufgelöst.

§ 3. Bis zum Ablauf der Amtsdauer (resp. Demission) der gegenwärtigen Lehrerin bleibt die Schulklasse von Ebligen bestehen. Spätestens auf jenen Zeitpunkt (1. November 1917) ist sie aufgehoben.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1914 in Kraft.

§ 5. Der Regierungsrat wird mit dessen Ausführung beauftragt.

Bern, den 16. September 1913.

Im Namen des Regierungsrates:

der Präsident

Scheurer,

für den Staatsschreiber:

der Kanzleisubstitut

Eckert.

Strafnachlassgesuche.

(November 1913.)

1. **Marti**, Alfred, geboren 1882, von Grossaffoltern, Bauführer in Bern, wurde am 5. Dezember 1911 vom Polizeirichter von Bern wegen **Widerhandlung gegen die Verordnung der Gemeinde Bern betreffend den Bezug neuerstellter Wohnungen** zu zwei Bussen von je 100 Fr. und zu zwei Bussen von je 200 Fr., sowie zu 4 Fr. Staatskosten verurteilt. Marti war Bauführer des Baumeister B. in Bern. Im November 1911 wurde gegen Baumeister B. Strafklage eingereicht, weil er in seinen Neubauten verschiedene Wohnungen bereits auf Ende Oktober und Anfangs November vermietet hatte und beziehen liess, welche nach der erwähnten Verordnung frühestens auf den 9. Dezember bezogen werden durften. Im Gerichtstermin erschien Bauführer Marti und erklärte, dass er die Verantwortung für die Strafhandlungen übernehme. Er gab die Anzeige als richtig zu und unterzog sich dem ihm eröffneten Urteile. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Bussen. Er macht im wesentlichen geltend, er sei von jeher der Meinung gewesen, dass der Baumeister die Bussen bezahlen werde und auch zwischen ihm und jenem habe hierüber kein Zweifel obgewaltet; nunmehr sei B. in Konkurs gefallen und könne nicht bezahlen. Es wäre ungerecht, wenn die Bussen wirklich an ihm vollzogen würden, zumal B. seinerzeit den aus den Mietzinsen resultierenden Gewinn des vorzeitigen Logisbezuges eingesteckt habe und nicht etwa er. An die Bussen hat er einen Betrag von 100 Fr. abbezahlt. Die von Marti geltend gemachten Tatsachen dürften der Wirklichkeit entsprechen. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion ist solcher Familienvater, ohne Vermögen und gut beleumdet; das Gesuch wird von daher empfohlen. Der Regierungsstatthalter spricht sich für eine Reduktion der Bussen auf 100 Fr. aus. Der Regierungsrat beantragt in Würdigung aller obwaltenden Verhältnisse, die unbezahlten Bussen zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der unbezahlten Bussen.

2. **Büttet**, Karl Walter, geboren 1886, von Ferlens, Etampeur, in Biel, wurde am 20. Mai 1910 vom korrekzionellen Einzelrichter wegen **Wirtshausverbots-übertretung** zu 4 Tagen Gefangenschaft und 3 Fr. Staatskosten verurteilt. Die Wirtshausverbotsstrafe war am 22. November 1909 wegen Nichtbezahlung der Militärsteuer über ihn verhängt worden. Die Uebertretung fand statt am 24. und 25. April 1910. Im vorliegenden Gesuche um Erlass der Gefängnisstrafe

macht Petent im wesentlichen geltend, er habe nunmehr die rückständige Militärsteuer und auch die ergangenen Gerichtskosten bezahlt. Das Gesuch ist vom Gemeinderate und vom Regierungsstatthalter von Biel empfohlen. Der Regierungsrat kann mit Rücksicht auf diese Empfehlungen und den Umstand, dass Petent in dieser Sache seinen Verpflichtungen nun vollständig nachgekommen ist, das Gesuch ebenfalls befürworten.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

3. **Engel**, Emma, geboren 1890, von Seengen, Kanton Aargau, Fabrikarbeiterin, in Bremgarten, wurde am 13. Juni 1913 vom korrekzionellen Richter von Bern wegen **Konkubinales** zu 4 Tagen Gefangenschaft und solidarisch mit ihrem Mitschuldigen zu 26 Fr. Staatskosten verurteilt. Emma Engel lebte seit längerer Zeit mit dem österreichischen Staatsangehörigen D. in Bremgarten im Konkubinate zusammen. Aus dem Verhältnis ging ein Kind hervor. Die beiden beabsichtigten zu heiraten. Als schliesslich die Schriften zum Eheabschlusse bereit waren, zerschlug sich die Sache. D. verliess Bremgarten und begab sich ins Ausland. Das wegen Konkubinales bereits angehobene Strafverfahren musste seinen Fortgang nehmen. Emma Engel genoss einen ungünstigen Leumund. Der Richter sah sich daher genötigt, von der Gewährung des bedingten Straferlasses Umgang zu nehmen. Heute stellt sie nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Sie macht im wesentlichen geltend, sie sei von ihrem Verföhrer im Stiche gelassen worden und befinde sich nun mit ihren Kindern in einer prekären Lage. Durch den Vollzug der Strafe würde sie um ihren Verdienst und möglicherweise auch um ihre Arbeitsstelle gebracht. Der Gemeinderat von Bremgarten empfiehlt das Gesuch. Der Regierungsstatthalter kann einem gänzlichen Erlasse nicht beipflichten. Die Engel hatte bereits aus der Zeit vor ihrer Bekanntschaft mit D. zwei uneheliche Kinder und musste wissen, dass auf das Heiratsversprechen des D. nicht viel zu geben war. Mit Rücksicht auf die ungünstige Lage der Petentin wird immerhin Herabsetzung der Strafe auf 2 Tage beantragt. Der Regierungsrat kann diesem Antrage beipflichten. Ein gänzlicher Nachlass ist mit Rücksicht auf den ungünstigen Leumund der Gesuchstellerin nicht am Platze.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion auf 2 Tage.

4. **Grossglauser, Ernst**, geboren 1889, von Münsingen, Bureauist, in Uebischi, wurde am 21. Juni und am 9. August 1913 vom korrekzionellen Richter von Thun wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 1 und 2 Tagen Gefängnis und zu 2 Fr. 20 und 8 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Das Wirtshausverbot war am 2. April 1913 wegen Nichtbezahlung der Militärsteuer auf die Dauer eines halben Jahres über Grossglauser verhängt worden. Grossglauser wurde nun mehrfach in Blumenstein in der Wirtschaft betroffen. Es zog ihm dies zwei Strafanzeigen zu. Grossglauser musste den Sachverhalt zugeben. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Strafen. Er beruft sich im wesentlichen auf ein Leiden, ohne indes diesbezüglich irgendwelche Bescheinigung beizubringen. Der Regierungstatthalter von Thun kann das Gesuch nicht befürworten. Grossglauser sei keine empfehlenswerte Persönlichkeit. Der Regierungsrat hält dafür, es seien in der Tat Begnadigungsgründe nicht vorhanden. Er beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

5. **Läderach, geb. Schwab, Magdalena, Bendichts Witwe**, geboren 1867, von Niederwichtach, in Oberholz bei Schüpfen, wurde am 24. Mai 1913 vom korrekzionellen Richter von Aarberg wegen **Verleumdung und Ehrverletzung** zu 6 Tagen Gefängnis, 10 Fr. Geldbusse, 50 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei, 15 Fr. Interventionskosten an die nämliche und 30 Fr. Staatskosten verurteilt. Frau Läderach war seit längerer Zeit in Oberholz Gegenstand beständiger Klagen wegen ihrer bösen Zunge und ihrer Zanklust. Sie hatte sich denn auch schon vor dem Richter wegen Ehrbeleidigung zu verantworten und wurde ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass sie im nächsten Rückfalle Gefängnisstrafe zu gewärtigen habe. Die Mahnung blieb fruchtlos. Im Mai 1913 langte neuerdings Strafanzeige gegen sie ein. Durch Zeugenaussage wurde erwiesen, dass sie dem Landwirte F. im Oberholz vorgehalten hatte, er unterhalte mit der verheirateten Frau T. unerlaubte Beziehungen und mache sich des Ehebruches mit ihr schuldig. Sie nannte ihn überdies vor Zeugen einen «Hurenhund». Der Richter sah sich aus den bereits erwähnten Gründen zur Ausfällung einer exemplarischen Strafe veranlasst. Im vorliegenden Gesuche wird im wesentlichen geltend gemacht, Frau Läderach sei geistig nicht ganz normal; sie leide an Verfolgungswahn, gehöre somit, wenn sie ihrer Umgebung lästig falle, in eine Anstalt, aber nicht ins Gefängnis. Im weitem beruft sie sich auf ihr vorgerücktes Alter. Sie hat sich einer psychiatrischen Untersuchung unterworfen. Der Experte gelangt zum Schlusse, dass keinerlei Anhaltspunkte für eine geistige Gestörtheit der Frau Läderach vorliegen. Der Regierungsrat hält dafür, es seien unter diesen Umständen genügende Begnadigungsgründe nicht vorhanden. Er beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

6. **Nussbaumer, Joseph**, geboren 1881, Schreiner, von und in Liesberg, wurde am 19. April 1913 von der I. Strafkammer des Obergerichtes wegen **Verleumdung** zu 20 Tagen Gefängnis, 20 Fr. Busse, 400 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei, 70 Fr. Interventionskosten an die nämliche und 47 Fr. 15 Staatskosten verurteilt. In der Nacht vom 22. auf den 23. Dezember 1912 äusserte sich Nussbaumer auf offener Dorfstrasse in Liesberg vor der Bäckerei B. über den Unternehmer O. wie folgt: da verreckt chaibe Hosestiel habe selber genug Dreck auf der Nase, da er ja seinen Vater mit Windenbrittli derart miss handelt habe, dass man ihn habe zwischen vier Dielen legen müssen und er nun auf dem Friedhofe liege. Hosenstiel war der Uebername des Unternehmers O. Der Ausspruch wurde von dem zufällig in der Nähe befindlichen O. und überdies von zwei weitem Personen gehört. Das angebliche Gerücht wagte sich in der Folge denn auch an's Tageslicht. In Liesberg wurde öffentlich von dem angeblichen Vatermorde geredet und man ging soweit, dass man an einem Sonntags- oder Feiertagsmorgen in der Nähe der Kirche an einem Baume zwei «Windenbrittli» aufhing, damit alle Kirchgänger sie sehen sollten. Vor Gericht machte Nussbaumer geltend, er habe den O. nicht des Vatermordes beschuldigen wollen, sondern bloss ein bereits zirkulierendes Gerücht wiedergegeben. Die Zeugenaussagen lauteten indes bestimmt und unzweideutig. Nussbaumer machte nicht einmal den Versuch, den Wahrheitsbeweis zu erbringen. Er musste demnach wegen Verleumdung verurteilt werden und zwar handelte es sich um einen sehr schweren Fall. Eine empfindliche Strafe war am Platze. Im vorliegenden Gesuche um Erlass der Gefängnisstrafe wird im wesentlichen ausgeführt, die ausgesprochene Strafe müsse als zu hart bezeichnet werden. Nussbaumer habe seine Verteidigung nicht richtig geführt; namentlich habe er unterlassen darzutun, dass das fragliche Gerücht bereits vor jenem Vorfall in Umlauf gewesen sei. Die Gerichtsbehörden werden denn auch in verschiedenen Punkten einer Kritik unterworfen. Schliesslich wird auch auf den sonst guten Leumund des Petenten verwiesen. Das Gesuch wird vom Regierungstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat ist der Auffassung, es liegen genügende Begnadigungsgründe nicht vor. Nussbaumer ist nicht deswegen verurteilt worden, weil er ein schon bestehendes Gerücht wiedergegeben hätte, sondern weil er den Unternehmer O. selbständig des Vatermordes bezichtigt hat. Auch wenn erwiesen gewesen wäre, dass das Gerücht schon vorher ging, so würde dies kaum viel an der Strafe geändert haben. Es ist für den Verletzten naturgemäss sehr schwer, gegen solche seinen Ruf auf Lebenszeit gefährdenden Ausstreunungen aufzukommen. Eine energische Repression ist jedenfalls dort am Platze, wo deren Verbreitung die Form der Verleumdung annimmt. Das Obergericht hatte im übrigen Gelegenheit das Strafmass zu überprüfen. Es muss aber auch hinsichtlich des Tatbestandes auf die gerichtlichen Feststellungen abgestellt werden. Solche bezeichnen den Fall als einen sehr schweren. Eine Begnadigung erscheint nicht als angebracht. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

7. **Moser**, geb. Rawyler, Karoline, geboren 1876, von Tramelan, in Biel, wurde am 3. September 1913 von der I. Strafkammer des Obergerichtes wegen **Diebstahls** zu 1 Tag Gefängnis und zu insgesamt 87 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Frau Rawyler hatte erwiesenermassen einem Nachbarn aus dessen Garten einen Stock Schneeglöcklein entwendet. Der Stock stand direkt an der Grenze des benachbarten Gartens. Frau Rawyler langte mit der Hand unter dem Zaune hindurch und versetzte die Schneeglöcklein auf ihre Seite. Vor Gericht bestritt sie dies und behauptete, die Schneeglöcklein hätten immer auf ihrer Seite gestanden. Der Beweis des Gegenteils konnte durch Augenzeugen erbracht werden. Der Wert der Blumen wurde durch Expertise auf 2 Fr. 50 bis 3 Fr. geschätzt. In Anwendung des Gesetzes musste im Minimum auf 1 Tag Gefängnis erkannt werden. Karoline Moser stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Sie beteuert neuerdings ihre Unschuld, bezichtigt die Zeugen der falschen Aussage und beruft sich im weitem auf ihre Familienverhältnisse und den Umstand, dass sie sich in Hoffnung befinde. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter im Hinblick auf die Geringfügigkeit des Diebstahls und die Verhältnisse der Petentin empfohlen. Die heutigen Bestreitungen der Petentin sind nicht gerade dazu angetan, zur Milde zu bewegen; das hartnäckige Leugnen derselben hat bereits den Richter veranlasst, den bedingten Straferlass zu verwerfen. Frau Moser ist auch im übrigen nicht gerade eine empfehlenswerte Person, da sie wegen Fälschung mit Gefängnis vorbestraft ist. Von einem gänzlichen Erlasse der Strafe kann demnach nicht die Rede sein. Dagegen kann der Regierungsrat die Umwandlung der Gefängnisstrafe in eine Geldbusse mit Rücksicht auf die Natur und die Verumständungen des Deliktes befürworten. Er beantragt, die Busse auf 10 Fr. festzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Gefängnisstrafe in 10 Fr. Busse.

8. **Geninazzi**, Enrico, geboren 1872, von Rivio, Kanton Tessin, Maurer in Bern, wurde am 24. Februar und am 28. März 1913 vom Polizeirichter von Bern wegen **Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz** zu 360 und 384 Fr. Busse und zu 14 und 2 Fr. Staatskosten verurteilt. Geninazzi entzog seine im letzten Jahrgange schulpflichtige Tochter seit Herbst 1912 fortgesetzt dem Schulbesuche und hielt sie nach seinen eigenen Angaben zum Verdienste an. Es zog ihm dieses Verhalten die erwähnten Bussen zu. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Bussen. Er macht geltend, er habe für eine alte Mutter zu sorgen, zudem sei seine Ehefrau seit langem krank, sein Verdienst reiche nicht hin, um die Bussen bezahlen zu können. Die städtische Polizeidirektion bestätigt seine Ausführungen. Geninazzi sei fruchtlos ausgepfändet; er sei sonst gut beleumdet. Der Regierungsstatthalter kann ebenfalls eine ganz wesentliche Reduktion der Bussen befürworten. Mit Rücksicht auf die vorliegenden Berichte und die obwaltenden Verhältnisse beantragt der Regierungsrat, die Bussen auf insgesamt 25 Fr. herabzusetzen. Von

einem weitergehenden Erlasse kann, seiner Auffassung nach, angesichts des gravierenden Tatbestandes nicht die Rede sein.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen insgesamt 25 Fr.

9. **Aumüller**, Philipp, geboren 1856, von Wimbach, Bezirk Wels, Oesterreich, Wagner, in Bern, wurde am 13. März 1913 vom Polizeirichter von Bern wegen **Verleumdung** zu 30 Fr. Busse und 13 Fr. Staatskosten verurteilt. Aumüller hatte zugestandenermassen die ihm bekannte, ebenfalls in der Lorraine wohnhafte Frau W., in Anwesenheit mehrerer anderer Personen mit «Hure» titulierte. Er behauptete anlässlich der Gerichtsverhandlung, er habe wiederholt mit Frau W. gegen Bezahlung geschlechtlich verkehrt, ohne diesbezüglich einen Beweis erbringen zu können. Da Frau W. bestritt, mit Aumüller geschlechtlich verkehrt zu haben, musste dieser wegen Verleumdung verurteilt werden. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Busse. Er beruft sich auf ungünstige gesundheitliche Verhältnisse, bringt eine ärztliche Bescheinigung bei, aus der hervorgeht, dass er an einer Lungenerweiterung und an chronischem Lungenkatarrh leidet und macht geltend, er vermöge die Busse nicht zu bezahlen. Die städtische Polizeidirektion kann das Gesuch nicht empfehlen. Aumüller geniesse einen schlechten Leumund. Auch der Regierungsstatthalter äussert sich gegen eine Begnadigung. Mit Rücksicht auf diese übereinstimmenden Berichte und die Natur des Deliktes kann eine Begnadigung vom Regierungsrat nicht befürwortet werden. Es kann beim Strafvollzug auf die gesundheitlichen Verhältnisse des Petenten Rücksicht genommen werden. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

10. **Dietsche**, August Gustav, geboren 1879, von Bremgarten, Portier, in Biel, wurde am 29. Mai 1913 vom korrekionellen Gericht von Bern wegen **Unterschlagung** zu 2 Monaten Korrekionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und zu 45 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Dietsche war von Ende Oktober 1912 bis Ende April 1913 bei einer Annoncenexpedition in Bern in Stellung. Mitte April 1913 kassierte er in deren Auftrage bei der Firma W. in Bern eine Insertionsgebühr im Betrage von 49 Fr. 20 ein. Anstatt sie abzuliefern, verwendete er sie im eigenen Nutzen. Er machte sich dadurch der Unterschlagung schuldig. Dietsche ist wegen Nichtbezahlung der Militärsteuer, Wirtshausverbotsübertretung und Unterschlagung in den letzten Jahren wiederholt mit Gefängnis bestraft worden und geniesst keinen guten Leumund. Seine Ehefrau stellt nun für ihn das Gesuch um Erlass der Strafe. Sie macht im wesentlichen geltend, ihr Mann gebe sich nunmehr Mühe, für seine Familie zu sorgen, sodass sie eine bereits eingereichte Klage wegen Familienvernachlässigung habe

zurückziehen können. Der Vollzug der hiervor erwähnten Strafe müsste die eingetretene Besserung der Verhältnisse wieder in Frage stellen. Das Gesuch wird von der städtischen Polizeidirektion empfohlen. Sie macht geltend, das Gericht habe offenbar bei der Strafausmessung das Vorleben des Petenten in Betracht gezogen, denn die Strafe erscheine als etwas zu hoch. Mit Rücksicht auf die seitherige bessere Auf- führung Dietsches und die vorliegenden Familienver- hältnisse lasse sich die Berücksichtigung des Ge- suches rechtfertigen. Der Regierungsstatthalter äus- sert sich mit gewissen Vorbehalten im selben Sinne. Es ist nicht zutreffend, dass das Gericht bei der Aus- messung der Strafe streng gewesen wäre, hat es doch auf das Minimum der angedrohten Strafe abgestellt. Allerdings konnte mit Rücksicht auf die Vorstrafen und den ungünstigen Leumund des Angeschuldigten von der Zubilligung des bedingten Straferlasses nicht die Rede sein. Der Regierungsrat hält nun auch da- für, dieselben Momente stehen umso mehr einer Be- gnadigung entgegen. Dietsche scheint einer soweit gehenden Vergünstigung nicht würdig. Seine Fa- milienverhältnisse können nicht ausschlaggebend in Betracht gezogen werden. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

11. **Métille**, Auguste, geboren 1882, von Fregié- court, Tagelöhner, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 26. November 1912 von den Assisen des 5. Bezirkes wegen **Notzuchtsversuches** nach Abzug von 2 Monaten Untersuchungshaft zu 16 Monaten Zuchthaus und 438 Fr. Staatskosten verurteilt. Am 9. August 1912, des Nachmittags nach 2 Uhr, verübte Métille in seiner Wohnung in Fregiécourt an der 14- jährigen M. F. einen Notzuchtsversuch. Er hatte kurz vorher dem Landwirte G. ein Werkzeug zum Ge- brauche offeriert und als dieser seine Aushülfsmagd schickte, um das Instrument abzuholen, nahm sie Métille in sein Zimmer und versuchte sie dort zu ver- gewaltigen. Er liess erst von ihr ab, als Landwirt G., welcher durch das lange Ausbleiben der F. beängstigt wurde, bei der Wohnung Métille erschien und drohte, die Türe des betreffenden Zimmers, die Métille ver- schlossen hatte, aufzusprengen. Métille suchte, ob- schon so gut wie in flagranti ertappt, in der unver- fohrensten Weise zu leugnen, allerdings ohne Erfolg. Er genoss als arbeitsscheues, dem Trunke ergebene Individuum einen schlechten Leumund. Er ist auch wiederholt mit Gefängnis vorbestraft. Heute stellt er das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. In der Strafanstalt hat er sich befriedigend aufgeführt. Der Regierungsrat ist mit dem Anstaltsdirektor der Auffassung, dass ein Strafnachlass angesichts der gravierenden Natur des Deliktes, des Vorlebens und der ungünstigen Charakteranlagen des Petenten nicht gewährt werden kann. Er beantragt, das Gesuch ab- zuweisen.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

12. **Eschler**, Heinrich Jakob, geboren 1864, von Oberwil, Schneider, zurzeit in der Strafanstalt Thor- berg, wurde am 2. Dezember 1910 von den Assisen des II. Bezirkes wegen **Raubes** zu 3½ Jahren Zucht- haus und 231 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Am 18. Oktober 1910 beraubte Eschler an der Fabrik- strasse in Bern die Privatiers H. daselbst eines Hand- täschchens mit ca. 280 Fr. Inhalt. Er ging in der Weise vor, dass er in einem Momente, wo die 89- jährige Dame auf dem Strassentrottoir stand, plötz- lich auf sie zutrat, ihr das Täschchen aus der Hand riss und sich damit eilends davon machte. Im Brem- gartenwald entleerte er das Täschchen seines Inhaltes und warf es sodann weg. Er verfügte sich sofort in verschiedene Geschäfte der Stadt, kaufte eine neue Kleidung und einen neuen Hut und unternahm sodann, nachdem er noch seiner Ehefrau von dem geraubten Gelde einen Betrag von 45 Fr. übergeben hatte, eine Vergnügungsreise nach Neuenburg und Genf, auf der der Grossteil des Geldes vertan wurde. Eschler ge- noss als arbeitsscheues Individuum einen schlechten Leumund und war wegen Konkubinat, Verleumdung, Unterschlagung und Bettel wiederholt mit Gefängnis und ausserdem oftmals polizeilich vorbestraft. Er stellt nun das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Der Regierungsrat hält dafür, Eschler sei einer sol- chen Vergünstigung weder nach der Natur des be- gangenen Deliktes noch nach seinem Vorleben würdig. Er beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

13. **Linder**, Wilhelm, geboren 1870, von Reichen- bach, Uhrmacher, in Neuenburg, wurde am 29. Mai 1913 vom Polizeirichter von Frutigen wegen **böswil- liger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** in- folge liederlichen Lebens in contumaciam zu 15 Tagen verschärfter Gefangenschaft und 37 Fr. 05 Staats- kosten verurteilt. Die Armendirektion reichte gegen Linder Strafanzeige ein, weil er seiner Verpflichtung zur Bezahlung eines monatlichen Beitrages an die Kosten der Verpflegung seiner dem Staate auffallen- den Kinder nicht nachkam. Die Kosten des Staates waren bereits auf 8000 Fr. angelaufen. Linder sollte monatlich 15 Fr. bezahlen, leistete aber während längerer Zeit insgesamt bloss 35 Fr. Aus den ge- machten Erhebungen ergab sich, dass er meist einen schönen Verdienst hatte, wenn er wollte, dass er sich aber häufig dem Müssiggange und dem Wirtshausleben hingab. Der Richter befand ihn des eingeklagten Deliktes schuldig. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Er beruft sich im wesentlichen auf ungünstige ökonomische Verhältnisse und Krank- heit in der Familie, die ihn ihrerseits wirtschaftlich zurückgebracht hätten und macht im weitern geltend, dass er nunmehr seine Zahlungen regelmässig leiste. Die Armendirektion bestätigt die letztere Behauptung und empfiehlt denn auch das Gesuch. Der Re- gierungsrat ist der Meinung, dass Linder angesichts seines Vorlebens der Begnadigung kaum würdig wäre; indes mag zugegeben werden, dass der Strafvollzug heute, wo er sich offenbar einigermassen anstrengt, seinen Verpflichtungen gerecht zu werden, eher einen

nachteiligen Einfluss auf ihn haben müsste. Es sprechen somit gewisse Zweckmässigkeitsgründe für den Straferlass. Sollte alsdann die angewandte Milde nicht den gewünschten Einfluss auf ihn haben, so hätten es die Armenbehörden immer in der Hand, neuerdings gegen ihn vorzugehen. Es wird demnach beantragt, dem Petenten die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

14. **Weinberger recte Sturm**, geb. Weinberger, Etka, Witwe des Hirsch, Meilech Sturm, von Strizow, Galizien, geboren 1874, vormals in Zürich, wurde am 25. Juni 1913 von der I. Strafkammer des Kantons Bern wegen **Betruges** zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, 10 Jahren Kantonsverweisung und 98 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Frau Weinberger bewarb sich im August 1912 von Zürich aus auf dem Hausierpatentbureau in Bern um die Ausstellung eines Patentes für Bonneterie und Mercerie. Sie bediente sich dabei des Namens der in Zürich wohnhaften Schweizerbürgerin Frau H. und legte ein auf diese letztere ausgestelltes Leumundzeugnis vor. Das Patent wurde ihr denn auch für 3 Monate gegen Erlegung einer Gebühr von 60 Fr. ausgestellt. Im August 1912 hausierte sie alsdann unter Benutzung dieses Patentes in den Gemeinden Steffisburg, Biglen, Meiringen, Innertkirchen und Beatenberg. Durch die Denunziation eines Berufskollegen gelangte der Sachverhalt zur Kenntnis der Polizei, und es konnte die Weinberger angehalten und zur Rechenschaft gezogen werden. Als Oesterreicherin wäre ihr ein Patent nicht ausgestellt worden. Sie erlangte durch ihr betrügerisches Verhalten aber zugleich auch eine Ermässigung des für Ausländer zur Anwendung gelangenden Patentaxentarifes, sowie der Visagebühren der in Frage kommenden Gemeinden. Der Betrag, um den der Staat geschädigt worden war, überstieg 30 Fr. wesentlich; dagegen blieben die zum Nachteil der Gemeinden verschlagenen Gebühren unter dieser Wertgrenze. Frau Weinberger wurde im Oktober 1911 bereits vom Kantonsgericht Schaffhausen wegen Gebrauches ächter aber einem andern gehörenden Ausweisschriften zu Busse verurteilt. Abgesehen hiervon ist sie nicht vorbestraft. Mit Rücksicht auf ihr raffiniertes Verhalten, die Vorstrafe und das Fehlen eines festen Domiziles im Kanton Bern musste ihr seitens des Gerichtes der bedingte Straferlass verweigert werden. Sie stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Sie hält sich zurzeit in Galizien auf, beabsichtigt nach ihren Angaben indes wieder nach Zürich zu kommen, um dort ihren Beruf als Hausiererinnen wieder auszuüben. Sie macht zur Begründung ihres Gesuches im wesentlichen geltend, sie habe für mehrere Kinder zu sorgen; in weitem beruft sie sich auf ihre geschwächte Gesundheit, die ihr nicht erlaube, die Strafe ohne Nachteil abzusitzen. Irgendwelche ärztliche Bescheinigung liegt nicht vor. Das Gesuch wird vom Regierungstatthalter von Bern nicht empfohlen. In der Tat liegen genügende Begnadigungsgründe nicht vor. Es ist darauf zu verweisen, dass Petentin für die Dauer von 10 Jahren des Landes verwiesen ist. Sollte sie sich nicht zur Verbüssung der Strafe entschliessen können, so ist es jedenfalls

nicht von Nachteil, wenn sie durch dieselbe gehindert wird, den Schweizerboden wieder zu betreten. Ein Erlass der Strafe kann umsoweniger erfolgen als der bedingte Straferlass nicht gewährt werden konnte. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

15. **Simonin, Georges**, geboren 1872, von Bémont, Wirt und Landwirt, in Cernil, Gemeinde Trameland, wurde am 19. Juli 1913 vom korrekzionellen Gericht von Courtelary wegen **betrügerischen Konkurses, unberechtigter Verfügung über Massagut, und wegen Nichtangabe von Vermögensgegenständen** nach Abzug von 18 Tagen Untersuchungs- haft zu 72 Tagen Korrektionshaus, umgewandelt in 36 Tage Einzelhaft und zu 328 Fr. Staatskosten verurteilt. Simonin betrieb in Cernil, Gemeinde Trameland, eine Wirtschaft. Schon seit einiger Zeit in finanziellen Schwierigkeiten und nach fruchtlosem Versuche, mit seinen Gläubigern ein Abkommen zu treffen, meldete er am 18. Oktober 1912 den Konkurs an. Bald nach der Konkursanmeldung wurde von verschiedener Seite gegen ihn Strafklage erhoben. Die gerichtliche Untersuchung ergab, dass er sich in der Tat verschiedener Konkursdelikte schuldig gemacht hatte. So wurde durch die gerichtlich angerordnete Haussuchung im Waschhaus ein Fass roten Weines mit 220—225 Litern Inhaltes aufgefunden, das Simonin der Inventaraufnahme entzogen hatte. Er suchte die Justiz dadurch irrezuführen, dass er angab, das Fass enthalte lediglich Weinresten. Die angeordnete Expertise ergab, dass diese Angaben falsch waren. Ferner war dargetan, dass Simonin noch kurze Zeit vor der Falliterklärung grössere Quanten Weines besserer Qualität von auswärtigen Häusern hatte kommen lassen, nachdem ihm seine gewöhnlichen Lieferanten, die über seine Vermögenslage orientiert waren, nicht mehr liefern wollten. So wurde das Haus P. in Montreux um einen Betrag von 460 Fr. geschädigt. Durch dieses Verhalten des Simonin war der Tatbestand des betrügerischen Konkurses nach zwei Richtungen erfüllt. Der verursachte Schaden überstieg im einen Falle 300 Fr., im andern 100 Fr. Simonin hatte im weitem über zwei Bonbonnen Likör, die zurzeit der Inventaraufnahme auf dem Bahnhofs lagerten, eigenmächtig verfügt und sie so der Masse entzogen. Er machte sich dadurch der Widerhandlung gegen Art. 49 des Einführungsgesetzes zum Schuld- betreibungs- und Konkursgesetze schuldig. Schliesslich involvierten die erwähnten Handlungen, durch die der Masse Vermögensgegenstände entzogen wurden, nach der Auffassung des Gerichtes auch eine Widerhandlung gegen Ziff. 8 von Art. 44 des hier- vor zitierten Gesetzes. Simonin war nicht vorbestraft und genoss sonst keinen ungünstigen Leumund. Mit Rücksicht auf die mehrfachen Gesetzesübertretungen musste über das Strafminimum des schwersten Deliktes von 2 Monaten Korrektionshaus etwas hinaus- gegangen werden. Simonin stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Er ergeht sich in der Begründung des Gesuches in einer weitläufigen Kritik des Ver- fahrens und des Urteiles, auf die nicht eingetreten

werden kann. Es wäre ihm freigestanden, gegen das ausgefallte Urteil die Appellation zu ergreifen. Jedenfalls ist es nicht Sache der Begnadigungsbehörden, gleichsam als Appellationsinstanz zu amten. Das Urteil ist übrigens nach der Auffassung des Regierungsrates ein sehr mildes. Wenn das Gericht sich nicht veranlasst sah, den bedingten Straferlass auszusprechen, so ist dies angesichts der Mehrzahl und der gravierenden Natur der begangenen Delikte und des lügnerischen Verhaltens des Petenten während der Untersuchung sehr wohl verständlich. Umso weniger liegen aber Gründe für eine Begnadigung vor. Das Vorleben des Petenten ist bei der Strafmessung, soweit möglich, mildernd in Betracht gezogen worden. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

16. **Comment, Jacques-Louis-Alcide**, geboren 1866, von Bonfol, Uhrmacher, in Chaux-de-Fonds, wurde am 2. Mai 1913 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Familienvernachlässigung** zu 20 Tagen verschärfter Gefängnisstrafe und 43 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Die Ehefrau des Comment wurde vom 17. Februar bis zum 1. Mai 1912 im Spital in La Chaux-de-Fonds verpflegt. Die Verpflegungskosten mit 112 Fr. 50 wurden von der kantonalen Armendirektion vorgeschossen, da die Frau mit ihrem Ehemanne im Scheidungsprozesse begriffen war und nicht unterstützt wurde. Am 4. Mai 1912 wurde denn auch die Ehe geschieden. Die Ehefrau verstarb am 30. Oktober 1913 in der Irrenanstalt Münsingen. Trotz wiederholter Mahnungen und schliesslicher Betreibung liess sich der Ehemann Comment nicht zur Rückerstattung der erwähnten, von den Armenbehörden bezahlten Kosten herbei. Er bestritt, zu deren Bezahlung verpflichtet zu sein. Die Armenbehörden waren demnach genötigt, auf dem Strafwege gegen ihn vorzugehen. Comment wurde denn auch vom Richter nach Feststellung des Sachverhaltes in Anwendung des Armenpolizeigesetzes verurteilt. Comment stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Er bestreitet die Richtigkeit des Urteils, indem er von unrichtigen Voraussetzungen ausgeht. Auf seine bezüglichen Ausführungen braucht des nähern nicht eingetreten zu werden. Im weitern beruft er sich auf prekäre ökonomische Verhältnisse und eine vorhandene Schwäche der Augen, die ihm das Arbeiten in der Uhrmacherbranche erschwere. Die Armendirektion kann das Gesuch nicht empfehlen. Comment habe nur ganz geringe Anzahlung an seine Schuld geleistet. Nach den Strafakten muss angenommen werden, dass es Comment möglich sein sollte, seiner Verpflichtung nachzukommen. Sein Verhalten muss als ein renitentes bezeichnet werden und ist nicht dazu angetan, einen Akt der Gnade zu begründen. Der Regierungsrat sieht sich gegenteils veranlasst, die Abweisung des vorliegenden Gesuches zu beantragen.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

17. **Eichenberger, Siegfried**, geboren 1872, von Trub, Karrer, in Bern, wurde am 26. Juni 1913 vom Polizeirichter von Frutigen wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** in Anwendung des Armenpolizeigesetzes zu 10 Tagen verschärfter Gefängnisstrafe und 91 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Durch Ehescheidungs Urteil des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 26. November 1909 wurde Eichenberger verpflichtet, an die Erziehungskosten zweier der Ehefrau zugesprochener Kinder jährlich je 140 Fr. zu bezahlen. Eichenberger kam indes seiner Verpflichtung nicht nach. Im Januar 1913 wurde er von seiner frühern Ehefrau für einen Betrag von 840 Fr. rückständiger Alimente in Betreibung gesetzt. Er erhob jedoch ohne Grundangabe Rechtsvorschlag, sodass schliesslich auf dem Strafwege gegen ihn vorgegangen werden musste. Vor Gericht machte Eichenberger eine Reihe von Einwänden geltend, die sich alle als nicht stichhaltig herausstellten. Die Beweisführung ergab, dass er sich in böswilliger Art und Weise der Erfüllung seiner Verpflichtungen zu entziehen suchte. Er musste demnach im Sinne der Anklage verurteilt werden. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Er kommt zum Teil auf seine frühern Einwände zurück. Er bestreitet die Richtigkeit des Urteils und behauptet, er sei seinen Verpflichtungen in allen Teilen nachgekommen. Im weitern beruft er sich auf sein sonst unbescholtenes Vorleben. In keiner Weise wird dagegen geltend gemacht, dass er seit seiner Verurteilung etwas an seine Schuld abgetragen hätte. Das Gesuch wird mit Rücksicht auf das sonst nicht belastete Vorleben seitens der städtischen Polizeidirektion und des Regierungstatthalters empfohlen. Der Regierungsrat hält indes dafür, es seien genügende Begnadigungsgründe nicht vorhanden. Aus den Strafakten, auf die hinsichtlich des Tatbestandes und der Schuldfrage abgestellt werden muss, geht hervor, dass sich Petent seiner Verpflichtungen entschlagen hat und aus der heutigen Begründung seines Gesuches ergibt sich, dass er bei seinem Verhalten offenbar zu verbleiben gedenkt. Es kann unter diesen Umständen von einer Begnadigung schlechterdings nicht die Rede sein, wenn auch im übrigen die Aufführung des Petenten zu Klagen nicht Anlass gibt. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

18. **Scheidegger, Maria**, geborene Christ, Friedrichs Ehefrau, geboren 1872, von Deisswil, in der Grube zu Jegenstorf wohnhaft, wurde am 14. Mai 1913 von der I. Strafkammer des Obergerichtes wegen **Anstiftung zu unbeschworener falscher Aussage** zu 20 Tagen Gefängnis, gemeinsam mit einer Mitschuldigen zu 46 Fr. erstinstanzlicher Staatskosten und allein zu 15 Fr. oberinstanzlicher Staatskosten verurteilt. Im Frühling 1908 hatten die Eheleute Scheidegger mit einer Nachbarfamilie einen Strafprozess wegen Misshandlung und Verleumdung. Als Belastungszeugen gegen die Eheleute Scheidegger waren zwei Mädchen aus Jegenstorf zur Hauptverhandlung geladen. Solche wurden nun bereits am Vorabend der Verhandlung und sodann auch auf dem Wege

nach Fraubrunnen von Frau Scheidegger derart bearbeitet, dass sie vor Gericht fälschlicherweise die von ihnen gemachten Wahrnehmungen verleugneten und dadurch die Freisprechung der Frau Scheidegger herbeiführten. Einige Jahre später gelangte der Sachverhalt zur Kenntnis der Polizei und es sah sich solche veranlasst, Strafklage einzureichen. Das eine der beiden Mädchen hatte nämlich anlässlich eines Wortwechsels mit Frau Scheidegger sich über jene Vorfälle geäußert und damit die Sache publik gemacht. Frau Scheidegger bestritt zwar energisch, die Mädchen zu unwahren Aussagen angestiftet zu haben. Das Beweisverfahren ergab indes die Richtigkeit der Angaben. Das eine der beiden Mädchen hatte im fraglichen Zeitpunkte das Alter der Strafmündigkeit noch nicht erreicht, das andere war noch nicht 16 Jahre alt, hatte aber immerhin, wie das Gericht feststellte, mit Unterscheidungskraft gehandelt. Es wurde denn auch wegen unbeschworener falscher Aussage in Untersuchung gezogen und zu 5 Tagen Gefängnis, bedingt erlassen, verurteilt. Dagegen konnte der Frau Scheidegger der bedingte Strafnachlass mit Rücksicht auf die gravierende Natur des begangenen Deliktes nicht gewährt werden. Sie stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe, indem sie sich im wesentlichen auf Familienverhältnisse beruft. Das Gesuch ist vom Gemeinderate und vom Regierungstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat hält dafür, es seien genügende Begnadigungsgründe nicht vorhanden, zumal die Strafe im Vergleich zu der Schwere des Deliktes nicht als zu hoch bezeichnet werden kann. Wenn sich Petentin heute unter anderem auch auf die mildere Bestrafung des angestifteten Mädchens beruft, so ist dies nicht wohl verständlich. Das Mädchen war zurzeit der Begehung seiner strafbaren Handlung noch in durchaus kindlichem Alter, während Frau Scheidegger, bereits im reifen Alter stehend, eben mit einem wesentlich anderen Masse gemessen werden musste. Sie hat denn auch durch ihr Verhalten und ihr hartnäckiges Leugnen vor Gericht bewiesen, dass sich ihre Rechtsbegriffe ziemlich verwischt haben und dass sie über eine ganz bedeutende Skrupellosigkeit verfügt. Es macht entschieden keinen guten Eindruck, wenn sie noch in ihren heutigen Ausführungen darzutut, sie fühle sich keiner Schuld bewusst. Der Regierungsrat hält dafür, es könne unter diesen Umständen dem Gesuche nicht entsprochen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

19. Descombes, Albert, geboren 1872, von Lignières, Uhrmacher, in Biel, wurde am 14. Februar 1913 vom korrekzionellen Richter von Biel wegen Schulunfleisses zu 24 Fr. Busse, 5 Tagen Gefängnis und 14 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Die im letzten Jahre schulpflichtige Tochter des Descombes fehlte während der Monate Dezember 1912 und Januar 1913 die Primarschule von Biel, ohne eine gültige Entschuldigung vorzubringen. Es zog dies Descombes die gesetzlichen Strafen zu. Da er sich mit Bezug auf die Zensurperiode des Monats Januar 1913 im zweifachen Rückfalle im Sinne des Primarschulgesetzes befand, musste Gefängnisstrafe ausgesprochen

werden. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Er beruft sich im wesentlichen auf seinen Gesundheitszustand, der infolge eines Magenleidens nicht der beste sei. Es ist in der Tat festgestellt, dass Petent seit Jahren an einer schweren Magenkrankheit leidet. Er bedarf einer besonderen Diät und es ist daher nach dem übereinstimmenden Berichte der Aerzte nicht wohl tunlich, die Strafe an ihm zu vollziehen, obschon Descombes bisweilen selbst nicht die nötige Rücksicht auf seinen Zustand zu nehmen scheint. Der Regierungstatthalter empfiehlt denn auch eine Reduktion der Strafe. Ein gänzlicher Straferlass erscheint angesichts der von Descombes an den Tag gelegten Reuigkeit nicht wohl am Platze. Dagegen ist der Regierungsrat der Auffassung, es könne die Gefängnisstrafe auf das Minimum herabgesetzt werden. Descombes wird trotz seines Leidens in der Lage sein, einen Tag Gefängnis ohne Schaden zu verbüssen. Es wird demnach beantragt, die Gefängnisstrafe auf 1 Tag herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf einen Tag.

20. Engelmann, Ernst, geboren 1890, Schneider, von Reiben bei Büren, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 10. März 1913 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen qualifizierten Diebstahls im Gesamtwerte von über 100 Fr. nach Abzug eines Monats Untersuchungshaft zu 11½ Monaten Korrektionshaus und solidarisch mit einem Mitschuldigen zu 130 Fr. Staatskosten, 307 Fr. 30 und 19 Fr. 80 Entschädigung an 2 Zivilparteien verurteilt. In der Nacht vom 23./24. Januar 1913 wurde in raffinierter Weise in das Postbureau B. eingebrochen und daraus 2169 Fr. 39 in Banknoten und barem Gelde, eine grössere Anzahl Briefmarken, sowie verschiedene alte abgeschliffene Münzen entwendet. Die Diebe, die mit allem notwendigen Brechwerkzeuge versehen waren, hatten in einen eisernen Rolladen ein weites Loch geschnitten, die Fensterscheibe kunstgerecht herausgenommen und sich in dieser Weise Zutritt zum Bureau verschafft. Im Bureau wurde in die Türe des Kassenschrankes eine Oeffnung gebohrt und das vorhandene Geld behändigt. Auch eine der Schalterschlebladen wurde aufgesprengt und ihres Inhaltes entleert. Auf dem Wege, den sie gekommen, verliessen alsdann die Diebe das Lokal, ohne dass in dem bewohnten Hause jemand auf sie aufmerksam geworden wäre. Einige Zeit nach der Ausführung des Diebstahls wurde auf einem der benachbarten Postbureaus ein Mandat aufgegeben und mit abgeschliffenen alten Münzen bezahlt. Dieser Umstand führte zur Entdeckung der Täterschaft. Es handelte sich um den Magaziner O. M. und Engelmann. Beide waren mit den Verhältnissen auf dem Postbureau B. bestens bekannt und hatten, wie sie nach anfänglichem Leugnen zugeben mussten, den Einbruchdiebstahl von langer Hand vorbereitet und gemeinsam zur Ausführung gebracht. O. M. war allerdings als der wesentlich tätige Teil bedeutend schwerer belastet, was auch in der Strafausmessung zum Ausdruck gelangte. Ein grosser Teil des gestohlenen Gutes konnte wieder

zur Stelle geschafft werden. Engelman war nicht vorbestraft. Sein Vater stellt nun für ihn das Gesuch um Erlass eines Teiles der Strafe. Er beruft sich im wesentlichen auf das Vorleben des Delinquenten. In der Strafanstalt hat sich Engelman nicht zum besten aufgeführt, und es wird das Gesuch vom Anstaltsdirektor nicht empfohlen. In der Tat liegen Begnadigungsgründe nicht vor. Die Strafe ist im Vergleiche zu der gravierenden Natur des Deliktes als eine milde zu bezeichnen, und es sind denn auch die seitens des Gesuchstellers heute geltend gemachten Umstände bereits anlässlich der Strafausmessung voll auf in Erwägung gezogen und berücksichtigt worden. Eine weitere Verkürzung der Strafe müsste deren Wirkung geradezu in Frage stellen. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

21. **Rawyler**, Alexander, geboren 1869, Bahnarbeiter, von Worben, in Biel, wurde am 20. Juni 1913 vom korrekionellen Einzelrichter von Biel wegen **Verleumdung und Beschimpfung** zu 20 und 5 Fr. Busse, 20 und 40 Fr. Entschädigung und Interventionskosten an eine Zivilpartei, 20 Fr. Entschädigung an eine zweite Zivilpartei und zur Bezahlung von 45 Fr. Staatskosten verurteilt. Das Urteil wurde mit Bezug auf das Delikt der Verleumdung von der I. Strafkammer des Obergerichtes überprüft und unter Auflage der Rekurskosten von 20 Fr. an Rawyler bestätigt. Rawyler wurde am 6. Februar 1913 durch einen Nebendarbeiter G. in provokatorischer Weise gehänselt. Solcher spielte nämlich auf ein übrigens grundloses Gerücht an, wonach Rawyler einmal in der Wirtschaft zu Madretsch auf ein Tabouret habe stehen und sagen müssen, er sei ein schlechter Keib. Rawyler quittierte die Hänselei mit der Bemerkung: du bist der glich schlächt Keib wie der Lüthi Köbu. Sowohl der betreffende Nebendarbeiter wie Lüthi erhoben in der Folge gegen Rawyler Strafanzeige wegen Beschimpfung. Während des Strafverfahrens äusserte sich dann Rawyler vor mehreren Personen, gewisse Zeugen, welche jene angegeben hätten, seien dann gekaufte Zeugen. Er wurde nun auch wegen dieser Äusserung eingeklagt. Nach dem Ergebnisse der Beweisführung hatte er die beiden Aussprüche wirklich getan. Sie qualifizierten sich als Beschimpfung und Verleumdung. Der Richter nahm zwar an, Rawyler sei von G. provoziert worden und gab demnach der Klage des G. wegen Beschimpfung keine Folge. Dagegen musste Rawyler wegen Beschimpfung des Lüthi und wegen Verleumdung beider Kläger verurteilt werden. Rawyler ist nicht vorbestraft. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der Busse von 20 Fr. und der ergangenen Rekurskosten. Er beruft sich im wesentlichen auf langandauernde Krankheit seiner Ehefrau und prekäre ökonomische Verhältnisse. Nach dem Berichte des Gemeinderates von Mett sind seine Angaben nicht zutreffend. Seit Jahren war die Ehefrau Rawyler nie ernstlich krank und arbeitet täglich auf ihrem Berufe. Auch die finanziellen Verhältnisse sind derart, dass ein Nachlass nicht geboten sei. Auch der Regierungsrat hält das Gesuch nicht empfehlen. Der Regierungsrat hält unter diesen Umständen

dafür, es seien genügende Begnadigungsgründe nicht vorhanden und beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

22. **Lack**, Emil Jakob, geboren 1879, von Kappel, Schlosser, in Bern, wurde am 17. September 1913 von der I. Strafkammer des Kantons Bern wegen **Betruges** zu 20 Tagen Gefängnis und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Montag den 2. Juni 1913 kam Lack zu dem ihm bekannten Mechaniker C. an der Militärstrasse in Bern und ersuchte ihn um ein Darlehen von 5 Fr., unter der Angabe, er habe für Herrn D., Inhaber eines Magazins für Industrieabfälle, bei welchem er in Stellung sei, ein Quantum Metallabfälle gekauft, zu dessen Bezahlung ihm der Betrag von 5 Fr. fehle. C. glaubte den Angaben und verabfolgte dem Lack den gewünschten Betrag. Nachher stellte sich dann heraus, dass Lack bereits unterm 31. Mai 1913 die Stelle bei D. verlassen hatte und dass er dieser Firma keine Abfälle mehr geliefert hatte. C. erhob hierauf Strafanzeige wegen Betruges. Lack musste den Sachverhalt ohne weiteres zugeben und musste denn auch wegen Betruges verurteilt werden. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Er beruft sich im wesentlichen auf seine Familienverhältnisse. Lack ist wegen Zechprellerei, Diebstahls, Hausfriedensbruch, Nichtbezahlung der Militärsteuer, Betrugsversuchs und Unterschlagung vorbestraft und geniesst keinen guten Leumund. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsrat halten sprechen sich entschieden gegen eine Begnadigung aus. Die Sorge für die Familie liege ohnehin auf den Schultern der Ehefrau. Der Regierungsrat hält dafür, es seien in der Tat Begnadigungsgründe nicht gegeben. Petent ist schon mit Rücksicht auf sein Vorleben einer solchen Vergünstigung nicht würdig. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

23. **Galeuchet**, geb. Bailly, Henriette, Pauls Ehefrau, geboren 1886, Wirtin, von und in Courtemaître, wurde am 27. Juni 1912 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Widerhandlung gegen die Vorschriften des Wirtschaftsgesetzes** zu 50 Fr. Busse und 10 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Henriette Galeuchet ist Inhaberin des «cercle libéral» von Courtemaître. Als solche bewirtete sie am 12. Mai 1912, dem Tage der «fête du village» von Courtemaître, verschiedene Personen, die weder Mitglieder des Cercles noch von Mitgliedern eingeladen waren. Sie bestritt zwar vor dem Richter diesen Sachverhalt, musste indes auf die Aussagen des die Widerhandlung konstatierenden Landjägers verurteilt werden. Heute stellt sie nun das Gesuch um Erlass der Busse. Sie macht geltend, die Depositionen des betreffenden Landjägers hätten den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen. Es

seien allerdings 3 Personen, welche nicht ortsansässig waren, während des fraglichen Anlasses im Cercle serviert worden, davon seien aber 2 auswärtige Ehrenmitglieder des Cercles und der Dritte von diesen eingeladen gewesen. Durch Zeugnis des Gemeindegassiers von Courtemaître wird dargetan, dass die Gesuchstellerin nicht vermöglich ist, für 5 Kinder zu sorgen hat und Mühe haben würde, die Busse zu bezahlen. Was den Tatbestand und die Schuldfrage anbelangt, so muss auf die gerichtlichen Akten abgestellt werden. Die bezüglichen Ausführungen der Petentin vermöchten einen Nachlass demnach nicht zu begründen. Dagegen kann der Regierungsrat mit Rücksicht auf die Familienverhältnisse und die ökonomisch nicht günstige Lage derselben eine wesentliche Reduktion der Busse befürworten. Er beantragt solche auf 10 Fr. zu ermässigen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 10 Fr.

24. **Bühler, Rudolf**, geboren 1882, Käser, in Delsberg, vormals in Münsingen, wurde am 13. Juni 1913 vom Polizeirichter von Seftigen wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** zu 5 Tagen Gefangenschaft und 33 Fr. 55 Staatskosten verurteilt. Bühler schuldete der ledigen Kindsmutter R. D. in H. an rückständigen Alimenten einen Betrag von 360 Fr. Da er trotz erfolgter Betreibung nicht bezahlte, sah sich die D. genötigt, Strafklage gegen ihn einzureichen. Bühler, der landesabwesend war, wurde auf erfolgte Ausschreibung in Gossau verhaftet. Er gab den Sachverhalt der Strafklage zu und liess sich herbei, aus dem Gelde, das er auf sich trug, sofort einen Betrag von 227 Fr. 60 zu bezahlen. Es kam in der Folge zu einem Vergleiche zwischen den Parteien. Bühler verpflichtete sich zur ratenweisen Bezahlung des Restes, wogegen die D. die Strafklage zurückzog. Das Strafverfahren musste indes seinen Fortgang nehmen. Heute stellt nur Bühler das Gesuch um Erlass der Strafe. Aus einer Erklärung der D. geht hervor, dass er seinen Pflichten nun vollständig nachgekommen ist. Das Gesuch wird vom Regierungstatthalter von Seftigen empfohlen. Petent hat auch die ergangenen Staatskosten bezahlt. Der Regierungsrat kann das Gesuch befürworten. Der Vollzug der Strafe würde auf den Petenten, der sich nun offenbar Mühe gegeben hat, den an ihn gestellten Anforderungen allseitig gerecht zu werden, eher einen ungünstigen Einfluss ausüben. Es wird demnach beantragt, demselben die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass.

25. **Zehfuss, Charles**, geboren 1875, von Genf, Uhrmacher in St. Immer, wurde am 14. August 1912 von der I. Strafkammer des Obergerichtes wegen **Widerhandlung gegen das Spielgesetz** zu 3 Bussen von je 150 Fr. und zu 261 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Zehfuss hatte in den Jahren 1910 und 1911 in verschiedenen Wirtschaften von Sonvilier und Re-

nan 3 sogenannte Spielautomaten aufgestellt. Er wurde deshalb, wie übrigens noch eine Reihe anderer Besitzer solcher Automaten, angezeigt und in der Folge auch zu den erwähnten Bussen verurteilt. Er wie auch die übrigen Angeschuldigten stellten sich auf den Standpunkt, es handle sich beim Betriebe der Spielmaschinen nicht um ein Zufallsspiel, sondern um ein Geschicklichkeitsspiel. Sie beriefen sich auch auf einen Entscheid des Richters von Biel, der einen Angeschuldigten in einem ähnlichen Falle freigesprochen haben sollte. Sie wurden mit ihrem ersten Einwande durch die eingehende Expertise widerlegt. In dem Falle, der in Biel zur Verhandlung gelangte, hatte es sich tatsächlich nicht um ein Zufallsspiel gehandelt. Es war nachgewiesen, dass durch die betreffenden Maschinen durch den Besitzer grosse Geldbeträge gewonnen wurden, somit durch deren Betrieb eine bedeutende volkswirtschaftliche Schädigung eintrat. Es war bei der Natur des Deliktes ohne weiteres gegeben, empfindliche Bussen auszusprechen. Nachdem Zehfuss bereits im Mai 1913 mit einem Begnadigungsgesuch vom Grossen Rat abgewiesen worden ist, stellt er heute neuerdings das Gesuch um Erlass der Hälfte der Bussen. Die Hälfte derselben, sowie die Staatskosten hat er bezahlt. Er beruft sich darauf, dass der Grosse Rat den mit ihm bestraften im gleichen Fehler befindlichen Albert Kramer und Charles Courvoisier die Hälfte der Bussen erlassen habe. Es wurde bereits anlässlich der Behandlung des letzten Gesuches des Zehfuss ausgeführt, dass der Grosse Rat den beiden genannten Petenten lediglich mit Rücksicht auf ihre bedrängte ökonomische Lage einen Teil der Bussen erlassen habe und dass Zehfuss die gleichen Umstände für sich nicht in Anspruch nehmen könne. Seither haben sich die Verhältnisse nicht geändert. Zehfuss behauptet auch heute nicht, dass er nicht in der Lage wäre, die Busse zu bezahlen. Anderweitige Begnadigungsgründe liegen nicht vor. Der Regierungsrat hält demnach dafür, es sei eine Begnadigung nicht begründet. Er beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

26. **Laville, Germain**, geboren 1866, von Bémont, Uhrmacher, wohnsitzberechtigt in Biel, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 9. Mai 1913 vom Polizeirichter von Biel wegen **Nichterfüllung der Unterstützungs- und Alimentationspflicht infolge liederlichen oder ausschweifenden Lebenswandels** zu 1 Jahr Arbeitshaus und 16 Fr. Staatskosten verurteilt. Laville unterliess es, seine in Biel wohnhafte Familie zu unterstützen. Er hielt sich seit längerer Zeit auswärts auf und ergab sich einem unsoliden Lebenswandel. Da die Ehefrau nicht allein für sich und die beiden Kinder aufzukommen vermochte, musste die Armenbehörde von Biel eintreten. Sie sah sich denn auch veranlasst, gegen Laville Strafklage zu erheben. Laville, der sich zurzeit der Verhandlung wegen Diebstahls in Chaux-de-Fonds in Haft befand, konnte im Urteilstermine nicht erscheinen. Der Richter erachtete den Beweis als erbracht. Er sah sich mit Rücksicht auf das Vorleben Lavilles zur Ausfällung einer strengen Strafe veranlasst. Laville ist wegen

Betruges, Misshandlung und Wirtschaftsverbotsübertretung wiederholt vorbestraft. Er stellt nun das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Er misst einen Teil der Schuld an seinem Verhalten seiner Ehefrau zu, macht geltend, dass er sich nicht richtig habe verteidigen können und stellt im übrigen eine entschiedene Besserung in Aussicht. Ein in Biel wohnhafter Bruder verpflichtet sich, ihm für Beschäftigung zu sorgen und in seinen guten Vorsätzen Beistand zu leisten. Der Armendirektor von Biel empfiehlt das Gesuch. Er führt aus, es habe sich nachträglich gezeigt, dass die Schuld an den misslichen Verhältnissen der Familie Laville nicht allein auf seiten des Ehemannes gewesen sei. Die Strafe müsse demnach in der Tat als zu hoch bezeichnet werden. Es wird die Entlassung des Laville auf Ende November empfohlen. Auch der Regierungsstatthalter von Biel spricht sich für die Begnadigung des Petenten aus. In der Strafanstalt hat sich Laville gut aufgeführt und er wird auch von daher zur Abkürzung der Strafe empfohlen. Mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse und die übereinstimmenden allseitigen Empfehlungen kann der Regierungsrat das Gesuch ebenfalls befürworten. Er beantragt demnach, dem Gesuchsteller den Rest der Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes.

27. **Beuchat**, Olivier, Tagelöhner, von Soulce, in Undervelier, wurde am 31. Mai 1913 vom korrektonellen Richter von Delémont wegen **Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz** zu 2 Tagen Gefängnis und 2 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Eine Tochter Beuchats, die verpflichtet gewesen wäre, noch die Arbeitsschule des 9. Schuljahres in Undervelier zu besuchen, fehlte solche den Winter 1912/13 hindurch, ohne den Nachweis zu erbringen, dass sie ihrer Schulpflicht anderwärts genügt oder sonstwie entschuldigt zu werden. Beuchat wurde deshalb zu verschiedenen Bussen und schliesslich zu der hiervor erwähnten Gefängnisstrafe verurteilt. Den bezüglichen Urteilen unterzog er sich jeweils ohne weiteres. Die Bussen hat er denn auch bezahlt; dagegen stellt er das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Wie aus den vorliegenden Berichten des Gemeinderates von Undervelier und der Schulbehörden hervorgeht, wurde die Tochter Beuchat auf Anordnung der Armenbehörde von Soulce auswärts plazierte und es fällt Beuchat eigentlich gar keine Schuld an ihren Schulversäumnissen auf. Durch die Unterlassung der Arbeitsschullehrerin, den Fall der Schulkommission zur Anzeige zu bringen, wurde solche erst nach längerer Zeit auf die Verhältnisse aufmerksam und hatte nicht Gelegenheit, das Nötige zu deren Regelung vorzukehren. Angesichts der obwaltenden Verumständungen und mit Rücksicht auf die vorliegenden übereinstimmenden Empfehlungen beantragt der Regierungsrat, dem Petenten die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass.

28. **Ecabert**, Joseph, geboren 1864, von Saignelégier, vormalig Geschäftsführer der Spar- und Leihkasse Saignelégier, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 30. Juli 1912 von den Assisen des 5. Bezirkes wegen **Unterschlagung und Betruges** nach Abzug von 6 Monaten Untersuchungshaft zu 2½ Jahren Korrektonshaus, solidarisch mit verschiedenen andern zu 2319 Fr. Staatskosten, grundsätzlich zur Entschädigung der Zivilpartei und zu 650 Fr. Interventionskosten an die nämliche verurteilt. Ecabert übernahm im Jahre 1893 die Geschäftsführung der Spar- und Leihkasse Saignelégier. Als solcher beging er im Laufe der Jahre zugunsten seines Bruders François, der in Les Bois eine Schalenfabrik betrieb, Veruntreuungen an Bankgeldern, die zuletzt zu einem enormen Betrage anwuchsen. Die Sache spielte sich so ab, dass François Ecabert dem Bankhause P. in La Chaux-de-Fonds für grössere Silberlieferungen Eigenwechsel an Zahlungsstatt übergab, zahlbar bei der Spar- und Leihkasse Saignelégier. Der letzteren Kasse hinwiederum übergab er zur Deckung jeweiligen Kundenwechsel. Ganz abgesehen von der durch diese Wechsel der Spar- und Leihkasse geleisteten ungenügenden Deckung erreichten sie bald nicht mehr die Höhe des durch die Kasse gewährten Kredites. Bereits im Jahre 1902 erreichte der auf diese Weise gewährte ungedeckte Kredit die Höhe von 258,384 Fr., stieg im Jahre 1903 auf 341,800 Fr., um dann seit 1904 mit 296,178 Fr. stationär zu bleiben. Um diesen Stand der Dinge zu verschleiern, wurden die von der Spar- und Leihkasse bezahlten Eigenwechsel des François Ecabert zu dessen Lasten jeweiligen nur in dem Umfange gebucht, wie Deckung eingelangt war. Die übrigen Wechsel passierten die Buchführung nicht, sondern wurden von Ecabert zu Handen genommen und verwahrt. Inzwischen verschlimmerte sich die finanzielle Situation des François Ecabert derart, dass an eine schliessliche Deckung der erwähnten Fehlbeträge nicht mehr zu denken war. Bereits im Jahre 1904 bekamen zwei Verwaltungsräte der Kasse durch anonyme Zuschrift Kenntnis von der Sachlage. Sie sahen sich indes nicht veranlasst, wie es ihre Pflicht gewesen wäre, den Konkurs der Kasse, deren Gesellschaftskapital und Reservefonds durch die fraglichen Unterschlagungen mehrfach aufgebraucht waren, anzurufen, noch Ecabert zur gerichtlichen Verantwortung zu ziehen. Sie verheimlichte die Sachlage den übrigen Mitgliedern der Verwaltung bis zum Jahre 1907 und der Öffentlichkeit und den Gerichtsbehörden bis zum Jahre 1911. Noch im Jahre 1911 wurde an die Aktionäre eine fiktive Dividende von 8% ausgerichtet. Erst als das Zutrauen des Publikums zu der Kasse nicht mehr zu halten war, und solche den Rückbezügen von Depositengeldern nicht mehr nachzukommen vermochte, gaben sie dem Gerichte Kenntnis und veranlassten die Verhaftung der beiden Ecabert. Es zeigte sich, dass die Kasse seit Jahren mit fiktiven Dividenden und fingierten Bilanzen gearbeitet hatte. Unter den Aktiven der Vermögensrechnung der Kasse figurierten eine ganze Reihe von höchst zweifelhaften, zum Teil seit langem verlorenen und auch von überhaupt nicht bestehenden Posten. Die fiktive Dividende vom Jahr 1911 war der Kasse in der Weise entnommen worden, dass Ecabert, der in jenem Momente zahlungsunfähig war, einen Schuldschein in der Höhe von 5560 Fr. zugunsten der Kasse ausstellte und den

Gegenwert zu ihrer Ausrichtung verwendete. Diese Manipulation geschah, wie die übrigen, auf Kosten der Kassengläubiger. Ecabert wurde von den Geschworenen der einfachen Unterschlagung an Geldern im Werte von über 30 Fr. und wegen Betruges im Wertbetrage von 300 Fr. schuldig befunden. Bei der Strafausmessung wurde soweit möglich mildernd in Betracht gezogen, dass Ecabert nicht vorbestraft war, durch das Fehlen jeglicher gewissenhafter Kontrolle seitens der Aufsichtsorgane und deren nachmaliges unverantwortliches Verhalten in seinen deliktischen Handlungen ausserordentlich begünstigt worden war und aus den letztern, soviel festgestellt werden könnte, keinen persönlichen Nutzen gezogen hatte. Immerhin erschienen seine Strafhandlungen als sehr gravierende namentlich auch im Hinblick auf den grossen entstandenen Schaden. Ecabert stellt nun das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Er beruft

sich im wesentlichen auf die prekäre Lage seiner ihres Ernährers beraubten Familie. In der Strafanstalt hat er sich gut aufgeführt. Der Regierungsrat hält dafür, es könne seinerzeit angesichts des Vorlebens und der guten Aufführung des Petenten in der Strafanstalt das Dekret über die bedingte Entlassung auf denselben zur Anwendung gebracht werden. Dagegen sind seines Erachtens Gründe für eine weitergehende Vergünstigung nicht vorhanden. Alle zugunsten des Petenten etwa in Betracht fallenden mildernden Umstände sind bereits durch die Geschworenen und den Gerichtshof in weitgehendem Masse berücksichtigt worden und können heute nicht neuerdings strafverkürzend ins Gewicht fallen. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates :

Abweisung.